

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1955)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1955



Gemäss Einzelberatung im Grossen Rat
vom 15. November 1954

Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 109, Abs. 4, des Gesetzes vom
29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direk-
ten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

Hauptrevision
Beschluss

A. Behörden und Verfahren

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Finanz-
direktion

§ 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie kann zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindegemeinschaftskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abordnen. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung

§ 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen Kanton fest.

Kantonale
Schatzungs-
kommission

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der

Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Gemein-
schätzungs-
kommission

§ 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindegeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindegeschätzungskommission festgesetzt.

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeindegeschätzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindegereglements gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

Eröffnung

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindegeschätzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Der Staat trägt die Kosten für
die kantonale Schatzungskommission (§ 4);
die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);
die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für
die Gemeindegeschätzungskommissionen (§ 5);
die Ausbildung der Gemeindegeschätzer;
das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
die Pläne;
die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

Rechte und
Pflichten

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke nach Art. 53, Abs. 2 StG und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 StG.

Gegenstand
der Bewer-
tung

§ 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

Ausnahmen

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);
- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen;
- c) im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbauten.

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Rechte und
Lasten

§ 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Stichtag und
Bestand

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Begriff und
Bewertung

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923—1952 abgeworfen hat.

Ertragswert

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rothertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Uebrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rothertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

b) Waldungen

Waldungen

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag, den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943—1952 abgeworfen hat.

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rothertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Begriffe

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2, StG).

Als Ertragswert gilt der zu 4½ bis 8 % kapitalisierte, in einer längeren Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rothertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rothertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längeren Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

Bewertung
a) Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften, Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend

den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

b) Lagerplätze, Bauland, Uebergangszone

- a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Ertragswert je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung durch Abzüge berücksichtigt.

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

c) Industrielle Grundstücke, Anstalten und dergleichen

Der Realwert ergibt sich aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Oeffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs. 2), werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse nach Absatz 1 bewertet.

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs. 1, lit. a, entsprechen.

d) Gemeinsame Bestimmungen

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

e) Wasserkräfte

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

C. Schlussbestimmung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

D. Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten
des Dekretes

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten
der amtlichen
Werte

§ 25. Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat erlässt hierüber nähere Weisungen.

Aufhebung
des Dekretes
vom 21. Nov.
1945

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Bern, den ■■■

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsratesvom 25. Januar 1955

Volksbeschluss
betreffend Kredit für den Umbau des
Gebäudes Gerechtigkeitsgasse 64/Post-
gasse 57 in Bern

Für den Umbau des Gebäudes Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der kantonalen Steuerverwaltung wird zu Lasten der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 1 410 000.— bewilligt. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 25. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 25. Januar 1955

Proposition du Conseil-exécutif

du 25 janvier 1955

**Nachkredite
für das Jahr 1954****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 31. Dezember 1954 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1954	1954
	Fr.	Fr.
11 <i>Präsidialverwaltung</i>		
1105 <i>Staatskanzlei und Staatsarchiv</i>		
797 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Ankauf eines Wappenbuches des Aarauer Glasmalers J. U. Fisch aus dem Jahre 1622	4 200.—	2 000.—
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1200 <i>Obergericht</i>		
770 Anschaffung von Mobilien . . . Neue Vorhänge für 8 Büros	30 000.—	1 900.—
1205 <i>Richterämter</i>		
771 Unterhalt der Mobilien . . . Vermehrte Kosten für Revisionen von Büromaschinen und Instandstellung von Mobiliar in Bern, Biel und Erlach	5 000.—	1 000.—
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Kosten für Büromaterial infolge Zunahme der Untersuchungen in Strafsachen	75 000.—	5 000.—

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1954****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*arrête:***I.**

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 31 décembre 1954, accordé les crédits supplémentaires suivants:

11 <i>Section présidentielle</i>	
1105 <i>Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat</i>	
797 Livres, revues et journaux Acquisition d'un livre d'armoiries du peintre sur verre J. U. Fisch édité en 1622	
12 <i>Administration judiciaire</i>	
1200 <i>Cour suprême</i>	
770 Acquisition de mobilier Nouveaux rideaux pour 8 bureaux	
1205 <i>Tribunaux de district</i>	
771 Entretien du mobilier Frais supplémentaires pour revision de machines de bureau à Berne, Bienne et Cerlier	
800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour matériel de bureau par suite de l'augmentation des enquêtes pénales	
	9 900.—
	Uebertrag — Report

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		9 900.—	Uebertrag — A reporter
810 Taggelder und Reiseauslagen	1 500.—	1 600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
Im Budget nicht vorgesehene Autoentschädigung an verschiedene Untersuchungsrichter			Indemnités pour automobile à divers juges d'instruction qui n'étaient pas prévues au Budget
1210 Staatsanwaltschaft			1210 Ministère public
771 Unterhalt der Mobilien	300.—	300.—	771 Entretien du mobilier
Instandstellungskosten infolge Personalwechsel beim Generalprokurator und beim Staatsanwalt des Jura			Frais d'aménagement par suite de l'entrée en fonction du nouveau procureur général et du nouveau procureur du Jura
1225 Kantonale Rekurskommission			1225 Commission cantonale des recours
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 900.—	500.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
Vermehrte Aufwendungen für Drucksachen			Plus fortes dépenses pour imprimés
13 Volkswirtschaftsdirektion			13 Direction de l'économie publique
1300 Sekretariat			1300 Secrétariat
945 5 Hilfe an bernische Kurorte	20 000.—	10 000.—	945 5 Aide aux stations de tourisme bernoises
Beitrag an den Verkehrsverein des Berner Oberlandes			Subside à la Société de développement de l'Oberland bernois
1305 Amt für berufliche Ausbildung			1305 Office de la formation professionnelle
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	30 000.—	8 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
Vermehrte Drucksachen sowie Preiserhöhung des Bundes für Ausbildungsreglemente			Augmentation des frais d'impression et augmentation du coût des règlements fournis par la Confédération
810 Taggelder und Reiseauslagen	2 000.—	500.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
Vermehrte Inspizierung von Berufsschulen			Plus nombreuses inspections d'écoles professionnelles
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden	—.—	10 000.—	939 1 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales
Lehr- und Kurshalle für das Maurergewerbe des Berner Oberlandes in Thun			Halle pour les cours de la formation professionnelle des maçons de l'Oberland à Thoune
1310 Arbeitsamt			1310 Office du travail
943 5 Heimarbeitsbeschaffung	3 200.—	1 500.—	943 5 Création de possibilités de travail à domicile
Beitrag an die Handweberei Oberhasli und Erhöhung des Bei-			Subvention au Tissage à la main de l'Oberhasli et augmentation
		42 300.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		42 300.—	Uebertrag — Report de la subvention à la Chambre d'économie publique de l'Ober- land
trages an die Volkswirtschafts- kammer des Berner Oberlandes			
945 1 Staatsbeiträge an Bürgschafts- genossenschaften Verwaltungskostenbeitrag pro 1953/54 an die Bürgschaftsge- nossenschaft «SAFFA»	25 000.—	1 988.—	945 1 Subventions de l'Etat aux Coo- pératives de cautionnement Subside pour les frais d'explo- itation 1953/54 de la Coopérative de cautionnement « SAFFA »
1325 <i>Chemisches Laboratorium</i>			1325 <i>Laboratoire de chimie</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Reisetätigkeit infolge der schärferen Milchkontrolle	16 000.—	4 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Plus nombreux déplacements par suite du renforcement du contrôle du lait
1330 <i>Preiskontrollstelle</i>			1330 <i>Service du contrôle des prix</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . 2 Vertikalregistraturschränke	200.—	1 555.—	770 Acquisition de mobilier Deux armoires pour classeurs
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
792 Impfstoffe Massnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs einer Kinderläh- mungs-Epidemie	1 500.—	1 993.—	792 Vaccins Mesures en vue de prévenir une épidémie de poliomyélite
934 2 Staatsbeiträge an Gemeinden für allgemeine Sanitätsvorkeh- ren Impfmassnahmen zur Bekämp- fung der Kinderlähmung	2 000.—	2 905.—	934 2 Subventions de l'Etat aux com- munes pour des mesures géné- rales d'hygiène publique Vaccinations préventives contre la poliomyélite
942 Invalidenfürsorge Beitrag an die Aufwendungen für die Nachbehandlung von Lähmungsfällen (Kinderläh- mung) im Inselspital	62 500.—	20 000.—	942 Aide aux invalides Subside pour des frais de traite- ment complémentaire à l'Hôpi- tal de l'Ile de malades atteints de poliomyélite
944 1 Betriebsbeiträge an Bezirks- spitäler Zunahme der Pflageetage und Erhöhung der Beiträge an die 3 Schwesternschulen in Biel, Thun und Langenthal	1 570 700.—	25 055.—	944 1 Subsidés d'exploitation aux hô- pitaux de district Augmentation des journées d'en- retien et relèvement des sub- sidés aux 3 écoles d'infirmières de Bienne, Thoune et Langen- thal
949 1 Baubeiträge an Bezirksspitäler Beitrag an die Kosten für bau- liche Aenderungen im Kranken- haus Münsingen	100 000.—	9 952.—	949 1 Subsidés de construction aux hô- pitaux de district Subside pour les frais de trans- formation de l'Hôpital de Mün- singen
		109 748.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		109 748.—	Uebertrag — Report
1405 <i>Frauenspital</i>			1405 <i>Maternité cantonale</i>
704 Gebäudeunterhalt Telephon-Radio-Einrichtung mit 15 Hörkissen	20 000.—	2 180.—	704 Entretien des bâtiments Aménagement de 15 postes d'écoute de radio (coussins) à la Maternité
1410 <i>Heil- und Pflgeanstalt Waldau; Anstaltsbetrieb</i>			1410 <i>Maison de santé Waldau; exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Apparat für Elektrokardiogra- phie und fahrbarer Stahlrohr- tisch	48 000.—	3 850.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Electrocardiographe et table roulante montée sur tubes d'acier
1417 <i>Heil- und Pflgeanstalt Mün- singen; Landwirtschaft</i>			1417 <i>Maison de santé de Münsingen; agriculture</i>
860 Produktionsausgaben Ausmerzung von Tuberkulose- Reagenten (Viehbestand)	88 000.—	25 000.—	860 Dépenses en vue de la production Elimination de bovins réagissant à la tuberculose
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la justice</i>
1500 <i>Sekretariat und Inspektorat</i>			1500 <i>Secrétariat et inspectorat</i>
655 Kosten der Weiterbildung des Personals der Gerichte und Ju- stizverwaltung Instruktionskurs und Tagung der Kriminalistischen Gesellschaft der Schweiz sowie berufliche Weiterbildung der Grundbuch- verwalter	1 000.—	1 000.—	655 Frais en vue du développement professionnel du personnel des tribunaux et de l'administration judiciaire Cours d'instruction et assemblée de la Société de criminalistique de la Suisse et développement professionnel des conservateurs du registre foncier
797 Bücher, Zeitschriften und Zei- tungen Dringend notwendige Fach- literatur	1 000.—	300.—	797 Livres, revues et journaux Ouvrages professionnels absolu- ment nécessaires
801 PTT-Gebühren Vermehrte Benützung des Tele- phons infolge Zunahme der Ge- schäfte	3 700.—	700.—	801 Taxes des PTT Plus grands frais de téléphone par suite de l'augmentation des affaires
852 Amtliche Kosten Ausserordentliche Kosten in einer Prozessführung sowie in einer Expropriationssache	1 000.—	1 550.—	852 Frais officiels Frais extraordinaires pour la conduite d'un procès et dans une affaire d'expropriation
935 Staatsbeiträge an die Gewerbe- gerichte Der bewilligte Kredit reicht nicht aus	25 000.—	1 500.—	935 Subventions de l'Etat aux con- seils de prud'hommes Le crédit accordé est insuffisant
		145 828.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		145 828.—	Uebertrag — Report
1505 <i>Jugendamt</i>			1505 <i>Office des mineurs</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Kosten für die In- spektion der privaten Kinder- heime und für Augenscheine in der Pflegekinderaufsicht	2 500.—	600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Frais plus élevés pour les ins- pections des foyers privés pour enfants et pour visites d'enfants placés
1506 <i>Beobachtungsstation für Jugend- liche in Enggistein</i>			1506 <i>Station d'observation pour ado- lescents à Enggistein</i>
801 PTT-Gebühren, Frachten Vermehrte Benützung des Te- lephons	1 500.—	550.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port Augmentation des conversations téléphoniques
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510 <i>Préfectures</i>
801 PTT-Gebühren Telephoninstallationskosten in- folge Verlegung der Büros in Moutier	6 000.—	1 000.—	801 Taxes des PTT Installation du téléphone dans les nouveaux bureaux à Moutier
810 Taggelder und Reiseauslagen Entschädigungen für die Benüt- zung von Automobilen zu Dienstreisen	100.—	220.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités pour utilisation d'au- tomobiles pour déplacements de service
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515 <i>Bureaux du registre foncier</i>
613 Kosten für Stellvertretungen Stellvertretungskosten infolge von Krankheit auf dem Grund- buchamt Bern	3 000.—	7 000.—	613 Frais de remplacements Frais de remplacement pour cause de maladie au bureau du registre foncier de Berne
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Offices des poursuites et faillites</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Zunahme der Materialkosten	78 000.—	8 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais pour le matériel
852 Amtliche Kosten Ungedeckte Auslagen in zwei amtlich durchgeführten Kon- kursen	—.—	150.—	852 Frais officiels Frais non couverts dans deux faillites intervenues officielle- ment
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1600 <i>Sekretariat</i>			1600 <i>Secrétariat</i>
760 Kleider, Wäsche, Wäscherei usw. Zu knappe Bemessung des Kre- dites	10 000.—	1 000.—	760 Vêtements, linge, effets, etc. Crédit insuffisant
		164 348.—	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			164 348.—	Uebertrag — Report	
762	Kostgelder für Gefangene in Anstalten Die Kostgelderhöhung in den Heil- und Pflegeanstalten wirkt sich stärker aus als angenommen wurde	16 500.—	2 000.—	762	Pensions pour les prisonniers dans les établissements L'augmentation des prix de pension dans les maisons de santé a des effets plus sensibles qu'on ne l'avait admis
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Schreibmaschinenreparatur	1 500.—	100.—	771	Entretien du mobilier Réparation non prévue d'une machine à écrire
799	Verschiedene Sachausgaben . . Vermehrte Aufwendungen für Trauerkränze	500.—	200.—	799	Autres dépenses Plus fortes dépenses pour couronnes mortuaires
801	PTT-Gebühren Vermehrte Beanspruchung des Telephons	14 000.—	3 500.—	801	Taxe des PTT Plus forte mise à contribution du téléphone
832	Rechtskosten Zunahme der Betreibungen für Militärgerichtskosten (entsprechende Mehreinnahmen auf Kto. 1600 357 2)	1 000.—	200.—	832	Frais judiciaires Augmentation du nombre des poursuites pour l'encaissement de frais prononcés par des tribunaux militaires (Cf. recettes en plus sur Compte 1600 357 2)
890	Personentransporte Mehr Transporte als vorausgesehen werden konnte	41 000.—	1 500.—	890	Transports de personnes Plus nombreux transports que prévus
942	Fürsorgebeiträge Extrabeiträge an den Schweiz. Verein Freundinnen junger Mädchen und an den Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Aarau (zu Lasten des Fonds der Polizeidirektion für Schutzaufsicht)	3 800.—	1 400.—	942	Subventions de l'Etat, assistance Subsides extraordinaires à l'Association des amies de la jeune fille et à la Société pour aide aux détenus et détenus libérés à Aarau (à charge du Fonds du patronage de la Direction de la police)
1605 <i>Polizeikommando</i>				1605 <i>Corps de police</i>	
651 1	Uniformierung. Bewaffnung usw. Verstärkung des Korpsbestandes	195 575.—	5 800.—	651 1	Uniformes, armement, etc. Augmentation de l'effectif du corps
770	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen usw.	146 550.—	13 650.—	770	Acquisition de mobilier, de véhicules, etc.
799	Verschiedene Sachausgaben . . Erweiterung der Polizeihauptwache Biel; zusätzliches Büromobiliar und Vorhänge sowie Beschriftung des Hauseinganges und der Büros	1 000.—	500.—	799	Autres dépenses Extension du corps de garde de la police à Bienne; acquisition de matériel de bureau et apposition d'affiches sur les entrées
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Aufwand für Büromaterial und Drucksachen	40 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus fortes dépenses pour matériel de bureau et imprimés
			195 698.—	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget 1954 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1954 Fr.		
		195 698.—		Uebertrag — Report
801 PTT-Gebühren, Telephoninstal- lationskosten usw. Erweiterung der Telephonanlage in Biel sowie allgemeine Mehrbeanspruchung des Tele- phons infolge steter Zunahme der polizeilichen Aufgaben	106 500.—	18 000.—	801	Taxes des PTT, frais d'installa- tion téléphoniques, etc. Extension de l'installation télé- phonique à Bienne et plus nom- breuses conversations téléphoni- ques par suite de l'augmentation des tâches de la police
810 Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Beiträge an ausserordentliche Umzugskosten bei Stationswech- sel (RRB. Nr. 1077 v. 19. 2. 1954)	80 000.—	8 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déména- gement Contribution à des frais extra- ordinaires de déménagement lors de changement de postes (ACE 1077 du 19 février 1954)
820 Mietzinse Auswirkung der 5 % Erhöhung der Mietzinse gemäss BRB. v. 1. 6. 1954 sowie unvermeidliche Mehrkosten bei Neumieten (Uebernahme von Anteilschei- nen von Wohnbaugenossenscha- ften)	290 000.—	9 500.—	820	Loyers Effets de l'augmentation de 5 % sur les loyers (ACF du 1 juillet 1954) et frais supplémentaires inévitables lors de nouvelles lo- cations (prise de parts sociales de syndicats de construction)
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Erweiterung der Polizeihaupt- wache in Biel, Kosten der Licht- installation	32 000.—	1 860.—	822	Nettoyage, chauffage, électrici- té, etc. Extension du corps de garde de la police à Bienne, frais pour l'installation de lampes
1615 <i>Amt für Zivilstandsdienst</i>			1615	<i>Office de l'état civil</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen . Instruktionskurse der Zivil- standsbeamten	400.—	3 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cours d'instruction pour offi- ciers de l'état civil
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
799 1 Verschiedene Sachausgaben; Signale Zusätzliche Signalisationen für Radwege, Bahnunterführungen und Einmündungen	70 000.—	15 000.—	799 1	Autres dépenses signaux Signalisation complémentaire des chemins pour cyclistes, des passages sous-voies et des em- branchements
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Zunahme des Motorfahrzeugbe- standes bedingt Drucklegung von 25 500 Büchlein «Gesetzge- bung über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Motor- fahrzeuge»	75 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure L'augmentation du nombre des véhicules à moteur a exigé l'im- pression de 25 000 carnets « Lé- gislation concernant la circula- tion routière et la taxe des véhi- cules à moteur »
		266 658.—		Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			266 658.—	Uebertrag — Report	
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Strafregisterauszüge für ausländische Bewerber um den Führerausweis	3 000.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation des extraits du casier judiciaire pour les étrangers demandant un permis de conduire
1625	<i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625	<i>Bureau des experts pour les véhicules automobiles</i>
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Kosten für Maschinenreparaturen	7 000.—	150.—	771	Entretien du mobilier Frais plus élevés pour des réparations de machines
801	PTT-Gebühren Vermehrte Benützung des Telefons	1 800.—	150.—	801	Taxes des PTT Plus nombreuses communications téléphoniques
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Vermehrte Versicherungskosten infolge Anschaffung des VW-Kombiwagens	700.—	127.—	893	Primes d'assurance (resp. civile et d'objets) Augmentation par suite de l'assurance de la nouvelle voiture « VW-Kombi »
1630	<i>Schutzaufsichtsamt</i>			1630	<i>Office de patronage</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . Neue Schreibmaschine	1 000.—	64.—	770	Acquisition de mobilier Nouvelle machine à écrire
1635	<i>Strafanstalt Thorberg; Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Pénitencier Thorberg; exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ankauf einer Zwillingmaschine «Helvetia»	10 000.—	7 180.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'une machine jumelée « Helvetia »
1650	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Anstaltsbetrieb</i>			1650	<i>Maison de travail St-Jean; exploitation de l'établissement</i>
705	Neu- und Umbauten Elektr. Kochherd und Boiler in der Küche der Kolonie Ins	15 500.—	3 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations Cuisinière électrique et chauffe-eau dans la cuisine de la colonie d'Anet
19	<i>Finanzdirektion</i>			19	<i>Direction des finances</i>
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . Elektr. Blocher, Büromaschinen und Mobiliar	100.—	5 300.—	770	Acquisition de mobilier Appareil électrique pour cirer les parquets, machines de bureau et mobilier
			285 629.—	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		285 629.—	Uebertrag — Report
894 Unvorhergesehenes	50 000.—	10 000.—	894 Imprévu
Spende an das Schweizerische Rote Kreuz zu Gunsten der Unwettergeschädigten bei Salerno (Süd-Italien)			Don à la Croix-Rouge suisse pour les sinistrés de Salerno (Italie)
1945 <i>Steuerverwaltung</i>			1945 <i>Intendance des impôts</i>
771 Unterhalt der Mobilien	16 000.—	8 300.—	771 Entretien du mobilier
Ausserordentliche Revision der Buchungsmaschinen der Veranlagungsbehörden			Revision extraordinaire des machines comptables des autorités de taxation
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.	5 300.—	250.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc.
Vermehrte Kosten für Lichtstrom			Frais supplémentaires pour l'éclairage électrique
899 Verschiedene Verwaltungskosten	3 500.—	360.—	899 Autres frais d'administration
Empfang der Schweizer Bibliothekare (Jahresversammlung in Pruntrut)			Réception des Bibliothécaires suisses (Assemblée annuelle à Porrentruy)
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken	44 700.—	5 000.—	941 3 Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages
Subventionierung des 6. Briefbandes der wissenschaftlichen Gotthelf-Ausgabe			Subvention pour l'édition d'un volume contenant des lettres de J. Gotthelf
941 403 Förderung d. bildenden Kunst	35 000.—	12 000.—	941 403 Encouragement des beaux-arts
Ankauf von Kunstwerken . . . Fr. 10 000.—			Acquisition d'œuvres d'art . . . fr. 10 000.—
Wandgemälde Primarschulhaus Meiringen Fr. 2 000.—			Fresques à l'école primaire de Meiringen fr. 2 000.—
<u>Fr. 12 000.—</u>			<u>fr. 12 000.—</u>
941 404 Staatsbeitrag an Konservatorium Bern und Musikschule Biel	65 000.—	20 000.—	941 404 Subvention de l'Etat en faveur du Conservatoire de Berne et de l'Ecole de musique de Bienne
Zusätzlicher Beitrag an die Bernische Musikgesellschaft			Subside complémentaire à la « Bernische Musikgesellschaft »
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
820 Mietzinse	7 280.—	1 190.—	820 Loyers
Erhöhung der Büroentschädigung an die Schulinspektoren ab 1. 10. 1954			Relèvement dès le 1 ^{er} octobre 1954 de l'indemnité de bureau revenant aux inspecteurs scolaires
		<u>342 729.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		342 729.—	Uebertrag — Report
940 3 Staatsbeitrag an Dritte für Handfertigkeitsunterricht	14 820.—	4 544.—	940 3 Subvention de l'Etat à des tiers pour l'enseignement des travaux manuels
Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit und Arbeitsprinzip in Biel			Cours de perfectionnement à Bienne pour les maîtres enseignant les travaux manuels
2005 Hochschule			2005 Université
899 Verschiedene Verwaltungskosten	8 500.—	6 100.—	899 Autres frais d'administration
Gratifikation an langjährige Landpraktikumslehrer	Fr. 1600.—		Gratification à des instituteurs ayant formé des stagiaires pendant de longues années fr. 1600.—
Beitrag an Umzugskosten eines Professors	Fr. 500.—		Subside en faveur des frais de déménagement d'un professeur fr. 500.—
Beitrag an Umzugskosten der Bibliothek v. Prof. Dr. Behrendt	Fr. 4000.—		Subside en faveur des frais du déménagement de la bibliothèque du prof. Dr Behrendt fr. 4000.—
	<u>Fr. 6100.—</u>		<u>fr. 6100.—</u>
940 4 Staatsbeitrag an das Jennerhospital	113 500.—	7 956.—	940 4 Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
Beitrag an die Besoldung eines Assistenten, Mehrauslagen für Alters- und Sozialzulagen sowie für Stellvertretungen			Subside pour le traitement d'un assistant. Frais supplémentaires pour allocations d'ancienneté et sociales ainsi que pour des remplacements
2010 Unterseminar Hofwil			2010 Ecole normale Berne-Hofwil, section inférieure à Hofwil
760 Wäsche, Wäscherei usw.	4 500.—	3 300.—	760 Linge, effets, etc.
Wolldecken und Stoff für Bettdeckenanzüge			Couvertures de laine et étoffe pour taies d'édredons
770 Anschaffung von Mobilien	6 000.—	2 440.—	770 Acquisition de mobilier
Mobiliar für zwei neue Angestelltenzimmer			Mobilier pour deux nouvelles chambres d'employés
2015 Oberseminar Bern			2015 Ecole normale Berne-Hofwil; section supérieure à Berne
940 Stipendien	80 000.—	4 000.—	940 Bourses
Erhöhung des Stipendienkredites für den Sonderkurs I zur Ausbildung von Primarlehrern pro 1954			Augmentation du crédit des bourses pour le cours spécial I de formation d'instituteurs en 1954
		<u>371 069.—</u>	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			371 069.—	Uebertrag — Report	
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien . . . Beitrag an einen Oberwegmeister für die Anschaffung einer Rechenmaschine	4 550.—	500.—	770	Acquisition de mobilier Subside à un voyer-chef pour l'acquisition d'une machine à calculer
822	Reinigung, Heizung usw. . . . Der Kredit reichte nicht aus	10 500.—	1 300.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Crédit insuffisant
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
700	Unterhalt der Amtsgebäude . . . Ausbau- und Renovationsarbeiten im Dachstock Schützenstr. 16 in Zollikofen . . . Fr. 11 100.— Instandstellung Pumpstation Anstalt Tessenberg . Fr. 4 000.— Ausbau und Renovation Pavillon Nr. 4 Nydeggbücke Fr. 12 500.— <u>Fr. 27 600.—</u>	1 000 000.—	27 600.—	700	Entretien des bâtiments de l'administration Aménagement et travaux de rénovation dans les combles du bâtiment Schützenstrasse 16 à Zollikofen . . fr. 11 100.— Remise en état de la station de pompage de l'établissement de la Montagne de Diesse . fr. 4 000.— Aménagement et rénovation du pavillon n° 4, Nydeggbücke à Berne fr. 12 500.— <u>fr. 27 600.—</u>
701	Unterhalt der Pfarrgebäude . . . Renovationsarbeiten im Pfarrhaus Münsingen . . . Fr. 4 300.— am Wasch- und Holzhaus beim Pfarrhaus Pieterlen . . . Fr. 8 000.— <u>Fr. 12 300.—</u>	350 000.—	12 300.—	701	Entretien des bâtiments curiaux Travaux de rénovation à la cure de Münsingen . . . fr. 4 300.— à la buanderie-bûcher de la cure de Pieterlen . . . fr. 8 000.— <u>fr. 12 300.—</u>
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Renovationsarbeiten im Stallgebäude «Schwendi» der Strafanstalt Thorberg	150 000.—	16 000.—	704	Entretien des bâtiments d'établissements et d'exploitations rurales Travaux de rénovation au bâtiment des étables de «Schwendi» du pénitencier de Thorberg
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zusätzliches Büromaterial	3 000.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Matériel de bureau supplémentaire
			<u>429 369.—</u>	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		429 369.—	Uebertrag — Report
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
722 Wasserwirtschaftspläne . . . Aufstellung der Wasserwirtschaftspläne der Kander und obern Simme	20 000.—	2 950.—	722 Aménagement des eaux Etablissement des plans d'aménagement de la Kander et de la Simme supérieure
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau Salzstreuer für die Strasse Bern—Thun	90 200.—	1 850.—	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes Appareil pour l'épandage de sel sur la route Berne—Thoune
797 Bücher, Karten und Zeitschriften 1260 Exemplare «Richtlinien betr. Erstellung von Abwasser-Reinigungsanlagen»	2 300.—	2 270.—	797 Livres, cartes et revues 1260 exemplaires « Directives pour l'établissement d'installations d'épuration des eaux usées »
899 Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Beitrages an den Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband sowie weitere im Budget nicht vorgesehene Beiträge an Fachverbände	1 500.—	1 000.—	899 Autres frais d'administration Augmentation de la subvention à l'Association d'économie hydraulique et divers subsides, non prévus au Budget, à des associations professionnelles
22 Eisenbahndirektion			22 Direction des chemins de fer
2200 Sekretariat und Eisenbahnabteilung			2200 Secrétariat et Division des chemins de fer
945 2 Betriebsbeiträge an Flugplatz- und Flugesellschaften Sonderbeitrag an die Flugplatzkommission der ALPAR	75 000.—	30 000.—	945 2 Subsidés d'exploitation aux sociétés de places d'aviation et d'aviation Subvention spéciale à la commission pour la place d'aviation de l'Alpar
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2300 Sekretariat			2300 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . . Ergänzung der Büroeinrichtung Casinoplatz 2	3 000.—	1 000.—	770 Acquisition de mobilier Complètement des installations des bureaux Casinoplatz 2 à Berne
771 Instandstellung von Mobiliar infolge Verlegung der Büros nach dem Casinoplatz 2	800.—	300.—	771 Entretien du mobilier Remise en état de pièces de mobilier par suite du transfert des bureaux à la place du Casino 2 à Berne
797 Bücher, Karten, Zeitungen usw. Vermehrte Kosten für Landeskarten und Waldpläne	1 000.—	200.—	797 Livres, cartes, revues, etc. Frais supplémentaires pour cartes géographiques et plans de forêts
		468 939.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		468 939.—	Uebertrag — Report
830 Entschädigungen an Taxatoren für Wirtschaftspläne Es wurden mehr Waldwirtschaftspläne bearbeitet als vorgesehen	27 000.—	1 300.—	830 Indemnités aux taxateurs pour plans d'aménagement Il a été établi plus de plans d'aménagement qu'il n'était prévu
937 Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungen und Wegprojekte Es gelangten mehr Projekte zur Abrechnung (entsprechender Mehreingang an Bundessubventionen auf Konto 2300 427)	110 000.—	19 223.—	937 Subventions de l'Etat aux communes pour les projets de culture forestière et de chemins Il a été procédé au décompte de plus de projets que prévu (cf. recettes en plus s. subventions fédérales, Compte 2300 427)
947 Andere Staatsbeiträge an staats-eigene Projekte Es gelangten mehr Projekte zur Abrechnung und mussten mehr Holzhauerkurse durchgeführt werden als vorgesehen	100 000.—	10 410.—	947 Autres subventions cantonales pour des projets de l'Etat Il a été procédé au décompte de plus de projets que prévu. Plus nombreux cours de bûcherons que prévu
2305 <i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305 <i>Inspection des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
771 Unterhalt von Instrumenten und Werkzeugen Der veranschlagte Kredit reichte nicht aus	200.—	300.—	771 Entretien d'instruments et d'outils Le crédit budgétaire n'a pas été suffisant
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>			2310 <i>Administration des forêts domaniales</i>
612 Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster usw. Verrechnung mit Konto 2305 612 und entsprechende Minder- ausgabe daselbst	392 302.—	2 085.—	612 Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, etc. Compensation avec Compte 2305 612 et dépense en moins correspondante sur ce Compte
640 Krankenversicherung Es wurden im Verlaufe des Jahres eine Anzahl Unterförster, Bannwarte und Waldarbeiter in die Krankenversicherung aufgenommen	100.—	335.—	640 Assurance-maladie Un certain nombre de gardes-chefs, de gardes-forestiers et de bûcherons ont été admis dans l'assurance-maladie au cours de l'année
641 2 Unfallentschädigungen an Bannwarte und Waldarbeiter Entsprechend dem Mehreingang auf Konto 2310 357 3; genaue Veranschlagung nicht möglich	15 000.—	7 091.—	641 2 Assurance contre les accidents, indemnités aux gardes-forestiers et aux ouvriers forestiers Dépenses correspondant à la recette en plus sur le Compte 2310 357 3; une supputation exacte n'est pas possible
650 Ferienentschädigungen an Bannwarte und Holzer Ausdehnung der Entschädigungspflichten nach Verordnung vom 13. 3. 1953	33 000.—	16 600.—	650 Indemnités de vacances aux gardes-forestiers et aux bûcherons Extension des droits à indemnités conformément à l'ordonnance du 13 mars 1953
		526 283.—	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			526 283.—	Uebertrag — Report	
705	Neu- und Umbauten Unvorhergesehene Umbauten	25 000.—	8 163.—	705	Constructions nouvelles et transformations Transformations imprévues
747	Gemeindesteuern Genauere Veranschlagung nicht möglich wegen Erhebung von Steuerzuschlägen gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 15. 3. 1953 durch einzelne Gemeinden	57 000.—	2 450.—	747	Impôts communaux Une supputation exacte est impossible vu les suppléments perçus en vertu de la loi du 15 mars 1953 sur la compensation financière par certaines communes
749	Ankauf von Forsten Kann nicht veranschlagt werden	—.—	5 723.—	749	Acquisition de forêts Cette dépense ne peut pas être supputée
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen Diese Ausgaben richten sich nach dem Verschleiss und können nicht genau veranschlagt werden	14 000.—	2 500.—	770	Acquisition de machines et d'outils Ces dépenses dépendent de l'usure et elles ne peuvent pas être exactement supputées
822	Wasserzinse Mehrkosten für Wasserzinse der Pflanzschulen und Wegbauplätze	300.—	200.—	822	Abonnement à l'eau Frais supplémentaires pour la fourniture de l'eau aux pépinières et aux chantiers de construction de chemins
2325	<i>Fischereiverwaltung</i>			2325	<i>Administration de la pêche</i>
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Nachzahlung Pachtzins für den Etang de Lucelle für das Jahr 1953	3 300.—	1 070.—	820	Loyers et fermages à des tiers Paiement après coup du fermage de 1953 pour l'Etang de Lucelle
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehraufwendungen für die Gewinnung des Planktons zur Aufzucht von Sömmerlingen; Beziehung eines Berufsfischers zur Mitarbeit	7 000.—	4 500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales, etc. Plus fortes dépenses pour la pêche du plancton servant à l'élevage des truitelles; collaboration d'un pêcheur professionnel
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe Vermehrter Ankauf von Forelensömmerlingen für das Oberland; zusätzliche Sömmerlings-einsätze zur Wiedergutmachung von Fischereischäden	7 000.—	6 950.—	860 2	Achat d'alevins et de truitelles Plus forts achats de truitelles pour les eaux de l'Oberland; mises à l'eau complémentaires de truitelles pour le repeuplement d'eaux où des empoisonnements se sont produits
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzucht-Kommissionen Gesetzlich bedingter Mehraufwand	62 000.—	3 000.—	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Dépenses en plus découlant de dispositions légales
			560 839.—	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplé- mentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		560 839.—	Uebertrag — Report
791 2 Mittel zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers Es mussten mehr Motorkartoffelspritzen subventioniert werden als vorgesehen war	8 000.—	4 500.—	791 2 Produits pour la lutte contre le doryphore Plus nombreuses subventions pour des pompes à moteur servant à l'aspersion des pommes de terre
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
791 Materialien und Chemikalien .	12 000.—	5 000.—	791 Matériaux et produits chimiques
810 Taggelder und Reiseauslagen .	1 500.—	2 500.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
820 Mietzinse	—.—	600.—	820 Loyers
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten Deckung der zusätzlichen Kosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose (Beschaffung von Ohrmarken, Kosten für die Annahmen und Einschätzungen von Tbc.-Reagenten, Garage-miete usw.)	300.—	3 000.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études Couverture des frais complémentaires pour la lutte contre la tuberculose des bovidés (achats de marques auriculaires, frais de prise à charge et d'estimation d'animaux réagissant à la tuberculose, location de garages, etc.)
2410 Kantonales Meliorationsamt			2410 Service cantonal des améliorations foncières
797 Bücher, Karten, Zeitschriften	150.—	250.—	797 Livres, cartes et revues
799 Verschiedene Sachausgaben . .	300.—	200.—	799 Autres dépenses
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Bereitstellung von Ausstellungsgut für die Landwirtschaftliche Ausstellung Luzern 1954	1 700.—	600.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Préparation des objets destinés à l'Exposition d'agriculture de Lucerne 1954
947 3 Staatsbeiträge aus dem Siedlungsfonds Ergänzungsarbeiten in den Rothenne-Reben am Bielersee	10 000.—	13 000.—	947 3 Subventions de l'Etat sur fonds de colonisation Travaux complémentaires dans le vignoble de la Rothenne (lac de Biene)
2445 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445 Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg
770 Anschaffung von Mobilien . . Neue Wäschezentrifuge	2 000.—	1 950.—	770 Acquisition de mobilier Achat d'uneessoreuse centrifuge
2446 Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung			2446 Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits
800 Büroauslagen und Druckkosten	1 100.—	1 200.—	800 Frais de bureau et d'impression
		593 639.—	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			593 639.—		Uebertrag — Report
810	Taggelder und Reiseauslagen .	3 000.—	2 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Aufklärungs- und Propagandaaktion zur Förderung des einheimischen Obstabsatzes aus der Ernte 1954				Action de propagande pour la consommation des jus de fruits indigènes de la récolte 1954
25	<i>Fürsorgedirektion</i>			25	<i>Direction des œuvres sociales</i>
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
940	Unterricht und berufliche Ausbildung	—.—	6 000.—	940	Enseignement et formation professionnelles
	Beitrag an den Verein Bildungsstätte für soziale Arbeit, Bern, pro 1953/54				Subvention pour 1953/54 à l'Association pour l'activité sociale à Berne
942 6	Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung	258 500.—	14 000.—	942 6	Subventions an faveur de la lutte contre l'alcoolisme, y compris les secours en nature
	Beitragsleistung an die 1954 fertig erstellte Arbeit «Die Bedeutung des Alkoholismus als Armenursache», sowie Beiträge an neu gegründete Trinkerfürsorgestellen (zu Lasten der Reserve aus Alkoholzehntel)				Subside pour l'ouvrage « L'importance de l'alcoolisme en tant que cause de paupérisme » terminé en 1954 et subsides à de nouveaux dispensaires antialcooliques (à charge de la Réserve de la dîme de l'alcool)
949 21	Verschiedene Baubeiträge, aus Rückstellungen und Reserven	230 000.—	23 200.—	949 21	Divers subsides de construction, prélèvement des provisions et des réserves
	Beitrag an die Kosten der Umbauarbeiten in den Kinderheimen «Petites familles», Les Reussilles und Grandval				Subventions pour les frais des travaux de transformation dans les foyers « Petites familles » aux Reussilles et à Grandval
2516	<i>Knabenerziehungsheim Aarwangen; Landwirtschaft</i>			2516	<i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen; agriculture</i>
860	Produktionsausgaben	19 000.—	25 380.—	860	Dépenses en vue de la production
	Tuberkulosebekämpfung beim Rindvieh; Wiederankauf von Tieren				Lutte contre la tuberculose des bovidés; remplacement d'animaux éliminés
2535	<i>Mädchenerziehungsheim Brütten; Heimbetrieb</i>			2535	<i>Foyer d'éducation pour filles Bretiège; exploitation du Foyer</i>
704	Unterhalt der Gebäude	2000.—	2 700.—	704	Entretien des bâtiments
	Erstellung eines Turnplatzes				Aménagement d'une place de gymnastique
26	<i>Gemeindedirektion</i>			26	<i>Direction des affaires communales</i>
2600	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>			2600	<i>Secrétariat et inspectorat</i>
822	Reinigung, Heizung usw.	3 550.—	450.—	822	Nettoyage, chauffage, etc.
	Vermehrte Kosten für Heizung und Reinigung				Frais supplémentaires pour chauffage et nettoyage
	Total		667 669.—		Total

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

	Voranschlag Budget	
	1954	
	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1205 <i>Richterämter</i>		
850 <i>Kosten in Zivilsachen</i>	120 000.—	
<i>Starke Zunahme der unentgeltlichen Prozessführungen</i>		
14 <i>Sanitätsdirektion</i>		
1400 <i>Sekretariat</i>		
799 <i>Verschiedene Sachausgaben . .</i>	600.—	
<i>Anschaffung eines «Engström-Universal-Respirators» für das Jennerhospital zur Bekämpfung der Kinderlähmung</i>	Fr. 19 900.—	
<i>Beiträge an Spitäler für die Anschaffung von Beatmungsgeräten</i>	Fr. 22 850.—	
	<u>Fr. 42 750.—</u>	
1410 <i>Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Anstaltsbetrieb</i>		
762 <i>Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten</i>	137 400.—	
<i>Zusätzlicher Kredit für die Patienten, die im Kur-, Alters- und Pflegeheim «Sonnrain» in Oberdiessbach gepflegt werden</i>		
16 <i>Polizeidirektion</i>		
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>		
791 <i>Anschaffung von Kontrollschildern</i>	80 000.—	
<i>Weitere Zunahme des Motorfahrzeugbestandes</i>		
1640 <i>Strafanstalt Witzwil; Anstaltsbetrieb</i>		
704 <i>Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude</i>	30 000.—	

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	
	Fr.	
12 <i>Administration judiciaire</i>		
1205 <i>Tribunaux de district</i>		
850 <i>Frais en affaires civiles</i>	55 000.—	
<i>Forte augmentation des cas d'assistance judiciaire</i>		
14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>		
1400 <i>Secrétariat</i>		
799 <i>Autres dépenses</i>	42 750.—	
<i>Acquisition d'un appareil « Engström-Universal-Respirators » pour l'Hôpital Jenner (traitement de la poliomyélite)</i>	fr. 19 900.—	
<i>Subsides à des hôpitaux pour l'acquisition d'appareils respiratoires</i>	fr. 22 850.—	
	<u>fr. 42 750.—</u>	
1410 <i>Maison de santé Waldau; exploitation de l'établissement</i>		
762 <i>Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements</i>	33 336.—	
<i>Crédit supplémentaire pour des malades traités à l'asile « Sonnrain » à Oberdiessbach</i>		
16 <i>Direction de la police</i>		
1620 <i>Office de la circulation routière</i>		
791 <i>Acquisition de plaques de contrôle</i>	46 000.—	
<i>Nouvelle augmentation du nombre des véhicules à moteur</i>		
1640 <i>Pénitencier de Witzwil; exploitation de l'établissement</i>		
704 <i>Entretien des bâtiments</i>	35 500.—	
	<u>212 586.—</u>	
		<i>Uebertrag — A reporter</i>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		212 586.—	Uebertrag — Report
Bau eines Pump- werkes	Fr. 23 000.—		Aménagement d'une station de pom- page fr. 23 000.—
Einbau eines Oel- strahlschalters	Fr. 12 500.—		Installation d'un interrupteur à huile fr. 12 500.—
	<u>Fr. 35 500.—</u>		<u>fr. 35 500.—</u>
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2005 <i>Hochschule</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	220 000.—	100 500.—	770 1 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
Ausstattung der Unterkunftsräume der Rotkreuz- Pflegerinnen- schule	Fr. 8 500.—		Aménagement de locaux pour les élèves de l'école d'infirmières de la Croix-rouge . fr. 8 500.—
Ultrazentrifuge für Virusforsch. im Hyg.-bakter. Institut	Fr. 29 000.—		Acquisition d'un appareil ultra- centrifuge pour l'Institut de bac- tériologie . . . fr. 29 000.—
Gefriertrock- nungsanlage für Virusforsch. im Hyg.-bakter. In- stitut	Fr. 27 000.—		Appareil de lyo- philisation pour l'Institut de bac- tériologie . . . fr. 27 000.—
Anschaffung für Nierenlaborato- rium der mediz. Poliklinik	Fr. 6 000.—		Acquisition d'un appareil pour le laboratoire de re- cherches pour maladies des reins de la poli- clinique médi- cale fr. 6 000.—
Apparate und In- strumente für d. elektronencepha- lograph. Station der med. Klinik	Fr. 30 000.—		Appareils et ins- truments pour l'usage de l'élec- troencéphalo- graphe de la sta- tion de la clinique médicale . . . fr. 30 000.—
	<u>Fr. 100 500.—</u>		<u>fr. 100 500.—</u>
22 <i>Eisenbahndirektion</i>			22 <i>Direction des chemins de fer</i>
2200 <i>Sekretariat und Eisenbahn- abteilung</i>			2200 <i>Secrétariat et Division des chemins de fer</i>
945 61 Betriebsbeiträge an Jurassische Bahnen	260 000.—	100 000.—	945 61 Subsidies d'exploitation à la ligne Chemin de fer du Jura
Zusätzlicher Beitrag zur teilwei- sen Deckung des Defizites und			Subside complémentaire pour la couverture partielle du déficit
		<u>413 086.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		413 086.—	Uebertrag — Report et l'allègement de la situation de la trésorerie des CJ.
zur Entspannung der Tresorerie- verhältnisse der Bahngesell- schaft			
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts doma- niales
744 Rüstlöhne und Transportkosten	900 000.—	87 000.—	744 Frais de façonnage et de trans- port
Vermehrte Rüstlöhne und Transportkosten infolge erhöh- ter Nutzung (entsprechende Mehreinnahme auf Konto 2310 312 1)			Augmentation des frais de fa- çonnage et de transports par suite d'une plus forte exploita- tion (recette en plus correspon- dante sur Compte 2310 312 1)
745 1 Kosten für Waldkulturen . . .	350 000.—	55 000.—	745 1 Frais pour cultures forestières
Mehranpflanzungen und ver- mehrte Kosten für die Unkraut- bekämpfung (den Mehrausgaben steht ein Mehrertrag auf Konto 2310 312 2 gegenüber)			Plantations plus étendues et frais supplémentaires pour la lutte contre les mauvaises her- bes (Cf. recette en plus sur Cpte. 2310 312 2)
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
830 1 Entschädigungen an Tierärzte für kreistierärztliche Verrich- tungen und an Instruktoren	647 700.—	350 000.—	830 1 Indemnités aux vétérinaires d'arrondissement et aux instruc- teurs
Zusätzliche Kosten für die Be- kämpfung der Rindertuberku- lose			Frais supplémentaires pour la lutte contre la Tbc des bovidés
2410 Kantonales Meliorationsamt			2410 Service cantonal des améliora- tions foncières
947 10 Andere Staatsbeiträge für Me- liorationen, Bergweganlagen usw.	360 000.—	500 000.—	947 10 Autres subventions de l'Etat pour améliorations foncières, chemins de montagnes, etc.
Der ordentliche Kredit für Bo- denverbesserungen reichte nicht aus			Le crédit ordinaire pour amé- liorations foncières n'a pas été suffisant
<i>Total</i>		<u>1 405 086.—</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
Kategorie I, Kenntnisnahme . . .		667 669.—	Catégorie I, Information
Kategorie II, Bewilligung . . .		1 405 086.—	Catégorie II, Allocation
<i>Total</i>		<u>2 072 755.—</u>	<i>Total</i>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Fr.
Umbau des Schulhauses sowie Erstellung eines Spiel- und eines Turn- und Sportplatzes in <i>Courchapoix</i> (GR. 12. 11. 1952)		119 627.—
Ankauf der Turngeräte und Einrichtung der neuen Turnhalle in der Gemeinde <i>Les Bois</i> (GR. 12. 11. 1952)		4 556.—
	<i>Total</i>	

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Nachsubvention Subventions complémentaires	Fr.
Transformation du bâtiment d'école, aménagement d'une cour de jeux et d'une place de gymnastique et de sport à <i>Courchapoix</i> (AGC 12. 11. 1952)		6 608.—
Achat et installation des engins de la nouvelle halle de gymnastique par la commune <i>des Bois</i> (AGC 12. 11. 1952)		2 618.—
	<i>Total</i>	<u>9 226.—</u>

Bern, den 17. Januar 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
R. Gnägi
Der Staatsschreiber:
Schneider

Berne, le 17 janvier 1955.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 25 janvier 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
R. Gnägi.
Le chancelier:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an der Grande Dixence

(Januar 1955)

Die Verwaltungsräte der Bernischen Kraftwerke AG. (BKW) und der BKW/Beteiligungs-Gesellschaft (BKW/BG) haben einstimmig beschlossen, ihren Generalversammlungen unter bestimmten Vorbehalten, auf welche wir im folgenden zu sprechen kommen, die Beteiligung mit 10 % an der Grande Dixence S. A., Sitten, (GD) in dem Sinne zu beantragen, dass

- die BKW als Partner 10 % der Maschinenleistung und Jahresproduktion gegen Bezahlung des entsprechenden Anteils der gesamten Jahreskosten der GD übernehmen und
- die BKW/BG als Aktionärin 10 % des Aktienkapitals und die damit verbundenen Rechte und Pflichten übernimmt.

Die Beteiligung mit 10 % erfordert von Anfang an mehr als 3 Millionen Franken Kapitalaufwand, nämlich zu Beginn 5 Millionen Franken und im Endzustand voraussichtlich etwa 25 bis 30 Millionen Franken. Der Beteiligungsbeschluss fällt infolgedessen in die Kompetenz der Generalversammlungen der BKW und der BKW/BG. Dort dürfen die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes dem Beteiligungsantrag nur zustimmen, wenn sie vom Grossen Rat dazu ermächtigt worden sind (Grossratsbeschluss 21. November 1928). Um diese Ermächtigung herbeizuführen, unterbreiten wir Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag.

1. Bedarf und Beschaffung elektrischer Energie

A. Heutige Sachlage. Die BKW decken die seit vielen Jahren beständig grösser werdende Nachfrage nach elektrischer Energie aus drei Quellen: Eigene Kraftwerke (Eigen-Energie), Kraftwerke, an welchen sie finanziell beteiligt sind (Beteili-

gungs-Energie) und Bezug von fremden Kraftwerken (Fremd-Energie).

Die *Eigen-Energie* ergibt, je nach den Wasserverhältnissen, jährlich etwa 440 bis 495 Millionen Kilowattstunden (GWh). Bis 1950 vermochte sie noch fast einen Drittel des Gesamtbedarfs zu decken, 1954 aber nicht einmal mehr 31 %, trotzdem die Wasserverhältnisse für die BKW-Zentralen ausgesprochen günstig waren. Eine wesentliche Produktionssteigerung lässt sich nur durch kostspielige Vergrösserungen oder Neubauten erreichen.

Die *Beteiligungs-Energie* umfasst zurzeit die Bezüge von den Kraftwerken Oberhasli und den Maggia-Kraftwerken, an welchen die BKW mit 50 % bzw. 10 % beteiligt sind. Sie ergab in den letzten zehn Jahren (Inbetriebnahme der Maggia-Kraftwerke erst 1953) zwischen 370 und 620 GWh und war 1954 mit nur 481 GWh ungewöhnlich tief, weil die Oberhasli-Werke wegen des kalten Sommers nur wenig Schmelzwasser hatten und die Auffüllung ihrer Stauseen Mühe bereitete. Die Oberhasli-Werke sind in der Hauptsache ausgebaut, die Maggia-Werke, I. Etappe, werden 1955 fertig. An neuen Bezugsmöglichkeiten aus Beteiligungen werden den BKW in wenigen Jahren die Mauvoisin- und die Lienne-Werke zur Verfügung stehen, an denen sie sich mit 20 % bzw. 25 % interessiert haben.

Die *Fremd-Energie*, beruhend auf vertraglich gesicherten Bezugsrechten von ungleicher Dauer, hat in den letzten zehn Jahren steigende Bedeutung angenommen. Die dahergigen Bezüge sind von 392 auf 631 GWh gestiegen, d. h. von 29,6 % des Gesamtabsatzes im Jahre 1945 auf 39,3 % desselben im Jahre 1954. Die Bezugsmöglichkeiten für Fremdenergie hängen naturgemäss stark von den

jeweiligen Marktverhältnissen ab. In den letzten Jahren sind sie zusehends schlechter geworden, weil überall grosser Bedarf besteht und der Kraftwerksbau trotz grösster Anstrengungen der Bedarfsentwicklung kaum zu folgen vermag. Die starke Abhängigkeit der BKW von Energieankäufen ist darum beunruhigend.

Zur Vervollständigung des Bildes der gegenwärtigen Sachlage muss beigefügt werden, dass den BKW nicht nur die Beschaffung der Energiemengen, sondern in hohem Masse auch die *Dekung der Bedarfsspitzen* Mühe bereitet. Die Gesamtheit der Anschlusswerte hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Dementsprechend ist auch die Zahl jener Stromverbraucher (Lampen, Herde, Motoren, Boiler usw.), die gleichzeitig eingeschaltet werden, angestiegen und daraus ergeben sich zeitweise Maximalbelastungen, die nur unter Einsatz aller Maschinen der eigenen Zentralen sowie jener der Oberhasli- und Maggia-Werke und höchster Ausnutzung der vertraglich gesicherten Fremdstromquoten noch gedeckt werden können.

B. Künftige Sachlage. Die BKW haben diese Entwicklung des Energiebedarfs und der Energiedeckung seit Jahren aufmerksam verfolgt und wiederholt Untersuchungen über die voraussichtliche künftige Entwicklung angestellt. In einem Bericht vom 12. Januar 1955 haben sie die mutmassliche Entwicklung der zehn nächsten Jahre, d. h. bis 1964 neuerdings untersucht. Sie sind zum Schluss gekommen, dass bei einigermaßen normaler Gestaltung der Dinge mit einem jährlichen Mittelwert des Bedarfszuwachses von wenigstens 45 GWh (Sommer 20, Winter 25) zu rechnen ist. Die Zunahme wird kaum alljährlich regelmässig sein. Viel eher werden sich Schwankungen nach oben und unten einstellen, aber als Durchschnitt der zehn nächsten Jahre dürfte diese Zunahme-Erwartung an der unteren Grenze des Wahrscheinlichen liegen und einem allfälligen Rückgang der Konjunktur hinreichend Rechnung tragen.

Die angenommene mittlere Zunahme von 45 GWh pro Jahr ist ungefähr 3 % des 1953 erzielten Absatzes. Vergleiche mit Berechnungen anderer schweizerischer Elektrizitätsunternehmen wie auch mit ausländischen Prognosen zeigen, dass die Annahmen der BKW betreffend künftigen Bedarf an der unteren Grenze liegen. Vielfach wird mit bedeutend höheren Durchschnittswerten und im Ausland mit einer Verdoppelung des Bedarfs innert zehn Jahren gerechnet.

Vergleicht man die Annahmen der BKW für die zehn nächsten Jahre mit den Absatzziffern, welche die BKW in den zehn letzten Jahren tatsächlich erreicht haben, so zeigt sich: Der Gesamtabsatz stieg zwar von 1115 GWh im Jahre 1944 auf 1586 GWh im Jahre 1953 = 471 GWh, d. h. durchschnittlich um rund 4,2 % des Bedarfs von 1944, aber er hat sich in den letzten Jahren verlangsamt. Daraus zu folgern, dass der Bedarf in Zukunft nicht, wie oben angenommen, 3 % erreichen wird, wäre jedoch ganz unrichtig. Die Verlangsamung der Zunahme ist nämlich nicht auf ein Abflauen der Nachfrage zurückzuführen, sondern darauf, dass die BKW den Bedarf lange nicht mehr voll zu decken vermochten. Untersucht man die Bedarfs-

entwicklung der letzten zehn Jahre bei jenen Absatzkategorien, welche die BKW vorweg beliefern müssen, d. h. das allgemeine Licht- und Kraftnetz (Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Schmalspurbahnen u. a. m.), ferner die Normalbahnen und die Dauerbezüger unter den schweizerischen Elektrizitätswerken, so ist das Bild ganz anders. In diesen Kategorien zusammen stieg der Bedarf von 678 GWh (1944) auf 1302 GWh (1953), also um 624 GWh; das sind jährlich 9,20 % des 1944 erreichten Absatzes, d. h. mehr als dreimal so viel, wie die BKW für die nächsten zehn Jahre annehmen.

Die Sachlage war in den letzten Jahren zunehmend so, dass die BKW nur die uneingeschränkt zu bedienenden Bezüger voll beliefern konnten, dagegen die Lieferungen an jene Abnehmer empfindlich drosseln mussten, die entweder nicht unbedingt versorgt werden mussten oder bei welchen vertraglich Lieferungsbeschränkungen zulässig waren: Aushilfslieferungen an schweizerische Elektrizitätswerke, Elektrokessel, Elektrochemie und Export. Müsste diese Politik aus Energiemangel in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, so riskieren die BKW, wertvolle Abnehmer zu verlieren, weil sie sich anderen Lieferanten zuwenden würden.

C. Eindeckungsmöglichkeiten. Die BKW bemühen sich angesichts der geschilderten Verhältnisse seit Jahren um die rechtzeitige Erschliessung neuer Energiequellen, wobei sie vorwiegend zwei Hauptzielen zustreben: Steigerung der verfügbaren Maschinenleistung zwecks Deckung der Bedarfsspitzen und Steigerung der Eigen- sowie der Beteiligungs-Energiemengen zwecks Verminderung der Abhängigkeit von fremden Werken.

Zwecks Steigerung der Maschinenleistung ist der Einbau einer fünften Maschinengruppe in der Zentrale Hagneck beschlossen und der Einbau von zwei weiteren Maschinengruppen in der Zentrale Handeck II der Oberhasli-Werke beantragt worden. In die gleiche Richtung zielen die Bemühungen der BKW, sich an neu zu erstellenden Kraftwerken wie Sanetsch, Blenio und Hinterrhein-Val di Lei zu beteiligen, die grosse Maschinenleistungen aufweisen werden. Ganz besonders bedeutungsvoll sind jedoch in dieser Hinsicht die Kraftwerksbauten der Grande Dixence, an welchen sich die BKW zunächst beteiligen wollen.

Zwecks Steigerung der verfügbaren Energiemengen studieren die BKW, zum Teil in Zusammenarbeit mit unserer Baudirektion, seit Jahren auch den Ausbau weiterer Wasserkräfte im Kanton Bern. Als erste Frucht dieser Bemühungen dürfte noch im Laufe dieses Jahres die erste Etappe des Ausbaues der Simmentaler Gewässer an die Hand genommen werden (Kirel/Filderich-Werk mit Zentrale in Erlenbach). In wenigen Jahren dürfte sodann der Bau des Sanetschwerkes kommen, welchen die Stadt Bern und die BKW zu gleichen Teilen verwirklichen wollen. Andere Untersuchungen im Oberland, an der Aare und Saane sowie am Doubs haben vorderhand nicht zu baureifen Projekten geführt, sondern gezeigt, dass zwar noch beträchtliche Möglichkeiten vorhanden sind, die zu gewinnende Energie aber teuer sein wird. Die

BKW haben sich daher seit Jahren Beteiligungsrechte an Kraftwerkprojekten ausserhalb des Kantons gesichert: Grande Dixence 10 %, Blenio 12 %, Hinterrhein 10 %, sowie die bereits erwähnten Beteiligungen Mauvoisin 20 % und Lienne 25 %. Grande Dixence, das bereits im Bau steht, wird voraussichtlich erst 1967 fertig werden; schon ab 1960 würden aber den BKW ansehnliche Mengen Bauzeitenergie zur Verfügung stehen. Wird in den nächsten Jahren auch der Bau der Blenio-Werke begonnen, so dürfte die Sachlage für die BKW 1964, bei der erwähnten Bedarfszunahme von nur etwa 3 % so sein, dass der Grossteil des Winterbedarfs durch Eigen-Energie und Beteiligungs-Energie gedeckt sein wird und nur wenig von dritter Seite hinzugekauft werden muss; im Sommer werden voraussichtlich erhebliche Mengen Fremd-Energie benötigt bleiben.

D. Atom-Energie. Nach dem heutigen Stand der Entwicklung ist nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit durch Kernspaltung direkt Elektrizität erzeugt werden kann. Wohl aber dürfte es möglich sein, binnen etwa zehn Jahren — in der Schweiz vermutlich erst später — Atom-Kraftwerke auf der Basis zu erstellen, dass die bei der Kernspaltung entstehende Wärme zur Dampferzeugung und der Dampf zum Antrieb von elektrischen Generatoren verwendet wird. Da die Kernspaltung, einmal angelassen, ein Dauervorgang ist, werden Atom-Dampfkraftwerke zur Deckung der Grundlast heranzuziehen sein, also ähnlichen Charakter haben wie bei den BKW z. B. das Kraftwerk Bannwil (Wangen). Zur Deckung nur vorübergehender Belastungsspitzen dürften Atom-Dampfkraftwerke sich dagegen wenig eignen. Das wird vielmehr bei uns Aufgabe der Hochdruckwerke mit mehr oder weniger grossen Wasserspeichern bleiben. Wir haben somit allen Grund, in der Schweiz die Entwicklung von Hochdruck-Speicherwerken zu fördern.

Ob die Atom-Dampfkraftwerke billigere Energie ergeben werden, als die heutigen Wasser- oder Dampfkraftwerke, lässt sich heute nicht entscheiden. Nach dem heute erreichten Entwicklungsstand zu schliessen, dürfte Atom-Energie teurer werden. Nimmt man aber an, dass auch in der Schweiz nach ungefähr zehn Jahren aus Atomwerken billigere Energie erhältlich sein könnte, so dürfte das für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft und besonders für die BKW nicht nachteilig sein: Nicht nur werden die heutigen Kraftwerke bis dahin weiter abgeschrieben sein, und daher billigere Energie ergeben, sondern die Atomwerke werden aller Voraussicht nach von den bestehenden Elektrizitäts-Unternehmungen selbst gebaut und betrieben werden: Ihre allfällig billigere Energie käme also den heutigen Elektrizitäts-Unternehmungen zugute, ergäbe zusammen mit den Wasserkraftwerken einen vorteilhaften Energie-Mischpreis und könnte dazu beitragen, eventuell vorhandene teure Wasserkraftanlagen finanziell erträglicher zu gestalten.

Wir kommen zum Schluss, dass kein Anlass besteht, den Ausbau von Wasserkraften zu verzögern. Wir haben allen Anlass, dem Beispiel der USA zu folgen, die trotz weitest vorgeschrittener Atom-

energie-Forschung ihre Wasserkraften — wie auch die Erdöl- und Erdgas-Vorkommen — mit aller Intensität weiter ausbauen. Wir sind mit den BKW der Ansicht, dass die vorsorgliche Beschaffung der benötigten Maschinenleistung und Energiemenge es erforderlich macht, alle Beteiligungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die sich als wirtschaftlich erweisen und überdies den Bau eigener neuer Wasserkraftwerke ins Auge zu fassen.

2. Grande Dixence S. A. und ihre Anlagen

A. Die *Grande Dixence S. A.* mit Sitz in Sitten (GD), wurde am 25. August 1950 durch die S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse (EOS) gegründet. Sie hat Fr. 24 000 000.— Aktienkapital, wovon zurzeit 50 % einbezahlt sind. Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung und der Betrieb je eines Kraftwerkes im Val de Bagnes und an der Rhone unweit Nendaz. Die GD ist, gleich wie die Kraftwerke Oberhasli, die Maggia-Kraftwerke, die Kraftwerke Mauvoisin und die Electricité de la Lienne, an welchen die BKW bereits beteiligt sind, als sog. Partner-Unternehmen aufgezogen, d. h. ihre Anlagen sollen von mehreren Elektrizitäts-Unternehmungen gemeinsam erstellt und betrieben werden, wobei jeder Beteiligte (Partner) einen seiner Beteiligung gemässen Teil der Maschinenleistung und der Jahresproduktion erhält und dafür den entsprechenden Teil der Jahreskosten übernimmt. Die Partner erhalten so die Energie zu Selbstkosten.

Bis jetzt ist die EOS alleiniger Partner. Sie hat aber vier deutschschweizerischen Elektrizitäts-Unternehmungen, nämlich der Aare-Tessin AG. für Elektrizität, dem EW. Basel (Kanton Basel-Stadt), den BKW und den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG. das Recht eingeräumt, sich bis 31. März 1955 mit zusammen 40 % zu beteiligen. Die BKW haben Anspruch auf 10 %.

Das Aktienkapital soll auf 1. April 1955 auf 50 Millionen Franken erhöht und voll einbezahlt werden. Später wird es nach Massgabe des Bedarfs weiter erhöht werden und im Endzustand voraussichtlich etwa 250—300 Millionen Franken erreichen. Die gesamten Bau- und Anlagekosten sind auf rund 1300 Millionen Franken veranschlagt. Die Finanzierung ist so gedacht, dass die GD ungefähr im Verhältnis von 1 zu 4 Aktien besitzen und Obligationen-Anleihen, bzw. Bank- oder andere Kredite aufnehmen soll. Bis jetzt wurden die Arbeiten einzig von der EOS finanziert. Sie hat der GD sämtliche Mittel zur Verfügung gestellt. Per Ende 1954 waren etwa 250 Millionen Franken investiert.

Der Verwaltungsrat der GD zählt heute 14 Mitglieder. Er soll nach Beitritt der deutschschweizerischen Werke auf 20 Mitglieder erhöht werden. Die BKW haben Anspruch auf zwei Sitze.

B. Die *Bauten der Grande Dixence* wurden 1950 aufgenommen. Sie umfassen heute ein Sammelsystem zur Wasserzuleitung, eine Sperre zur Anlage eines Stausees und zwei Kraftwerkanlagen.

Das *Sammelsystem* des ersten Ausbaues ist zum grossen Teil fertig vorgetrieben und in Ausweitung begriffen. Es umfasst mehrere Stollen in ungefähr

2470 m ü. M., durch welches Wasser aus dem Val d'Arolla ins oberste Val des Dix geleitet wird. Seit längerer Zeit fliesst bereits Wasser zum Dixence-Stausee hinüber.

Der *Sperrenbau* stellt das zurzeit grösste Bauwerk der Schweiz dar. Mit Hilfe von Betoniereinrichtungen von 4000 m³ Tagesleistung ist nach Ausbruch der Baugrube im gesunden, dichten Fels mit dem Einbringen des Betons begonnen worden (Leistung bis Ende November 1954 = 370 000 m³). Die gewaltige Sperre, eine Schwergewichtsmauer von etwa 5 890 000 m³ Inhalt, wird im Endzustand 281 m hoch und am Fuss 216 m dick. Sie soll in der I. Etappe bis auf Kote 2262 gebracht werden, was die Anlage eines Stausees von 100 Millionen m³ Inhalt erlaubt. In mehreren weiteren Etappen, wahrscheinlicher aber durch Fortsetzung der Betonierungen ohne Unterbruch, soll sie bis auf Kote 2364 m hochgeführt werden, wodurch der Stausee auf 400 000 000 m³ Inhalt gebracht wird.

Die *Kraftwerke Fionnay und Nendaz* sind Hochdruckanlagen, deren Zentralen im Berginnern liegen (Kavernen-Zentralen). Sie erhalten das Wasser durch Druckstollen und gepanzerte Druckschächte, werden mit je 6 horizontalachsigen Maschinengruppen (zwei Pelton-Turbinen pro Generator) ausgerüstet und haben ein Schluckvermögen von 45 m³/sec. Fionnay kommt ins Val de Bagnes, unterhalb der Mauvoisin-Zentrale gleichen Namens zu liegen und arbeitet unter 874 m Bruttofälle, Nendaz nahe ans linke Rhoneufer gegenüber St-Pierre de Clages; sie hat 1006 m Bruttofälle. Die Turbinenleistungen sind 450 000, bzw. 540 000 PS, die gesamte Maschinenleistung beider Zentralen beträgt 666 000 kW und die Jahresproduktion wird wenigstens 1400 GWh Winter-Energie plus eine vorderhand noch nicht bestimmbare Menge Sommerenergie betragen.

C. Die *Projekte der Grande Dixence* stehen bezüglich des Sperrenbaues samt Speichersee und bezüglich der Kraftwerkanlagen in ihren Hauptzügen fest. Noch nicht entschieden ist dagegen, wie die benötigten Wassermengen dem Stausee zugeleitet werden sollen. Sicher ist, dass die grossen Gletscher- und Firngebiete nördlich des Monte Rosa- und Matterhorn-Massivs, voraussichtlich bis in die Gegend des Dom und des Weissshorns, sowie jene der Dent Blanche und Tête Blanche (oberstes Val Ferpècle) ausgenützt werden sollen. Hierzu müssen die ihnen entströmenden Bäche sowie andere Gewässer gefasst und durch Stollen zum bereits vorhandenen Sammelstollen-System im Val d'Arolla geleitet werden, um so in den Stausee zu gelangen. Je nachdem, ob diese Fassungen höher oder weniger hoch erfolgen, wird mehr oder weniger Wasser in freiem Lauf zum Dixence-Stausee fließen können. Ein beträchtlicher Teil wird jedenfalls in das Stollensystem hinauf zu pumpen bleiben. Nach den heutigen Projektvarianten bewegen sich die jährlich zu pumpenden Wassermengen zwischen rund 260 und 300 Millionen Kubikmeter, was ungefähr 170—345 GWh Pumpenenergie erfordern wird.

Welche der bisher ins Auge gefassten Varianten zur Wasserzuleitung zu verwirklichen sei, braucht

erst in ein bis zwei Jahren entschieden zu werden. Bis dahin sollte es dank gründlicher Studien möglich sein, die wirtschaftlichste Lösung zu finden.

D. Das *Bauprogramm* und die *Baukosten* wurden auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Stollen- und Sperrenbau, sowie auf Grund von Vergleichen und Offerten im Herbst 1954 neu aufgestellt. Danach werden die Arbeiten bei ununterbrochener Durchführung im Herbst 1967 beendet sein und, einschliesslich bis dahin auflaufender Zinse, Finanzierungskosten, Bauleitung usw., aber abzüglich der Einnahmen für während der Bauzeit verkaufte Energie, zwischen rund 1300 und 1360 Millionen Franken kosten. Das sind für schweizerische Verhältnisse ungewöhnliche Ziffern. Man darf aber nicht übersehen, dass sich diese Kosten über 17 Jahre verteilen (Baubeginn 1950) und dass ihnen die hoch zu veranschlagenden Werte sehr grosser Spitzenleistungen (990 000 PS Turbinenleistung) und gleichfalls sehr grosser Mengen bester Winter-Spitzenenergie gegenüber stehen. Der Gestehungspreis wird freilich, selbst wenn die heutigen Erwartungen bezüglich Baukosten und Betriebskosten sich erfüllen, verhältnismässig hoch ausfallen und er kann, wenn sich unangenehme Ueberraschungen ergeben, bis zur Grenze des noch Tragbaren ansteigen. Aber andererseits wird er doch aller Voraussicht nach unter den Preisen liegen, die heute schon für Winterenergie gleicher Qualität bezahlt werden müssen. Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass auch allen andern Grossprojekten, die noch zur Ausführung kommen werden, kostenmässige Risiken anhaften.

3. Wichtige Erwägungen zur Beteiligungsfrage

Zunächst seien die wichtigsten gegen eine Beteiligung sprechenden Gründe und dann die für eine solche sprechenden betrachtet.

A. Die *Risiken der Beteiligung* liegen vornehmlich darin, dass das Ganze ein ungewöhnlich grosses Unternehmen ist, die Bauzeit noch gut 12 Jahre dauert und infolgedessen manches nicht überblickt werden kann. Dazu treten einige andere Punkte, die dem GD-Projekt anhaften.

Die *lange Bauzeit* birgt die Gefahr in sich, dass während ihrer Dauer die Löhne und die Preise der Materialien, sowie die Geldzinse ansteigen können, was grosse Verteuerungen bewirken müsste.

Die *Konzessionen* sind bis jetzt nicht restlos gesichert. Gemäss Beschluss des Walliser Staatsrates sollen aber die zur jährlichen Füllung des Stausees benötigten Wassermengen konzessioniert werden. Die Bedingungen hierfür und die Beschaffung zusätzlicher Wassermengen zwecks Erzeugung von Sommerenergie dürften vermutlich nicht leicht sein.

Die *Pumpenenergie* ist zurzeit nicht gesichert. Die GD nimmt an, dass sie die geringen Energiemengen für den Winterbetrieb der Pumpenanlagen

plus 15 % der Sommerenergie selbst liefern könne. 85 % der benötigten Sommer-Pumpenenergie bleiben von dritter Seite zu beschaffen. Es scheint, dass das durch Bezüge aus bestehenden Kraftwerken plus Bau neuer Kraftwerke möglich sein wird, und zwar ungefähr zu den Preisen, welche die GD in ihre Betriebsrechnung eingestellt hat.

Das Verhältnis der GD zur EOS bedarf besonderer Betrachtung. Die EOS besitzt heute im Val des Dix eine Sperre mit Abschlussorganen usw., durch welche ein Stausee von 50 Millionen Kubikmeter mit maximaler Staukote 2240,5 gebildet wird. Die Konzession für diese Anlage läuft 1996 ab. Zur Vermehrung des natürlichen Wasserzuflusses aus dem Val des Dix selbst, wurde 1943/45 im Val de Cleuson die Printze gefasst und durch einen Freilaufstollen zum Dixencesee geleitet. Einige Jahre später errichtete die EOS überdies im Val de Cleuson einen Stausee von 20 Millionen Kubikmeter Inhalt mit maximaler Staukote 2186,5 Meter, dessen Wasser in den Zuleitungstollen der Printze hinauf gepumpt wird.

Die gesamte Stauanlage der EOS im Val des Dix wird vom künftigen grossen Stausee der GD, dessen Konzession erst 2045 abläuft, um rund 124 Meter überflutet. EOS kann alsdann das Wasser vom Cleusontal nicht mehr hineinleiten, es wäre denn vermittelt einer zusätzlichen Pumpenanlage.

Aus dieser Sachlage ergeben sich komplizierte rechtliche und technische Verhältnisse, die nach Auffassung der BKW und der drei andern deutschschweizerischen Interessenten nach dem Grundsatz geordnet werden müssen, am Stausee Val des Dix ein einheitliches Eigentum und eine einheitliche Konzession zu schaffen und die EOS rechtlich und betriebstechnisch so zu stellen, dass sie zwar nicht benachteiligt, aber andererseits nicht auf Kosten der GD bevorzugt wird. Verhandlungen hierüber sind im Gang. Ihre für die GD und deren Partner zufriedenstellende Regelung muss eine Voraussetzung für den Beitritt der BKW sein.

B. Die Chancen der Beteiligung dürfen nicht gering geschätzt werden. Sie liegen vorwiegend in folgendem:

Die Vergletscherung des Einzugsgebietes ist aussergewöhnlich gross. Die GD dürfte das letzte Grosskraftwerk der Schweiz sein, das die grossen Vorteile stark vergletscherter Einzugsgebiete mit jenen eines sehr hochgelegenen Wasserspeichers und grossem Gefälle auf kurze Distanz vereinigt. In dieser Hinsicht sind die GD-Anlagen am ehesten mit jenen der Oberhasli-Werke zu vergleichen, welche die wirtschaftlich interessanteste Hochdruck-Speicheranlage mit Jahresausgleich darstellen. Die BKW sollten sich die Gelegenheit zur Beteiligung daher nicht entgehen lassen: Sie wird aller Voraussicht nach nicht wiederkehren.

Die grosse Maschinenleistung von 666 000 kW (Oberhasli 370 000 kW; Anteil der BKW = 185 000 kW) macht die GD für die BKW besonders interessant. Der Anteil der BKW wird die Deckung des Spitzenbedarfs, von welchem wir oben gesprochen haben, wesentlich erleichtern, stellen doch 10 %

hiervon, d. h. 66 600 kW, fast genau einen Fünftel der im Dezember 1954 aufgetretenen Belastungsspitze der BKW dar und mehr als ein Drittel der den BKW zukommenden Maschinenleistung der Oberhasli-Werke.

Die *geographische Lage* der GD-Anlagen ist für die BKW günstig. Die Zentrale Nendaz ist nicht weiter von Mühleberg entfernt als die Zentrale Innertkirchen der Oberhasli-Werke, nämlich rund 100 km. Dazu kommt, dass die Uebertragungsleitung Nendaz—Mühleberg nicht erst gebaut werden muss: Die BKW bauen zurzeit eine 225-kV-Leitung Riddes—Sanetsch—Mühleberg zur Uebertragung ihrer Quoten aus den Mauvoisin- und Lienne-Werken. Sie kann ohne zusätzliche Kosten auch die Quote von den GD-Anlagen transportieren, so dass den BKW nicht noch besondere Kosten erwachsen.

Schliesslich ist die *Zusammenarbeit der BKW mit EOS und grossen deutschschweizerischen Werken* im Sinne des gemeinsamen Baues und Betriebes der GD-Werke in mancher Hinsicht erwünscht. Sie wird nicht nur die Finanzierung der Bauten erleichtern, weil die Grundlage verbreitert wird, sondern ebenso die spätere gegenseitige Hilfeleistung bei der Bedarfsdeckung. Die für schweizerische Verhältnisse ausserordentlich grossen und leistungsfähigen GD-Anlagen können so am wirkungsvollsten im Interesse der gesamtschweizerischen Energieversorgung eingesetzt werden. Ein Mitmachen der BKW wird insbesondere die schon seit Jahren engen und angenehmen Beziehungen mit der EOS günstig beeinflussen, während ein Abseitsstehen der BKW ihnen abträglich wäre.

Aus diesen Ueberlegungen sind die Verwaltungsräte der BKW und der BKW/BG dazu gelangt, ihren Generalversammlungen die Beteiligung an der GD mit 10 % zu beantragen. Sie haben aber daran Bedingungen geknüpft, auf die wir noch zu sprechen kommen müssen.

4. Bedingungen der Beteiligung der BKW

Wir haben bereits bemerkt, dass verschiedene wichtige Punkte zurzeit nicht genügend abgeklärt sind: Die Konzessionen sind noch nicht endgültig gesichert, der Zeitablauf der Konzessionen EOS und GD am grossen Stausee ist ungleich, die Rechtsverhältnisse und die betrieblichen Ansprüche der EOS und der GD am gemeinsamen Stausee sind nicht geordnet. Dazu kommt, dass die Verhandlungen der deutschschweizerischen Interessenten mit der GD und mit der EOS über den Beteiligungsvertrag und die Revision der GD-Statuten noch nicht abgeschlossen sind. Schliesslich ist es heute nicht sicher, ob neben den BKW auch die drei andern deutschschweizerischen Interessenten (Aare-Tessin AG., EW. Basel, Nordostschweizerische Kraftwerke AG.) mitmachen oder ob der eine oder andere auf eine Beteiligung verzichten wird. Wir sind mit den BKW der Meinung, dass zur EOS hinzu wenigstens drei deutschschweizerische Unternehmen sich mit zusammen mindestens 30 % beteiligen sollten, weil andernfalls das grosse Unternehmen auf zu wenigen Schultern ruhen würde.

Die Verwaltungsräte der BKW und der BKW/BG haben als Bedingungen einer Beteiligung mit 10 % gestellt:

1. Abschluss eines Beteiligungsvertrages, der den Interessen der BKW Rechnung trägt, sowie die vertragliche und befriedigende Ordnung anderer Fragen;
2. Revision der GD-Statuten im Sinne einer Anpassung an den Beteiligungsvertrag und mit genügendem Minderheitenschutz für die deutschschweizerischen Werke;
3. zufriedenstellende Bereinigung der Konzessionslage;
4. vertragliche Ordnung der Rechte und Ansprüche der EOS und der GD am gemeinsamen Stausee;
5. Mitmachen von wenigstens drei deutschschweizerischen Werken mit zusammen wenigstens 30 % Beteiligung.

Wir beantragen Ihnen, die Ermächtigung an die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der BKW dem Beteiligungsbeschluss zuzustimmen, an die Erfüllung der gleichen Bedingungen zu knüpfen. Das Vorgehen wird dann so sein, dass die BKW zusammen mit den andern deutschschweizerischen Interessenten die Verhandlungen mit GD und EOS im Sinne obiger Abklärungen weiterführen, um bis zum Zeitpunkt, da die ausserordentliche Generalversammlung der

BKW endgültig Stellung zu nehmen hat, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Die Verwaltungsbehörden der BKW haben dann zu entscheiden, ob das Ergebnis der Verhandlungen befriedigend ist und sie der Generalversammlung den definitiven Antrag auf Beteiligung stellen dürfen.

5. Beteiligung der BKW und der BKW/BG

Wie schon in den Beteiligungsfällen der Oberhasli- und der Maggia-Werke, sowie in den neueren Fällen Mauvoisin und Lienne, welche letztere der Grosse Rat am 11. Juli 1952, bzw. am 19. Februar 1953 behandelt hat, werden sich sowohl die BKW als auch die BKW/BG an der Grande Dixence beteiligen. Erstere erwerben den Anspruch auf 10 % der Maschinenleistung und der Jahresproduktion gegen Uebernahme von 10 % der Jahreskosten und letztere beteiligen sich mit 10 % am Aktienkapital und werden dementsprechend in Rechten und Pflichten Aktionär der GD. Die Finanzierung dieser Beteiligung wird den BKW keine Schwierigkeiten bereiten.

Bern, den 31. Januar 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates
vom 1. Februar 1955

Beschluss des Grossen Rates
betreffend Beteiligung der Bernischen
Kraftwerke an den Kraftwerken
Grande Dixence S. A. Sitten

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an der Grande Dixence S. A. mit 10 % des Aktienkapitals einverstanden unter der Bedingung, dass bis zur ausserordentlichen Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG. vor Ende März 1955 die im Vortrag der Finanzdirektion vom 31. Januar 1955 unter Ziffer 4 verlangten Voraussetzungen in befriedigender Weise erfüllt werden.

Der Grosse Rat ermächtigt die Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke der Beteiligung unter obiger Bedingung zuzustimmen.

Bern, den 1. Februar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 21. Januar 1955

Dekret
über die Aufhebung des Dekretes
vom 26. Februar 1838 betreffend die Ab-
tretung des Schlosses Pruntrut zur Ein-
richtung einer Armenanstalt,
vom 18. Mai 1932
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Zuwendung des Vermögens des frühern Waisenhauses im Schlosse Pruntrut an die Stiftung Bezirksspital Pruntrut wird zugestimmt.
2. Ziffer 3 des Dekretes vom 18. Mai 1932 wird aufgehoben.
3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 21. Januar 1955

Dekret
über die Organisation der Direktion der
Landwirtschaft vom 25. November 1909
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind:

1. ein 1. und 2. Sekretär.

Der 2. Sekretär wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt.

2. ein Kantonstierarzt.

3. ein Kulturingenieur als Vorsteher des kantonalen Meliorationsamtes.

4. ein Adjunkt.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hilfspersonal begeben.

II.

In § 4 des erwähnten Dekretes ist überall anstelle von «Der Sekretär» zu setzen «Der 1. Sekretär».

III.

Diese Aenderungen treten auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2. November 1954/18. Januar 1955 und
13. Januar 1955

**Dekret
über die Bekämpfung des Rinder-
abortus Bang**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang, des Art. 26 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 in gleicher Sache und in Ausführung des Art. 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954

beschliesst:

§ 1. Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

§ 2. Der Regierungsrat ordnet die bakteriologische Untersuchung der Milch, das Vorgehen für die Entnahme der Lieferantenmilchproben in den Sammelstellen und in den Einzelbeständen. Er teilt die Sammelstellen und Einzelbestände gebietsweise den für die Untersuchung der Milchproben zur Verfügung stehenden Untersuchungsstellen zu.

§ 3. Jeder Viehbesitzer kann sich dem in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegten Bekämpfungsverfahren zur Sanierung bangverseuchter und zur Gesunderhaltung bangfreier Bestände anschliessen.

Die Direktion der Landwirtschaft wird ermächtigt, das Verfahren für einzelne Bestände oder gebietsweise obligatorisch zu erklären.

§ 4. Der Eigentümer eines dem Verfahren anzuschliessenden Bestandes hat der Tierseuchenkasse eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes im Zeitpunkt des Anschlusses über 2 Jahre alte Stück Rindvieh seines Bestandes zu bezahlen.

§ 5. In Beständen, die dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossen werden, ist auch die Bekämpfung der Rindertuberkulose nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

§ 6. Tiere, die in der Milch oder mit der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden und deshalb im Sinne des

Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 sofort zu schlachten sind, werden durch die Tierseuchenkasse mit 80 % ihres Schätzwertes entschädigt.

Für geschlachtete Tiere werden Entschädigungen nur geleistet, wenn sie entweder aus angeschlossenen Beständen herstammen, oder wenn der Herkunftsbestand dem Bekämpfungsverfahren sofort unterstellt wird.

Die Entschädigungen werden erst mit der Vorlage des Ausweises über die erfolgte Schlachtung fällig.

§ 7. Die Einschätzung der Tiere ist gemäss den Bestimmungen in Art. 23 bis 28 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954 vorzunehmen.

§ 8. Die Kosten für die Untersuchungen von Milchproben und Nachgeburtsteilen in Instituten zum Zwecke der Feststellung von Bakterienausscheidern, sowie die Kosten für die vorgeschriebenen Untersuchungen in Beständen, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

§ 9. Viehversicherungskassen, Viehzucht-, Käserei-, Milch-, Weide- und Alpgenossenschaften können beschliessen, dass alle zur Alpung oder zum Austrieb auf gemeinsame Weiden bestimmten Rinder gegen Abortus Bang schutzgeimpft sein müssen. Ein solcher Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

§ 10. An die Kosten des Impfstoffes, der für obligatorische oder in angeschlossenen Beständen ausgeführte Schutzimpfungen verwendet wird, leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.

§ 11. Der Tierseuchenkasse werden durch den Staat aus allgemeinen Mitteln 50 % an die ihr aus der Bekämpfung des Rinderabortus Bang erwachsenden Aufwendungen abzüglich die vom Bund geleisteten Beiträge zurückvergütet.

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsbestimmungen.

§ 13. Dieses Dekret tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 2. November 1954/18. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 13. Januar 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Antrag des Regierungsrates

vom 11. Januar 1955

Beschlusses-Entwurf**Volksbeschluss****betreffend die Baubeiträge an das
seeländische Verpflegungsheim Worben**

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaus des seeländischen Verpflegungsheims Worben, die auf Fr. 12 837 945.— veranschlagt sind (subventionsberechtigt: Franken 12 741 005.—), werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die allgemeinen Abteilungen 20 %, für die Krankenabteilung 30 % und für die Abteilung für Unreinliche 40 % der rohen Baukosten, insgesamt höchstens Fr. 3 010 000.—.

Vom Gesamtbeitrag sind aufzunehmen	
	Fr.
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1956	1 000 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1957	500 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958	300 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959	300 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960	250 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961	250 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1962	210 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1963	200 000.—
	<u>3 010 000.—</u>

Die im betreffenden Voranschlagsjahr nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im I. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Bern, den 11. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 21. Januar 1955

Dekret
über die Organisation der Erziehungs-
direktion vom 12. November 1952
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 4 des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion erhält folgende Fassung:

§ 4. Das Sekretariat wird vom 1. Sekretär geleitet. Es besteht aus folgenden Beamten:

- a) dem 1. und 2. weitem Direktionssekretären, von denen einer französischer Muttersprache sein muss;
- b) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Dem Sekretariat ist das notwendige Kanzleipersonal zuzuteilen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Präsidialabteilung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13, der Staatsverfassung (Amtsdauer der Ständeräte)

Januar 1955

1. Am 22. November 1950 hat der Grosse Rat eine Motion von Grossrat Schneiter mit grosser Mehrheit erheblich erklärt, die den Regierungsrat beauftragte zu prüfen, ob die Amtsdauer der Ständeräte vom Jahr 1952 hinweg durch Ergänzung der Staatsverfassung oder durch Beschluss des Grossen Rates jener der Nationalräte angepasst werden könne. In einem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Mai 1951 wurde der Standpunkt vertreten, dass gestützt auf die grammatikalische und historische Auslegung von Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung der Grosse Rat zuständig sei, die Amtsdauer der Ständeräte festzulegen. Gestützt auf diesen Bericht legte der Regierungsrat einen Grossratsbeschluss vor, dem der Grosse Rat zustimmte.

Gegen diesen Grossratsbeschluss reichten Fürsprecher Otto Saxer sowie Friedrich Rudolf Weber, eidgenössischer Beamter in Bern, und Konsorten, letztere vertreten durch Fürsprecher Dr. Paul Schorer, alle in Bern, beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Mit Mehrheitsbeschluss des Bundesgerichtes wurde die Beschwerde im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Dies bedeutete, dass der Grosse Rat wohl zuständig sei, die Amtsdauer der Ständeräte mit dem Wahlakt festzulegen, jedoch nicht durch einen verbindlichen Beschluss. Der angefochtene Grossratsentscheid wurde als genereller Beschluss aufgefasst und deshalb aus nur formellen Gründen aufgehoben.

Bei den Verhandlungen im Bundesgericht kam dabei zum Ausdruck, dass der Beschluss an und für sich inhaltlich zweckmässig wäre, da er geeignet sei, die Stellung der bernischen Ständeräte im eidgenössischen Parlament zu verstärken.

Gestützt auf diesen Entscheid des Bundesgerichtes beschloss der Grosse Rat am 21. November 1951,

die Ständeräte auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte zu wählen. Die beiden bisherigen Vertreter des Standes Bern wurden deshalb für eine Amtsdauer vom 1. Dezember 1951 bis 30. November 1955 wiedergewählt. Der Grosse Rat wäre auch fernerhin zuständig, vor oder sogar nach dem Wahlakt die Amtsdauer der Ständeräte festzulegen.

2. Anlässlich der Behandlung der Verwaltungsberichte der Präsidialabteilung wurde im Grossen Rat jeweils der Wunsch geäussert, es möge die Staatsverfassung im Sinn des bundesgerichtlichen Entscheides ergänzt werden.

Am 18. November 1952 reichten Grossrat Rupp und 22 Mitunterzeichner eine Motion ein, die die verfassungsmässige Grundlage für die vierjährige Amtsdauer der Ständeräte verlangte. Der Motionär vertrat dabei die Auffassung, dass die Regelung dieser Amtsdauer durch den Grossen Rat von Wahlakt zu Wahlakt zu unfruchtbaren politischen Diskussionen und Spannungen führen könnte. Regierungspräsident Dewet Buri nahm die Motion entgegen, ohne eine Zusicherung abzugeben in bezug auf den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung. In diesem Sinn wurde die Motion dann auch erheblich erklärt.

Am 8. November 1954 hat die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern beim Regierungsrat das Gesuch eingereicht, es möchte die Amtsdauer der Ständeräte in der Verfassung geregelt werden.

3. Der Regierungsrat erachtete es als zweckmässig, über die Auswirkungen des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1951 betreffend erstmalige Einführung der vierjährigen Amtsdauer gewisse Erfahrungen zu sammeln. Ebenso schien es überhaupt zweckmässig, von den Grossratsverhandlungen des Jahres 1951 etwas Distanz zu ge-

winnen. Heute dürfte der Zeitpunkt für eine Revision der Staatsverfassung aber gekommen sein. Fraglich bleibt immerhin, ob eine solche Revision bereits für die nächste Neuwahl in der November-session 1955 in Kraft treten kann.

Die 2. Lesung über die Vorlage kann frühestens in der Septembersession 1955 erfolgen. Auch bei einer beschleunigten Ansetzung der Volksabstimmung auf Ende Oktober müsste der revidierte Verfassungsartikel noch den eidgenössischen Räten zur Gewährleistung unterbreitet werden. Die entsprechenden Beschlüsse im National- und Ständerat könnten frühestens in der konstituierenden Sitzung vom Dezember 1955 erfolgen. Der Grosse Rat wird also bei der Neuwahl der Ständeräte im November 1955 nochmals über deren Amtsdauer einen Einzelbeschluss zu fassen haben.

4. Die gewünschte Verfassungsänderung kann am besten erreicht werden durch Beifügung eines zweiten Alineas zu Art. 26 Ziff. 13. Die Mehrheit

des Grossen Rates hat sich in den Verhandlungen der Jahre 1951/52 für eine vierjährige Amtsdauer entschieden. Dabei war man immer der Auffassung, dass grundsätzlich die Amtsdauer der Ständeräte jener der Nationalräte anzupassen sei. Letztere ist aber auch schon geändert worden. Am 15. März 1931 wurde die eidgenössische Verfassung geändert und die Amtsdauer von drei auf vier Jahre erweitert. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, in der bernischen Verfassung den Grundsatz aufzustellen, die Amtsdauer der Ständeräte habe jener der Nationalräte zu entsprechen. Eine allfällige Aenderung der eidgenössischen Verfassungsbestimmung müsste dann nicht neuerdings eine Revision der Staatsverfassung nach sich ziehen.

Der Regierungspräsident:

R. Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. Januar/22. März 1955

**Staatsverfassung
Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung wird folgender Absatz 2 beigefügt:

«Die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat werden auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.»

2. Diese Bestimmung tritt nach der Annahme des Volkes und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 22. März 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

J. Schlappach

Vortrag der Präsidialabteilung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921

(März 1955)

I.

Die Stimmbeteiligung liegt leider im Kanton Bern unter dem Durchschnitt der andern Kantone. Bei kantonalen *Abstimmungen* kommen mehr als die Hälfte sämtlicher Bürger ihrer Stimmpflicht nicht nach. Bei eidgenössischen Abstimmungen ist die bernische Beteiligung durchschnittlich rund 12 % unter dem Mittel. Im Grossen Rat wurde deshalb verschiedentlich angeregt, Mittel und Wege zu suchen, um diese flauere Stimmbeteiligung zu bessern.

Schon im Jahr 1949 reichte deshalb der Präsident der BGB-Fraktion ein Postulat zur Hebung der Stimmbeteiligung im Kanton Bern ein, und im September 1952 begründeten Grossrat Schneiter sowie in der Novembersession 1953 Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) ähnliche Postulate.

Der Regierungsrat nahm jeweils diese Postulate zur Prüfung entgegen, indem er nachdrücklich darauf hinwies, dass die staatsbürgerliche Erziehung sowohl in den Schulen wie später in den politischen Parteien in erster Linie für eine Besserung der Verhältnisse sorgen sollte. Die Statistik zeigt nämlich, dass die Stimmbeteiligung sofort anwächst, wenn das Interesse der Bürger an einer Vorlage geweckt werden konnte; es braucht sich nicht einmal um bestrittene Vorlagen zu handeln (z. B. Einführung der AHV). Bei *Wahlen*, die ja immer umkämpft sind, gibt die Stimmbeteiligung im Kanton Bern in der Regel nicht zu Beanstandungen Anlass.

Art. 5 der Staatsverfassung schreibt vor, dass die Stimmgebung der Bürger in der Regel in den Einwohnergemeinden stattfinden muss und möglichst zu erleichtern ist. Im Gesetz über die Volks-

abstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 wird der Grosse Rat in Art. 22, Ziff. 4, ermächtigt, die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren durch Dekret zu regeln. Das entsprechende Dekret datiert vom 10. Mai 1921 (Wahldekret). Die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen gehen nach kantonalem Recht vor sich. Das eidgenössische Recht geht dem kantonalen Recht vor, wenn es andere Regeln aufstellt als dieses, oder wenn es Lücken des kantonalen ausfüllt. Wir verweisen auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Art. 3 dieses Gesetzes verlangt ebenfalls, dass das Stimmrecht von jedem Schweizerbürger dort ausgeübt werden soll, wo er als Ortsbürger oder als Niederlassener oder als Aufenthalter wohnt.

In der Eidgenossenschaft wurde versucht, durch ein Bundesgesetz die Erleichterung der Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen einzuführen. Dieser Entwurf wurde in den eidgenössischen Räten behandelt. Da aber die Differenzen zwischen dem National- und dem Ständerat nicht bereinigt werden konnten, ist er in der Sommersession 1952 von der Traktandenliste abgesetzt worden.

Die Verwirklichung der Postulate im Grossen Rat unterblieb, weil man vorher das Ergebnis der eidgenössischen Gesetzgebung abwarten wollte, um die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsrechtes gegenseitig anzugleichen. Dies hat der Regierungsrat sowohl den Bundesbehörden wie auch dem Grossen Rat in Aussicht gestellt. Erkundigungen auf der Bundeskanzlei haben ergeben, dass dort neuerdings eine Vorlage für die Erleichterung der Stimmabgabe in

Vorbereitung ist. Man will die Stimmabgabe am Aufenthaltsort einführen, wobei noch offen bleibt, wo dann diese Stimmabgabe auszuzählen ist. Diese Neuordnung wird in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte noch zu reden geben, weil u. E. dadurch vermehrte Unzukömmlichkeiten bei den Abstimmungs- und Wahlverhandlungen entstehen könnten. Bis zur Verwirklichung dieser vorgesehenen Stimmerleichterung dürfte deshalb noch eine gewisse Zeit vergehen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, die Vorschriften betreffend die Stimmabgabe und die Einführung von Stimmerleichterungen sollten in Bund und Kanton gleich geregelt sein. Im Interesse der Stimmerleichterung liegen dabei möglichst einfache Bestimmungen. Zur Zeit kann sich die Revision des kantonalen Wahldekretes nur auf Bestimmungen beziehen, die der Kanton sowohl für eidgenössische wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen aufstellen kann. Eine Revision von Gesetzesbestimmungen muss im Rahmen dieser Revision unterbleiben. Insbesondere kann der Grundsatz in Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen vom 19. Juli 1872 betreffend Stimmrechtsdomizil, sowie Art. 1 des kantonalen Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, welcher vorschreibt, dass alle Bürger ihr Stimmrecht in der Regel an ihrem Wohnsitz ausüben müssen, nicht geändert werden. Es ist also nicht möglich, beispielsweise auf dem Wege der Revision des Dekretes die Stimmabgabe am Aufenthaltsort einzuführen. Wenn das kantonale Gesetz im Unterschied zu den eidgenössischen Vorschriften eine etwas weitere Interpretation des Stimmdomizils gestattet, so könnten bei dessen Anwendung weitere Erleichterungen für die Stimmabgabe nur für kantonale, aber nicht für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen eingeführt werden, sofern man nicht neue Unterschiede zwischen eidgenössischem und kantonalem Abstimmungsrecht schaffen will.

Im Rahmen dieser Dekretsrevision könnte auch der Stimmzwang nicht eingeführt werden, da eine solche Regelung Art. 2 des kantonalen Wahlgesetzes entgegensteht (Verbot eines Zwanges bei der Ausübung des Stimmrechtes).

II.

In diesem Dekret sollen hauptsächlich Erleichterungen für den Stimmberechtigten geschaffen werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen Gesetzesbestimmungen verlangen, dass das Stimmrecht am Wohnsitz auszuüben ist. Von diesen Voraussetzungen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. So ist durch BRB betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen vom 10. Dezember 1945 eine Ausnahme geschaffen worden. Diese Regel gilt aber nur für Stimmberechtigte, die in den Militärdienst einzurücken haben oder sich im Militärdienst befinden. Sie wird von den eidgenössischen Behörden restriktiv angewendet und gilt nicht für die Stimmabgabe von Militärpatienten. Dieser Bundesratsbeschluss ist vom Regierungsrat in Ausführung von § 1, Abs. 2, des Wahldekretes durch die Verord-

nung vom 15. März 1946 übernommen worden. Die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist somit zweckmässig gelöst. Trotzdem muss festgestellt werden, dass die Wehrmänner verhältnismässig davon wenig Gebrauch machen.

III.

Zu den einzelnen Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Zustellung des Abstimmungsmaterials (§§ 2 und 4)

Am 11. Mai 1948 hat der Grosse Rat eine Motion von Grossrat Bickel betreffend Revision der §§ 2 und 4 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen angenommen. Die Motion beantragte, die in diesen Paragraphen für kantonale Abstimmungen und Wahlen vorgesehenen Fristen zu verlängern und den eidgenössischen Vorschriften anzupassen.

Nach dem kantonalen Dekret müssen die Abstimmungsvorlagen und Botschaften wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung im Besitze der Stimmberechtigten sein. Für eidgenössische Abstimmungen beträgt diese Frist aber vier Wochen. In § 2 Abs. 2 des kantonalen Dekretes ist deshalb die Frist von 3 auf 5 Wochen und in § 4 von 2 auf 4 Wochen auszudehnen. Da öfters eidgenössische und kantonale Abstimmungen zusammenfallen, gelten praktisch diese Fristen schon heute, um eine doppelte Arbeit der Gemeinden zu vermeiden.

2. Abstimmungsräume (§ 5)

§ 5 des Dekretes beauftragt den Gemeinderat, für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Vornahme der Stimmgebung zu sorgen. Der Gemeinderat ist ferner verpflichtet, für jeden Abstimmungskreis einen Abstimmungsraum zu bezeichnen. Sonst steht es ihm frei, mehrere Abstimmungsräume (sog. Nebenurnen) aufzustellen, wozu er im Bedarfsfall sogar vom Regierungsrat verhalten werden kann. Es dürfte unbestritten sein, dass im Kanton Bern territorial sehr grosse Gemeindebezirke und Abstimmungskreise bestehen. Hauptsächlich in ländlichen Verhältnissen hat deshalb der Stimmberechtigte grössere Strecken zurückzulegen, um seiner Bürgerpflicht genügen zu können. Entfernungen von der Urne von ca. einer Wegstunde kommen im Kanton Bern vor. In den Gemeinden des Emmentals, wie Langnau und Eggwil, werden nach Angabe der Gemeindegemeinschaften sogar 2—3 Stunden für den Hin- und Rückweg benötigt. Dass bei solchen Entfernungen, besonders bei schlechtem Wetter, die Stimmbeteiligung leiden muss, dürfte unbestritten sein. Die Staatskanzlei hat einzelne Gemeinden auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Diese erklären aber, dass sie von ihren Stimmberechtigten deswegen keine Klagen erhalten haben und aus diesem Grunde die Aufstellung von weitem Nebenurnen als nicht notwendig erachten. Will man eine Besserung erreichen, so müssen die

Gemeinden zur Aufstellung von Nebenurnen verpflichtet werden. Solche sollten beispielsweise immer in sog. Nebenbäuerten oder Viertelsgemeinden zur Aufstellung gelangen, und ebenso in abgelegenen Weilern. Allerdings darf diesbezüglich auch nicht zu weit gegangen werden. § 2 der Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Dezember 1921 verlangt, dass jedem Abstimmungsraum mindestens fünf Mitglieder zuzuteilen sind, und nach § 12 der gleichen Verordnung müssen während der ganzen Dauer der Verhandlungen stets drei Mitglieder anwesend sein. Bei der Aufstellung von Nebenurnen ist also darauf zu achten, dass der Stimmausschuss auch entsprechend bestellt werden kann. Wir möchten aber eine positivere Fassung von § 5 des Dekretes vorsehen, und zwar in dem Sinn, dass es den Gemeinden nicht mehr *freigestellt* wird, mehrere Abstimmungsräume einzurichten, sondern dass diese dazu *verpflichtet* sind. Weigert sich eine Gemeindebehörde, dieser Pflicht nachzukommen, so würde sie sich dann eine Verletzung ihrer Amtspflichten zuschulden kommen lassen. Eine Amtsstelle ist zu beauftragen, die Bedürfnisfrage zu prüfen, und sollte mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein. Wir schlagen vor, diese Aufgabe dem Regierungsstatthalter zu übertragen. Für den Fall, dass eine Gemeinde die Anordnungen des Regierungsstatthalters nicht befolgen würde, hätte dieser dem Regierungsrat Mitteilung zu machen. Dieser könnte dann nach § 53 des Dekretes Ordnungsbussen von Fr. 5.— bis 200.— aussprechen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters bleibt der Weg der Beschwerde an den Regierungsrat offen (Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939).

§ 5 schreibt in seinem Absatz 4 ferner vor, dass in verkehrsreichen Ortschaften ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten ist, der von allen Stimmberechtigten des Abstimmungskreises benützt werden kann. Was unter verkehrsreichen Ortschaften zu verstehen ist, sagt das Dekret nicht, so dass nur verhältnismässig wenig Gemeinden dieser Vorschrift nachkommen dürften. Dies wird darauf zurückzuführen sein, dass über die Auslegung des Begriffes «verkehrsreiche Ortschaften» noch keine konstante Praxis besteht. Wir glauben deshalb, dass mit einer gleichen Regelung wie für die Nebenurnen auch hier Abhilfe geschaffen werde. Vermehrte Aufstellung von Bahnhofurnen dürfte die Stimmbeteiligung fördern.

In Abs. 2 schlagen wir ferner eine bestimmtere Fassung betreffend Versiegelung der Urne vor.

3. Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises (§ 7)

Art. 2 des kantonalen Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen schreibt vor, dass die Ausübung des Stimmrechtes Bürgerpflicht sei. Er verbietet aber, diese Pflicht mit einem Zwang zu verbinden.

Diese Bestimmung besteht im Kanton Bern seit dem Jahr 1869, also seit der Einführung des obligatorischen Referendums für alle Gesetzesvorla-

gen. Vor 1869 kannte der Kanton Bern noch den Stimmzwang. Wer ohne gültige Entschuldigung der Abstimmung fernblieb, hatte eine Busse von einem Franken zu bezahlen. Dem Stimmzwang hat das Bernervolk immer Widerstand geleistet. Wie aus den Verhandlungen ersichtlich ist, empfand man ihn als lästigen polizeilichen Eingriff in die persönliche Freiheit. Die meisten Gemeinden zogen die Bussen nicht ein. Als deshalb die Verfassungsänderung vom Jahr 1869 das obligatorische Referendum einführt und somit die Zahl der Urnengänge vermehrte, ist der Stimmzwang aufgehoben worden. Die neue Bestimmung vom Jahr 1869 ist denn auch bei allen Aenderungen über das Wahlverfahren beibehalten worden.

Zu prüfen ist, ob das geltende Verbot, die Ausübung der Stimmpflicht mit einem Zwang zu verbinden, auch die Einführung eines *dauernden* Stimmrechtsausweises, Briefumschlag, mit Rückstellungspflicht an Stelle der Stimmkarte ausschliesst. Eine ähnliche Regelung war im Dekret vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen enthalten. Die Stimmberechtigten waren verpflichtet, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen, sofern sie an der Abstimmung oder an der Wahlverhandlung nicht teilgenommen hatten. Nicht eingelangte Ausweiskarten konnte der Gemeinderat gegen eine Gebühr von 20 Rp. einfordern.

Das Dekret vom 28. September 1892 wurde ersetzt durch das Dekret vom 22. November 1904 (heute vom 10. Mai 1921). Anlässlich der Beratung im Grossen Rat wurde die Frage diskutiert, ob für jeden Abstimmungs- oder Wahltag die Gemeinde den Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen habe oder ob ein dauernder Stimmrechtsausweis einzuführen sei. Beide Systeme haben ihre Berechtigung. Für die Einführung der jetzigen Ausweiskarte wurde insbesondere geltend gemacht, dass diese dem Stimmausschuss das rasche Erkennen ungültiger Karten erleichtere, weil die Farbe von einer Abstimmung zur andern wechselt. Insbesondere sei die Ausweiskarte von Vorteil, wenn eidgenössische und kantonale Abstimmungen zusammenfallen. Beim dauernden Stimmrechtsausweis können aber auch für Stimmberechtigte, die nur das eidgenössische, und solche, die das eidgenössische und kantonale Wahl- und Stimmrecht besitzen, verschiedenfarbige Papiere verwendet werden.

Zu untersuchen ist vorerst, ob mit Rücksicht auf Art. 2 des kantonalen Wahlgesetzes der dauernde Stimmrechtsausweis auf dem Dekretsweg eingeführt werden kann. Diese Frage kann man bejahen, sofern es sich nur um die Ersetzung der Ausweiskarte durch einen dauernden Stimmrechtsausweis handelt. Art. 22, Ziff. 4, des kantonalen Wahlgesetzes schreibt vor, dass auf dem Dekretsweg die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren zu ordnen sind.

Sobald aber Nichterfüllung der Stimmpflicht gewisse Folgen nach sich zieht, erhebt sich die weitere Frage, ob damit nicht gegen das Verbot des zitierten Art. 2, dass die Ausübung des Stimmrechtes als Bürgerpflicht mit keinem Zwang verbunden werden darf, verstossen wird. Nach allgemeinen Grundsätzen wird ein Stimmzwang dann ausge-

übt, wenn die Nichtbeteiligung an einer Wahl oder Abstimmung Straffolgen nach sich zieht. Der zitierte Art. 2 erklärt die Ausübung des Stimmrechtes als Bürgerpflicht. Damit soll doch auch gesagt sein, dass jeder Stimmbürger auch die damit verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen hat, d. h. dass die Stimmberechtigten wenigstens moralisch auch die Pflicht haben, zu stimmen. Ein dauernder Stimmrechtsausweis muss nach jeder Wahl oder Abstimmung wieder bei den Gemeindebehörden einlangen, damit er für den nächsten Urnengang dem Stimmberechtigten wieder zugestellt werden kann. Der Stimmberechtigte kann diesen Ausweis zurückgeben indem er sich an der Abstimmung beteiligt oder indem er ihn vorschriftsgemäss in der Frist den zuständigen Gemeindebehörden zukommen lässt. Dabei sollen von den Gemeinden für diese Abgabe alle möglichen Erleichterungen geschaffen werden, wie z. B. Anbringung von Kästen nach Schluss der Abstimmung vor jedem Stimmlokal, oder Zustellung durch die Post. Versäumt ein Stimmberechtigter sogar dann noch die Rückgabe, so muss, um den nächsten Urnengang vorzubereiten, der Ausweis bei ihm abgeholt werden. Es ist nur gerecht, dass ein derart säumiger Stimmberechtigter den Gemeinden die daraus erwachsenden Kosten zu vergüten hat. Diese Rückerstattung ist aber keine Strafe; mit ihr wird deshalb kein Zwang zur Ausübung des Stimmrechtes ausgeübt. Diese Auffassung wird auch gestützt durch die Tatsache, dass die Rückerstattung der Kosten für die Einholung des Ausweises in einzelnen Kantonen neben dem eigentlichen Stimmzwang Anwendung findet. Wir verweisen insbesondere auf die Regelung im Kanton Thurgau. Im Kanton Zürich, der die vorgeschlagene Ordnung kennt, sollen die Stimmberechtigten auch nicht den Eindruck haben, dass auf sie irgendein Zwang ausgeübt wird. Diese Regelung wird als reine Ordnungsvorschrift aufgefasst, was sie unserer Auffassung nach auch ist.

Wie erwähnt, kannte man auch im Kanton Bern bereits eine ähnliche Vorschrift, im Wahldekret vom 28. September 1892. Die Gemeinden waren ermächtigt, für die Einholung der Ausweiskarte eine Gebühr zu verlangen. Das Dekret vom 28. September 1892 wurde erlassen gestützt auf das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869. Dieses Gesetz enthielt die gleiche Vorschrift wie der Art. 2 des geltenden Wahlgesetzes. In § 1 letzter Absatz wurde die Ausübung des Stimmrechtes als Bürgerpflicht erklärt, und jeder Zwang verboten. Man betrachtete also schon damals die Rückerstattung von Kosten für das Einholen von nicht eingelangten Ausweiskarten nicht als Umgehung des Verbotes, sondern als eine Vorschrift über die technische Durchführung des Abstimmungs- und Wahlverfahrens.

Der Regierungsrat hält somit dafür, dass die Einführung eines ständigen Stimmrechtsausweises auf dem Dekretswege geordnet werden kann. Er ist auch überzeugt, dass eine zweckmässige Organisation in grösseren Gemeinden eine reibungslose Durchführung dieser Neuerung gestatten wird. In der Stadt Zürich haben sich diesbezüglich keine Schwierigkeiten gezeigt. Der Vergleich der eingelangten Stimmrechtsausweise mit dem Stimm-

register soll sich nach Angabe der Stadtverwaltung Zürich reibungslos und in kürzester Zeit vollziehen.

Die Einführung des dauernden Stimmrechtsausweises wird in § 7 des Entwurfes geregelt. Ebenso wird sie zur Aenderung gewisser weiterer Bestimmungen führen, wie jene der §§ 12, 13 und 21, Abs. 2. Im bisher geltenden Dekret ist ferner überall das Wort «Ausweiskarte» durch «Stimmrechtsausweis» zu ersetzen.

4. Abstimmungszeit (§ 8)

Nach den Bestimmungen von § 8 des Wahldekretes hat die Stimmabgabe am Abstimmungs- oder Wahltag in der Zeit von 10.00—14.00 Uhr stattzufinden. Den Gemeinden ist es freigestellt, in einer oder zwei vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden in allen oder nur in einzelnen Abstimmungsräumen schon am Vortag die Urne aufzustellen. Das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens vom 30. März 1900 ermächtigt die Kantone ebenfalls, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe schon am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages zuzulassen. Die genannte Gesetzesbestimmung verlangt überdies, dass für eidgenössische Abstimmungs- und Wahlverhandlungen für den Zeitpunkt der Stimmabgabe grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten sollen wie bei kantonalen Angelegenheiten. Von den eidgenössischen Behörden werden diese Bestimmungen dahin ausgelegt, dass ein Kanton die Stimmabgabe bereits am Freitag vor dem Wahltag für kantonale Wahlen und Abstimmungen einführen kann, eine solche Bestimmung aber nicht für eidgenössische Urnengänge gelten dürfe.

Wir beantragen, alle Gemeinden nunmehr zu verpflichten, am Vorabend eines Abstimmungstages die Urnen zu öffnen, und zwar für mindestens eine Stunde. Diese Mindestzeit soll nur für kleinere Gemeinden gelten. Grössere, wie z. B. die Stadt Bern, werden wie bisher am Vortag inkl. Bahnhofurne während acht Stunden die Möglichkeit zur Stimmabgabe beibehalten. Nach bisheriger Ordnung waren die Gemeinden nur zur Urnenaufstellung am Samstag ermächtigt, während die Gemeinden nach dem neuen Vorschlag in eigener Zuständigkeit den örtlichen Verhältnissen entsprechende, ohne besondere Ermächtigung durch den Regierungsrat, am Vortag auch während mehr als zwei Stunden abstimmen lassen können.

Die Ermächtigung zur Urnenöffnung bereits am Freitag für kantonale Abstimmungen und Wahlen hätten wir ebenfalls mit dieser Revision beantragen wollen. Angesichts der obenerwähnten Praxis der eidgenössischen Behörden würden sich aber daraus Unstimmigkeiten ergeben. Es wäre z. B. nicht zu verantworten, einen Bürger, der seiner Stimmpflicht bereits am Freitagabend nachkommen möchte, nur zum kantonalen, aber nicht zum eidgenössischen Urnengang zuzulassen. Es ist uns immerhin bekannt, dass die Eidgenossenschaft ebenfalls auf dem Gesetzgebungsweg die Stimmabgabe am Freitagabend einführen will. Kommt

eine solche Revision zustande, so sollte im neuen Entwurf ihre sofortige Anwendung auch für kantonale Urnengänge Geltung haben. Wir beantragen deshalb, in diesem Sinn dem § 8 ein weiteres Alinea beizufügen.

5. Amtlicher Stimmzettel (§ 12)

Art. 10 des kantonalen Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen bestimmt, dass der amtliche Wahlzettel dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte vor der Wahl zugestellt wird. Dieser Artikel gilt nur für die Wahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates, während sowohl bei eidgenössischen wie kantonalen Abstimmungen, sowie den Majorzwahlen der Stimmzettel dem Bürger erst im Stimmlokal abgegeben wurde. Nicht jedermann will aber diesen Abstimmungszettel im Stimmlokal selber ausfüllen. Die Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen könnte weiter erleichtert werden, wenn, wie bei den Wahlen dem Stimmberechtigten der amtliche Stimmzettel auch bei Abstimmungen ins Haus zugestellt würde. Wir beantragen deshalb, in § 12 des Wahldekretes beizufügen: «Dieser ist den Stimmberechtigten zugleich mit dem Stimmausweis zuzustellen.» Diese nicht sehr bedeutende Aenderung bringt auch keine grösseren Mehrauslagen. Der amtliche Stimmzettel wird mit dem Stimmrechtsausweis dem Bürger zugestellt. Es könnte deshalb die bisher übliche Auflage im Stimmlokal wegfallen. Es ist vorgesehen, trotzdem jeweils amtliche Stimmzettel im Wahllokal zur Verfügung zu halten.

6. Verwahrung der Stellvertretungsvollmachten (§ 21)

In der Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen vom 30. Dezember 1921 schreibt § 16 vor, dass die eingelangten Vollmachten vom Ausschuss in Verwahrung zu nehmen und am Schluss der Verhandlung mit den Ausweiskarten dem Stimmregisterführer zu übermitteln sind. § 36 der gleichen Verordnung dagegen verfügt, dass die Stimmzettel und mit ihnen die Stellvertretungsvollmachten gesondert verpackt und versiegelt der Staatskanzlei zuzustellen sind. Diese Differenz muss bereinigt werden. Im Grunde genommen gehören die Vollmachten zu den Ausweiskarten, so dass die Regelung von § 16 logisch die richtigere wäre. Missbräuche durch nachträglichen Umtausch von Vollmachtenformularen können aber eher verhindert werden durch sofortige Verpackung der Vollmachtenausweise und Zustellung an eine dritte neutrale Stelle, nämlich die Staatskanzlei. Die versiegelten oder plombierten Pakete, welche die Stimm- und Wahlzettel sowie die Vollmachtenformulare enthalten, werden auf der Staatskanzlei nur zur Korrektur unrichtig ausgefüllter Protokolle oder bei Beschwerden geöffnet. Damit wird auch dem Stimmgeheimnis Genüge getan. Um die Differenz in der Verordnung aufzuheben,

beantragen wir deshalb, in § 21 des Wahldekretes am Schluss des 1. Absatzes beizufügen: «Ihnen sind die Stellvertretungsvollmachten beizulegen.»

7. Uebermittlung der Ergebnisse (§ 23)

§ 23 ist in dem Sinne zu ändern, dass statt der telegraphischen Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung des Regierungsrates, die *telephonische* Uebermittlung nach Anordnung der Staatskanzlei zu erfolgen hat. Diese Neuordnung bestätigt nur die bisherige Praxis.

8. Absolutes Mehr (§§ 25 und 28)

In der geltenden bernischen Gesetzgebung über Abstimmungen und Wahlen ist keine Bestimmung enthalten, wie das absolute Mehr zu berechnen ist. Nach der Praxis gilt als solches die dem arithmetischen Mittel nächsthöhere ganze Zahl. Diese Berechnungsart wird auch weiter immer dann in Betracht kommen, wenn nur eine Stelle zu besetzen ist. Zu prüfen ist dagegen die Frage, wie das absolute Mehr bei Wahl von Kollegialbehörden zu berechnen sei. Um für solche Wahlen möglichst einen 2. Wahlgang zu vermeiden, bestimmte § 28, lit. b, des Wahldekretes, dass bei der Wahl einer Behörde, sofern die Hälfte der zu besetzenden Stellen nach dem absoluten Mehr besetzt ist, für den Rest der Stellen das relative Mehr zu gelten habe. Diejenigen, welche also relativ mehr Stimmen erhielten als die Konkurrenten, waren damit gewählt. Diese Bestimmung kam für die Wahl des Regierungsrates nicht zur Anwendung, wegen Art. 34 der StV. Unbestritten dürfte sein, dass der Begriff des absoluten Mehrs zu den Verfahrensvorschriften bei Volksabstimmungen und Wahlen gehört. Art. 22 des kantonalen Wahlgesetzes ermächtigt den Grossen Rat, die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Gesetzes-Dekret zu ordnen. Eine solche Regelung wird auch für die Regierungsratswahlen Gültigkeit haben, da Art. 34 StV keine Vorschriften über die Ermittlung des absoluten Mehrs enthält. Bei Wahlen für Kollegialbehörden gelten in der Schweiz zur Berechnung des absoluten Mehrs verschiedene Auslegungen. Im Gegensatz zum Proporzverfahren ist das absolute Mehr aber so zu berechnen, dass nur Kandidaten gewählt sind, denen die Mehrheit der Stimmenden ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Für Kollegialbehörden befriedigt das bisher im Kanton Bern geltende System nicht, weil es allzuoft unnötige 2. Wahlgänge erfordert. Mehrere Kantone berechnen deshalb bei den Kollegialbehörden das absolute Mehr nach andern Grundsätzen. Sie gehen dabei von der Ueberlegung aus, dass bei jedem *einzelnen* Kandidaten einer Kollegialbehörde die leeren Stimmen bei der Berechnung des absoluten Mehrs in Wegfall kommen. Um dies zu erreichen, berechnet beispielsweise der Kanton Zürich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren abgezogen. Die so verbleibenden gültigen Stimmen werden vorerst durch die Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Das Ergebnis dieser Division ergibt nach Aufrundung

auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl. Die nächsthöhere ganze Zahl als die Hälfte der massgebenden einfachen Zahl gilt dann als absolutes Mehr.

Eine Berechnung nach diesen Grundsätzen ergibt, dass bei den letzten Regierungsratswahlen der 2. Wahlgang dahingefallen wäre, trotzdem der Grundsatz bestehen bleibt, dass die Mehrheit der in Betracht fallenden Stimmen für eine Wahl notwendig ist. Die Neuordnung schliesst nicht in allen Fällen einen 2. Wahlgang aus; wird aber ein solcher notwendig, dann liegt wirklich eine umstrittene Kandidatur vor. Wir beantragen, durch eine Ergänzung von § 25 des Wahldekretes Bestimmungen zur Berechnung des absoluten Mehrs im Sinne dieser Ausführungen aufzunehmen. Dagegen wäre dann der zitierte § 28, lit. b, als überflüssig zu streichen.

9. Aenderung des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen (§ 52^{bis})

Auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896. § 4, Ziff. 3, dieses Dekretes sieht vor, dass ein Unterschriftenbogen bei einem Initiativbegehren am Schluss die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, tragen muss.

Eine ähnliche Bestimmung ist bei eidgenössischen Initiativen und beim Referendum in Art. 4 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 enthalten. Das Bundesgesetz verlangt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand oder seinen Stellvertreter. Schon in einem Kreisschreiben vom 27. Februar 1897 stellt der Bundesrat fest, dass weder der deutsche noch der französische Text ihn zwingen, anzunehmen, dass der Gesetzgeber als Gemeindevorstand nur jenen an der Spitze stehenden Beamten verstehe. Bei eidgenössischen Initiativen wird nach der Praxis denn auch die Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder eines andern Beamten anerkannt. Der Bund überlässt also den Kantonen zu bestimmen, wer zur Vornahme solcher Beglaubigungen befugt ist.

Bereits im November 1949 hat die Schweizerische Vereinigung der Chefbeamten der kommunalen Einwohnerkontrollen die Anregung gemacht, der für das Stimmregister verantwortliche Führer sei sowohl für eidgenössische wie kantonale Initiativen zur Beglaubigung zuzulassen.

Am 16. Februar 1950 haben der Gemeinderat der Stadt Bern und 23 weitere Gemeinden dieses Begehren erneuert. Beiden wurde geantwortet, dass die Revision der zitierten Bestimmung des kantonalen Dekretes vom 4. Februar 1896 gleichzeitig mit der Revision des Wahldekretes erfolgen solle. Den geäusserten Wünschen kann man sowohl

aus rechtlichen wie auch aus praktischen Gründen entsprechen. Der mit der Führung des Stimmregisters beauftragte Gemeindefunktionär erstellt die Auszüge aus dem Register. Er muss auch die Unterschriften der Stimmberechtigten prüfen und sie dann dem Gemeinderatspräsidenten zur Unterschrift vorlegen. In grössern Gemeinden zirkulieren bei Initiativen jeweils mehrere Tausend Bogen. Zudem kann ein Bürger bei eidgenössischen Initiativen seine Zustimmung sogar auf einer entsprechend ausgefüllten Einzelkarte abgeben. Das hat zur Folge, dass der Gemeinderatspräsident beim strengen Wortlaut des kantonalen Dekretes mehrere Tausend Bogen und Karten beglaubigen müsste, wobei ihm eine persönliche Ueberprüfung nicht einmal möglich wäre. Im Kanton Bern vertrat man bisher immer die Auffassung, dass die Bescheinigung der Initiativbogen eine politische Angelegenheit sei und deshalb durch eine politische Behörde, nämlich den Gemeinderatspräsidenten, erfolgen müsse. Wir möchten von dieser Regelung nicht vollständig abweichen, dafür aber neben dem Gemeinderatspräsidenten noch den Stimmregisterführer als Beglaubigungsbehörde anerkennen. Wir beantragen, § 4, Ziff. 3, des Dekretes vom 4. Februar 1896 in diesem Sinne zu ergänzen und die neue Bestimmung als § 52^{bis} im Wahldekret aufzunehmen.

10. Widerhandlungen bei Stellvertretungen

Bei einer letztthin stattgefundenen Wahl zeigte sich, dass mit Stellvertretungen auch Missbrauch getrieben werden kann. Die Frage stellt sich, ob solche Missbräuche nicht im Dekret selber unter Strafe gestellt werden sollten.

Art. 22 des Wahlgesetzes ermächtigt den Grosse Rat nur, allgemeine Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverfahren durch Dekret zu ordnen. Der Grosse Rat ist also nicht zuständig, auf diesem Wege Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Stellvertretung zu erlassen. Der 14. Titel, 2. Buch, des Schweiz. Strafgesetzbuches enthält dagegen Strafandrohungen wegen Vergehen gegen den Volkswillen. Wurden tatbeständlich solche festgestellt, so hat sie der Grosse Rat bei Behandlung von Beschwerden dem Strafrichter zur Ahndung überwiesen. Es ist nicht notwendig deshalb im vorliegenden Entwurf einen besondern Hinweis aufzunehmen.

Bern, im März 1955.

Der Regierungspräsident:

R. Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. März/6. und 7. April 1955

Dekret
**über das Verfahren bei Volksabstimmungen
und Wahlen vom 10. Mai 1921**
(Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

§ 2, Ab. 2. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Bürger. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung an die Bürger abzugeben.

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Stimmgebung.

Die Urnen müssen gut verschliessbar sein. Diese sind vom Stimmausschuss, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Urnen leer sind, vor der Stimmabgabe zu versiegeln.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Der Gemeinderat hat im Bedürfnisfalle mehrere Abstimmungsräume einzurichten.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten, der von allen stimmberechtigten Bürgern benützt werden kann.

Werden in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet, so ist einer als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

Der Regierungsstatthalter hat auf Ansuchen von Stimmberechtigten oder von Amtes wegen die Frage der Vermehrung der Abstimmungsräume in

den einzelnen Gemeinden, sowie der Urnenaufstellung im Bahnhofgebäude zu prüfen und darüber erstinstanzlich zu entscheiden.

Der Entscheid kann nach Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

§ 7. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten einen dauernden Stimmrechtsausweis in Form eines Stimmkuverts auszustellen, der zugleich für die Zustellung der amtlichen Stimmzettel dient. Dieser soll vier Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl (bei Stichwahlen mindestens zwei Tage vorher) im Besitze der Stimmberechtigten sein.

Fallen eine eidgenössische und kantonale Stimmgebung zusammen, so sind für nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte andersfarbige Ausweise abzugeben.

Der Stimmrechtsausweis hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Stimmberechtigten zu enthalten. Dieser hat den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

Die Stimmrechtsausweise werden den Gemeinden von der Staatskanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder ihn verloren haben, können ein Doppel bis 20 Uhr des Vortages, an dem die Stimmgebung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Der Ausweis ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

§ 8. Die Stimmabgabe findet am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) in der Zeit von 10—14 Uhr statt.

Den Stimmberechtigten ist schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Abstimmungszeiten an andern Tagen kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen, kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Stimmgebungen auf dem Verordnungswege einführen.

§ 12. Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden die amtlichen Stimmzettel dem Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Ihre Farbe, Text und Format bestimmt die Staatskanzlei.

Ueberdies sind zuhanden der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal zur Verfügung zu halten.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden; dieser ist handschriftlich auszufüllen.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterschei-

den, dass das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 13. Der Stimmberechtigte, welcher den Stimmrechtsausweis weder an der Urne abgibt noch innert drei Tagen nach der Abstimmung oder Wahl der Gemeindeschreiberei zustellt oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten abgibt, hat der Gemeindebehörde die Kosten für das Abholen des Ausweises, von Fr. 1.—, zu bezahlen.

Kosten für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmrechtsausweises trägt im Falle seines Verschuldens der Stimmberechtigte.

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden; ihnen sind die Stellvertretungsvollmachten beizulegen.

Die Stimmrechtsausweise sind ebenfalls zu verpacken und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Er hat sie während der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren und mit dem Stimmregister zu vergleichen.

Für während dem Urnengang nicht eingelangte Stimmrechtsausweise hat er nach § 13 dieses Dekretes vorzugehen.

§ 23. Bei Volksabstimmungen und Wahlen erfolgt telephonische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung der Staatskanzlei.

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Zettel ausser Berechnung.

Die so ermittelte einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Wahlen von Kollegialbehörden berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren Stimmen abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl; die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 28. Bei den Geschwornenwahlen gibt das relative Mehr im ersten Wahlgang den Entscheid.

Im zweiten Wahlgang entscheidet bei allen Wahlen immer das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 52^{bis}. § 4, Ziff. 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 erhält folgende Fassung:

«3) am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten oder des Stimmregisterführers, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben.»

2. Diese Abänderungen und Ergänzungen treten auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Bern, den 22. März/7. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 6. April 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fr. Schneiter

Antrag des Regierungsrates
vom 15. April 1955

Proposition du Conseil-exécutif
du 15 avril 1955

Nachkredite
für das Jahr 1954

Crédits supplémentaires
pour l'année 1954

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 28. Januar 1955 folgende Nachkredite für das Jahr 1954 gewährt hat:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 28 janvier 1955, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1954:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
11 <i>Präsidialverwaltung</i>			11 <i>Section présidentielle</i>
1100 <i>Regierungsrat</i>			1100 <i>Conseil-exécutif</i>
799 <i>Allgemeine Ratskosten</i>	75 000.—	25 000.—	799 <i>Frais généraux du Conseil-exécutif</i>
Kosten ausserordentlicher Empfänge sowie Defizitgarantie von Fr. 15 000.— an das Kunstmuseum Bern für zwei Ausstellungen			Frais de réceptions extraordinaires et garantie de déficit de fr. 15 000.— au Musée des beaux-arts de Berne pour deux expositions
1105 <i>Staatskanzlei und Staatsarchiv</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat</i>
801 <i>PTT-Gebühren und Frachtausgaben</i>	14 300.—	2 800.—	801 <i>Taxes des PTT et frais de transport</i>
Vermehrte Benützung des Telefons, besonders während des Kongresses und Jubiläums der FIFA (Fédération internationale de football et d'athlétisme), gem. RRB. Nr. 5269 v. 25. 9. 1953			Plus fréquente utilisation du téléphone, en particulier pendant le Congrès et le Jubilé de la Fédération internationale de football et d'athlétisme (FIFA) conformément à l'ACE du 25. 9. 1953, n° 5269
810 <i>Taggelder und Reiseauslagen .</i>	700.—	300.—	810 <i>Indemnités journalières et frais de déplacement</i>
Auslagenvergütung an die eingesetzte Kommission zur Überprüfung der Grossratswahlergebnisse in Biel			Débours de la commission instituée pour la vérification du résultat des élections au Grand Conseil à Bienne
		28 100.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		28 100.—	Uebertrag — Report
13 Volkswirtschaftsdirektion			13 Direction de l'économie publique
1300 Sekretariat			1300 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien und Instrumenten	3 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier et d'instruments
801 PTT-Gebühren Durch die Verlegung der Büros der Fabrikpolizei entstandene Mehrkosten	400.—	300.—	801 Taxes des PTT Frais supplémentaires pour le transfert des bureaux du Service de la police des fabriques
1305 Amt für berufliche Ausbildung			1305 Office de la formation professionnelle
939 1 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden Beitrag an die Kosten für die bauliche Erweiterung der Mauerlehrhalle der Stadt Bern	—.—	27 600.—	939 1 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales Subside pour les frais de l'agrandissement de la halle pour les apprentis maçons à Berne
1320 Amt für Gewerbeförderung; Gewerbemuseum und keramische Fachschule			1320 Office pour le développement de l'artisanat; Musée des arts et métiers et Ecole de céramique
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Druckerarbeiten und Insertionen	9 000.—	500.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus fortes dépenses pour imprimés et insertions
801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Frachtausgaben	3 800.—	1 000.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Plus grands frais de transport
820 Mietzinse Erhöhung des Mietzinses für die Räume im Kornhaus	16 800.—	500.—	820 Loyers Augmentation du loyer pour les locaux du Kornhaus
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas usw. Mehrkosten im Zusammenhang mit der Ausstellung «Mensch und Edelstein»	16 000.—	5 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz, etc. Frais supplémentaires pour l'exposition « Homme et gemmes »
1330 Preiskontrollstelle			1330 Service du contrôle des prix
770 Anschaffung von Mobilien . . . Mehrkosten infolge des Umzuges der Preiskontrollstelle	200.—	300.—	770 Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour le transfert des bureaux du Service de contrôle des prix
14 Sanitätsdirektion			14 Direction des affaires sanitaires
1400 Sekretariat			1400 Secrétariat
944 1 Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler	1 570 700.—	20 000.—	944 1 Subsidés d'exploitation aux hôpitaux de district
		85 800.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		85 800.—	Uebertrag — Report
Ausserordentlicher Beitrag an die Kosten des Tiefenauspi- tals der Stadt Bern für die Behand- lung von ausserhalb der Gemein- de Bern wohnenden Kinderläh- mungspatienten			Subside extraordinaire pour les frais que l'Hôpital de la Tiefen- au à Berne a supportés pour le traitement de malades atteints de poliomyélite n'ayant pas do- micile à Berne
1405 <i>Frauenspital</i>			1405 <i>Maternité cantonale</i>
704 Gebäudeunterhalt Umänderung eines Zentralhei- zungskessels (Warmwasser) auf Oelfeuerung	20 000.—	3 335.—	704 Entretien des bâtiments Transformation d'une chaudière de chauffage central en vue de l'emploi du mazout
1420 <i>Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Anstaltsbetrieb</i>			1420 <i>Maison de santé de Bellelay; exploitation de l'établissement</i>
704 Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Erschliessungskosten der neuen Wohnkolonie für Angestellte	80 000.—	10 670.—	704 Entretien des bâtiments Frais de l'aménagement prélimi- naire du terrain pour la colonie d'habitations des employés
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Nachzahlung eines ausserordent- lichen Beitrages für die Jahre 1952, 1953 und 1954 an die Stadt- und Hochschulbibliothek in Bern	44 700.—	3 000.—	941 3 Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruc- tion générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Versement après coup d'un sub- side extraordinaire pour les an- nées 1952, 1953 et 1954 à la Bi- bliothèque de la ville et de l'Uni- versité à Berne
2005 <i>Hochschule</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Anschaffung und Einrichtung verschiedener Apparaturen und Mobilien in der Abteilung Beta- tron des Röntgeninstitutes	220 000.—	30 000.—	770 1 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition et montage de divers appareils et achat de mobilier pour la division de Betatron de l'Institut de radiologie
791 Materialien und Chemikalien . Materialien für den Bau von Ap- paraten (Betrag wird aus Bun- desmitteln wieder dem Konto 2005 310 gutgeschrieben)	207 000.—	3 670.—	791 Matériaux et produits chimiques Matériaux pour la construction d'appareils (ce montant est rem- boursé par la Confédération et bonifié au Compte 2005 310)
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale de Porrentruy</i>
704 Unterhalt der Gebäude . . .	3 000.—	3 610.—	704 Entretien des bâtiments
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	17 930.—	10 900.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
		150 985.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		150 985.—	Uebertrag — Report
771	Unterhalt der Mobilien	3 500.—	1 160.— 771 Entretien du mobilier
791	Materialien und Chemikalien .	—.—	2 050.— 791 Matériaux et produits chimiques
797	Bücher, Karten, Zeitschriften usw.	6 000.—	1 900.— 797 Livres, cartes, revues, etc.
799	Verschiedene Sachausgaben . .	500.—	1 200.— 799 Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 400.—	1 100.— 800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Unterhalts- und An- schaffungskosten, zum Teil im Zusammenhang mit der Errich- tung einer neuen Uebungsklasse	200.—	700.— 899 Autres frais d'administration Acquisitions supplémentaires et augmentation de frais d'entre- tien, en partie par suite de l'ou- verture d'une nouvelle classe d'application
2035	<i>Haushaltungslehrerinnen- seminar Bern</i>		2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrü- stungen Uebernahme des 1951 zu Lasten des Anlagekontos 3.5 2035 1 be- willigten Wäschevorrates	1 000.—	21 195.— 760 Linge, effets et blanchissage Reprise de la réserve de lingerie acquise en 1951 à charge du Compte 3.5 2035 1
21	<i>Baudirektion</i>		21 <i>Direction des travaux publics</i>
2105	<i>Hochbauamt</i>		2105 <i>Service des bâtiments</i>
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrscheune und Erstellung eines Garageanbaues beim Pfarr- haus in Melchnau	150 000.—	14 070.— 704 Entretien des bâtiments d'éta- blissements et d'exploitation rurale Reconstruction de la grange de la cure et construction d'un ga- rage à proximité de la cure de Melchnau
2110	<i>Tiefbauamt</i>		2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
712 20	Ausbau der Verbindungsstras- sen Beseitigung von vier Niveau- übergängen auf der Staatsstrasse Saignelégier—Le Noirmont—La Ferrière	4 750 000.—	29 500.— 712 20 Aménagement des routes de jonction Suppression de quatre passages à niveau sur la route cantonale Saignelégier—Le Noirmont—La Ferrière
23	<i>Forstdirektion</i>		23 <i>Direction des forêts</i>
2320	<i>Jagdverwaltung</i>		2320 <i>Administration de la chasse</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Jagdkommission und die Naturschutzkommission	2 200.—	550.— 602 Jetons de présence et indemni- tés à la Commission de la chasse et à la Commission pour la pro- tection de la nature
			224 410.— Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		224 410.—	Uebertrag — Report
			Augmentation à cinq du nombre des membres des deux commissions d'examen et plus nombreux examens d'aptitude pour chasseurs et gardes-chasse
791	Wildmarken und Munition . . . Erhöhung des Fabrikationspreises für die Wildmarken und vermehrter Verbrauch an Munition durch die Wildhüter	13 000.—	2 300.— 791
			Marques à gibier et munitions Augmentation du prix de fabrication des marques à gibier et plus forte consommation de munition par les gardes-chasse
801	PTT-Gebühren Vermehrte Benützung des Telefons	3 700.—	350.— 801
			Taxes de PTT Plus forte mise à contribution du téléphone
810	Taggelder und Reiseauslagen . Mehrkosten infolge Verwendung eigener Motorfahrzeuge zu Dienstzwecken	19 200.—	6 300.— 810
			Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires par suite de l'utilisation de véhicules à moteur particuliers pour les déplacements de service
2325	<i>Fischereiverwaltung</i>		2325 <i>Administration de la pêche</i>
860 1	Betriebskosten der Fischzuchtanlagen Mehrkosten für Treibstoff zur Beschaffung des nötigen Planktons, erhöhte Fischbrutproduktion und starke Steigerung des Aussatzes von Felchen- und Forellenbrutfischchen	14 000.—	2 200.— 860 1
			Frais d'exploitation des établissements de pisciculture Frais en plus pour carburant (pêche du plancton), augmentation de la production d'alevins et forte augmentation des mises à l'eau de corégones et de truitelles
948	Staatsbeiträge zur Förderung der Fischerei Vermehrte Ausrichtung von Beiträgen an die Erstellung von Fischzuchtanlagen von Fischereivereinen, Steigerung der Einsätze von Forellenbrutfischchen	12 000.—	10 537.— 948
			Subventions de l'Etat pour l'encouragement de la pêche Plus nombreuses subventions pour l'aménagement d'installations de pisciculture par des sociétés, augmentation des mises à l'eau de truitelles
	<i>Total</i>		<u>246 097.—</u> <i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

	Voranschlag Budget
	1954
	Fr.
10	<i>Allgemeine Verwaltung</i>
1000	<i>Grosser Rat</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten usw.
	106 000.—

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

	Nachkredit Crédit supplémentaire
	1954
	Fr.
10	<i>Administration générale</i>
1000	<i>Grand Conseil</i>
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, etc.
	46 000.—
	46 000.—
	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
Kosten des Staatsverwaltungsberichtes 1953 und des Voranschlages 1955 (entsprechende Minderausgabe auf Konto 1105 800, weil hier veranschlagt)		46 000.—	Uebertrag — Report Frais du Rapport de gestion de 1953 et du Budget de 1955 (dépense en moins correspondante sur Compte 1105 800 où cette dépense était prévue)
		<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	
		46 000.—	
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . . .</i>		246 097.—	<i>Catégorie I, Information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>		46 000.—	<i>Catégorie II, Allocation</i>
<i>Total</i>		<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <u>292 097.—</u>	<i>Total</i>

Bern, den 12. April 1955.

Berne, le 12 avril 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 15. April 1955.

Berne, le 15 avril 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Au nom du Conseil-exécutif,

Der Präsident:
R. Gnägi

Le président:
R. Gnägi.

Der Staatsschreiber:
Schneider

Le chancelier:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 15. April 1955

Proposition du Conseil-exécutif
du 15 avril 1955

Nachkredite
für das Jahr 1955

Crédits supplémentaires
pour l'année 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 29. März 1955 folgende Nachkredite für das Jahr 1955 gewährt hat:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 29 mars 1955, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1955:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955 Fr.	1955 Fr.	
11 Präsidualverwaltung			11 Section présidentielle
1105 Stattskanzlei und Staatsarchiv			1105 Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat
612 Besoldungen	325 009.—	7 200.—	612 Traitements
Entschädigung an die Witwe des verstorbenen Standesweibels für ausserordentliche Dienstleistungen im Rathaus seit Mitte Oktober 1954	Fr. 1200.—		Indemnité à la veuve de l'huissier cantonal pour prestations extraordinaires dès le mois d'octobre 1954
Im Budget nicht vorgesehene Weiterbeschäftigung einer Arbeitskraft für besondere Funktionen	Fr. 6000.— <u>Fr. 7200.—</u>		Maintien d'un employé auxiliaire chargé de travaux spéciaux (dépense non prévue au Budget)
			fr. 6000.— <u>fr. 7200.—</u>
12 Gerichtsverwaltung			12 Administration judiciaire
1205 Richterämter			1205 Tribunaux de district
799 Verschiedene Sachausgaben	500.—	4 126.—	799 Autres dépenses
801 PTT-Gebühren	12 000.—	4 434.—	801 Taxes des PTT
Mehrkosten im Zusammenhang mit der provisorischen Unterkunft der Büros der Bezirksverwaltung Signau im alten Postgebäude in Langnau			Frais supplémentaires en rapport avec le transfert provisoire dans les locaux de l'ancien bâtiment de la poste, des services de l'administration de district à Langnau
		<u>15 760.—</u>	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1955	1955		
		Fr.	Fr.		
			15 760.—	Uebertrag — Report	
820	Mietzinse Miete der Lokalitäten für die Abhaltung der Sitzungen des Amtsgerichtes während der Dauer des Amthausneubaues in Langnau	6 584.—	850.—	820	Loyers Loyer de locaux pour les séances du tribunal de district pendant la durée des travaux de cons- truction de l'Hôtel de la préfec- ture à Langnau
13	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13	<i>Direction de l'économie publique</i>
1300	<i>Sekretariat</i>			1300	<i>Secrétariat</i>
945 1	Staatsbeiträge an die Förderung von Handel und Gewerbe im all- gemeinen Erhöhung des jährlichen Beitra- ges an die Volkswirtschaftskam- mer des Berner Oberlandes auf Fr. 10 000.—	51 000.—	2 500.—	945 1	Subventions de l'Etat pour l'en- couragement du commerce et de l'industrie en général Augmentation à fr. 10 000.— du subside annuel à la Chambre d'économie publique de l'Ober- land bernois
14	<i>Sanitätsdirektion</i>			14	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
799	Verschiedene Sachausgaben . . Anschaffung verschiedener Ap- paraturen zur Bekämpfung der Kinderlähmung für das Insel- spital	5 800.—	13 840.—	799	Autres dépenses Acquisition pour l'Hôpital de l'île de diverses installations pour la lutte contre la poliomyé- lite
944 7	Sonstige Beiträge Beitrag an die Clinique Manu- facture in Leysin zur Durchfüh- rung der Feier zum 25-jährigen Jubiläum und für Gedenktafel zu Ehren von Prof. Dr. Rollier	154 886.—	1 000.—	944 7	Autres subventions Subside à la Clinique Manufac- ture de Leysin en vue de l'orga- nisation d'une manifestation pour le 25 ^e anniversaire de la fondation et pour une plaque commémorative en l'honneur du professeur D ^r Rollier
1420	<i>Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Anstaltsbetrieb</i>			1420	<i>Maison de santé de Bellelay; exploitation de l'établissement</i>
820	Pachtzinse an Dritte Beitrag von je Fr. 200.— an die Eigentümer der durch die Bau- genossenschaft des Personals der Anstalt Bellelay erstellten Ein- familienhäuser an ihre Auslagen für Hypothekarzins, Steuern, Unterhalt usw.	—.—	2 400.—	820	Fermage versé à des tiers Subside de fr. 200.— à chacun des propriétaires des maisons familiales construites par le Syn- dicat de construction du person- nel de la maison de santé de Bel- lelay pour leurs débours pour intérêts hypothécaires, impôts, entretien, etc.
15	<i>Justizdirektion</i>			15	<i>Direction de la justice</i>
1520	<i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520	<i>Offices des poursuites et faillites</i>
770	Anschaffung von Mobilien . .	45 000.—	9 540.—	770	Acquisition de mobilier
			45 890.—	Uebertrag — A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1955	1955		
		Fr.	Fr.		
			45 890.—	Uebertrag — Report	
799	Verschiedene Sachausgaben . . . Neumöblierung der Büros des Betriebs- und Konkursamtes Burgdorf	500.—	1 070.—	799	Autres dépenses Nouveau mobilier pour les bu- reaux de l'Office des poursuites de Berthoud
16	<i>Polizeidirektion</i>			16	<i>Direction de la police</i>
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf einer zweiten Passbe- schriftungsmaschine und zweier Trockenklebpressen	10 000.—	6 770.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une seconde ma- chine pour les inscriptions dans les passeports et de deux pres- ses pour le collage à sec
1605	<i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
651 1	Uniformierung, Bewaffung und Ausrüstung Anschaffung von 10 Panzerwe- sten	191 000.—	3 100.—	651 1	Uniformes, armement et équi- pement Acquisition de 10 vestes blindées
770	Anschaffung von Mobilien, Mo- torfahrzeugen usw. Ankauf eines Personenwagens mit Radio- und Telephoninstal- lation für die Verkehrspatrouil- le I	112 500.—	16 723.—	770	Acquisition de mobilier, de véhi- cules à moteur, etc. Acquisition d'une automobile avec radio et téléphone pour la patrouille de la circulation I
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung von zwei Karteian- lagen	28 000.—	27 435.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de deux groupes de fichiers
1656	<i>Erziehungsanstalt Tessenberg; Gewerbe</i>			1656	<i>Maison d'éducation Montagne de Diesse; métiers</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Einrichtung einer Späne- und Staubabzugsanlage in der Schreinerei	8 000.—	3 800.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Aménagement d'une installation d'aspiration des copeaux et des poussières dans la menuiserie
17	<i>Militärdirektion</i>			17	<i>Direction des affaires militaires</i>
1720	<i>Militärsteuerverwaltung</i>			1720	<i>Administration de la taxe mili- taire</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . Kartotheksschränke und Material zur Anlage neuer Steuerkontrol- len	2 000.—	10 400.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de fichiers et établis- sment de nouveaux contrôles pour les impôts
			115 188.—	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		115 188.—	Uebertrag — Report
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1905 <i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905 <i>Contrôle cantonal des finances</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf einer weitem Rechen- maschine	3 000.—	1 000.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une nouvelle ma- chine à calculer
1930 <i>Statistisches Büro</i>			1930 <i>Bureau de statistique</i>
612 Besoldungen	139 000.—	3 500.—	612 Traitements
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	15 000.—	3 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
830 Entschädigung für besondere Dienstleistungen Kosten der Durchführung der Steuerstatistik	1 000.—	8 500.—	830 Indemnités pour prestations spé- ciales Frais pour la statistique fiscale
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Ausserordentlicher Beitrag pro 1955 an die Stadt- und Hochschulbi- bliothek in Bern . Fr. 1000.— Beitrag an Herrn Pfarrer M. Chapp- patte, Miécourt, für die Publikation sei- ner Arbeit «St-Ur- sanne au bord du Doubs» <u>Fr. 3000.—</u> <u>Fr. 4000.—</u>	31 000.—	4 000.—	941 3 Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruc- tion générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Subside extraordinaire pour 1955 à la Bibliothèque de la ville et de l'Université à Berne fr. 1000.— Subvention à M. l'abbé M. Chappatte, Miécourt, pour la publication de son ouvrage « St-Ur- sanne au bord du Doubs » <u>fr. 3000.—</u> <u>fr. 4000.—</u>
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
820 Mietzinse Erhöhung der Büroentschädi- gung an die Schulinspektoren ab 1. Oktober 1954	7 280.—	4 760.—	820 Loyers Relèvement, dès le 1 ^{er} octobre 1954, de l'indemnité de bureau revenant aux inspecteurs sco- laires
2005 <i>Hochschule</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Neues Automobil für die veteri- när-ambulatorische Klinik der Universität	311 000.—	3 590.—	770 1 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Nouvelle automobile pour la Clinique ambulatoire de la Clini- que de médecine vétérinaire de l'Université
		143 538.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		143 538.—	Uebertrag — Report
940 2 Staatsbeitrag an das Konservatorium Bern für die Ausbildung von Singlelehrern Erhöhung der Zahl der Freiplätze am Konservatorium und entsprechende Erhöhung des staatlichen Beitrages	9 600.—	3 030.—	940 2 Subvention de l'Etat au Conservatoire de Berne pour la formation de professeurs de chant Augmentation du nombre des boursiers au Conservatoire et augmentation correspondante de la subvention cantonale
2015 Oberseminar Bern			2015 Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne
612 Besoldungen	278 776.—	22 790.—	612 Traitements
641 Unfallversicherung	800.—	60.—	641 Assurance contre les accidents
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten usw.	39 250.—	2 600.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, etc.
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw.	9 200.—	1 725.—	797 Livres, cartes, revues, etc.
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 400.—	150.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
810 Taggelder und Reiseauslagen .	5 700.—	400.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.	18 500.—	400.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc.
940 Stipendien Mehrkosten verursacht durch die im Frühjahr 1955 zu eröffnende 3. Parallelklasse	92 000.—	8 250.—	940 Bourses Frais supplémentaires par suite de l'ouverture au printemps 1955 d'une 3 ^e classe parallèle
940 Stipendien Erhöhung des Stipendienkredites für die Sonderkurse I und II zur Ausbildung von Primarlehrern	92 000.—	8 000.—	940 Bourses Augmentation du crédit pour des bourses en faveur des participants aux cours spéciaux I et II pour la formation d'instituteurs primaires
21 Baudirektion			21 Direction des travaux publics
2105 Hochbauamt			2105 Service de bâtiments
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Besuch ausländischer Tierspitäler im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Tierspitals in Bern	100 000.—	8 000.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études Visite d'hôpitaux-vétérinaires étrangers en relation avec le projet de la construction d'un nouvel hôpital-vétérinaire à Berne
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2405 Büro des Kantonstierarztes			2405 Bureau du vétérinaire cantonal
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf einer neuen Rechenmaschine	1 200.—	1 550.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une nouvelle machine à calculer
		200 493.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		200 493.—	Uebertrag — Report
2410 <i>Kantonales Meliorationsamt</i>			2410 <i>Service cantonal des améliorations foncières</i>
771 Unterhalt der Mobilien Ausserordentliche Reparatur des staatseigenen Drainagepfluges	300.—	400.—	771 Entretien du mobilier Réparation extraordinaire de la charrue-taupe (pour drainages) appartenant à l'Etat
2445 <i>Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg</i>			2445 <i>Ecole d'arboriculture et d'horti- culture Oeschberg</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Dringend benötigte Garten- werkzeuge	7 700.—	1 800.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition urgente d'outils d'horticulteurs
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2500 <i>Sekretariat</i>			2500 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung von 63 Stahl- schränken	5 500.—	28 900.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de 63 armoires en acier
940 Unterricht und berufliche Aus- bildung Beitrag an die Kosten des ersten Schuljahres der Fürsorgerschule der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern	—.—	13 000.—	940 Enseignement et formation pro- fessionnelle Subvention pour les frais de la première année scolaire de l'Ecole du Centre de formation sociale à Berne
949 20 Verschiedene Baubeiträge . . . Beitrag an die Kosten des Aus- baues des Gebrechlichenheims Kronbühl/SG	10 000.—	25 000.—	949 20 Divers subsides de construction Subside pour les frais de l'agran- dissement du Foyer pour in- firmes de Kronbühl (SG)
2515 <i>Knabenerziehungsheim Aarwan- gen; Heimbetrieb</i>			2515 <i>Foyer d'éducation pour garçons; exploitation du Foyer</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ankauf einer neuen Küchen- maschine	3 470.—	4 934.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'une nouvelle ma- chine de cuisine
2540 <i>Mädchenerziehungsheim Kehr- satz; Heimbetrieb</i>			2540 <i>Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz; exploitation du Foyer</i>
801 PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Einrichtung eines Telephonauto- maten	1 600.—	2 560.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port Aménagement d'une station au- tomatique de téléphone
	<i>Total</i>	<u>277 087.—</u>	<i>Total</i>

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubvention* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées
	Fr.
Erstellung eines Primarschulhauses mit Turn- und Spielplatz sowie eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in <i>Inkwil</i> (GR. 16. Februar 1955)	224 677.50

Bern, den 12. April 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
R. Gnägi
Der Staatsschreiber:
Schneider

II.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué la *subvention complémentaire* suivante:

	Nachsubvention Subvention complémentaire
	Fr.
Construction d'une maison d'école primaire avec place de gymnastique et de jeux ainsi que d'une maison à deux familles pour le corps enseignant à <i>Inkwil</i> (AGC 16 février 1955)	<u>5 816.—</u>

Berne, le 12 avril 1955.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 15 avril 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
R. Gnägi
Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

vom 15./29. und 28. April 1955

Dekret
**über die Pensionskasse der Kantonalbank
von Bern und der Hypothekarkasse
des Kantons Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz über die Kantonalbank
vom 5. Juli 1942 und das Gesetz über die Hypothe-
karkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kantonalbank von Bern und die Hypo-
thekarkasse des Kantons Bern führen für ihr Per-
sonal eine Pensionskasse.

§ 2. Die Kassenstatuten werden vom Bankrat
der Kantonalbank und der Direktion der Hypothe-
karkasse erlassen; sie unterliegen der Genehmi-
gung durch den Regierungsrat.

§ 3. Streitigkeiten über vermögensrechtliche
Ansprüche gegen die Kasse sowie über Ansprüche
der Kasse auf Rückerstattung von Leistungen, die
von Kassenmitgliedern, Rentnern oder deren Hin-
terlassenen zu Unrecht bezogen worden sind, wer-
den durch das Verwaltungsgericht des Kantons
Bern entschieden.

Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher
Natur und gegen die Amtsführung der Kassen-
organe kann beim Bankrat der Kantonalbank Be-
schwerde erhoben werden, unter Vorbehalt der
Weiterziehung an den Regierungsrat.

Beschwerden gegen Entscheide der Kassen-
organe über vermögensrechtliche Ansprüche müs-
sen bei Verwirkungsfolge innert 6 Monaten, solche
gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Na-
tur innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides
eingereicht werden. Rückforderungsansprüche der
Kasse verjähren innert 5 Jahren seit Erbringen der
Leistung.

Entscheide des zuständigen Kassenorgans über die Gewährung freiwilliger Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

Bern, den 15./29. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. April 1955.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident:

Dr. W. Aebi

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1955

Staatsrechnung 1954
Verwendung des Reingewinnes

Die Staatsrechnung 1954 schliesst in der Finanzrechnung mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 11 743 545.84 und in der Rechnung der Vermögensveränderungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3 565 535.98 ab, so dass sich ein Reinertrag der Gesamtrechnung von Franken 15 309 081.82 ergibt.

Der Reinertrag von Fr. 15 309 081.82 wird wie folgt verwendet:

1. Abtragung auf dem ungedeckten Saldo der Arbeitsbeschaffungskonten von Fr. 11,74 Mio., die durch die Zuschlagssteuer getilgt werden	Fr. 3 000 000.—
2. Abschreibung der Elektrifikationsdarlehen durch Gutschrift auf dem Wertberichtigungskonto (Eisenbahnamortisationsfonds) (abschreibungsbedürftiger Bestand ohne BLS Fr. 4,85 Mio.)	1 500 000.—
3. Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an die Gemeinden für Schulhausbauten (Verpflichtungen 18,493 Mio., bisherige Rückstellungen 2,04 Mio.)	5 000 000.—
4. Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an Meliorationen, Bergweganlagen, Alpstillbauten, Stallsanierungen und Wasserversorgungen (Verpflichtungen 3,39 Mio., bisherige Rückstellungen 1,45 Mio.)	450 000.—
5. Einlage in die Generalreserve «Konto für besondere Aufwendungen» (Bestand per 31. Dezember 1954 6,24 Mio.)	2 000 000.—
6. Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögenskonto	2 000 000.—
7. Uebertrag auf Reinvermögenskonto	1 359 081.82
	<u>15 309 081.82</u>

Das Reinvermögen des Staates vermehrt sich auf Ende 1954 um Fr. 1 359 081.82 auf Franken 51 761 548.91.

Bern, den 7. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsratesvom 15. April 1955

Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staatspersonal
für das Jahr 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1955 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

6 % der pro Jahr berechneten Grundbesoldung.
Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 45.— Familienzulage;

Fr. 30.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsratesvom 15. April 1955

Dekret**über die Gewährung einer zusätzlichen
Teuerungszulage an die Lehrkräfte der
Primar- und Mittelschulen
für das Jahr 1955**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Leh-
rerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittel-
schulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird
von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen
Teuerungszulagen für das Jahr 1955 eine zusätz-
liche Teuerungszulage gewährt.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage besteht aus
einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote so-
wie aus Familien- und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 6 % der pro
Jahr berechneten Anteile des Staates und der
Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbe-
soldung sowie den Alterszulagen;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopf-
quote von Fr. 30.—;
- c) ferner hauptamtliche verheiratete Lehrer eine
Familienzulage von Fr. 45.—;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 30.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Pri-
marlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fran-
ken 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3. Die Kopfquote und die Familienzulagen
werden von Staat und Gemeinden gemeinsam ge-
tragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe
Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesol-
dungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden Fr.	Kopfquote		Familienzulage	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 1080—1680 S. 2520—3120	23	7	34	11
II. P. 1800—2400 S. 3240—3840	18	12	27	18
III. P. 2520—3120 S. 3960—4560	13	17	20	25
IV. P. 3240—3840 S. 4680—5280	8	22	13	32
V. P. 3960—4440 S. 5400—5880	4	26	5	40

P. = Primarschulen S. = Sekundarschulen

In die Kopfquoten an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 5. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte.

§ 6. Die Zulage von 6 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage werden ihnen bis zur Hälfte gewährt.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen erhalten eine feste Zulage von Fr. 144.— je Lehrstelle.

§ 7. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 8. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 9. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Die Bestimmungen von §§ 21 bis 24 und von § 28 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen sind für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15./29. und 27. April 1955

Dekret
über die Gewährung
von Teuerungszulagen für das Jahr 1955
an die Rentenbezüger der Versicherungs-
kasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungs-
kasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den
Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom
11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der
Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zu-
sätzliche Teuerungszulage von 6 % der Jahres-
rente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll minde-
stens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Be-
züger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 215.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 175.—

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haus-
halt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 175.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 135.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversiche-
rungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31.
Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei glei-
chen Raten Ende Juni und Ende November ausge-
richtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung
der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des
Grossen Rates notwendig macht, wird der Regie-
rungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch
in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teue-
rungszulage sind die am 1. April, bzw. am 1. Okto-
ber geltenden Zivilstands- und Familienverhält-
nisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1955 gewährt.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1955:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2, 2. Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15./29. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 27. April 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Burren

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Auswirkung einer Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(April 1955)

1. Vorbemerkung

In der Novembersession 1954 beauftragte der Grosse Rat die Finanzdirektion, auf die Maisession 1955 die Ergebnisse von Probebewertungen in verschiedenen Gemeinden vorzulegen.

Die kantonale Steuerverwaltung hat in den nachgenannten Gemeinden Probebewertungen durchgeführt:

Hofstetten bei Brienz	Rüegsau
Därstetten	Utzenstorf
Spiez	Niederbipp
Rüeggisberg	Dotzigen
Belp	Malleray
Bern	Courtételle

In den kleineren Gemeinden wurden sämtliche Grundstücke nach den neuen Normen bewertet, in den grössern Gemeinden dagegen umfasste die Bewertung nur so viele Grundstücke, als für die Gewinnung eines repräsentativen Bildes der betreffenden Gemeinde erforderlich war. Insgesamt wurden 340 Landwirtschaftsbetriebe und 810 nichtlandwirtschaftliche Grundstücke probeweise neu bewertet.

Vorgängig der Probebewertungen hatte der Ausschuss der kantonalen Schatzungskommission die neuen Bewertungsnormen beraten und gutgeheissen. Am 13. und 14. April wurden der kantonalen Schatzungskommission die neuen Normen und die Ergebnisse der Probebewertungen vorgelegt und von dieser ebenfalls genehmigt.

2. Ergebnisse

a) Landwirtschaftsbetriebe

Die Bewertungsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Grundstücke, Wald nicht inbegriffen, ergäben auf Grund der Ergebnisse im Mittel der Jahre 1923 bis 1952 gegenüber den bisherigen Bewertungsgrundlagen, die auf den Ergebnissen der Jahre 1914 bis 1943 beruhen, eine Erhöhung der amtlichen Werte um rund 9 Prozent.

Für die anlässlich der letzten Hauptrevision zuverlässig bewerteten Betriebe, zu denen kein Wald gehört, und bei denen seit der letzten Hauptrevision keine nicht nachbewerteten baulichen Verbesserungen vorgenommen wurden, weisen die Probebewertungen ebenfalls die errechnete Erhöhung von 9 Prozent auf.

Die vorgenommenen Probebewertungen ergeben nun allerdings eine durchschnittliche Erhöhung der amtlichen Werte um 14 Prozent. Dass für die landwirtschaftlichen Betriebe die tatsächliche Erhöhung nach den durchgeführten Probebewertungen mit der Erhöhung nach den veränderten Bewertungsgrundlagen (plus 9 %) nicht ganz übereinstimmt, ist namentlich auf folgende Umstände zurückzuführen.

1. Beim Wald ergibt sich eine Erhöhung des amtlichen Wertes um 25 Prozent, so dass bei den landwirtschaftlichen Betrieben mit verhältnismässig viel Wald auch eine entsprechend grössere Zunahme des Gesamtwertes entsteht.

2. Wir haben festgestellt, dass für verschiedene bauliche Verbesserungen, die seit der letzten Hauptrevision ausgeführt wurden, eine entsprechende Berichtigung des amtlichen Wertes unterblieb, weil diese Veränderungen dem Sekretär der Gemeindeschatzungskommission unbekannt waren. Bei diesen baulichen Verbesserungen handelt es sich um den Ausbau und Einbau von Wohnungen, neue Viehställe, Neubau von Schuppen und Hühnerhäusern, die auch bei der Brandversicherung nicht angemeldet wurden. Es war namentlich aus Zeitmangel nicht durchwegs möglich, zuerst die Berichtigung auf Grund der alten Bewertungsnormen vorzunehmen und dann die so korrigierte Bewertung dem neuen Wert gegenüberzustellen. In zahlreichen Fällen konnte auch nicht mehr einwandfrei ermittelt werden, was bei der Hauptrevision vorhanden war und was später hinzukam. Hätte man zuerst diese Berichtigungen durchgeführt, so würde die Erhöhung weniger als 14 Prozent ausmachen.

3. Einen weiteren Grund, dass bei einer Neubewertung mit einer etwas grösseren Erhöhung der amtlichen Werte zu rechnen ist, erblicken wir auch darin, dass bei der seinerzeitigen Hauptrevision gelegentlich nicht mit der wünschbaren Genauigkeit gearbeitet wurde.

Die mit der Durchführung der Probewertungen beauftragten kantonalen und Gemeindeschätzer erklären, dass die neuen amtlichen Werte mit den tatsächlichen Verhältnissen gut übereinstimmen.

b) Waldungen

Für die Wälder erfolgt die Neubewertung durch eine Erhöhung der bisherigen Ansätze pro Hektare um 20 bis 25 Prozent. Anlässlich der letzten Revision der amtlichen Werte wurden die Wälder besichtigt und punktiert, weshalb bei der Revision im grossen und ganzen auf die vorliegenden Unterlagen abgestellt werden kann und lediglich die neuen Ansätze pro Hektare zur Anwendung gelangen. Wurden Waldungen seit der letzten Bewertung stark übernutzt oder sind bedeutende Käferschäden eingetreten, so ist eine Ueberprüfung der Bewertungsgrundlagen vorzunehmen. Stimmt in nicht vermessenen Gebieten die seinerzeit angenommene Fläche offensichtlich nicht, so ist die Fläche neu zu bestimmen. Jeder Waldbesitzer hat im übrigen das Recht eine Ueberprüfung der seinerzeit festgesetzten Bewertungsgrundlagen des Waldes zu verlangen.

c) Wohn- und Geschäftshäuser

Die Probewertungen haben, nach Einfamilien-, Mehrfamilien- und Geschäftshäusern ausgedehnt, folgende durchschnittliche Erhöhungen der amtlichen Werte ergeben:

	Stadt Bern	übrige Erhebungsgemeinden
	%	%
Einfamilienhäuser	20	28
Mehrfamilienhäuser	15	21
Geschäftshäuser	24	29
Gewogenes Mittel	.	25

Im Einzelfalle kann die Erhöhung vom errechneten Durchschnitt erheblich abweichen; gibt es doch Fälle, wo der bisherige amtliche Wert eine Ermässigung erfährt, während er in andern Fällen die durchschnittliche Erhöhung wesentlich übersteigen wird. Die unterschiedliche Abweichung vom bisherigen amtlichen Wert ist namentlich auf die seinerzeitige Mitberücksichtigung des Bauwertes (Brandversicherung) zurückzuführen, die in vielen Fällen erheblich über oder unter dem Ertragswert der Liegenschaften liegt. Bei der neuen Bewertung wird in erster Linie auf den Ertragswert abgestellt und der Verkehrswert durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt. Die kantonalen Schätzer sowie die Gemeindeschätzer, welche die Probewertungen durchgeführt haben, erklären übereinstimmend, dass die neue Bewertungsart amtliche Werte ergebe, die dem tatsächlichen Wert der Liegenschaften besser Rechnung trage als die bisherige Bewertung.

Zieht man in Betracht, dass im Kantonsmittel Einfamilienhäuser schätzungsweise rund 65 %, Mehrfamilienhäuser schätzungsweise 45 % und Geschäftshäuser ebenfalls rund 65 % über dem derzeitigen amtlichen Wert gehandelt werden, so darf die vorgesehene durchschnittliche Erhöhung des amtlichen Wertes als nicht übersetzt angesehen werden. Die etwas kleinere Erhöhung in der Stadt Bern ist darauf zurückzuführen, dass die bisherigen amtlichen Werte dem Verkehrswert der Liegenschaften im allgemeinen näher standen als im übrigen Kantonsgebiet, betrug doch für neuerstellte Mehrfamilienhäuser der amtliche Wert in der Regel

in der Stadt Bern 70 % der Erstellungskosten, in grössern Ortschaften 60 % der Erstellungskosten, in kleinern Ortschaften 55 % der Erstellungskosten.

Für Wohn- und Geschäftshäuser ergeben sich nach Altersklassen geordnet folgende Erhöhungen der amtlichen Werte:

Alter	übrige Erhebungsgemeinden	
	Stadt Bern	%
bis 12 Jahre (Nachkriegsbauten)	22	31
über 12—40 Jahre	23	25
über 40 Jahre	12	21
Gewogenes Mittel	15	25

Für Grundstücke mit über 40-jährigen Gebäuden ist die Erhöhung wegen der Ueberalterung der Gebäude mit Recht am kleinsten.

d) Wirtschaften, Gasthöfe, Hotels und industrielle Grundstücke

Aus vielen Probewertungen in und ausserhalb der Erhebungsgemeinden geht hervor, dass für diese Objekte die neuen amtlichen Werte ebenfalls sehr unterschiedlich von den bestehenden Werten abweichen. Zeitgemäss eingerichtete Objekte mit gutem Ertrag dürften in der Regel eine Erhöhung von 20 bis 25 % erfahren, während ältere Objekte mit mittlerem Ertrag eine solche von 5 bis 10 % aufweisen. Bei veralteten, unzweckmässigen Liegenschaften wird der amtliche Wert sogar zurückgehen.

3. Schlussfolgerungen

Die durchgeführten Probewertungen haben ergeben:

Die sich ergebende Erhöhung der amtlichen Werte entspricht im allgemeinen den Richtlinien der kantonalen Schatzungskommission vom 3. November 1954. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels erreicht der neue amtliche Wert in der Regel 75 bis 85 % des derzeitigen Verkehrswertes.

Zieht man in Betracht, dass seit der letzten Hauptrevision der amtlichen Werte der Ertrag der Grundstücke gestiegen ist, so sind die in Aussicht genommenen Erhöhungen durchaus zu verantworten. Soweit die in Aussicht genommene Erhöhung des amtlichen Wertes mit den Eigentümern der bewerteten Liegenschaften besprochen werden konnte, wird diese auch von ihnen als angebracht erachtet. Wo ein Rückgang des amtlichen Wertes eintritt, war der amtliche Wert im Verhältnis zum Ertrag zu hoch.

Die Probewertungen haben gezeigt, dass bei der letzten Hauptrevision im Hinblick auf die damals allgemein befürchtete Wirtschaftskrise möglichst vorsichtig bewertet wurde, was in manchen Fällen offensichtlich recht tiefe amtliche Werte ergeben musste. Es konnte ebenfalls festgestellt werden, dass seit der letzten Hauptrevision erfolgte Um- und Ausbauten nicht durchwegs nachbewertet wurden.

Schliesslich ist nicht zu verkennen, dass die amtlichen Werte die Grundlage für die Belehnung der Grundstücke bilden. Wegen der tiefen amtlichen Werte erreicht gegenwärtig bei Mehrfamilienhäusern die erste Hypothek

in kleinen Ortschaften

38—45 % der Erstellungskosten,

in grössern Ortschaften

41—49 % der Erstellungskosten,

in Bern und Biel 45—52 % der Erstellungskosten.

Diese offensichtlich zu tiefen ersten Hypotheken belasten die Ersteller von Neubauten durch er-

höhte Zinsen und Amortisationen erheblich und führen immer mehr zur Belehnung durch private und ausserkantonale Geldgeber. Die Probewertungen haben bestätigt, dass die Erhöhung der amtlichen Werte keineswegs eine allgemeine Mehrbelastung der Grundeigentümer bringen wird. Grundeigentümer mit einer Verschuldung von über 70 % der Erstellungskosten oder des Kaufpreises werden in der Regel sogar eine Entlastung erfahren, da die höhere Vermögen- und Liegenschaftsteuer mehr als aufgewogen wird durch die Ermässigung der Kapitalzinsen, die durch die Erhöhung der ersten Hypothek eintreten wird. Für Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften wirkt sich im übrigen eine Erhöhung der amtlichen Werte nur auf die Liegenschaftsteuer der Gemeinde aus.

Ueberblickt man die Ergebnisse der Probewertungen, so bestätigt sich, dass die vorgesehene Hauptrevision der amtlichen Werte die im Vortrag der Finanzdirektion an den Grossen Rat vom Juli 1954 vorgesehenen Auswirkungen haben wird.

Bern, den 15. April 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Gemäss Einzelberatung im Grossen Rat
vom 15. November 1954

Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 109, Abs. 4, des Gesetzes vom
29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

Hauptrevision
Beschluss

A. Behörden und Verfahren

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Finanz-
direktion

§ 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie kann zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindegemeinschaften Vertreter mit beratender Stimme abordnen. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung

§ 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen Kanton fest.

Kantonale
Schatzungs-
kommission

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der

Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Gemeindegatschungskommission § 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindegatscher, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindegatschungskommission festgesetzt.

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeindegatschungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindegatschungsreglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

Eröffnung § 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindegatschungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten § 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Der Staat trägt die Kosten für
die kantonale Schatzungskommission (§ 4);
die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);
die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für
die Gemeindegatschungskommissionen (§ 5);
die Ausbildung der Gemeindegatscher;
das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
die Pläne;
die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

Rechte und Pflichten

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke nach Art. 53, Abs. 2 StG und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 StG.

Gegenstand der Bewertung

§ 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

Ausnahmen

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);
- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen;
- c) im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbauten.

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Rechte und Lasten

§ 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Stichtag und Bestand

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Begriff und Bewertung

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923—1952 abgeworfen hat.

Ertragswert

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Uebrigere Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstücksteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

b) Waldungen

Waldungen

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag, den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943—1952 abgeworfen hat.

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Begriffe

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2, StG).

Als Ertragswert gilt der zu 4½ bis 8 % kapitalisierte, in einer längern Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längern Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

Bewertung
a) Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften, Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend

den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

b) Lagerplätze, Bauland, Uebergangszone

- a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Ertragswert je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung durch Abzüge berücksichtigt.

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

c) Industrielle Grundstücke, Anstalten und dergleichen

Der Realwert ergibt sich aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Oeffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs. 2), werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse nach Absatz 1 bewertet.

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs. 1, lit. a, entsprechen.

d) Gemeinsame Bestimmungen

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

e) Wasserkräfte

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

C. Schlussbestimmung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

D. Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten
des Dekretes

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten
der amtlichen
Werte

§ 25. Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat erlässt hierüber nähere Weisungen.

Aufhebung
des Dekretes
vom 21. Nov.
1945

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Bern, den ■

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bericht

über den Vollzug der Beschlüsse des Grossen Rates vom 10. März 1949

über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

(Postulat von Greyerz)

(Februar 1955)

Einleitung

Anlässlich der Behandlung der Interpellation von Grossrat Dr. Grütter betreffend jurassische Angelegenheiten am 23./24. November 1953 ersuchte namens der freisinnig-demokratischen Fraktion Herr Grossrat Graf in einem Postulat den Regierungsrat, in einem Bericht Rechenschaft abzulegen über die Ausführung der Grossratsbeschlüsse vom 10. März 1949. Gleichzeitig wurde die Regierung eingeladen, dabei auch über die künftige Erfüllung zu orientieren und allenfalls diesbezügliche Anträge zu unterbreiten. Dieses Postulat wurde von Herrn Grossrat von Greyerz begründet.

Regierungsrat A. Seematter, welcher am 24. November die Interpellation Dr. Grütter beantwortete, nahm im Auftrag des Regierungsrates dieses Postulat entgegen. Der Redner erklärte ausdrücklich, der Regierungsrat werde in einer der kommenden Sessionen dem Grossen Rat in einem Bericht darstellen, was getan worden sei und was noch zu tun übrig bleibe. Das Postulat, dem die einzelnen Fraktionen in der Diskussion bereits vorher zugestimmt hatten, wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Durch den vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Grossen Rates stattgegeben. Zu den einzelnen Beschlüssen vom 10. März 1949 ist anzuführen:

1. Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura

Die Stellung des jurassischen Archivgehilfen wurde durch Beförderung in das Beamtenverhältnis gehoben. Herr Dr. Rais amtet als Archivar des ehemaligen fürstbischöflichen Archivs und hat sei-

nen Wohnsitz im Jura beibehalten. Damit steht er in ständigem Kontakt mit der jurassischen Bevölkerung. Im Auftrag des Staatsarchivs besorgt er die Inspektionen in den Bezirks- und Gemeindearchiven des jurassischen Landesteils. Ebenso sind im Staatsarchiv die notwendigen Vorbereitungen für die Uebersiedlung des jurassischen Archivs nach Pruntrut getroffen.

Der Auftrag konnte bis jetzt aber nicht vollständig erfüllt werden. Der zur Unterbringung der Archivalien notwendige Raum ist noch nicht bereitgestellt. Die Frage der Verlegung der gesamten Bezirksverwaltung des Amtsbezirkes Pruntrut in das Schloss wird seit langem studiert. Dem Grossen Rat ist eine entsprechende Vorlage für die Februar-session 1955 zugegangen. Wird der notwendige Kredit für diesen Umbau sowohl im Grossen Rat wie in der Volksabstimmung bewilligt, dürfte das Schloss Ende 1958 bezugsbereit sein. Damit würden die Räumlichkeiten des Hôtel de Gléresse für die Verlegung der Kantonsschulbibliothek wie auch des fürstbischöflichen Archivs frei.

2. Jurassischer Vize-Staatsschreiber

Am 18. Februar 1949 hat der Regierungsrat einen jurassischen Vize-Staatsschreiber gewählt, der sein Amt am 1. April 1949 antrat. Der Vize-Staatsschreiber ist für alle Abteilungen der Staatskanzlei der Stellvertreter des Staatsschreibers. Dazu leitet er die französische Abteilung der Staatskanzlei. Er vertritt ferner bei Abwesenheit den Staatsschreiber in den Sitzungen des Regierungsrates. Eine Revision der Art. 2, 4 und 8 des Dekretes betreffend die Organisation der Staatskanzlei und der §§ 1, 13, 30 und 35 des Reglementes der Staatskanzlei ist nicht dringlich. Der Aufgaben-

kreis eines französischsprachigen Staatsschreibers und eines Vize-Staatsschreibers deutscher Muttersprache ist besser, nach den besonderen Umständen, von Fall zu Fall zu ordnen.

3. Französischsprachige Direktionssekretäre

Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat, nach Massgabe der Geschäftslast einzelner Direktionen die Errichtung deutscher und französischer, ineinander koordinierter Sekretärstellen vorzusehen. Seit dem 10. März 1949 sind aber im Personalbestand der Direktionssekretäre fast keine Aenderungen eingetreten. Auf der Volkswirtschaftsdirektion wurde auf die Besetzung einer 2. Sekretärstelle verzichtet. Vor dem Grossen Rat liegen z. Zt. Anträge, der Justizdirektion einen 2. Sekretär und der Landwirtschafts- und Forstdirektion einen juristischen Beamten zuzuteilen. Ebenso soll die Zahl der Sekretäre der Erziehungsdirektion von 2 auf 3 erhöht werden.

Seit dem Jahr 1949 sind neu gewählt worden: Der 2. Sekretär der Militärdirektion, wo sich bei der Ausschreibung kein Kandidat aus dem Jura gemeldet hat; der 1. Sekretär der Erziehungsdirektion, wo bereits der 2. Sekretär Jurassier ist; der einzige Sekretär der Landwirtschaftsdirektion und der 2. Sekretär der Baudirektion.

Von insgesamt 14 Direktionen beschäftigen 8 einen, 5 zwei und 1 (Fürsorgedirektion) drei Sekretäre. Mit Ausnahme des 2. Sekretärs der Erziehungsdirektion sind alle deutscher Muttersprache. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 1949 festgestellt, dass in Folgegebung des Beschlusses betreffend französischsprachige Direktionssekretäre keine bisherigen Amtsinhaber ihre Stelle aufgeben sollen. Es sei jedoch nach Möglichkeit bei Neuwahlen dem Wunsche des Grossen Rates nachzukommen.

Der Vertretung des Jura in den einzelnen Direktionen wird volle Aufmerksamkeit geschenkt. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang, dass mehrere Direktionen dezentralisiert sind oder Inspektorate besitzen, wobei der Jura proportional gut vertreten ist. Einer der drei Inspektoren der Justizdirektion ist Jurassier. Die Sekretariate II und III der Fürsorgedirektion haben französischsprachige Adjunkte. Von den fünf Inspektoratsbeamten der Gemeindedirektion ist der Inspektor von Geburt Jurassier, und zwei Adjunkte, welchen insbesondere die Betreuung der Gemeinden des Jura obliegt, sind französischer Muttersprache. Die Baudirektion ist dezentralisiert, wobei das Kreisoberingenieurbüro in Delsberg nur Angehörige französischer Sprache beschäftigt. Auf dem Kantonsbauamt wird ein französischsprachiger Architekt und auf dem Vermessungsamt ein französischsprachiger Geometer beschäftigt. In der dezentralisierten Forstdirektion hat einer der drei Forstmeister Sitz im Jura. Ebenso gehören die Kreisforstämter 13—18 zum Jura und werden wenn immer möglich von Beamten französischer Sprache verwaltet.

Alle andern Direktionen, die keinen französischsprachigen Sekretär haben, beschäftigen Funktionäre aus dem Jura in wichtigen Stellen. So sind

die Inhaber der Bürochef-Stellen der Direktionen des Militärs und der Sanität Jurassier; auf der Polizeidirektion sind ebenfalls qualifizierte Funktionäre, die der sprachlichen Minderheit angehören, beschäftigt.

4. Gleichheit der Sprachen

Art. 17 der Staatsverfassung wurde in der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950 wie folgt abgeändert:

«Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirkes erlassen.

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache.»

Für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel hat der Grosse Rat am 26. Februar 1952 ein Dekret betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel erlassen.

5. Die Landessprachen im Grossen Rat

Eine Revision der §§ 21, 42 und 53 der Geschäftsordnung des Grossen Rates im Sinn einer Garantie an die sprachliche Minderheit für die Vertretung in den vorberatenden Kommissionen hat sich bis heute nicht als notwendig erwiesen. Die einzelnen Fraktionen und der Grosse Rat selber sind bestrebt, diesem Wunsche nachzukommen. In den ständigen Kommissionen ist die sprachliche Minderheit wie folgt vertreten:

Büro des Grossen Rates mindestens ein Stimmzähler. Durch Erhöhung der Zahl der Stimmzähler auf fünf ist diese Vertretung für die Zukunft sichergestellt. Im Büro ist die sprachliche Minderheit seit 1949 infolge der Wahl von Grossrat Vuilleumier zum Vize-Präsidenten des Grossen Rates und 1953/54 zu dessen Präsidenten noch unterstrichen worden.

Die sprachliche Minderheit ist im übrigen vertreten bei je neun Mitgliedern:

Wahlprüfungskommission: 3.

Justizkommission: 3.

Staatswirtschaftskommission: 3.

Der Aufsichtskommission der Kantonalbank gehören zwei Vertreter des Jura an. Dagegen ist der Jura in der Kantonalbankkommission, die aus den fünf Mitgliedern des Grossen Rates in der Aufsichtskommission besteht, nicht vertreten.

Seit 1949 haben sich die Mitglieder der sprachlichen Minderheit im Grossen Rat inkl. die fran-

zösischsprachigen Mitglieder des Amtsbezirkes Biel zu einer «jurassischen Abordnung» zusammengeschlossen. Deren Präsident wird zu den Sitzungen der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates eingeladen. Damit wird der sprachlichen Minderheit ermöglicht, die den Jura betreffenden Fragen vor der Session zu besprechen.

Am 9. Juli 1954 hat der Regierungsrat der Bau- und Verkehrsverwaltung einen Kredit bewilligt für die Einrichtung einer Simultan-Uebersetzungsanlage im Grossen Rat. Seit der Novembersession 1954 werden die Voten im Grossen Rat vom Berndeutschen ins Französische, und umgekehrt, übertragen.

Schliesslich ist noch die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1953 zu erwähnen. Durch einen neuen § 55^{bis} ist eine Redaktionskommission eingesetzt worden, die neben andern Aufgaben bei Verfassungs- und bei Gesetzesentwürfen, eventuell auch bei wichtigen Dekreten, den deutschen und französischen Wortlaut in Uebereinstimmung zu bringen hat.

6. Die Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen

Der Versand der französischen Gesetzessammlung folgt jeweils nach Möglichkeit demjenigen der deutschen Ausgabe. Dies trifft auch zu für die laufende Veröffentlichung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates sowie für die Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates. Die Vorträge des Regierungsrates an den Grossen Rat kommen meistens zu gleicher Zeit in den Besitz der deutsch- und französischsprachigen Abgeordneten, ebenso werden die Botschaften für Volksabstimmungen den Stimmberechtigten in deutscher und französischer Sprache zu gleicher Zeit zugestellt.

Infolge Unfalls und Erkrankung des Verfassers ist die Veröffentlichung des Comptes-rendu (französischer Auszug aus den Verhandlungen des Grossen Rates) als Beilage zum Feuille officielle, im Rückstand. Zur Zeit werden die Verhandlungen der Septembersession 1954 veröffentlicht. Die Staatskanzlei wird dafür besorgt sein, dass diese Verspätung so rasch als möglich wieder behoben wird.

7. Vertretung im Ständerat

Seit 1919 ist immer einer der beiden Sitze des Kantons Bern im Ständerat durch ein Mitglied der sprachlichen Minderheit besetzt. Der Grosse Rat hat also seit 1949 auch seinen zukünftigen Willen weiter bekundet.

8. Vertretung im Regierungsrat

Das Postulat, es sei dem jurassischen Landesteil eine Vertretung von zwei der neun Mandate im Regierungsrat zu gewährleisten, wurde erfüllt. In der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950 ist dieses Recht in der Verfassung verankert worden. Wir verweisen auf Art. 33, letzter Absatz, der Verfassung, sowie auf Art. 34, al. 3, wo die Art des Vorgehens bei der Wahl des Regierungsrates geregelt ist.

9. Verfahren bei Verfassungsänderungen, in der Gesetzgebung und bei andern Vorlagen und Anträgen

I.

Gemäss Volksbeschluss vom 29. Oktober 1950 wurden Art. 1 und 2 der Staatsverfassung wie folgt geändert:

«Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.»

Auf die Revision der Art. 28, 29, 96 und 102 der Staatsverfassung im Sinne der lit. I b und c, also auf das qualifizierte Mehr bei Einspruch der jurassischen Abordnung bei Verfassungs- oder Gesetzesänderungen, und auf die allfällige Durchführung einer 3. Lesung solcher Vorlagen hat der Grosse Rat ausdrücklich verzichtet.

II.

Dem Art. 26 der Staatsverfassung wurde eine neue Ziff. 20 beigefügt, mit welcher die Grundlage für die Paritätische Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura als ständige Kommission des Grossen Rates geschaffen wurde. Die Paritätische Kommission hat auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte oder in den im Geschäftsreglement des Grossen Rates vorgesehenen Fällen zusammenzutreten und Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura betreffen, zu begutachten.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat in ihrem § 34 die Einführung dieser Paritätischen Kommission wiederholt. In einem § 35^{bis} wird deren Zusammensetzung mit der Verteilung der Sitze, getrennt nach dem alten Kantonsteil und dem Jura, entsprechend der Stärke der Fraktionen in den beiden Landesteilen geordnet. Die gleiche Bestimmung verlangt ausserdem, dass diese Kommission auch auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates zusammenzutreten hat. Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzten Kommissionen soll jedoch gewahrt bleiben. Bis zur Abgabe dieses Berichtes musste die Paritätische Kommission noch nie amten.

Dieser gegenüber dem Beschluss Nr. 9 etwas abweichenden Ordnung haben bei der Beratung auch die Mitglieder der jurassischen Abordnung zugestimmt.

10. Jurassische Handelskammer

Am 21. November 1951 wurden durch einen Grossratsbeschluss über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer deren Sekretariat

in Bern und das Büro in Biel aufgehoben. Damit sind die eigentlichen Aufgaben der Handelskammer dem kantonalen Handels- und Industrieverein übertragen worden, womit auch die Schaffung einer eigentlichen Handelskammer im Jura als Staatsaufgabe wegfällt. Der Handels- und Industrieverein hat inzwischen ein *Chambre du commerce Jura-Bienne* errichtet.

Am 25. März 1952 hat der Regierungsrat im weitem gestützt auf den Antrag des Grossen Rates die *Association pour la défense des intérêts du Jura* offiziell als «*Chambre d'économie et d'utilité publique du Jura bernois*» anerkannt und richtet dieser Organisation für die Erfüllung dieser Aufgabe einen jährlichen Staatsbeitrag aus. Damit ist auch dieser Auftrag des Grossen Rates praktisch erfüllt.

11. Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden

Mit Wirkung ab 1. Januar 1952 hat der Bundesrat die in der Regel über 800 m gelegenen Gebiete des Jura in die Kategorie der Gebirgsgegenden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen. In Zusammenarbeit mit der ADIJ und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände des Kantons Bern konnte damit dem Wunsche des Grossen Rates sozusagen vollumfänglich entsprochen werden.

12. Obergericht und Verwaltungsgericht

a) Dem Auftrag, dem Obergericht zusätzlich einen 2. französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Sprache zu bewilligen, ist der Regierungsrat mit Beschluss vom 31. Mai 1949 nachgekommen. Auf dem Obergericht werden nunmehr ein Kammerschreiber und ein Sekretär französischer Muttersprache beschäftigt.

b) Bei der Bestellung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes wird der Grosse Rat weiterhin für eine angemessene Vertretung des französischsprachigen Kantonsteils besorgt sein.

13. Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Büros

Der Regierungsrat hat das Statistische Büro angewiesen, die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und im Sinne des Grossratsbeschlusses die Eigenart der Bevölkerung politisch, kulturell und wirtschaftlich möglichst genau zu erfassen. Diesem Begehren sucht das kantonale Statistische Büro zu entsprechen, indem es diese Aufteilung so vornimmt, dass ein Zusammenfassen der Ergebnisse nach Landesteilen möglich wird. Dabei sollen die zu publizierenden Ergebnisse gemeindeweise, und die Gemeinden nach Bezirken zusammengefasst werden, so dass man nur noch die Bezirksergebnisse nach Landesteilen zusammenzählen muss. Bei den Publikationen des kantonalen Statistischen Büros werden folgende Grundsätze beachtet: doppelsprachige Titel und

Text; der Tabellenkopf in derjenigen Sprache, welcher die auf der Seite erstgenannte Gemeinde angehört (also bei Aarberg Tabellenkopf deutsch, bei Corgémont französisch). Bei den neuen Publikationen soll in Zukunft der Tabellenkopf zweisprachig gehalten werden.

Bei statistischen Erhebungen hat das Territorialprinzip vor der Notwendigkeit der Sprachkenntnisse des zu Erfassenden zurückzutreten. So kann es vorkommen, dass bei deutschsprechenden Familien im Jura deutsche Fragebogen abgegeben werden und in französischsprachigen Familien des alten Kantonsteils französische.

Bei den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes ist der Begleittext bei Gesamterhebungen jeweils in deutscher Sprache gehalten. Seit einiger Zeit wird ein *Résumé* dieses Textes in französischer Sprache abgefasst und den Veröffentlichungen beigelegt. Es wird weiter geprüft werden, ob statt der summarischen Wiedergabe des einleitenden Textes in französischer Sprache eine vollständige Wiedergabe dieses Textes zu drucken sei, besonders bei kurzen Textangaben. Bei Veröffentlichungen mit ausführlichem Text sollte jeweils nach dem vorherrschenden Interesse des deutschen oder französischen Kantonsteils entschieden werden.

Für die Veröffentlichungen in der Eidgenossenschaft, insbesondere für jene der Volkszählung 1950, ist versucht worden, das Eidgenössische Statistische Amt zu veranlassen, unsere drei Landesteile gleich zu behandeln wie ein Kanton oder wie eine Stadt mit mehr als 50 000 Einwohnern. Dem Wunsche ist allerdings nicht entsprochen worden, weil eine solche Aufgliederung die Publikationen ausserordentlich erschwert hätte. Für die einzelnen Landesteile hätten gewisse Tabellen gesondert wiedergegeben werden müssen, so dass nach der Berechnung des Eidgenössischen Statistischen Amtes der Band für den Kanton Bern um fast 500 Seiten umfangreicher geworden wäre. Trotzdem soll das Begehren für die Volkszählung 1960 wiederholt werden.

In den Volkszählungsbänden ist vorgängig ein einleitender Textteil eingefügt. Das Eidgenössische Statistische Amt hat diese textlichen Teile in jener Sprache gehalten, welche die Mehrheit der Bevölkerung eines Kantons spricht, also für Freiburg und Wallis französisch, dagegen für den Kanton Bern deutsch. Wir konnten aber das Eidgenössische Statistische Amt veranlassen, dass dieser einführende Text in 200 Exemplaren auch französisch gedruckt werde. Damit konnte bei der Abgabe des Berner Bandes an die Gemeinden im französischsprachigen Sprachgebiet dieser Separatdruck beigelegt werden.

14. Organisation des Schulwesens im Jura

In der Volksabstimmung vom 11. April 1937 wurde die in Art. 87 der Staatsverfassung noch vorgesehene Schulsynode abgeschafft. Die Revision der bernischen Schulgesetzgebung hat mit dem neuen Primarschulgesetz begonnen. Auch das Gesetz über die Universität ist vom Volk angenommen worden. Auf der Erziehungsdirektion ist ein neues Mittelschulgesetz in Vorbereitung. Die

Modernisierung der Einzelerlasse im Schulwesen dürfte mit der Revision des Seminargesetzes abgeschlossen sein. Erst dann sollte man die Frage der Wiedereinführung einer Schulsynode prüfen, also auch den Wunsch, ob eine solche auf den neuen Kantonsteil beschränkt werden soll.

Im jurassischen Schulwesen sind seit 1949 folgende Aenderungen eingetreten:

a) den Mittelschülern aus dem Laufental, die den Unterricht in Basel besuchen, werden staatliche Stipendien ausgerichtet.

b) Die Patentprüfungen der Primarlehrer werden in einem Dekret geordnet, statt wie bisher in einem Reglement. Das nun geltende Dekret vom 20. Mai 1952 sieht auch eine Sonderregelung für die Primarlehrerkandidaten des Laufentals vor.

c) Im neuen Reglement über die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern sind für den französischsprachigen Kantonsteil Abweichungen bei der Prüfung vorgesehen, mit welchen den besondern kulturellen Bedürfnissen der französischsprachigen Lehrerschaft Rechnung getragen werden soll.

15. Vorlesungen in französischer Sprache an der Universität

Dem Wunsche des Grossen Rates, den Ausbau der Vorlesungen in französischer Sprache an den einzelnen Fakultäten der Universität in die Wege zu leiten, ist bisher wie folgt entsprochen worden:

a) *Evangelisch-theologische Fakultät.* Seit dem Sommersemester 1949 findet ständig eine Vorlesung in französischer Sprache statt.

b) *Christkatholisch-theologische Fakultät.* Ein Bedürfnis nach Vorlesungen in französischer Sprache besteht nicht.

c) *Juristische Fakultät.* Es werden ständig 10 bis 11 Wochenstunden in französischer Sprache gelesen. An diesen Vorlesungen sind drei Professoren beteiligt. Seit dem Wintersemester 1953 werden durch einen Privatdozenten auch französische Vorlesungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie gehalten. Diese 10—11 Wochenstunden verteilen sich wie folgt:

Nebenamtliche Extraordinariate mit Lehrauftrag für:

aa) *Schweizerisches Zivilrecht mit kantonalem Zivil- und Strafprozess.* In einem Zyklus von fünf Semestern werden je 2 Wochenstunden gehalten über Zivilrecht während drei Semestern, Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht je ein Semester. Ausserdem hält der gleiche Extraordinarius regelmässig einstündige Übungen in seinem Lehrgebiet ab.

bb) *Französisches und schweizerisches Privatrecht.* Es finden im Semester zweistündige Vorlesungen über allgemeines und schweizerisches Obligationenrecht statt. Dazu kommen Repetitorien und Übungen in der Dauer von einer Semesterstunde. Vorlesungen für das französische Privatrecht gab es schon seit längerer Zeit nicht mehr.

cc) *Einführung in die Nationalökonomie und technique financière.* Es werden zweistündige Vorlesungen über ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie gehalten.

Seit dem Wintersemester 1953/54 ist einem Privatdozenten ein Lehrauftrag für Volkswirtschaft erteilt worden. Der Gewählte beabsichtigt, zweistündige Vorlesungen über ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie, insbesondere der Volkswirtschaft, zu halten.

Der Regierungsrat hat ferner am 25. Februar 1954 anlässlich des Rücktrittes von Prof. Dr. H. Mouttet als Professor für französisches und schweizerisches Privatrecht für diese Vorlesungen die Schaffung einer vollamtlichen Professur in Aussicht genommen. Die Erziehungsdirektion wurde ermächtigt, diese Stelle auszuschreiben. Ein solcher vollamtlicher Dozent könnte den französischsprachigen Studenten beratend und einführend zur Verfügung stehen und gleichzeitig den Kontakt mit dem deutschsprachigen Studienbetrieb herstellen.

Am 7. Dezember 1954 hat der Regierungsrat das Reglement über die Fürsprecherprüfungen geändert. Die Bestimmung, dass für das erste Examen während mindestens einem Semester an der Universität Bern Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiet der Prüfungsfächer zu besuchen sind, liess man fallen. Damit können bis nach dem ersten Examen die Fürsprecher-Kandidaten die Universität frei auswählen.

d) *Medizinische Fakultät.* Ein einziges Spezialkolleg wird in französischer Sprache gehalten.

e) *Veterinär-medizinische Fakultät.* Seit 1952 liest ein Lektor in französischer Sprache über Probleme der Pferdezüchtung. Ein Privatdozent benützt bei seinen Vorlesungen die französische Sprache. Für einen weiteren Ausbau bestehen praktische Schwierigkeiten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die studierenden Ausländer.

f) An der *philosophisch-historischen Fakultät* werden ständig Vorlesungen in französischer Sprache in folgenden Fächern abgehalten:

durch den Ordinarius für neu-französische Sprache und Literatur (alle Vorlesungen);

durch den Ordinarius für romanische Philologie eine zweistündige Vorlesung für die Fakultät und die Lehramtsschule;

durch einen Privatdozenten für neuere französische Literatur, zweistündig;

durch einen weiteren Privatdozenten über moderne französische Literatur seit 1951;

durch einen Lektor für die Einführung in die spanische Sprache, zweistündig.

Es werden also ständig rund 15 Wochenstunden französisch gelesen.

Ausserdem lesen seit 1950 zwei weitere Professoren französischer Muttersprache der Fakultät in dieser Sprache, wenn sich ein besonderes Bedürfnis zeigt.

Im Jahr 1951 wurde der Philosoph Mottier im Zuge der stärkern Berücksichtigung der französi-

schen Sprache an die Berner Hochschule zugezogen. Er ist aber leider nach einjähriger Tätigkeit verstorben.

g) *Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät*. Drei Professoren dieser Fakultät sind französischer Zunge. Einer von ihnen, der Ordinarius für Botanik und allgemeine Biologie, führt seit 1933 alle 2—3 Jahre zweisprachige Repetitorien durch. Bei den Uebungen in Botanik sowie in theoretischer Physik ist es üblich, dass sich die französischsprechenden Studenten ihrer eigenen Sprache bedienen.

Auf das Sommersemester 1954 ist neu ein Extraordinarius für experimentelle Physik berufen worden, dessen Muttersprache französisch ist. Er führte sofort ein physikalisches Repetitorium in französischer Sprache durch.

Im Wintersemester 1954/55 findet erstmals eine Vorlesung in französischer Sprache statt durch den Ordinarius für theoretische Physik.

An der Hochschule finden überdies im Rahmen der kulturhistorischen Vorlesungen des Hochschulvereins und der Volkshochschule Vorträge in französischer Sprache statt. Solche Vorträge werden im Jura selber an den Kursen für die Weiterausbildung für Mittelschullehrer gehalten.

16. Deutschsprachige Schulen im Jura

Im französischen Sprachgebiet des Jura bestehen heute noch sechs deutschsprachige Schulen, wovon drei öffentliche: Mont-Tramelan, Montbautier und Moron de Châtelat, und drei private: Chaux-d'Abel, Jeanguisboden und La Pâturatte. Die Privatschule Le Perceux wurde im Herbst 1951 aufgehoben. Zur Förderung des französischen Unterrichtes in diesen Schulen hat der Regierungsrat am 10. Januar 1950 folgende Massnahmen beschlossen:

a) Den deutschsprachigen Schulen im Jura werden die Lehrbücher für den Unterricht in der französischen Sprache durch den Staat unentgeltlich abgegeben.

b) Den Lehrkräften wird empfohlen, einen mehrwöchigen Ferienkurs an einer französischsprachigen Universität zu absolvieren.

c) Für die Erteilung des Französischunterrichtes wird den Lehrkräften an diesen Schulen eine Sonderentschädigung ausgerichtet wenn:

1. die Zahl der französischen Sprachstunden jene der deutschen erreicht;
2. die gesetzliche jährliche Minimal-Stundenzahl um mindestens 50 Stunden überschritten wird;
3. der Lehrer sich verpflichtet, den unter lit. b vorgesehenen Kurs zu besuchen.

Die Entschädigung beträgt jährlich Fr. 360.—, wenn der Französisch-Unterricht nur an der Oberstufe, und Fr. 600.—, wenn er an der Ober- und Mittelstufe erteilt wird.

Die sechs noch bestehenden Schulen haben alle sowohl an der Mittel- wie an der Oberstufe den Französisch-Unterricht eingeführt. Alle Lehrkräfte

haben einen Kurs an einer französischsprachigen Universität absolviert.

17. Französischer Unterricht in Bern

Auf den Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat am 10. November 1954 ein Dekret über die Gewährung eines Schulgeld-Beitrages an Beamte der bernischen Staatsverwaltung, deren Kinder die französische Privatschule Bern besuchen, angenommen. Nach diesem Dekret wird den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder die welsche Schule in Bern besuchen, ein Beitrag in der Hälfte des Schulgeldbetrages ausgerichtet, sofern der Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt wurde.

In den öffentlichen Schulen der Stadt Bern wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf die französischsprechenden Schüler Rücksicht genommen. In einzelnen Schulen bestehen sog. Förderklassen, in welchen besonders neu zugezogene französischsprechende Kinder einen speziellen Deutschunterricht erhalten. Am städtischen Gymnasium und an den Mädchensekundarschulen werden seit Jahren besondere Französischkurse für die Schüler französischer Muttersprache durchgeführt mit dem Ziel, ihnen eine vertiefte Pflege ihrer angestammten Sprache, Literatur und Kultur zu ermöglichen.

18. Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes

Am 12. Dezember 1951 stimmte das Bernervolk einem Kreditbegehren über die Beteiligung des Staates Bern an der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 und Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949 zugunsten der Chemins de fer du Jura mit 75 738 gegen 30 563 Stimmen zu. An diesen Ausbau der jurassischen Dekretsbahnen leistete damit der Kanton Bern einen Betrag von Fr. 7 900 000.—, während die jurassischen Gemeinden Fr. 1 500 000.— und die Eidgenossenschaft Fr. 7 250 000.— beitrugen. Der Kanton Bern hilft im übrigen noch mit bei der Deckung allfälliger Betriebsdefizite.

In bezug auf die Verbesserung der Linien der Schweizerischen Bundesbahnen im Jura ist immer noch das Gesuch hängig für den Ausbau auf Doppelspur der Linie Choindez—Münster. Dieses Geschäft wird von der Eisenbahndirektion und der Direktion der BLS, trotz eines ausweichenden, abschlägigen Entscheides der SBB, weiter verfolgt.

Für die Belegung des Eisenbahnverkehrs auf der Linie Delle—Pruntrut—Bern setzen sich die bernischen Behörden weiterhin voll ein. Das letzthin abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich hat noch lange nicht alle bernischen Interessen befriedigt. Der Regierungsrat hat erreicht, dass dieses Abkommen nicht nur zwischen den SBB und der SNCF abgeschlossen wurde, sondern dass Verhandlungen von Land zu Land geführt wurden. Bei diesen haben sich die bernischen Behörden eingeschaltet und wesentliche Konzessionen erhalten. Der Bundesrat hatte eine Kommission einzusetzen, die alljährlich zusammentreten

und den Grenzverkehr zwischen den beiden Ländern überprüfen soll. In dieser Kommission sind auch die BLS vertreten. Sie hat sich heute konstituiert und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der SNCF, zwei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und aus Direktor R. Bratschi von der BLS. Damit können die Interessen des Verkehrs über Delle-Pruntrut-Bern direkt geltend gemacht werden. Der Regierungsrat wird im weitem jede Gelegenheit benützen, um dieser Linie wieder vermehrte Bedeutung zu verschaffen, selbst wenn bernisches Kapital erforderlich werden sollte.

Auf der Zufahrtslinie Bern-Biel sind Bestrebungen zur Verbesserung des Verkehrs teilweise bereits verwirklicht. Die Verbesserung der Verhältnisse in Lyss und in den Bahnhofanlagen von Busswil und Brügg sowie das Doppelspur-Projekt zwischen diesen beiden Stationen soll bald zur Ausführung kommen. Ebenso wurde der Schnellzugverkehr auf dieser Linie gefördert.

19. Kulturingenieurbüro; französischsprechender Adjunkt

Die Anstellung eines solchen Adjunkten ist vorgesehen, soll aber erst bei einer Vakanz verwirklicht werden. Das dürfte demnächst der Fall sein infolge Erreichung der Altersgrenze von zwei Kulturingenieuren. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Meliorationsarbeiten im Jura für einen Kulturingenieur keine volle Beschäftigung bieten, es sei denn, die Meliorationskredite für den alten Kantonsteil und für den Jura würden erhöht.

20. Freiwillige Förderung des Einvernehmens

Den Schulbehörden und der Lehrerschaft ist folgendes empfohlen worden:

- a. Für Primar- und Mittelschulen: Schulreisen, Exkursionen, Schulwanderungen, Ferienlager im anderssprachigen Kantonsteil.
- b. Für Mittelschulen: Briefwechsel zwischen den Schülern beider Kantonsteile im Zusammenhang mit dem Unterricht in der 1. Fremdsprache. Alle vier Jahre Zusammenkunft der Schüler und Schülerinnen der Seminarien, wie dies bereits im Jubiläumsjahr 1953 mit sehr gutem Erfolg geschehen ist.
Gegenseitige Schulbesuche durch die Lehrer.
Jährlich mindestens einen Besuch einer Grossratssitzung durch die obersten Klassen der Seminarien Delsberg und Pruntrut, was bei den Seminarien des deutschen Kantonsteils bereits der Fall ist.
Klassenweiser Schüleraustausch während einer Woche zwischen den Seminarien. Die Lehrerinnenseminarien Thun und Delsberg haben dabei gute Erfahrungen gemacht.
- c. Volksbildung, Kunst und Wissenschaft.

Der Société jurassienne d'Emulation, dem Institut jurassienne des sciences, lettres et arts, dem Musée jurassien in Delsberg werden seit 1952 jähr-

lich je Fr. 10 000.— bewilligt zwecks intensiverer Tätigkeit dieser Vereinigungen für die Erhaltung des historischen und kulturellen Erbgutes des Jura.

Das neue Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 hat ferner die Einführung des Französisch- bzw. Deutschunterrichtes an der Oberstufe der Primarschule empfohlen. Bis jetzt haben im deutschen Kantonsteil 331 und im Jura 15 Klassen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Berufliches Bildungswesen. Für die Prüfungen bildet in der Regel jeder Landesteil und somit auch der Jura einen Prüfungskreis. Das kantonale Amt für Berufsberatung fasst nach Bedürfnis in den regionalen oder kantonalen Konferenzen die Mitarbeiterkreise zusammen, wobei die beiden Kantonssprachen und ihre Vertreter gleichgestellt sind.

In bezug auf den Austausch von Jugendlichen vor der Lehre darf auf die Sitte im alten Kantonsteil, die Schulentlassenen in einem sog. Welschlandjahr unterzubringen, hingewiesen werden. Im Jura ist dies weniger bekannt, offenbar deshalb, weil in der deutschen Schweiz im täglichen Verkehr nicht die Schriftsprache gesprochen wird.

In der Berufslehre ist der Schüler derart beansprucht, dass er nicht gleichzeitig den Beruf und noch eine neue Sprache erlernen kann. Die Zahl der Austausch-Lehrlinge ist deshalb verhältnismässig gering. Es gibt immerhin Lehrtöchter und Lehrlinge aus dem Jura, die im alten Kantonsteil ihre Lehre bestehen, besonders in der Lebensmittelbranche, wo die Zweisprachigkeit üblich ist. Ebenso gibt es eine Anzahl Lehrlinge aus dem alten Kantonsteil, die ihre Lehre im Jura absolvieren.

Für die welschsprachigen Schüler veranstaltet die Gewerbeschule Bern nach Bedarf deutsche Sprachkurse.

Besser sind die Verhältnisse in den kaufmännischen Berufen. Die Handelsschule Neuenstadt weist um 100 Schüler aus dem alten Kantonsteil auf. Eine ähnliche Schule für französischsprachige Schüler besteht aber im alten Kantonsteil nicht, weil offenbar die Nachfrage fehlt.

Der Kontakt unter den Berufsschulen des alten und neuen Kantonsteils wird aufrechterhalten durch häufige Exkursionen nach jurassischen Orten und Betrieben (Eisenwerke Choindez, Verrerie in Münster, Zementwerke in Reuchenette, Condorwerke in Courfaivre, usw.) Dazu kommt der Besuch von charakteristischen Juragegenden. Umgekehrt, wenn auch weniger oft, werden von jurassischen Schulen Exkursionen nach dem alten Kantonsteil veranstaltet.

Schliesslich darf mit Befriedigung erwähnt werden, dass bernische Verbände vermehrt ihre Veranstaltungen in den Jura verlegen.

* * *

Zusammenfassend stellen wir fest, dass von den 20 Beschlüssen vom 10. März 1949 deren 13 bei Erstattung dieses Berichtes sinngemäss als erledigt betrachtet werden können. Teilweise erfüllt oder bald verwirklicht sind die Beschlüsse betreffend

Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura, betreffend Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen, wo ein Mehreres getan werden kann, und betreffend Schulwesen im Jura in bezug auf die Einführung einer jurassischen Schulsynode, also insgesamt 3 Beschlüsse.

An der Erfüllung der Beschlüsse betreffend Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes und Freiwillige Förderung des Einvernehmens werden die zuständigen Organe weiter arbeiten, da insbesondere der letztgenannte Beschluss einer ständigen Aufmerksamkeit und Förderung bedarf.

Den Forderungen auf Einstellung französisch-sprechender Direktionssekretäre und eines fran-

zösisch-sprechenden Adjunkten des Kulturingenieurbüros wird bei Vakanzen nach Bedarf Rechnung getragen werden.

Bern, den 8. Februar 1955

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 21. Januar/5. April und 4. April 1955

Dekret
betreffend die Organisation der
Justizdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44, Abs. 3, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1. Der Geschäftskreis der Justizdirektion,
unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, um-
fasst:

Geschäfts-
kreis

- a) Die Vorbereitung der Justizgesetzgebung (Zi-
vil- und Strafgesetzgebung, soweit diese noch
den Kantonen zusteht, Zivilprozess, Strafver-
fahren, Verwaltungsrechtspflege, Organisation
der Gerichtsbehörden, Gebührentarife sowie
Taggelder und Reiseentschädigungen in der
Gerichts- und Justizverwaltung usw.);
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Grossen
Rates über Verantwortlichkeitsbeschwerden,
Kompetenzkonflikte und Enteignungen;
- c) die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbar-
keit (Vormundschafswesen, Kindesannahmen,
Mündigerklärungen, Erbschaftssachen, Stif-
tungswesen usw.);
- d) die Aufsicht über das Notariat;
- e) die Aufsicht über die Regierungsstatthalter, die
Grundbuch-, Betreibungs- und Konkurs-, Han-
delsregister- und Güterrechtsregisterämter so-
wie über die Gerichtsschreibereien, soweit sie
nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der
kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs-
und Konkursachen oder der Finanzdirektion
fällt;
- f) die rechtliche Begutachtung von Geschäften
anderer Direktionen, die ihr zu diesem Behufe
von einer Direktion oder vom Regierungsrat zu-
gewiesen werden;
- g) die Antragstellung an den Regierungsrat in
Kompetenzstreitigkeiten zwischen unteren
Verwaltungsjustizbehörden (Art. 14, Abs. 3,
VRP);

- h) die Antragstellung an den Regierungsrat in Verwaltungsjustizsachen, soweit der Streitfall nicht in den Geschäftsbereich einer andern Direktion fällt;
- i) die Aufsicht über die Gültsschatzungskommissionen und die Vorbereitung der Wahl ihrer Mitglieder;
- k) den Rechtshilfeverkehr;
- l) die Aufsicht über Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendrechtspflege.

Rekurse
gegen Direk-
tionsent-
scheide

§ 2. Der Justizdirektion kommt die Instruktion und Antragstellung an den Regierungsrat in Beschwerden und Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide einer andern Direktion zu. Die Beschwerde oder der Rekurs sind vorgängig der beteiligten Direktion zur Vernehmlassung zuzustellen.

Die Justizdirektion übernimmt ferner die Instruktion und Antragstellung, wenn die kantonale Fürsorgedirektion als Klägerin an einem Verwandtenunterstützungs- oder Rückerstattungsstreit beteiligt ist.

Richtet sich die Beschwerde oder der Rekurs gegen einen Entscheid der Justizdirektion, so steht die Instruktion und Antragstellung der Präsidialabteilung zu.

Abteilungen

§ 3. Die Justizdirektion umfasst folgende Abteilungen:

- 1. das Direktionssekretariat;
- 2. das Inspektorat;
- 3. das Jugendamt.

Der Justizdirektor kann nötigenfalls einzelne Geschäfte einer andern Abteilung zuweisen.

II. Aufgabe und Organisation der Abteilungen

1. Das Sekretariat

Obliegen-
heiten

§ 4. Das Sekretariat bearbeitet alle in die Zuständigkeit der Justizdirektion fallenden Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich des Inspektorates oder des Jugendamtes fallen, insbesondere liegt ihm die Vorbereitung folgender Geschäfte ob:

- a) Gesetzgebung;
- b) Mitberichte;
- c) Notariat;
- d) Verwaltungsjustiz;
- e) Beschwerden gegen Regierungsstatthalter;
- f) Kompetenzkonflikte;
- g) Verantwortlichkeitsbeschwerden an den Grossen Rat;
- h) Vormundschaftswesen;
- i) Erbschaftssachen;
- k) Stiftungswesen;
- l) Mündigerklärungen;
- m) Kindesannahmen;
- n) Expropriationen;
- o) Gültsschatzungen;

- p) Rechtshilfesuche;
- q) Rechtsbescheinigungen.

Dem Sekretariat ist die Kanzlei und das Rechnungswesen unterstellt.

Der Sekretär führt das Sekretariat der Notariatskammer.

§ 5. Das Sekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet; ihm kann bei Bedarf ein 2. Direktionssekretär und ein Adjunkt, denen auch Geschäfte des Jugendamtes übertragen werden können, beigegeben werden.

Beamte

Das Rechnungswesen wird unter der Aufsicht des Sekretärs von einem Revisor besorgt. Es umfasst den gesamten Anweisungsverkehr und die Materialverwaltung. Der Revisor prüft ferner die Kostenrechnungen der unterstellten Amtsstellen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit und überwacht die Einhaltung der Kredite.

2. Das Inspektorat

§ 6. In den Geschäftskreis des Inspektorates fallen:

Obliegenheiten

- a) Die Einführung des schweizerischen Grundbuches, die Aufsicht über die Grundbuchämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Grundbuchsachen;
- b) die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates zur Verhütung der Ueberschuldung und zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Art. 1, lit. a und b und Art. 2 EG z. BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, Art. 10 EG z. BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes);
- c) die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften und solchen Rechtsamegemeinden, die nicht unter Abs. 2 von Art. 96 des Gemeindegesetzes fallen (Art. 20 EG z. ZGB);
- d) die Abfassung von Mitberichten auf dem Gebiete der Bodenverbesserung;
- e) die Aufsicht über die Handels- und Güterrechtsregisterämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Handels- und Güterrechtsregistersachen;
- f) die Aufsicht über den Geschäftsgang der Regierungstatthalterämter;
- g) die administrative Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter;
- h) die Aufsicht über die Gerichtsschreiber, Sekretäre und Aktuare der Richterämter als Organe der Rechtspflege; insoweit untersteht der Inspektor dem Obergericht und befolgt dessen Weisungen (Art. 7 Gerichtsorganisation).

§ 7. Sämtliche der Aufsicht des Inspektorates unterstellte Aemter sind periodisch zu inspizieren, wobei auch der Gebühren- und Stempelbezug sowie die Aktenarchivierung zu kontrollieren sind.

Inspektionen

Ueber das Ergebnis der Inspektionen ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, in dem auch

Wahrnehmungen über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen wiederzugeben sind. Die Berichte über die Gerichtsschreibereien sind zudem dem Obergericht, diejenigen über die Betreibungs- und Konkursämter der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und diejenigen über die Handelsregisterämter dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Art. 3, Abs. 2, Handelsregisterverordnung) zuzustellen.

Bei Wechsel des Amtsinhabers wirkt ein Inspektor bei der Amtsübergabe mit und nimmt den Stand der hängigen Geschäfte auf.

Das Inspektorat behandelt ferner Personal- und Besoldungsfragen sowie Fragen der Organisation, der Unterbringung und Einrichtung der ihm unterstellten Aemter.

Beamte

§ 8. Das Inspektorat besteht aus drei Inspektoren; einer der Inspektoren ist französischer Muttersprache.

Durch Verfügung des Justizdirektors werden die Verrichtungen des Inspektorates auf drei Gruppen verteilt und den einzelnen Inspektoren zugewiesen.

Der Justizdirektor kann aus der Zahl der Inspektoren einen geschäftsführenden Inspektor bezeichnen.

3. Das Jugendamt

Obliegenheiten

§ 9. Das Jugendamt fördert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und arbeitet zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zusammen.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Es dient der Aufklärung über Fragen der Jugendhilfe durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen sowie mit anderen geeigneten Mitteln und wirkt bei der Organisation öffentlicher und privater Werke der Jugendhilfe mit;
- b) es berät und unterstützt die vormundschaftlichen Behörden und die Gerichte in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Jugendschutzes zufallenden Obliegenheiten;
- c) es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht, führt die Aufsicht über die privaten Kinderheime und behandelt Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden und die Verfügungen des Pflegekinderinspektors in Pflegekindersachen;
- d) es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; die Bestimmungen des Art. 64 StrV finden entsprechende Anwendung (Art. 35, Ziffer 1 EG z. StGB);
- e) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte gegenüber Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des Art. 48 EG z. StGB, die Anträge auf Aenderung einer Massnahme nach Vollendung der Schulzeit gemäss Art. 43 EG z.

StGB sowie die von den Jugendanwälten gestellten Anträge auf administrative Versetzung eines gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder auf bedingte Entlassung eines solchen (Art. 32, 35, Ziffer 2 und 3 EG z. StGB; Art. 94 StGB und Art. 67, Abs. 2, APG);

- f) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Entscheide des Regierungsrats in Fragen des Eltern- und Kindesrechts (Art. 283 ff. ZGB);
- g) es überwacht die kantonale psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche;
- h) es bereitet die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiete der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vor.

§ 10. Das Jugendamt wird von einem Vorsteher Beamte geleitet; ihm werden eine Adjunktin, die auch als Stellvertreter der Jugendanwälte eingesetzt werden kann, sowie das nötige Hilfspersonal beigegeben.

III. Schlussbestimmung

§ 11. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1956 in Inkrafttreten Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. Oktober 1910 betreffend das Inspektorat der Justizdirektion aufgehoben.

Bern, den 21. Januar/5. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 4. April 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Leist

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 10. Dezember 1954/15. April und 14. April 1955

Dekret
betreffend Abänderung einiger Bestim-
mungen des Dekretes über das Bussen-
eröffnungsverfahren in den Gemeinden
vom 9. Januar 1919

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 wird wie folgt abgeändert:

§ 7, Abs. 2. Der schriftliche Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben, innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Gemeindebehörde einlangen oder an deren Adresse der schweizerischen Post übergeben sein.

§ 8, Abs. 1. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere sehr wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert der Frist von zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Bussenverfügung erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen kann.

§ 10, Abs. 2. Wenn der Verurteilte die Busse nicht innert dreissig Tagen, nachdem die Bussenverfügung vollstreckbar geworden ist, an die Gemeindekasse entrichtet und sie auch nicht abverdient, so hat die Gemeinde sie auf dem Wege der Schuldbetreibung einzufordern, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Abs. 3. Ist die Busse auch auf diesem Wege nicht erhältlich, so überweist die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Gerichtspräsidenten zur allfälligen Umwandlung in Haft (Art. 49, Ziffer 3 StrGB). Wird die Busse noch vor ihrer Umwandlung bezahlt, so ist der Betrag der Gemeinde abzuliefern.

In § 4, Abs. 1, Buchst. f, § 6 und § 12, Abs. 2, wird das Wort «Regierungsstatthalter» ersetzt durch das Wort «Untersuchungsrichter».

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1954/15. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 14. April 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

G. Loretan

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 21. Januar/18. April 1955

Dekret
über die Organisation und Wahl
der römisch-katholischen Kommission
vom 11. September 1947
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung
und Art. 71 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die
Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. September 1947 über die
Organisation und Wahl der römisch-katholischen
Kommission wird wie folgt abgeändert:

- a) In § 4 wird *Abs. 1* gestrichen.
- b) § 5 *Abs. 1* erhält folgenden Wortlaut:
«Ist die Versammlung beschlussfähig, so unterbreitet sie den Wählern eine Kandidatenliste, welche enthält: vier Kandidaten geistlichen Standes für die Mitgliedschaft, sieben Kandidaten weltlichen Standes für die Mitgliedschaft, vier Vorschläge für Ersatzleute, und zwar je einen Ersatzmann geistlichen und weltlichen Standes aus dem alten Kantonsteil und dem Jura.»
- c) In § 7 erhält *Abs. 1* folgende Fassung:
«Muss der öffentliche Wahlgang durchgeführt werden, so übermittelt der Präsident der römisch-katholischen Kommission die Wahlvorschläge der Kirchgemeindeabgeordneten und die von Stimmberechtigten eingereichten Vorschläge der Staatskanzlei, welche das Datum des öffentlichen Wahlganges durch den Regierungsrat festsetzen lässt. Für diesen Wahlgang finden die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss Anwendung. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.»
- d) § 8 erhält folgende Fassung:
«Genügen die gemäss § 5 gewählten Ersatzleute für die Besetzung der im Laufe einer

Amtsdauer frei werdenden Sitze nicht und kann mit der Ergänzung der Kommission nicht bis zu den ordentlichen Wahlen zugewartet werden, so finden für die Ersatzwahlen die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 ebenfalls Anwendung.»

II.

Diese Abänderungen treten auf den 1. September 1955 in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 18. April 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ackermann

Vortrag der Direktion des Gemeindegewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbegehren zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden

(August 1954)

I. Das Volksbegehren

Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern (KV) vom 4. Juni 1893 wurde bei der Staatskanzlei am 7. Juli 1953 ein Volksbegehren eingereicht mit dem Antrag: «Es sei das bernische Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindegewesen abzuändern und zu ergänzen (namentlich die Art. 7, 26 und 75 des Gemeindegewesetzes). Durch diese Abänderung und Ergänzung soll den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Bürgergemeinden erteilt werden.»

Das Volksbegehren trägt 34 849 von den Gemeinden beglaubigte Unterschriften. Davon sind nach den Untersuchungen des Statistischen Amtes des Kantons Bern 33 655 als gültig zu betrachten. Da nach Art. 9, Abs. 1, KV, eine Initiative schon von 12 000 Stimmberechtigten eingereicht werden kann, ist das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 rechtsgültig zustande gekommen.

Das Begehren hat die Form einer einfachen Anregung. Nach Art. 9, Abs. 3, KV, ist es in dieser Form der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn ihm der Grosse Rat nicht von sich aus entspricht. Dieser kann seine Ansicht über das Begehren den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen (Art. 9, Abs. 5, KV).

Die Initianten haben eine Anzahl Unterzeichner ermächtigt, «die Initiative gegebenenfalls zurückzuziehen, wenn der Grosse Rat den Stimmberechtigten einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in den Gemeinden unterbreitet».

II. Die bisherigen staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindegewesen im Kanton Bern

Nach dem ersten bernischen Gemeindegewesetz vom 20. Dezember 1833 war in Gemeindegewesen stimmberechtigt, wer in der Gemeinde Grundeigentum, eine Miete oder Pacht oder Beweglichkeiten von bestimmtem Werte besass, Gläubiger einer durch ein bernisches Grundpfand gesicherten Forderung war, eine bestimmte Geldsumme als Eigentümer oder Pfandgläubiger in bernischem Grundeigentum angelegt hatte oder in der Gemeinde tellpflichtig war (§ 13 des Gesetzes). Frauen konnten diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen und waren daher in Gemeindegewesen stimmberechtigt, mussten sich aber, weil damals samt und sonders nicht eigenen Rechtes, in der Ausübung des Stimmrechtes an der Gemeindeversammlung vertreten lassen (§§ 4 und 15). Das Gemeindegewesetz vom 6. Dezember 1852 beschränkte in § 22 das Stimmrecht der Frauen auf «Weibspersonen eigenen Rechtes, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind». Eigenen Rechtes waren seit dem Dekret vom 19. Dezember 1839 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura und dem Gesetze vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil die nicht verheirateten volljährigen Frauen. Sie mussten sich auch in dieser Zeit an der Gemeindeversammlung durch einen Mann vertreten lassen. Durch ein Kreisschreiben vom 11. Februar 1887 teilte der Regierungsrat den Regierungsstatthaltern zuhanden der Einwohnergemeinden mit, der ganze § 22 des Gemeindegewesetzes vom 6. Dezember 1852 stehe im Widerspruch zu den Art. 4 und 43 der Bundesverfassung vom 19. April 1874; die Gemeinden seien anzuweisen, ihre Gemeindestimmregister da-

nach einzurichten. Seither blieb den Frauen das Stimmrecht in den Einwohner- und gemischten Gemeinden versagt.

Vom 1. Januar 1834 bis Anfang 1887, das heisst mehr als 50 Jahre lang, waren also die Frauen im Kanton Bern stimmberechtigt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten. Diese Tatsache ist bemerkenswert, weil daraus hervorgeht, dass der Gedanke der politischen Gleichberechtigung der Frau dem bernischen Staat in frühern Zeiten nicht fremd war.

Auf den Wunsch der bernischen Frauenvereine unterbreitete der Regierungsrat im Jahre 1899 dem Grossen Rat den Entwurf zu einem Gesetz über die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen. Danach wären Frauen unter den nämlichen Bedingungen wie Männer in die Schulkommissionen der Primar- und Mittelstufe wählbar gewesen. Der Grosse Rat stimmte dem Gesetz am 22. Mai 1900 mehrheitlich zu; das Volk hingegen verwarf es am 4. November 1900 mit 42 238 gegen 17 190 Stimmen. Alle Amtsbezirke mit Ausnahme der Freiberge wiesen verwerfende Mehrheiten auf. Eine Motion von Grossrat Karl Moor vom 28. November 1910, wonach die Gemeinden das Recht erhalten sollten, selber die Frauen als wählbar in die Schul- und Armenkommissionen zu erklären, wurde vom Grossen Rat am 28. Februar 1912 ohne Präjudiz für das weitere Vorgehen erheblich erklärt, führte aber nicht zu einer besondern Vorlage, da damals schon die Vorarbeiten zu einem neuen Gemeindegesetz im Gange waren und die Regierung der Motion dort Rechnung zu tragen gedachte.

Dieses neue Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 brachte durch seinen Art. 27 den in der Gemeinde wohnhaften, handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen die Wählbarkeit in Schul-, Armen-, Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorgekommissionen. Ferner verlieh sein Art. 102 den Kirchgemeinden das Recht, in ihren Reglementen den seit einem Jahr in der Kirchgemeinde ansässigen, der betreffenden Landeskirche angehörenden handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht einzuräumen für Pfarrwahlen, für Beschlüsse über die Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Pfarrstellen, sowie für die Wahl der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde. Von der Wählbarkeit in Behörden und Aemter der Kirchgemeinde, ausgenommen die in Art. 24, Absatz 2, und Art. 27, Absatz 1, genannten Kommissionen, schloss es die Frauen aus. Das Gesetz vom 3. November 1929 über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes änderte dann Art. 102 des Gemeindegesetzes in der Weise ab, dass es die Kirchgemeinden ermächtigte, den nach dieser Bestimmung kirchlich stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Einer Motion Hans Vogel vom 13. September 1928, den Frauen die Wählbarkeit in alle Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindegängen zu gewähren, gab der Regierungsrat im Jahre 1931 Folge durch den Antrag, die Frauen durch eine Ergänzung von Art. 27 des Gemeindegesetzes auch in die Vormundschaftskommissionen wählbar zu erklä-

ren. Der Grosse Rat stimmte dem Entwurf am 14. September 1931 zu, und das Volk nahm das Gesetz am 28. Februar 1932 mit 22 974 gegen 22 289 Stimmen an.

Seit dem Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Februar 1952 können Frauen ferner den Gewerbegerichten der Gemeinden angehören.

Zwei Motionen vom 7. September 1942, die eine von Grossrat Dr. Paul Flückiger und 12 Mitunterzeichnern, die andere von Grossrat Fritz Lehner und 41 Mitunterzeichnern, wollten den Regierungsrat beauftragen, Bericht und Antrag über die völlige politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne in allen Gemeindeangelegenheiten einzubringen, wurden aber vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1943 mit 74 gegen 64 Stimmen bei vielen Enthaltungen abgelehnt.

Da die Motionen u. a. mit der Behauptung bekämpft worden waren, die Frauen wünschten eine Erweiterung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gar nicht, leitete das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde im Winter 1944/45 eine Petition mit folgendem Begehren in die Wege: «Die unterzeichneten volljährigen im Kanton Bern niedergelassenen Schweizer und Schweizerinnen sind der Ueberzeugung, dass die grossen sozialen Aufgaben der gegenwärtigen und der kommenden Zeit das Mitbestimmungsrecht und die Mitarbeit der Frau in den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden unseres demokratischen Staates verlangen. Gestützt auf Art. 78 der bernischen Staatsverfassung ersuchen sie daher den Grossen Rat des Kantons Bern, eine Abänderung des bernischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1917 vorzunehmen und der Volksabstimmung zu unterbreiten. Durch diese Revision sollen die Einwohnergemeinden ermächtigt werden, den in ihrem Gemeindegebiet niedergelassenen Schweizer Frauen das volle Stimm- und Wahlrecht zu verleihen (Gemeindefakultativum).» Diese Petition vereinigte bis am 16. Mai 1945, dem Tag ihrer Einreichung beim Grossen Rat, die Unterschriften von 38 192 Frauen und 11 795 Männern aus dem Kanton Bern auf sich.

Schon bei der Behandlung der Motionen Dr. Flückiger und Lehner und nochmals im Staatsverwaltungsberichte für das Jahr 1943 hatte der Regierungsrat erklärt, die Ablehnung der Motionen werde ihn nicht abhalten, dem Grossen Rat einen Antrag über die Erweiterung der Frauenrechte zu unterbreiten. Er tat dies mit einer Vorlage vom 3. September 1946. Sein Antrag hätte den Frauen die Wählbarkeit in alle Gemeindekommissionen und den Gemeinden überdies das Recht gebracht, die seit drei Monaten ortsansässigen, handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen im Stimm- und Wahlrecht den Männern gleichzustellen und zu allen Gemeindeämtern wählbar zu erklären. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates beschloss am 29. Oktober 1946 mit 8 gegen 6 Stimmen, dem Grossen Rat Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen. Die Beratung im Grossen Rat wurde mehrmals verschoben. Inzwischen sprach sich das Volk in mehreren Kantonen gegen das Einräumen vermehrter politischer Rechte an die Frauen aus, worauf der Regierungsrat einstweilen auf die Weiterbehandlung seines Antrages vom 3. September 1946 verzichtete.

Das neue *Kirchengesetz* vom 6. Mai 1945 stellte die Frau dem Mann im kirchlichen Stimm- und Wahlrechte gleich, mit der einzigen Ausnahme, dass die römisch-katholischen Kirchgemeinden in ihren Reglementen das Stimm- und Wahlrecht der Frauen und ihre Wählbarkeit ausschliessen können.

Demnach sind heute die Frauen:

- a) in Einwohner- und gemischten Gemeinden, Unterabteilungen, Burgergemeinden und andern burgerlichen Körperschaften weder bei Wahlen noch bei Beschlüssen stimmberechtigt, jedoch in die in Art. 27 des Gemeindegesetzes aufgezählten Gemeindegemeinschaften, sowie in die Gewerbeberichte wählbar;
- b) in Kirchgemeinden gleichberechtigt mit den Männern, soweit nicht die römisch-katholischen Kirchgemeinden in ihren Reglementen abweichende Vorschriften aufstellen.

III. Die politischen Rechte der Frauen in den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone und im Auslande

1. Nach einer Erhebung der Gemeindedirektion vom Jahre 1942, ergänzt durch das Ergebnis einer Umfrage, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Sommer 1952 an die Kantone gerichtet hat, sind die Frauen *wählbar*:

in die Armenbehörden der Gemeinden in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Schwyz, St. Gallen, Solothurn, Zürich;

in die Schulbehörden in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Neuenburg, Solothurn, Zürich;

in die Vormundschaftskommissionen in den Kantonen St. Gallen und Zug;

in die Jugendschutzkommissionen in den Kantonen Freiburg, Genf, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen;

in die Gewerbeberichte in den Kantonen Neuenburg und Zürich;

in die Steuerkommissionen im Kanton Zürich.

Zu einem aktiven *Stimm- und Wahlrecht* der Frauen sind, abgesehen von den Kirchgemeinden, erst spärliche Ansätze vorhanden. Die Umfrage vom Jahre 1942 hatte hierüber ergeben:

Freiburg: Steuerpflichtige Frauen können sich an den Gemeindeversammlungen durch einen Mann vertreten lassen, aber nur mit beratender Stimme und einzig bei Geschäften, die beträchtliche Mittel erfordern und sich für die Steuerpflichtigen belastend auswirken. Dieses stark beschränkte und nur mittelbare Mitspracherecht verdient kaum die Bezeichnung Stimmrecht.

Solothurn: Die Frauen können an der Wahl der gewerblichen Schiedsgerichte teilnehmen.

Tessin: An der Burgergemeindeversammlung kann jede burgerliche Familie durch eine volljäh-

rige Person, gleichgültig ob Mann oder Frau, vertreten sein.

In einzelnen Kantonen werden gegenwärtig gesetzliche Vorschriften zur Erweiterung der Frauenrechte vorbereitet.

Mehrere Kantone haben während der letzten Jahre durch Volksabstimmungen die Gleichberechtigung der Geschlechter in den *Kirchgemeinden* hergestellt oder wenigstens die Kirchgemeinden ermächtigt, die Gleichstellung selber einzuführen.

2. *Ausländische Staaten* begannen mit der Verleihung des Wahlrechtes an die Frauen schon kurz nach der Mitte des letzten Jahrhunderts, so Schweden, Finnland, England und eine Reihe nordamerikanischer Staaten. Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts folgten unter andern Norwegen und Dänemark, während und nach dem Ersten Weltkrieg Luxemburg, Russland, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Polen, die baltischen Staaten, die Niederlande und Belgien, etwas später Spanien, Italien, Griechenland und Rumänien, in den dreissiger Jahren unter andern die Türkei und China, nach dem Zweiten Weltkrieg Frankreich, Jugoslawien, Japan und andere. In einer von den Vereinigten Nationen (UNO) im Sommer 1953 an ihre Mitglieder versandten Denkschrift ist festgehalten, dass damals die Frauen den Männern im Stimmrecht in sechzig souveränen Staaten völlig und in sechs weiteren Staaten zum Teil gleichgestellt waren und nur noch siebzehn Staaten sie gänzlich von den staatsbürgerlichen Rechten ausschlossen. Die Zahl der letztgenannten Staaten ist inzwischen noch weiter zurückgegangen.

Die UNO hat in ihren Satzungen vom 26. Juni 1945 die Gleichberechtigung der Geschlechter zu einem ihrer Leitsätze erhoben. Durch Resolutionen vom 11. Dezember 1946 und 20. Dezember 1952 hat sie die Bedeutung unterstrichen, die sie der Verwirklichung dieses Grundsatzes beimisst. Ebenfalls am 20. Dezember 1952 hat ihre Versammlung dem Entwurf zu einer Uebereinkunft unter den der UNO beigetretenen und andern Staaten zugestimmt, wonach die Frauen den Männern im aktiven und passiven Wahlrechte völlig gleichzustellen sind. Ihr Wirtschafts- und Sozialrat hat am 23. Oktober 1953 durch eine Resolution alle Staaten, die nicht den Vereinigten Nationen angehören, aber Mitglieder von Spezialorganisationen der UNO oder des Statutes des Internationalen Gerichtshofes im Haag sind, aufgefordert, die Konvention vom 20. Dezember 1952 ebenfalls anzunehmen. Diese ist am 7. Juli 1954 in Kraft getreten.

IV. Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung der Frauenrechte

Der kleine Ueberblick über die Geschichte der Frauenrechte im Kanton Bern, sowie über die Regelung in andern Kantonen und Ländern zeigt dreierlei:

1. Die Entwicklung verläuft seit Jahrzehnten eindeutig in der Richtung nach der vollen staats-

bürgerlichen Gleichstellung der Frau mit dem Manne.

2. Innerhalb der Schweiz stand bisher der Kanton Bern in der Zuerkennung staatsbürgerlicher Rechte an die Frau allen andern Kantonen voran. In einzelnen Kantonen bestehen aber Entwürfe zu weitreichenden Erweiterungen der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in den Gemeinden.

3. Gegenüber dem Rechtszustand in andern Staaten ist der Ausbau der Frauenrechte in der Schweiz und ihren Kantonen stark im Rückstande.

Wie andere Staaten diese Frage ordnen, kann freilich für die Schweiz nicht schlechthin massgebend sein, weil der Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte in der Schweiz viel grösser ist als in der grossen Mehrzahl der ausländischen Staaten. In diesen Staaten erschöpfen sich die Volksrechte meist in der Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen; über Sachfragen hat sich das Volk selten oder nie auszusprechen (sogenannte bloss repräsentative Demokratien). In der Schweiz dagegen werden in Bund und Kantonen die wichtigsten Staatsgeschäfte den Stimmberechtigten zum Entscheide vorgelegt. Die Ausübung des Stimmrechtes stellt deshalb in der Schweiz grössere Anforderungen an die staatsbürgerliche Schulung und Einsicht des Stimmvolkes. Das gilt aber für die Gemeinden nicht im gleichen Masse wie für den Staat; denn in den Gemeinden ist in der Regel nicht über schwierige staatspolitische Grundfragen zu entscheiden. Die heutige Vorlage betrifft jedoch einzig das Mitspracherecht der Frau in der Gemeinde.

V. Gründe für und gegen das Frauenstimmrecht

Wer unvoreingenommen beurteilen will, ob eine Erweiterung der Rechte der Frau in Gemeindeangelegenheiten angezeigt sei, wird nicht fragen, ob besondere Gründe vorliegen, die Rechtsstellung der Frau derjenigen des Mannes anzugleichen. Er wird vielmehr die umgekehrte Frage stellen, ob es sich heute noch rechtfertigen lasse, der Frau das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten von Gesetzes wegen vorzuenthalten. Und zwar vermöchten nur sehr gewichtige Gründe eine so einschneidende Sonderbehandlung der Geschlechter zu rechtfertigen. Männer und Frauen stehen im Staat in einer Schicksalsgemeinschaft. Sie bilden zusammen das Volk. In einem Staate, der grundsätzlich auf der Volksherrschaft aufgebaut ist und die Rechtsgleichheit an die Spitze der Grundrechte der Staatsangehörigen stellt, bedarf nicht die Gleichstellung der Geschlechter, sondern der Ausschluss des einen von der Entscheidung über die das ganze Volk angehenden öffentlichen Angelegenheiten einer besondern Rechtfertigung.

Eine solche Rechtfertigung mochte gegeben sein, solange der Staat ausschliesslich oder vorwiegend Militär- oder Polizeistaat war, das Wirken der Frau sich sozusagen ausnahmslos auf die Familie beschränkte und die Familie Trägerin mancher Aufgabe war, deren sich heute in weitem Umfange Staat und Gemeinden annehmen: Schulung der Kinder, Sorge für Alte und Kranke, berufliche

und charakterliche Bildung von Lehrlingen, Gesellen, Knechten und Mägden, Unterstützung der Armen, überhaupt Fürsorge im weitesten Sinne für jung und alt. Heute sind die Schulung der Kinder, die Berufsbildung, die Alters- und Armenfürsorge grösstenteils nicht mehr Sache der Familie, sondern der Oeffentlichkeit. Die Frauen aber wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr aus der Familie ins allgemeine Wirtschaftsleben hinausgedrängt. Ende des Jahres 1950 waren von allen Erwerbstätigen der Schweiz 29 % Frauen. Unter den in Handwerk und Industrie Beschäftigten waren die Frauen mit 21 %, unter den Arbeitskräften von Handel, Banken, Versicherungen, Verkehr und Gastgewerbe mit 37 % vertreten. Von 312 470 im Kanton Bern wohnhaften Frauen im Alter von 15 und mehr Jahren waren 97 796 berufstätig (in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Verwaltungen, Gastgewerbe und Verkehr oder als selbständig Erwerbende). Auf die 286 330 mündigen Frauen des Kantons Bern entfielen 81 808 berufstätige. Erheblich mehr als ein Viertel unserer Frauen erhalten somit sich und oft noch Angehörige durch eigenen Verdienst. Ihre Stellung im Wirtschaftsleben wird dadurch derjenigen des Mannes angeglichen.

Steuern zahlt die Frau nach den gleichen Grundsätzen wie der Mann. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beanspruchte der Staat die Frauen in besonderem Masse für öffentliche Aufgaben. Man denke nur an ihre Einbeziehung in die örtlichen Luftschutzorganisationen, an die Hausfeuerwehren, den militärischen und den zivilen Frauenhilfsdienst, den Arbeitsdienst, die Sanitätshilfsstellen, die Organisationen für die «Fürsorge an der Bevölkerung im Kriegsfall». In Landwirtschaft und Gewerbe, in öffentlichen Verkehrsanstalten und an manchen andern Orten sprangen die Frauen für die unter die Fahnen gerufenen Männer ein und halfen so die Landesversorgung und die Aufrechterhaltung öffentlicher Betriebe sicherstellen. Die segensreiche Tätigkeit der Frauen in gemeinnützigen und wohltätigen Werken aller Art ist aus unserem Staate kaum wegzudenken. Aus der neuesten Zeit sei die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen erwähnt. Ihr Art. 10 verpflichtet jedermann im Alter von 15 bis 65 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts, die ihm übertragenen Schutz- und Betreuungspflichten zu erfüllen und zu diesem Zwecke Kurse und Rapporte zu besuchen.

Mit Ausnahme der Wehrpflicht im engsten Sinne hat heute die Frau dem Staate gegenüber die gleichen Pflichten wie der Mann. Dem Waffendienst hat sie die mit der Mutterschaft verbundenen Opfer gegenüberzustellen.

Hat aber die Frau im Wirtschaftsleben weitgehend die gleiche Stellung und dem Staate gegenüber grundsätzlich die gleichen Pflichten wie der Mann, so lässt sich ihr völliger Ausschluss von jedem Mitspracherecht in den öffentlichen Gemeinwesen nicht mehr länger rechtfertigen.

Im Zivilrecht hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1912 die Folgerung aus der geänderten tatsächlichen Stellung der Frau in Wirtschaft und Staat gezogen, indem er der Frau grundsätzlich die

gleichen Rechte wie dem Manne eingeräumt hat. Es ist an der Zeit, auch im öffentlichen Recht einen Schritt nach dieser Richtung zu tun.

Die Gemeinde ist nach der Familie der nächsthöhere Verband, ist gewissermassen Mittlerin zwischen der Familie und dem öffentlichen Leben. In ihr hat der Mann zuerst staatsbürgerliche Rechte ausgeübt; in ihr vor allem erwirbt er auch heute noch seine ersten politischen Erfahrungen und lernt er sich in grösserem Kreise über öffentliche Fragen aussprechen. Schon darum erscheint es gegeben, dass auch die Frau ihre politische Betätigung auf dem Boden der Gemeinde beginne.

Dazu kommt, dass zahlreiche Gemeindeaufgaben, und zwar gerade von den wichtigsten, wie das Schulwesen, das Vormundchaftswesen, die Fürsorge für Arme, Kranke, geistig und körperlich Zurückgebliebene, für Kinder und Alte, die Sorge für gesunde Wohnungen, der Frau besonders gut liegen und sich eng mit ihrer Tätigkeit in der Familie berühren. Sie bringt als Hausfrau und Mutter für diese Aufgaben vieles mit sich, was dem Manne nicht oder nur in geringerem Masse gege-

ben ist. Sie ist ferner besonders berufen, in der Gemeinde die so wünschbare Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sicherstellen zu helfen. Ihr hier das Stimmrecht länger zu versagen, wäre daher nicht nur ungerecht, sondern hiesse zum Schaden der Allgemeinheit wertvollste Kräfte ungenützt lassen. Der Verlust für das Gemeinwesen würde umso grösser, je weiter die Wandlung vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat fortschreitet und je vielgestaltiger dementsprechend die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden werden.

Diesen Ueberlegungen wird meist entgegengehalten, die Frauen seien ja im Kanton Bern schon jetzt in Vormundschafts-, Schul-, Gesundheits- und Fürsorgekommissionen aller Art wählbar, hätten also Gelegenheit, in diesen Behörden mitzuarbeiten. In Wirklichkeit hat jedoch diese Wählbarkeit den Frauen nur einen geringen Einfluss verschafft, und zwar deshalb, weil die allein wahlberechtigten Männer bisher zu wenig Frauen gewählt haben. Erhebungen der Gemeindedirektion vom Winter 1945/46 ergaben folgende Vertretungsverhältnisse:

Kommissionen Verwaltungsweig	Anzahl	Gesamt- mitglieder- zahl	Frauen waren vertreten			
			in Anzahl Kommissionen		mit Mitgliedern	
			Zahl	%	Zahl	%
Schulwesen	1013	6 954	301	30	1344	19
Vormundchaftswesen, Kinder- und Jugendfürsorge	161	957	87	54	308	32
Armenwesen	337	2 389	152	45	387	16
Gesundheitswesen	333	1 555	112	34	360	23
Zusammen	1844	11 855	652	35	2399	20

Wirklich vertreten waren somit die Frauen nur in 652 von den 1844 Kommissionen, in die sie gewählt werden konnten, und auch in diesen Kommissionen

war ihre Vertretung oft zu schwach.

Für eine gleichartige Erhebung vom Sommer 1954 lauten die Zahlen:

Kommissionen Verwaltungsweig	Anzahl	Gesamt- mitglieder- zahl	Frauen waren vertreten			
			in Anzahl Kommissionen		mit Mitgliedern	
			Zahl	%	Zahl	%
Schulwesen	1073	7 446	374	34	1357	18
Vormundchaftswesen, Kinder- und Jugendfürsorge	140	1 025	105	75	434	42
Armenwesen	304	2 155	149	49	325	15
Gesundheitswesen	361	2 040	148	41	462	23
Zusammen	1878	12 666	776	41	2578	20

Das Vertretungsverhältnis hat sich somit in der Zeitspanne 1946—1954 einzig bei den Kommissionen für Vormundschaft, Kinder- und Jugendfürsorge fühlbar zugunsten der Frauen verschoben. Bei den Kommissionen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist es mit 23 % weiblicher Mitglieder gleich geblieben, und bei den Schul- und Armenkommissionen ist der Anteil der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl sogar noch um je 1 % zurückgegangen und erreicht heute nur noch 18 und 15 %. Vertretungen der Frauen von nicht einmal einem Viertel in den Gesundheitskommissionen, weniger als einem Fünftel in den Schulkommissionen und sogar weniger als einem Sechstel in den Armenkommissionen sind offensichtlich unbefriedigend. (Die Frauenkomitees der Schulen wurden in die beiden hievorigen wiedergegebenen Aufstellungen nicht einbezogen, weil sie von Gesetzes

wegen ausschliesslich aus Frauen bestehen, es aber in diesem Abschnitte zu zeigen galt, in welchem Verhältnis bisher Frauen von den allein stimmberechtigten Männern in diejenigen Kommissionen gewählt wurden, die nach dem geltenden Rechte beiden Geschlechtern zugänglich sind.)

Der weitere Einwand, die Frauen seien zur sachgemässen Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes nicht fähig, dürfte in einem Staate mit grundsätzlich gleichen Bildungsmöglichkeiten für Mann und Frau und nach den Beweisen an Tüchtigkeit, Einsicht und Verantwortungsbewusstsein, welche die Frauen bei ihrem Wirken in der Familie, in der Wirtschaft und in den öffentlichen Diensten erbracht haben, gegenüber einer auf Gemeindeangelegenheiten begrenzten Erweiterung der Frauenrechte wenigstens so lange nicht mit Fug erhoben werden, als die Frauen gar keine Gelegen-

heit zum Stimmen hatten und dementsprechend keine Beispiele des Versagens vorliegen. Von den Männern können, abgesehen von den ausgesprochen Blöd- oder Irrsinnigen, geistig noch so Schwachbemittelte an allen Entscheidungen in Bund, Kanton und Gemeinde mitwirken. Wer das bedenkt, wird kaum den Frauen die Fähigkeit zum richtigen Gebrauch des Stimmzettels wenigstens in Gemeindesachen absprechen wollen.

Wir teilen auch nicht die Befürchtung, eine Erweiterung der Frauenrechte sei der Erfüllung der Aufgabe der Frau als Erzieherin abträglich. Ein vermehrtes Nachdenken der Frau über Fragen des öffentlichen Wohls und Aussprachen darüber in der Familie können der staatsbürgerlichen Erziehung der Kinder nur förderlich sein. Das Elternhaus kann auf diese Weise mehr als bisher im heranwachsenden Manne den Sinn für die Bedeutung der Volksrechte wecken und ihn auf deren Ausübung vorbereiten helfen. Aus Staaten, die der Frau das Stimm- und Wahlrecht geben, erklären viele Beobachter, dass die politische und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau die Erziehung ihrer Kinder in mancher Hinsicht, vor allem zu nützlichen Staatsbürgern, günstig beeinflusse. Eine übermässige Beanspruchung der Zeit der Hausfrau durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindesachen wird in den wenigsten Fällen eintreten; rufen doch die meisten Gemeinden ihre Stimmberechtigten nicht mehr als zwei bis drei Mal jährlich zu einer Gemeindeversammlung oder zu einem Urnengang auf. Der Arbeit in Parteien unterzieht sich erfahrungsgemäss nur ein ganz geringer Bruchteil der Bürger. Es ist nicht anzunehmen, dass es bei den Frauen anders sein werde. Zudem sind nicht alle Frauen verheiratet und Mütter.

Ebensowenig ist zu erwarten, dass die Einräumung des Gemeindestimm- und -wahlrechtes an die Frauen den häuslichen Frieden ernstlich gefährden würde. Ehescheidungen sind in Staaten, die der Frau die volle Gleichberechtigung nicht nur in der Gemeinde, sondern in allen öffentlichen Angelegenheiten gewährt haben, weniger zahlreich als in der Schweiz. Eine Ehe, die diesen Namen verdient, sollte unter gelegentlichen politischen Auseinandersetzungen der Partner nicht leiden. Zudem sind politische Meinungsverschiedenheiten unter Familiengliedern auch ohne Frauenstimmrecht möglich.

Der Behauptung, die Mehrheit der Frauen kümmerne sich nicht um öffentliche Angelegenheiten und wünsche das Stimmrecht gar nicht, ist zunächst entgegenzuhalten, dass neue Erkenntnisse und Fortschritte je und je von kleineren Kreisen ausgegangen und nur allmählich in breitere Schichten eingedrungen sind. An Vorstössen zur Erweiterung ihrer Rechte haben sich die Frauen immerhin recht rege beteiligt. Beispiele hierfür sind die rund 170 000 Unterschriften von Schweizer Frauen unter der eidgenössischen Petition für das Frauenstimmrecht vom Jahre 1929, die 38 192 Unterschriften von Berner Frauen unter der Petition vom Mai 1945, sowie die Ergebnisse der Probeabstimmungen unter den Frauen des Kantons Genf vom 30. November 1952 (zur Abstimmung zugelassen 72 516, zur Urne gegangen 42 013, Ja 35 133, Nein 6346) und denen von Basel-Stadt vom 21. Fe-

bruar 1954 (teilnahmeberechtigt 76 701, Stimmende 45 612, Ja 33 166, Nein 12 327).

Die Frauenunterschriften auf der Berner Petition stammten von Frauen aus allen Berufskreisen, jedoch vorwiegend von Hausfrauen. Eine vom statistischen Bureau vorgenommene Zusammenstellung der Frauenunterschriften aus sechs Amtsbezirken nach Berufen ergibt folgendes Bild:

Hausfrauen	55,3 %
Ohne Berufsangaben . . .	13,8 %
Fabrikarbeiterinnen . . .	8,8 %
Kaufmännische Angestellte	6,3 %
Lehrerinnen	3,8 %
Schneiderinnen	2,2 %
Haustöchter	1,2 %
Geschäftsfrauen	1,0 %
Hausangestellte	1,0 %
Bäuerinnen	1,0 %
Krankenpflegerinnen . . .	0,8 %
Modistinnen	0,7 %
Kinderpflegerinnen . . .	0,2 %
Hebammen	0,2 %
Erwerbstätige versch. Berufe	3,7 %

Berücksichtigt man, dass ein Teil der Unterschriften ohne Berufsangaben ebenfalls von Hausfrauen herrühren mochte, so darf man annehmen, dass rund drei Fünftel der Unterzeichnerinnen Hausfrauen waren, und zwar, wie das statistische Bureau feststellt, namentlich solche aus Städten.

Ob heute die Mehrheit der Berner Frauen für oder gegen das Frauenstimmrecht eingestellt sei, ist nicht ausschlaggebend. Schon die Frage, ob die Gerechtigkeit die Erweiterung der Frauenrechte erheische, ist nicht in erster Linie nach der zahlenmässig vorherrschenden Stimmung unter den Frauen, sondern auf Grund der Würdigung der tatsächlichen Stellung der Frau im öffentlichen Leben zu beurteilen. Das Zahlenverhältnis der für oder gegen das Mitspracherecht eingestellten Frauen verliert jedoch vollends an Bedeutung, sobald man die Erweiterung der Frauenrechte, wie es richtigerweise geschehen muss, nicht einzig unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit gegenüber den Frauen, sondern zugleich und in erster Linie nach den Folgen für das Gemeinwesen beurteilt. Hat man einmal erkannt, dass ein vermehrtes Mitspracherecht der Frauen in Gemeindesachen der richtigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben förderlich ist, ohne auf der andern Seite die Würde der Frau und die Erfüllung ihrer hohen Aufgaben in der Familie ernstlich zu gefährden, so wird man die Frauen vernünftigerweise nicht länger von Gesetzes wegen vom Mitentscheiden in der Gemeinde fernhalten, selbst wenn sie vielleicht diesem Rechte einstweilen noch mehrheitlich ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen mögen. Schon aus diesem Grunde erübrigt sich für den Kanton Bern die Veranstaltung einer Abstimmung unter den Frauen über die Wünschbarkeit der Gleichberechtigung. Dazu kommt, dass die Gesetzesänderung, die der Regierungsrat beantragt, den Gemeinden die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen nicht vorschreibt, sondern sie ihnen nur gestattet. Diese Regelung wird voraussichtlich von selbst dazu führen, dass den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in der Regel

dort nicht eingeräumt wird, wo sie es mehrheitlich als unerwünschte Last empfinden würden.

Dass die oft schlechte Stimmbeteiligung der Männer kein Grund sein kann, den Frauen länger von Gesetzes wegen Rechte vorzuenthalten, die ihnen um der Sache willen und aus Gründen der Gerechtigkeit gebühren, sollte keiner besonderen Begründung bedürfen. Gerade die Verleihung des Stimmrechtes an die Frauen könnte übrigens geeignet sein, Männer wachzurütteln, die sich bisher der mit dem Stimmrecht verbundenen Pflichten nicht oder zu wenig bewusst waren.

Das Stimmrecht der Frau deswegen nicht einzuräumen, weil sie nicht in allem gleicher Sinnesart ist wie der Mann, wäre nicht folgerichtig. Die Gesetze und die staatlichen Massnahmen treffen die Frau nicht minder als den Mann. Das andersgeartete Denken der Frau sollte daher bei der Ausarbeitung und Anwendung der Vorschriften ebenfalls zur Geltung kommen. Dass das Denken und Handeln der Frau mehr als das des Mannes vom Gefühl mitbestimmt wird, darf nicht einseitig als Nachteil für die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gewertet werden. Es kann zu einer Vermenschlichung des Staates beitragen und ist vor allem kein Nachteil im Bereiche der Gemeindeverwaltung, wo Fürsorgeaufgaben aller Art einen so breiten Raum einnehmen.

Wer endlich die Frau von den öffentlichen Angelegenheiten fernhalten möchte, weil er glaubt, Politik vertrage sich irgendwie nicht mit den feineren Eigenschaften und der Würde der Frau, verwechselt Politik mit der Art, wie sie gelegentlich getrieben wird. Nicht die Beschäftigung mit öffentlichen Fragen an und für sich, sondern nur gewisse als Auswüchse zu bezeichnende Formen dieser Tätigkeit sind mit Frauentum in seinem besten Sinne unvereinbar. Aus Staaten mit ausgebauten staatsbürgerlichen Rechten der Frau wird denn auch übereinstimmend berichtet, die Befürchtungen über die Unvereinbarkeit der Ausübung politischer Rechte mit der Würde und Eigenart der Frau seien unbegründet.

VI. Soll dem Volk ein Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet werden?

In den vergangenen acht Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Volksabstimmungen über Erweiterungen der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen ablehnend verlaufen, so in den Kantonen Basel-Land am 7. Juli 1946, Basel-Stadt am 16. Juni 1946, Genf am 29. September 1946 und 7. Juni 1953, Neuenburg am 14. März 1948, Solothurn am 14. November 1948, Tessin am 3. November 1946, Waadt am 25. Februar 1951 und Zürich am 30. November 1947. Während sich bei der Solothurner Abstimmung über ein fakultatives Stimmrecht der Frauen in Gemeindesachen die Ja- und Neinstimmen fast die Waage hielten, überwogen in andern Kantonen die Neinstimmen sehr stark, besonders bei Vorlagen, die das Frauenstimmrecht in den Gemeinden obligatorisch einführen wollten (z. B. Tessin: 4 177 Ja, 14 015 Nein; Zürich 39 018 Ja, 134 594

Nein). Nun wird zwar durch verwerfende Volksentscheide die Frage des Frauenstimmrechtes nicht von der Tagesordnung unserer Demokratie verschwinden. Der sich in den Volksabstimmungen kundgebende starke Widerstand der Staatsbürger gegen die Erweiterung der Frauenrechte mahnt aber doch zu behutsamem Vorgehen.

Auch im Berner Volke sind ja die Meinungen über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes gegenwärtig noch sehr geteilt. Die Auffassungen weichen auch von Gemeinde zu Gemeinde stark voneinander ab. Darauf liess schon das Ergebnis einer Untersuchung der Gemeindedirektion vom Jahre 1942 über das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Kirchgemeinden schliessen. Am 15. September 1942 waren die Frauen in 37 Kirchgemeinden unbeschränkt stimm- und wahlberechtigt und unbeschränkt wählbar, in 6 Kirchgemeinden unbeschränkt stimm- und wahlberechtigt und beschränkt wählbar, in 12 Kirchgemeinden unbeschränkt stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar, in 2 Kirchgemeinden beschränkt stimm- und wahlberechtigt und beschränkt wählbar, in 33 Kirchgemeinden beschränkt stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar, in 211 Kirchgemeinden weder stimm- oder wahlberechtigt, noch wählbar. Auch die Erhebungen vom Winter 1945/46 und wiederum vom Sommer 1954 über die Vertretung der Frauen in Kommissionen, in die sie heute schon wählbar sind, ergaben eine ganz ungleiche Berücksichtigung der Frauen. Die Unterschriften auf der Petition vom 16. Mai 1946 und auf der Initiative vom 7. Juli 1953 verteilen sich ebenfalls ungleich auf die Landesteile und Gemeinden, was freilich nicht einzig auf die verschieden starke Anhängerschaft des Frauenstimmrechtsgedankens, sondern ebenso sehr auf die Art zurückzuführen sein mag, wie die Unterschriftensammlung in den einzelnen Gemeinden organisiert und durchgeführt wurde.

Die geschilderten Verhältnisse lassen es als angezeigt erscheinen, trotz grundsätzlicher Anerkennung der Begründetheit des Initiativbegehrens nach voller Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in Gemeindeangelegenheiten diese Gleichstellung einstweilen nicht im Gesetze für alle Gemeinden zwingend zu verfügen, sondern sie den Gemeinden freizustellen. Freilich wird alsdann der Fortschritt, den der Gesetzesentwurf im Falle seiner Annahme durch Grossen Rat und Volk bringen wird, bescheiden sein. Es erscheint aber geboten, in einer Frage, in der die Meinungen zurzeit noch so stark geteilt sind, schrittweise vorzugehen und auf die von Gemeinde zu Gemeinde verschieden weit fortgeschrittene Einsicht des Volkes in die Berechtigung der Neuerung Rücksicht zu nehmen. Die Gleichstellung der Frau mit dem Manne kann auf diese Weise nach und nach aus der Volksgesinnung herauswachsen und wird dafür um so haltbarer sein. Ueberdies wird manchem in dieser Frage heute noch unschlüssigen Bürger die Zustimmung zu einer Gesetzesänderung, welche die Stimmberechtigten jeder einzelnen Gemeinde selber über die Erweiterung der Frauenrechte entscheiden lässt, leichter fallen als die Annahme des Initiativvorschlages auf obligatorische Einführung des Stimm- und des aktiven und passiven Wahlrechtes der Frauen in allen Gemeinden.

Wir *beantragen* daher, den Stimmberechtigten sei zu empfehlen, das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zu verwerfen und an seiner Stelle eine Abänderung des Gemeindegesetzes anzunehmen, die es jeder einzelnen Gemeinde überlässt, die politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne in Gemeindesachen einzuführen.

VII. Rechtliches

Der heutigen Vorlage liegt, gleich wie dem Volksbegehren vom 7. Juli 1953, die Ansicht zugrunde, die Einräumung vermehrter politischer Rechte an die Frauen in Gemeindesachen erfordere nur eine Gesetzes-, nicht eine Verfassungsänderung. Da die Richtigkeit dieser Auffassung bei der Beratung des Antrages vom Jahre 1946 in der Sitzung der Kommission des Grossen Rates vom 29. Oktober 1946 angezweifelt wurde, sei sie hier begründet.

Die Artikel 3 und 4 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 ordnen nach der ausdrücklichen Bestimmung im Eingang von Art. 3 nur die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten. Ueber das Stimmrecht in Gemeindesachen schreiben sie nichts vor. Die Verfassung widmet den Gemeinden einen besondern Abschnitt (Titel IV, Gemeinden, Art. 63 bis 71). In diesem Titel finden sich so wenig wie in andern Abschnitten der Verfassung Vorschriften über das Gemeindestimmrecht. Wohl aber enthält Art. 65 den allgemeinen Auftrag an den Gesetzgeber: «Das Gesetz bestimmt die Organisation der Gemeinden». Dieser Auftrag schliesst die Befugnis in sich, die Stimm- und Wahlberechtigung in Gemeindeangelegenheiten zu ordnen. Es gehört zur Organisation der Gemeinde wie jeder andern Körperschaft, ist sogar einer ihrer wichtigsten Teile, zu bestimmen, wie sich das oberste Organ, hier die Gemeindeversammlung (oder Urnengemeinde), zusammensetzt, wer in diesem Organ mitverhandeln und mitbestimmen darf. Dass auch der Verfassungsgeber dieser Meinung war, geht daraus hervor, dass das Gemeindestimmrecht in der Verfassung nicht geordnet und auf diese Weise tatsächlich dem Gesetzgeber überlassen worden ist.

Das Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 steht ebenfalls eindeutig auf diesem Boden. Sein Art. 7 ordnet das Gemeindestimmrecht zwar in enger Anlehnung an das kantonale Stimmrecht, lässt aber dessen Voraussetzungen nicht genügen, sondern fügt ihnen das Erfordernis eines dreimonatigen Wohnhaftseins in der Gemeinde hinzu. Dies hätte der Gesetzgeber nicht tun dürfen, wenn in Art. 3 und Art. 4 der Verfassung auch das Gemeindestimmrecht abschliessend geordnet wäre. Auch bei der Beratung des Gemeindegesetzes im Grossen Rate (Tagblatt 1916, S. 139 ff., 1917, 243 ff.) bezweifelte niemand, dass das Gemeindestimmrecht im Gesetze geordnet werden könne. Man erörterte unter anderm den Steuerzensus, der nach § 20 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 eine Voraussetzung des Gemeindestimmrechtes gebildet hatte und auch im ursprünglichen Revisionsentwurf des Regierungsrates noch vorgesehen war. Er

wurde nicht ins neue Gesetz aufgenommen, und zwar nicht etwa deswegen, weil jemand die Möglichkeit verneint hätte, die Voraussetzungen des Gemeindestimmrechtes im Gesetze zu umschreiben, sondern mit Rücksicht darauf, dass das Bundesgericht den Steuerzensus als unvereinbar mit der Rechtsgleichheit bezeichnet hatte. Ferner beriet der Grosse Rat in beiden Lesungen ausgiebig über die Aufnahme des Frauenstimmrechtes ins neue Gemeindegesetz, und er lehnte diese Ausdehnung des Gemeindestimmrechtes nicht darum ab, weil er die Zulässigkeit solcher gesetzlicher Vorschriften verneint hätte, sondern weil er der Neuerung mehrheitlich nicht gewogen war.

Seitdem es im Kanton Bern Gemeindegesetze gibt, war das Stimmrecht in Gemeindesachen stets im Gesetze geordnet, und zwar immer abweichend vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Die Verfassung für die Republik Bern vom 31. Heumonats 1831 enthielt in § 36 die Bestimmung: «Die Bedingungen des Stimmrechtes und der Wählbarkeit zu den Gemeindebeamtungen wird das Gesetz aufstellen». Die gestützt darauf erlassene selbständige Ordnung des Gemeindestimmrechtes in Art. 13 bis 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1833 «über die Organisation der Geschäftsführung der Gemeindsbehörden» galt unter der Verfassung vom 13. Juli 1846 weiter, trotzdem diese in ihren §§ 3 und 4 das kantonale Stimmrecht anders ordnete und als Zuständigkeitsnorm für die Regelung des Gemeindestimmrechtes keine auf dieses zugeschnittene Sondervorschrift nach der Art von § 36 der Verfassung von 1831, sondern (wie die heutige Verfassung) nur die allgemeine Bestimmung enthielt: «Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden» (§ 70). Unter der Herrschaft dieser Verfassung wurde sodann das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 erlassen, mit Vorschriften über das Gemeindestimmrecht (§§ 20 bis 24), die sich wiederum in keiner Weise mit denen der Verfassung über das kantonale Stimmrecht deckten. Das gleiche gilt von den Vorschriften des Gesetzes vom 26. August 1861 «betreffend Erweiterung des Stimmrechtes an den Einwohner- und Bürgergemeinden». Sie stimmen weder mit der Regelung des kantonalen Stimmrechtes in der Verfassung von 1846 überein, unter deren Herrschaft sie erlassen worden waren, noch mit denen der Verfassung vom 4. Juni 1893, unter welcher sie weiter galten, bis sie teilweise durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und vollständig durch das Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 aufgehoben wurden. Unter anderm unterschied sich das Gemeindestimmrecht nach den Gesetzen von 1833, 1852 und 1861 gerade dadurch von dem durch die Verfassung geordneten kantonalen Stimmrechte, dass in Gemeindesachen auch Frauen beschränkt stimmberechtigt waren, wie dies in Abschnitt II dieses Vortrages dargelegt ist.

Besonders deutlich ist die Auffassung des Gesetzgebers, das Stimmrecht in Gemeindesachen könne im Gesetz abweichend von den Vorschriften der Staatsverfassung über das kantonale Stimmrecht geordnet werden, von jeher bei der Regelung des Stimmrechtes in den Kirchgemeinden zutage getreten. Schon das erste Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 verlangte in § 8 als Voraussetzung des

Stimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten neben den verfassungsmässigen Voraussetzungen einen Aufenthalt von einem Jahr in der Kirchgemeinde. Das Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 ermächtigte in Art. 102 die Kirchgemeinden, ein beschränktes Stimmrecht der Frauen einzuführen. Das Gesetz vom 3. November 1929 über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes räumte den Kirchgemeinden das Recht ein, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren. Dieses Gesetz brachte also für die Kirchgemeinden die Regelung, die der Regierungsrat heute für die Einwohnergemeinden vorschlägt, und zwar auf Grund genau der gleichen Verfassungsbestimmungen. Das neue Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 endlich stellt die Frau dem Mann im Stimm- und Wahlrechte völlig gleich.

Sowohl der Wortlaut der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 als auch die Art, wie sie und gleich lautende Bestimmungen der Verfassung vom 13. Juli 1846 ein Jahrhundert lang angewendet worden sind, sprechen somit deutlich für die Zuständigkeit des Gesetzgebers zur selbständigen Ordnung des Gemeindestimmrechtes und insbesondere zur Zulassung des Frauenstimmrechtes in Gemeindegängen.

VIII. Bemerkungen zum Gesetzesabänderungsentwurf

Ziffer 1. Die Anordnung der neuen Vorschriften ist durch den Aufbau des Gemeindegesetzes vorausbestimmt.

Art. 7^{bis} lehnt sich in der Umschreibung der Frauen, denen die Gemeinden das Stimmrecht verleihen können, an die im Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 gewählte Fassung an.

Für Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerbürgerinnen werden, ist für den Erwerb des Stimmrechtes eine Sperrfrist von 10 Jahren vorgesehen. Solche Sperrfristen wurden auch in andern Kantonen (z. B. Basel-Stadt, Zürich) beantragt. Weite Kreise empfänden es gewiss als stossend oder gar unerträglich, wenn Ausländerinnen, die zuvor durch nichts mit unserm Lande verbunden waren und denen schweizerische Wesens- und Denkart völlig fremd sind, sofort nach ihrer Verheiratung bei den Abstimmungen der Gemeinde und der Wahl ihrer Behörden mitzuentcheiden hätten. Solche Frauen sollen mit unsern Verhältnissen vertraut werden, ehe sie in öffentlichen Dingen mitreden, wie ja auch männliche Ausländer das Schweizerbürgerrecht und damit das Stimmrecht erst erwerben können, wenn sie sich bei uns längere Zeit eingelebt haben. Hat die Ausländerin vor der Heirat in der Schweiz gewohnt, so soll ihr diese Niederlassung auf die zehnjährige Sperrfrist angerechnet werden.

Art. 26 behandelt die Wählbarkeit in Gemeindebehörden (Grosser Gemeinderat oder Stadtrat, Gemeinderäte, ständige Kommissionen, Bureau

der Gemeindeversammlung). Die Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechte bestehen in zweierlei:

a) Frauen sollen fortan von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar sein, während das bisherige Gesetz die Wählbarkeit auf Kommissionen für Vormundschaft, Schule, Armenpflege, Gesundheitswesen, sowie Kinder- und Jugendfürsorge beschränkte.

b) Die Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen bisher den Männern vorbehaltenen Aemtern wählbar erklären, also auch als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, in den Gemeinderat und in den Grossen Gemeinde- oder Stadtrat. Wir haben davon abgesehen, die Wählbarkeit zu diesen Aemtern ohne weiteres als Folge der Verleihung des Gemeindestimmrechtes eintreten zu lassen. Es ist sehr wohl denkbar, dass sich in einer Gemeinde zwar eine Mehrheit für die Zuerkennung des Stimmrechtes an die Frau finden liesse, jedoch die Möglichkeit, eine Frau zur Gemeindepräsidentin oder Gemeinderätin zu wählen, derzeit noch abschreckend auf die Mehrheit der Gemeindebürger wirken würde. Damit in solchen Fällen nicht die Abneigung gegen eine Besetzung der obersten Gemeindeämter mit Frauen die Einführung des Frauenstimmrechtes verhindere, soll es den Gemeinden, in denen die Bürger einstweilen nur zur Verleihung des Stimm- und des aktiven Wahlrechtes an die Frau bereit sind, ermöglicht werden, vorläufig wenigstens diesen Schritt zu tun.

Der letzte Absatz von Art. 26 ist aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen.

Art. 27 ordnet die Wählbarkeit für Gemeindebeamte und Mitglieder von Spezialkommissionen gleich wie bisher der zweite Absatz von Art. 26: Wählbar sind alle handlungs- und ehrenfähigen Personen, also auch die Frauen.

Dem ersten Absatz von *Art. 29* werden in den Ziffern 3 und 4 diejenigen Ergänzungen bei der Bezeichnung der für die Unvereinbarkeit in Betracht fallenden verwandtschaftlichen und andern Beziehungen beigelegt, die sich aus der Wählbarkeit der Frauen ergeben.

Der neue *Art. 75* räumt den Bürgergemeinden für die Verleihung des Stimmrechtes und der Wählbarkeit an die Frauen die gleichen Rechte ein wie den Einwohnergemeinden: Auch die Bürgergemeinden können also den Frauen das Stimmrecht zuerkennen und sie in alle Behörden wählbar erklären.

Die gemischten Gemeinden, die Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden, sowie die Gemeindeverbände können die Erweiterungen der Frauenrechte, die der Entwurf den Einwohnergemeinden gestattet, ebenfalls einführen. Besonderer Vorschriften hierüber bedarf es nicht, da nach Art. 67, 69 und 82 des Gemeindegesetzes die organisatorischen Vorschriften, die für die Einwohnergemeinden gelten, sinngemäss auch auf die genannten andern Gemeindearten anwendbar sind.

Ziffer 2. Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften des Gemeindegesetzes über die fakultative Erweiterung der Frauenrechte in Gemeindesachen können nach ihrer Annahme durch das Volk nur dann in Kraft treten, wenn das mit ihnen im Widerspruch stehende Volksbegehren vom 7. Juli 1953 entweder zurückgezogen oder in der Volksabstimmung verworfen wird. Im Falle der Annahme der Initiative vom 7. Juli 1953 durch das Volk wäre ein Gesetz über die obligatorische

Gleichstellung der Frau mit dem Manne in Gemeindesachen auszuarbeiten und einer neuen Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, den 24. August 1954.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. Februar/1. April und 31. März 1955

I.

**Initiative zugunsten des Frauen-Stimm-
und Wahlrechts in den bernischen
Gemeinden**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 7. Juli 1953, lautend:

«Es sei das bernische Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abzuändern und zu ergänzen (namentlich die Art. 7, 26 und 75 des Gemeindegesetzes). Durch diese Abänderung und Ergänzung soll den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Bürgergemeinden erteilt werden.»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

**Gesetz
über die Abänderung einiger
Bestimmungen des Gemeindegesetzes**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Stimmrecht
der Frauen

Art. 7^{bis}. Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindesachen ferner den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen einräumen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein

Ausschlussgrund nach Art. 4 der Staatsverfassung zutrifft.

In diesem Fall erhalten Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, das Stimmrecht nach Ablauf von zehn Jahren seit der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Verheiratung sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen.

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 7 ergebenden Ergänzungen auch als Männerstimmregister der Gemeinde. Die in Gemeindegängen stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

b) Stimmregister

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

Art. 26. Wählbar als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, sowie als Mitglieder der in Art. 18, 19 und 24, Absatz 1, vorgesehenen Behörden sind die in Gemeindegängen stimmberechtigten Männer.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.

Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen in Absatz 1 genannten Aemtern wählbar erklären.

Das Gemeindeglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Art. 24, Abs. 2, ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen und in Spezialkommissionen

Art. 29, Abs. 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

Verwandtschaft und Schwägerschaft als Unvereinbarkeitsgründe

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte).

Art. 75. Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle ortsansässigen Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

III. Stimmrecht

Durch das Bürgergemeindeglement kann das Stimmrecht in der Bürgergemeinde auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Bürgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Art. 4, Ziff. 1 bis 4, der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann durch das Reglement das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Bürgerinnen verliehen werden. Art. 7^{bis}, Abs. 2, ist anwendbar.

Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Art. 26 und 27.

2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden zurückgezogen oder verworfen wird.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 25. Februar/1. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 31. März 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

K. Zingg

Ergebnis der ersten Lesung

vom 2. Mai 1955

Staatsverfassung Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung wird folgender Absatz 2 beigefügt:

«Die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat werden auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.»

2. Diese Bestimmung tritt nach der Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Ergebnis der Beratung

vom 2. Mai 1955

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 (Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

§ 2, Ab. 2. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die stimmberechtigten Bürger. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung an die Bürger abzugeben.

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Stimmgebung; insbesondere sind die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe zu treffen.

Die Urnen müssen gut verschliessbar sein. Diese sind vom Stimmausschuss, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Urnen leer sind, vor der Stimmabgabe zu versiegeln.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Der Gemeinderat hat im Bedürfnisfalle mehrere Abstimmungsräume einzurichten.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten, der von allen stimmberechtigten Bürgern benützt werden kann.

Werden in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet, so ist einer als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

Der Regierungstatthalter hat auf Ansuchen von Stimmberechtigten oder von Amtes wegen die Frage der Vermehrung der Abstimmungsräume in

den einzelnen Gemeinden, sowie der Urnenaufstellung im Bahnhofgebäude zu prüfen und darüber erstinstanzlich zu entscheiden.

Der Entscheid kann nach Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

§ 7. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten einen dauernden Stimmrechtsausweis in Form eines Stimmkuverts auszustellen, der zugleich für die Zustellung der amtlichen Stimmzettel dient. Dieser soll vier Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl (bei Stichwahlen mindestens zwei Tage vorher) im Besitze der Stimmberechtigten sein.

Fallen eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen zusammen, so sind für nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte andersfarbige Ausweise abzugeben.

Der Stimmrechtsausweis hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Stimmberechtigten zu enthalten. Dieser hat den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

Die Stimmrechtsausweise werden den Gemeinden von der Staatskanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder ihn verloren haben, können ein Doppel bis 20 Uhr des Vortages, an dem die Stimmabgabe beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Der Ausweis ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

§ 8. Die Stimmabgabe findet am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) in der Zeit von 10—14 Uhr statt.

Den Stimmberechtigten ist schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Abstimmungszeiten an andern Tagen kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen, kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Wahlen und Abstimmungen auf dem Verordnungswege einführen.

§ 12. Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden die amtlichen Stimmzettel dem Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Ihre Farbe, Text und Format bestimmt die Staatskanzlei.

Ueberdies sind zuhanden der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal zur Verfügung zu halten.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden; dieser ist handschriftlich auszufüllen.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

den, dass das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 13. Der Stimmberechtigte, welcher den Stimmrechtsausweis weder an der Urne abgibt noch innert drei Tagen nach der Abstimmung oder Wahl der Gemeindeschreiberei zustellt oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten abgibt, hat der Gemeindebehörde die Kosten für das Abholen oder die Feststellung des Verlustes des Ausweises, von Fr. 1.—, zu bezahlen.

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden; ihnen sind die Stellvertretungsvollmachten beizulegen.

Die Stimmrechtsausweise sind ebenfalls zu verpacken und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Er hat sie während der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren und mit dem Stimmregister zu vergleichen.

Für während dem Urnengang nicht eingelangte Stimmrechtsausweise hat er nach § 13 dieses Dekretes vorzugehen.

§ 23. Bei Volksabstimmungen und Wahlen erfolgt telephonische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung der Staatskanzlei.

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Zettel ausser Berechnung.

Die so ermittelte einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Wahlen von Kollegialbehörden berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren Stimmen abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl; die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 28. Bei den Geschwornenwahlen gibt das relative Mehr im ersten Wahlgang den Entscheid.

Im zweiten Wahlgang entscheidet bei allen Wahlen immer das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 52^{bis}. § 4, Ziff. 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 erhält folgende Fassung:

«3) am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten oder

des Stimmregisterführers, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben.»

2. Diese Abänderungen und Ergänzungen treten auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Ergebnis der ersten Lesung

vom 11. Mai 1955

I.

Initiative zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 7. Juli 1953, lautend:

«Es sei das bernische Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abzuändern und zu ergänzen (namentlich die Art. 7, 26 und 75 des Gemeindegesetzes). Durch diese Abänderung und Ergänzung soll den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Bürgergemeinden erteilt werden.»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Stimmrecht
der Frauen

Art. 7^{bis}. Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ferner den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen einräumen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf

die nicht ein Ausschlussgrund nach Art. 4 der Staatsverfassung zutrifft.

Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, erhalten das Stimmrecht nach Ablauf von zehn Jahren seit der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Verheiratung sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen.

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 7 ergebenden Ergänzungen auch als Männerstimmregister der Gemeinde. Die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

Art. 26. Wählbar als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, sowie als Mitglieder der in Art. 18, 19 und 24, Absatz 1, vorgesehenen Behörden sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.

Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen in Absatz 1 genannten Aemtern wählbar erklären.

Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Art. 24, Abs. 2, ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Art. 29, Abs. 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Nefte oder Nichte).

Art. 75. Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle ortsansässigen Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Durch das Bürgergemeindereglement kann das Stimmrecht in der Bürgergemeinde auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Bürgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Art. 4, Ziff. 1 bis 4, der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann durch das Reglement das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Bürgerinnen verliehen werden. Art. 7^{bis}, Abs. 2, ist anwendbar.

Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Art. 26 und 27.

2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden zurückgezogen oder verworfen wird.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

(August 1955)

1. Die zeitgemässe Entwicklung des Polizeikorps, besonders mit Bezug auf die Spezialdienste, wie Strassenpolizei, Kriminalpolizei, Erkennungsdienst und Fahndungs-Informationsdienst, führte unvermeidlich dazu, dass die Bestände, wie sie dem Dekret vom 3. Juni 1940 betreffend das bernische Polizeikorps, in Verbindung mit demjenigen über die Kriminalpolizei vom 16. September 1943, zu Grunde lagen, nicht mehr genügten und damit auch mit Bezug auf die Zahl der Korporale und Gefreiten unvermeidlich überschritten werden mussten (Kpl. 38 statt 34, Gfr. 54 statt 28). Der bisher dekretsgemässe Bestand, vermehrt um die erwähnten Ueberschreitungen, findet sich nun in den Minimalzahlen des Dekretsentwurfs vom 12. Juli 1955 wiedergegeben (am Rande links!).

2. Durch das neue Dekret soll dem Regierungsrat auf viele Jahre hinaus ermöglicht werden, das Polizeikorps weiterhin Schritt für Schritt zeitgemäss auszubauen, ohne dass deswegen immer eine Dekretsänderung erforderlich wäre. Einer stürmischen Erhöhung des Bestandes und der Ausdehnung des Kaders würden schon die Rekrutierungsschwierigkeiten im Wege stehen, die nach wie vor einen nur allzu bescheidenen Ausbau ermöglichen, gemessen speziell an der offensichtlichen, zeitgemässen Notwendigkeit der Verstärkung der Strassenpolizei. Es wird aber doch unumgänglich notwendig sein, da und dort neue Offiziers- und Unteroffiziersposten zu

schaffen. Besonders geeigneten Leuten, die man sonst für qualifizierte Aufgaben kaum fände, erscheint bei genügenden Beförderungsmöglichkeiten die Stellenannahme bei der Polizei auch in etwas rosigerem Licht, als wenn keine Aufstiegschancen erkannt werden. Der Eintritt ins Polizeikorps würde ganz allgemein attraktiver. Die verbesserten Rekrutierungsmöglichkeiten aber kommen schliesslich doch der ganzen Bevölkerung zugute und machen sich so reichlich bezahlt.

Jede Vermehrung des Polizeikorps und die Schaffung neuer Stellen, sowie die Vornahme zusätzlicher Beförderungen, werden übrigens stets an die Bewilligung im jeweiligen Voranschlag gebunden sein. Ein Ueberborden ist also weder nach der bestehenden Absicht noch nach den gegebenen Möglichkeiten zu befürchten. Es könnte auch jederzeit ohne weiteres abgestoppt werden.

3. Es war von Anfang an beabsichtigt, bei der Vorbereitung des neuen Dekrets über das Polizeikorps zu vermeiden, dass dadurch irgendwelche Abänderung des Besoldungsdekrets erforderlich würde. Wollte man aber unter diesen Umständen die Möglichkeit schaffen, dass z. B. ein Wachtmeister mit besonderen Funktionen (Chef einer grösseren Abteilung mit mehreren Unteroffizieren) in eine entsprechende Besoldungsklasse gehoben werden kann, so drängte sich als Ausweg die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Feldweibelstellen auf. Mit Bezug auf die Gefrei-

ten sodann ist zu sagen, dass ein einwandfreier guter Polizeimann, der aber doch nicht zum Unteroffizier befördert werden konnte, im Laufe seiner meistens wenigstens 40 Jahre dauernden Dienstzeit doch die Genugtuung erfahren sollte, zum Gefreiten befördert zu werden. Diese, im Uniformabzeichen augenfällige Auszeichnung wirkt erfahrungsgemäss auch prestigeerhöhend beim Publikum und gibt dem so Ausgezeichneten neuen Mut. Die starke Erhöhung der Gefreitenzahl entspricht übrigens auch dem längst wiederholt im Grossen Rat geäusserten Wunsch und einem Anliegen des Personals.

Es wäre falsch, den Bestand an Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten, dessen ein Polizeikorps bedarf, mit demjenigen einer militärischen Einheit vergleichen zu wollen. Die Organisation des Polizeikorps ist bloss eine der militärischen, parallele, angenäherte, weil erforderlich mit Rück-

sicht auf die gleichsam militärische Disziplin, die der Dienstbetrieb in einem Polizeikorps erheischt.

4. Aus den beigelegten Aufstellungen ergeben sich die Vergleiche mit andern Polizeikorps, soweit sie hierzu überhaupt in Betracht kommen. Daraus ergibt sich aber auch die Begründetheit der im Dekretsentwurf angestrebten Verbesserungen.

Bern, den 8. August 1955.

Der Polizeidirektor
des Kantons Bern:

Bauder

Mannschaftsbestand im Polizeikorps
des Kantons Bern am 1. Juli 1955 = 450 Mann

1 Kommandant	= rd	0,2 %
1 Hauptmann	= rd	0,2 %
1 Oberleutnant	= rd	0,2 %
3 Leutnants	= rd	0,7 %
2 Feldweibel	= rd	0,5 %
1 Fourier	= rd	0,2 %
31 Wachtmeister	= rd	7,0 %
38 Korporale	= rd	8,0 %
53 Gefreite	= rd	12,0 %
319 Landjäger	= rd	71,0 %

Voraussichtlicher Stand im Polizeikorps
des Kantons Bern im Jahre 1960 = 550 Mann

1 Kommandant	= rd	0,2 %
2 Hauptmann	= rd	0,4 %
6 Kommissäre	= rd	1,1 %
6 Feldweibel	= rd	1,1 %
1 Fourier	= rd	0,2 %
45 Wachtmeister	= rd	8,1 %
45 Korporale	= rd	8,1 %
100 Gefreite	= rd	18,2 %
344 Landjäger	= rd	62,6 %

Prozentzahlen
der Gradierten in verschiedenen Polizeikorps

Unteroffiziere	Gefreite	Soldaten
% Korps	% Korps	% Korps
43 ZH-Stadt	34 TI-Kanton	76 SO-Kanton
33 LU-Kanton	30 ZH-Stadt	72 SO-Stadt
31 VD-Kanton	30 LU-Stadt	72 GE
28 BE-Stadt	28 BS	71 BE-Kanton
28 BS	27 Lausanne	70 SG-Kanton
27 LU-Stadt	22 AG-Kanton	67 TG-Kanton
26 ZH-Kanton	22 SG-Stadt	59 AG-Kanton
26 SG-Stadt	21 BE-Stadt	56 ZH-Kanton
26 GE	21 LU-Kanton	55 VD-Kanton
24 Lausanne	21 SO-Stadt	51 SG-Stadt
23 TI-Kanton	16 ZH-Kanton	49 BE-Stadt
21 SO-Kanton	12 BE-Kanton	47 Lausanne
21 TG-Kanton	11 SG-Kanton	44 LU-Kanton
18 AG-Kanton	11 VD-Kanton	43 BS
18 SG-Kanton	9 TG-Kanton	41 TI-Kanton
16 BE-Kanton	— SO-Kanton	39 LU-Stadt
7 SO-Stadt	— GE	25 ZH-Stadt

*

Kanton	Einwohnerzahl Polizeikorps		Einwohner pro Polizist
	1. 1. 55	Bestand	
Zürich	835 000	1077	775,3
Bern	845 600	686	1232,6
Luzern	236 000	240	983,3
Solothurn	181 000	124	1459,6
Basel-Stadt	207 600	502	350,6
St. Gallen	321 400	241	1333,6
Aargau	317 400	115	2760,0
Thurgau	155 400	71	2188,7
Tessin	179 400	217	826,7
Waadt	391 800	624	627,8
Genf	216 100	498	433,9

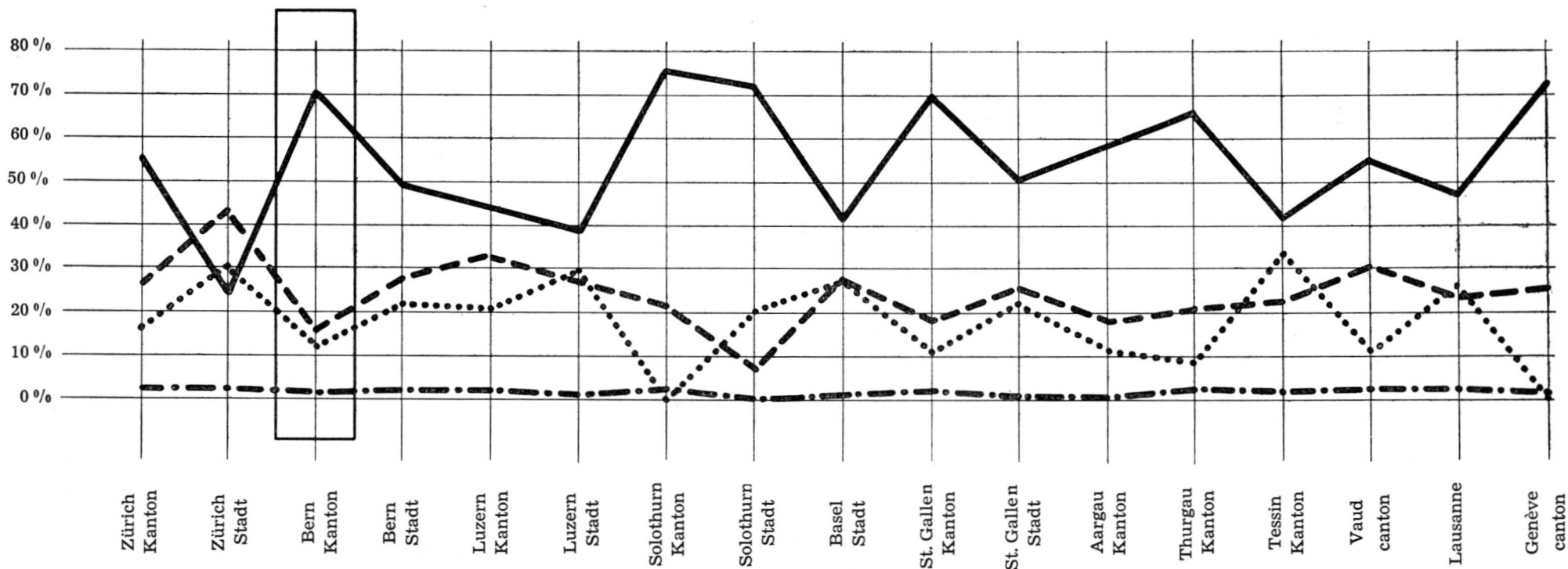
* Kant. Polizeikorps und soweit bestehend, Polizeikorps
der Hauptstadt. Alle Bestände ohne Rekruten.

Korps	Bestand	Offiziere		Unteroff.		Gefreite		Soldaten	
	Zahl	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
ZH-Kanton	423	9	2	111	26	69	16	234	55
ZH-Stadt	654	14	2	277	43	199	30	164	25
BE-Kanton	450	6	1	72	16	53	12	319	71
BE-Stadt	236	5	2	65	28	51	21	115	49
LU-Kanton	143	3	2	47	33	30	21	63	44
LU-Stadt	97	4	4	26	27	29	30	38	39
SO-Kanton	109	3	3	23	21	—	—	83	76
SO-Stadt	15	—	—	1	7	3	20	11	73
BS	592	6	1	166	28	168	28	252	43
SG-Kanton	154	2	1	28	18	16	10	108	70
SG-Stadt	87	1	1	23	26	19	22	44	51
AG-Kanton	115	1	1	21	18	25	22	68	59
TG-Kanton	71	2	3	15	21	6	9	48	67
TI-Kanton	217	4	2	49	23	74	34	90	41
VD-Kanton	376	10	3	111	30	43	11	212	56
Lausanne-Ville	248	5	2	59	24	68	27	116	47
GE-Kanton	498	10	2	129	26	—	—	359	72

- Offiziere — of
- — — — Unteroffiziere — sof
- Gefreite — app.
- Soldaten — sdt

**Verhältnis von Gradierten und Ungradierten in verschiedenen Polizeikorps
in runden Prozentzahlen**

Pourcentage des gradés et des non-gradés dans différents corps de police



**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 12. Juli/23. August und 19. August 1955

Dekret
über
das Polizeikorps des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Art. 1, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Organisation
und Bestand

§ 1. Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

- 1 Polizeikommandant (Grad: Oberstleutnant oder Oberst),
- 1—2 Adjunkte des Polizeikommandanten (Grad: Hauptmann oder Major),
- 4—16 Polizeikommissäre (Grad: Leutnant oder Oberleutnant),
- 2—12 Feldweibel,
- 1—2 Fouriere,
- 32—70 Wachtmeister,
- 36—50 Korporale,
- 54—250 Gefreite
- 300—500 Landjäger (Polizisten).

Hilfskräfte

§ 2. Dem Polizeikommando werden als Hilfskräfte zugeteilt: Die erforderliche Anzahl Polizeiassistentinnen, Techniker und andere Spezialisten. Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt entsprechend den für das Polizeikorps geltenden Vorschriften.

Die obligationenrechtliche Anstellung von weiterem Personal bleibt vorbehalten.

§ 3. Zur Aufnahme als Landjäger in das Polizeikorps sind erforderlich: Aufnahmebedingungen

1. das Schweizerbürgerrecht;
2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und guter Leumund;
3. gute Schulbildung;
4. Alter von 22—28 Jahren, Mindestgrösse 170 cm, gute Sehschärfe (nicht Brillenträger), vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit und bestandene Militärrekrutenschule.

Ausnahmen können nur für Hilfskräfte gemäss § 2 gemacht werden.

5. gute Kenntnisse der zweiten Landessprache.
6. Bestandene Polizeirekrutenschule.

§ 4. Die Offiziere des Polizeikorps werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung durch den Regierungsrat gewählt. Offiziere

Der Regierungsrat beschliesst über Beförderungen und Entlassungen von Polizeioffizieren.

Die Beeidigung der Polizeioffiziere erfolgt durch den Polizeidirektor.

§ 5. Die Anstellung des übrigen Personals im Polizeikorps erfolgt durch den Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten. Unteroffiziere
und
Mannschaft

Der Polizeidirektor entscheidet auf Antrag des Polizeikommandanten über die Beförderungen und Entlassungen. Für die Beförderung zu Gefreiten steht den zuständigen Unteroffizieren ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

Bei Entlassungen und Austritten aus dem Polizeikorps ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen auf Ende eines Kalendermonats zu beachten, sofern nicht wichtige Gründe die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Die Polizeimannschaft ist durch den Polizeidirektor zu beeidigen.

§ 6. Die Ausbildung der Polizeimannschaft erfolgt in einer Rekrutenschule, die in der Regel mindestens 10 Monate dauert und in periodisch durchzuführenden Ausbildungskursen. Ausbildung
und
Weiterbildung

Die Besoldung und die übrigen Vergütungen an die Polizeirekruten werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 7. Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Besoldung

Unteroffiziere und Landjäger (Polizisten) haben Anspruch auf Dienstwohnung, kostenlose Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung, sowie auf Entschädigung für besonderen dienstlichen Aufwand. Der Regierungsrat erlässt hierüber, sowie über die Aufwandentschädigungen der Polizeioffiziere die notwendigen Vorschriften.

§ 8. Die Auslagen für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen werden bei Erkrankung und Unfall im Dienst vom Staate getragen, sofern kein Selbstverschulden vorliegt. Erkrankung
und
Dienstunfälle

Vollzug § 9. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes notwendigen Vorschriften, insbesondere über Organisation, Dienstaufsicht und Disziplin.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes und
Inkrafttreten § 10. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Dekret vom 19. März 1919/6. April 1922/3. Juni 1940 über das bernische Polizeikorps werden aufgehoben.

Bern, den 12. Juli/23. August 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 19. August 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. König

Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1956/57

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen in den Jahren 1956/57 mit einer Bau-
summe von Fr. 21 000 000.—, zu decken aus dem
Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau der Verbin-
dungsstrassen).

Zusammenstellung der für die Jahre 1956/57 vor-
gesehenen Strassenbauten (ohne Hauptstrassen).

Oberingenieurkreis I

Arrondissement I

1. Reutigen—Oberstocken—Blumenstein (Stockentalstrasse): Hölzlibach—Dorfeingang Pohlern Pohlern—Oberstocken Schwand—Dorfeingang Reutigen 1. Etappe Ausbau mit Verbreiterung und Belagsarbeiten	fr. 980 000.—
2. Thun—Beatenbucht: Guntenbach—Gerbebach und Neuanlage Hünegg bei Hilterfingen	350 000.—
3. Unterseen—Beatenberg: Kehr—Luegibrückli Neuanlage, 1. Etappe	850 000.—
4. Krattigen—Aeschi: Hirscheren—Dorfeingang Aeschi Korrektion und Belagsarbeiten	110 000.—
5. Schwarzenegg—Süderen: Bachmatt—Kreuzweg Korrektion und Entwässerungsarbeiten	300 000.—
6. Frutigen—Adelboden: Fahrbahnverbreiterungen und Kurvenausbau	930 000.—
7. Zweilütschinen—Grindelwald: Fortsetzung des Dorfausbaues in Grindelwald	300 000.—
8. Thierachern—Wattenwil: Teilstreckenausbau und Fertigstellung	100 000.—
Total Oberingenieurkreis I	<u>3 920 000.—</u>

Oberingenieurkreis II

Arrondissement II

	Fr.
1. Steinbach—Thurnen: Korrektion und Belagseinbau beim Hübeli in Belp	180 000.—
2. Belp—Kirchdorf: Verbreiterung und Leichtbelag 1. Etappe	250 000.—
3. Kirchdorf—Jaberg: teilweise Verbreiterung und Leichtbelag	70 000.—
4. Thalgut—Gerzensee, ausserorts (ohne Brücke): Korrektion und Belagsarbeiten	120 000.—
5. Thurnen—Thurnenholz: Beendigung des Ausbaues Korrektion und Belagsarbeiten	115 000.—
6. Kehrsatz—Zimmerwald: teilweise Verbreiterung und Leichtbelag	300 000.—
7. Hasli—Rüeggisberg: teilweise Verbreiterung und Leichtbelag	150 000.—
8. Hasli—Riggisberg: Korrektion und Leichtbelag . .	155 000.—
9. Riggisberg—Wislisau: Korrektion und Belagsarbeiten	220 000.—
10. Wattenwil—Riggisberg: Verbreiterung und Leichtbelag	320 000.—
11. Graben—Rüti—Riggisberg: Diverse Kurvenkorrekturen, Planie und Leichtbelag im Plötsch	150 000.—
12. Schwarzenburg—Wislisau—Gra- ben: Mamishaus—Wislisau 1. Etappe der Korrektion Linden- bachgraben und Leichtbelag Wis- lisau—Graben	450 000.—
13. Schwarzenburg—Milken— Riffenmatt: Verbreiterung, Unterbauverstät- kung und Leichtbelag 1. Etappe (5 km)	370 000.—
14. Schwarzenburg—Guggisberg— Brüllenstutz: Korrektionsarbeiten am Brüllen- stutz und im Sand	160 000.—
15. Schwarzenburg—Heitenried: Fürgraben—Sodbach 1. Ausbau-Etappe	230 000.—
16. Albligenstrasse: Restausbau Albligen—Kantons- grenze	42 000.—
17. Oberdiessbach—Linden: Verbreiterungen und Leichtbelag Korrektion in der Barichti . . .	230 000.—
Uebertrag	3 512 000.—

	Fr.
Uebertrag	3 512 000.—
18. Waldau—Bolligen—Amtsgrenze: Planie und Leichtbelag Fertigstellung	280 000.—
19. Köniz—Schliern—Bach: Fertigstellung von Planie und Leichtbelag, Schliern—Scherliau	120 000.—
20. Niedermuhlern—Gschneit: Fertigstellung von Korrektio und Belagseinbau in Niedermu hlern	<u>60 000.—</u>
Total Oberingenieurkreis II	<u>3 972 000.—</u>

Oberingenieurkreis III

Arrondissement III

1. Münchenbuchsee—Etzelkofen— Mülchi: Leichtbelag	400 000.—
2. Fraubrunnen—Zauggenried (Lyssach): Leichtbelag	100 000.—
3. Limpach—Büren z. Hof—Frau- brunnen: Leichtbelag	130 000.—
4. Fraubrunnen—Aefligen: Leichter Ausbau	200 000.—
5. Schüpfen—Bütschwil—Meikirch: Korrektion und Leichtbelag . .	150 000.—
6. Büren—Oberwil: Belag (Wald)	80 000.—
7. Seedorf—Suberg: Leichtbelag	320 000.—
8. Seedorf—Lyss: Korrektion und Leichtbelag . .	100 000.—
9. Lyss—Aarberg: Profilkorrektio mit Belag . . .	200 000.—
10. Studen—Büetigen: Leichtbelag	60 000.—
11. La Neuveville—Lignièrès: Aménagement avec revêtement	160 000.—
12. La Neuveville—Prêles: Aménagement avec revêtement léger	250 000.—
13. Prêles—Diesse: Revêtement léger	140 000.—
14. Erlach—Gals—Zihlbrücke: Korrektion und Leichtbelag . .	120 000.—
15. Treiten—Ins: Korrektion und Leichtbelag . .	<u>140 000.—</u>
Uebertrag	2 550 000.—

	Fr.
Uebertrag	2 550 000.—
16. Erlach—Tschugg—Gampelen: Leichter Ausbau	140 000.—
17. St-Imier—Mont Crosin— Tramelan: Revêtement léger	150 000.—
18. Frinvillier—Vauffelin: Revêtement léger	150 000.—
19. Bözingen—Mett: Ausbau und Belag	100 000.—
20. Sonceboz—St-Imier—La Cibourg: Sonceboz—Corgémont, Correction du profil et revête- ment	320 000.—
Corgémont. Nouvelle construc- tion, correction et revêtement .	150 000.—
Cortébert. Sortie de la localité .	140 000.—
St. Imier. Sortie ouest de la localité . . .	<u>100 000.—</u>
Total Obergeringenieurkreis III	<u>3 800 000.—</u>

Obergeringenieurkreis IV

Arrondissement IV

1. Burgdorf—Langenthal: Teilstück Wynigen—mittl. Kasten Korrektion und Belag	510 000.—
2. Langenthal—Melchnau—Alt- büron (Kantonsgrenze): Teilstück Melchnau—Altbüron Korrektionsarbeiten und Belag	250 000.—
3. Burgdorf—Langnau: Teilstück Oberburg—Hasle (Mühle) und Kalchofen—Pfarr- haus Ausbau und Belag	370 000.—
4. Grünenmatt—Trachselwald— Grünen: Teilstück Grünen—Pfaffenboden Korrektion und Planiearbeiten .	200 000.—
5. Langenthal—St. Urban: Teilstück Bädli—im Weiher Ausbauarbeiten	200 000.—
6. Zollbrück—Lauperswil—Schüp- bach: Teilstück Fabrik Probst—Schüp- bach Korrektion und Leichtbelag . .	250 000.—
7. Eggiwil—Siehen—Schangnau (Kantonsgrenze): Teilstück Schangnau, Gemeinde- schreiberei Schulhaus Schienenflüh Korrektion und Belagsarbeiten .	<u>327 000.—</u>
Uebertrag	2 107 000.—

Fr.

Uebertrag	2 107 000.—
Teilstück Schienenflüh—Wald—Kantonsgrenze Ausbau und Leichtbelag . . .	220 000.—
8. Häusermoos—Ursenbach—Weinstegen: Teilstück Schächli—Oeschenbach (Amtsgrenze) Planierarbeiten und Leichtbelag	200 000.—
Teilstück Oeschenbach (Amtsgrenze)—Bleuen Planie und Belagsarbeiten . . .	300 000.—
9. Ramsei—Huttwil: Teilstück in Sumiswald	90 500.—
10. Haslebrüche—Affoltern: Teilstück Dorf Rüegsausachen Dorfausbau	200 000.—
11. Schüpbach—Eggiwil—Röthenbach: Teilstück Fambach—Röthenbach Ausbau mit Leichtbelag	135 000.—
12. Fritzenfluh—Wyssachen—Schwarzenbach: Teilstück Dorf Wyssachen Teilstück Wyssachen—Schwarzenbach Korrektion und Belagseinbau . .	540 000.—
13. Langenthal—St. Urban: Teilstück im Weiher—St. Urban Ausbau und Leichtbelag	210 000.—
14. Huttwil—Eriswil: Rückzahlung der Gemeindevorschüsse	225 000.—
Total Oberingenieurkreis IV	<u>4 227 500.—</u>

Arrondissement V

Oberingenieurkreis V

1. Les Malettes—St-Ursanne: II ^e section, dernière étape . . .	230 000.—
2. St-Ursanne—La Motte: 1 ^{er} étape 2 ^{me} étape	300 000.— 250 000.—
3. Delémont—Movelier—Moulin—Neuf: dernière étape Drainage, élargissement, semi-pénétration	148 000.—
4. Develier—Bourrignon—Lucelle: 2 ^{me} étape 3 ^{me} étape Drainage, élargissement, revêtement par semi-pénétration	170 000.— 200 000.—
A reporter	<u>1 298 000.—</u>

	Fr.
Report	1 298 000.—
5. Laufen (Birshalde)—Kleinlützel: dernière étape Elargissement, semi-pénétration	104 000.—
6. Grellingen—Seewen: dernière étape Elargissement, semi-pénétration	50 000.—
7. Perrefitte—Souboz—Le Pichoux: 2 ^{me} étape Drainage, élargissement, semi- pénétration	100 000.—
8. Undervelier—Pichoux—Belle- lay—Les Genevez: a) Châtelat-village, aménagement b) Bifurcation Sornetan—Châte- lat: drainage, élargissement, semi- pénétration c) Undervelier—Pichoux: aménagement et élargissement du Tunnel	460 000.—
9. La Ferrière—Le Noirmont: Village Les Bois. Canalisation, Reprofilage et pose d'un tapis bitumineux	179 000.—
10. La Roche—La Caquerelle: Elargissement, mur de revêtement semi-pénétration	136 000.—
11. Les Enfers—Soubey—St- Ursanne: Elargissement, correction, semi- pénétration	330 000.—
12. Porrentruy—Damvant: Pont sur le Creugenat et aména- gement à Porrentruy	160 000.—
13. Beurnevésin—Réchésy: dernière étape Elargissement, reprofilage, semi- pénétration	61 000.—
14. Chevenez—Fahy: Reprofilage, semi-pénétration	33 300.—
15. Grellingen—Nunningen: dernière étape Elargissement, semi-pénétration	150 000.—
16. Wahlen—Grindel: dernière étape Elargissement, semi-pénétration	70 000.—
17. Montsevelier—Mervelier: dernière étape Drainage, élargissement, semi- pénétration	44 000.—
A reporter	3 175 300.—

	Fr.
Report	3 175 300.—
18. Perrefitte—Souboz—Le Pichoux: 3 ^{me} étape Drainages, élargissement, semi- pénétration	100 000.—
19. Rebeuvelier—Choindez: Drainages, élargissement, semi- pénétration	128 000.—
20. Courchapoix—Montsevelier: dernière étape Drainages, élargissement, semi- pénétration	211 000.—
21. Delémont—Mervelier: Correction et reconstruction de ponts, 1 ^{ère} étape	100 000.—
22. Glovelier—Saulcy—Lajoux: Elargissement, reprofilage, semi- pénétration	60 000.—
23. Bassecourt—Boécourt: Pont sur la Crêt	24 000.—
24. Soyhières—Pleigne: 1 ^{ère} étape Elargissement, semi-pénétration	80 000.—
25. Porrentruy—Alle—Miécourt: Correction et pose d'un tapis à Alle	140 000.—
26. Tavannes—Tramelan—Saigne- légier: Elargissement à Tramelan . . .	20 000.—
Total V ^e arrondissement	4 038 300.—

Oberingenieurkreis I	Fr. 3 920 000.—
Oberingenieurkreis II	Fr. 3 972 000.—
Oberingenieurkreis III	Fr. 3 800 000.—
Oberingenieurkreis IV	Fr. 4 227 500.—
Oberingenieurkreis V	Fr. 4 038 300.—
Reserve	Fr. 1 042 200.—
Zusammen	Fr. 21 000 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. August 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die technische und finanzielle Sanierung der Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB)

(Juli 1955)

I. Allgemeines

Das Bipperramt, umfassend die acht nördlich der Aare gelegenen Gemeinden Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil-Bipp, Wiedlisbach und Wolfisberg des Amtsbezirkes Wangen, kämpft hart um seine wirtschaftliche Existenz. Die rund 8000 Seelen zählende Einwohnerschaft des Gebietes verzeichnete im Laufe der letzten 100 Jahre — bei recht unterschiedlicher Entwicklung in den einzelnen Gemeinden — insgesamt nur eine Zunahme um rund 28 %, wogegen sich für den ganzen Kanton eine Zunahme von mehr als 80 % ergab. Trotz des landwirtschaftlichen Aspektes der Gegend, sind mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen in Handwerk und Industrie beschäftigt. Ein Grossteil der Bevölkerung ist zudem genötigt, ausserhalb des Bipperramtes Verdienst zu finden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von der näheren und weiteren Umgebung — und insbesondere der Stadt Solothurn — ist deshalb sehr ausgeprägt. Das Bipperramt bildet ein Arbeitskraftreservoir vornehmlich ausserkantonaler Industrien; es ist demzufolge gelegentlich als «Industrieland ohne Industrie» bezeichnet worden. Rund 1000 Arbeitskräfte sind als sogenannte Pendler täglich auf die Benützung eines Verkehrsmittels angewiesen, um sich nach auswärtigen Arbeitsplätzen zu begeben und an die Heimstätten zurückzukehren. Bei

der Befriedigung dieses Verkehrsbedürfnisses (Abonnentenverkehr) spielt die schmalspurige Solothurn—Niederbipp-Bahn eine hervorragende Rolle, denn sie folgt — ganz überwiegend auf eigenem Bahnkörper — den Hauptsiedlungen. Die Linienführung der SBB dagegen kommt eher einer Umfahrung der Siedlungen gleich und dient vornehmlich dem grossen und schnellen Durchgangsverkehr.

Im Bipperramt durchgeführte einlässliche Studien, haben das dringliche Bedürfnis nach einer wirtschaftlichen Verselbständigung aufgezeigt und zugleich nachgewiesen, dass eine Hebung des Wohlstandes sowie eine Verbesserung des sozialen Gleichgewichtes nur auf dem Wege vermehrter industrieller Erschliessung möglich ist. Diese Erkenntnis bedingt aber auch die Einsicht, dass vorweg auf den Schutz des schon Erreichten Bedacht genommen werden muss. Schöne Ansätze industriellen Aufbaues ergaben sich in jüngerer Zeit z. B. für Oberbipp. Die angesiedelte Industrie verdankt ihre Entstehung und Entwicklung nicht etwa der grossen Durchgangsstrasse, sondern den von der Solothurn-Niederbipp-Bahn vermittelten Anschlüssen an das schweizerische und internationale Eisenbahnnetz, die auch den für die Industrie besonders wichtigen Wagenladungsverkehr gewährleisten. Es steht denn auch fest, dass diese Industrie ihre Existenzmöglichkeit verlöre wenn die SNB aufgehoben würde.

Die Bedeutung der SNB im täglichen Berufs- bzw. Pendlerverkehr wird durch die Tatsache erhärtet, dass Morgenzüge bis zu 800 Abonnenten zu befördern haben.

Die Bahn wird auf Grund einer im Jahre 1906 erteilten und bis zum Jahre 1986 gültigen Bundeskonzession betrieben. Bei einer Baulänge von 14,2 km, befinden sich 53 %, d.h. 7,509 km auf bernischem und 47 %, d.h. 6,691 km auf solothurnischem Gebiet. 10,537 km befinden sich auf eigenem Bahnkörper und 3,663 km benützen die Strasse. Von diesen 3,663 km befinden sich lediglich 368 m in der bernischen Kantonsstrasse, wogegen 3,295 km bei Flumental und im Stadtgebiet von Solothurn, solothurnische Strassen benützen. Die auf bernischem Gebiet befindliche kurze Geleisestrecke (Buchli) wurde unlängst technisch saniert, so dass die Bahn vom bernischen Standpunkt aus gesehen keine nennenswerte Erschwerung des Strassenverkehrs bedingt. Letzteres trifft umso mehr zu, als die geplante künftige Durchgangsstrasse eine Umfahrung des Buchli vorsieht; die Durchgangsstrasse wird aber auch die Stadt Solothurn nordseitig umfahren.

Trotzdem die Bahn keinen besonders dichten Fahrplan aufweist, hat sich vor allem in der Stadt Solothurn eine Opposition gegen die fällig gewordene technische Sanierung bemerkbar gemacht. Als die Bahn im Jahre 1918 ihren Betrieb aufnahm, stiess sie noch nicht bis zum SBB-Bahnhof Solothurn vor, sondern verzeichnete die Station Baselthor als Endpunkt. Solothurnische Kreise ergriffen damals die Initiative zu einer für die Bahn nicht besonders glücklichen Nachfinanzierung, um ein Vorrücken bis zum SBB-Hauptbahnhof zu ermöglichen. Vornehmlich automobilistisch eingestellte Kreise der Stadt Solothurn befürworten heute die Beseitigung der auf 3,663 km solothurnische Strassen mitbenützenden Bahn und den Ersatz der Bahn durch einen Autobusbetrieb. Dabei wird besonders auch geltend gemacht, dass sich der Strassenausbau für den Kanton Solothurn um annähernd Fr. 500 000.— kostspieliger gestalten lässt, falls die Strassenbahn beibehalten bleibe. Jene Kreise schätzen wohl das Bipperamt als bequemes und willkommenes Arbeitskraftreservoir, dessen man sich nach Bedarf bedienen kann. Diesem «Reservoir-Gedanken» stehen die Bestrebungen des Bipperamtes nach Festigung einer eigenwirtschaftlichen Struktur und einer verminderten Krisenempfindlichkeit gegenüber. Es ist im allgemeinen — wie schon gesagt — erwiesen, dass eine industrielle Entwicklung nicht möglich ist ohne Wagenladungsverkehr und Anschluss an das Eisenbahnnetz.

Schon als sich die erste Opposition gegen die Bahnsanierung regte, trat die Eidgenössische Postverwaltung auf den Plan mit dem Anerbieten, zu ihren regulären Tarifen die Beförderung von Personen zwischen Solothurn und Niederbipp übernehmen zu wollen und zwar ohne einen Kostenbeitrag an die Carbeschaffung sowie die Garage-Erstellung zu verlangen. Dass man sich nicht von allen Seiten bereitwilligst auf dieses scheinbar so verlockende Angebot stürzte, hatte zwei wichtige Gründe: Zunächst einmal war festzustellen, dass die regulären Tarife der Post nahezu drei Mal so hoch waren wie die Abonnementstaxen der Schmal-

spurbahn, die Arbeiterschaft des bernischen Bipperamtes folglich pro Jahr ungefähr mit mehr als Fr. 50 000.— höheren Transportspesen zu rechnen hätte. Eine Offerte der solothurnischen Arbeitgeberschaft auf Uebernahme der Fahrpreisdifferenz hat nie vorgelegen. Der zweite wichtige Punkt bestand darin, dass sich die Postverwaltung nicht um den Güter- und Tierverkehr bekümmert, und man folglich den Eisenbahn-Wagenladungsanschluss hätte preisgeben müssen. Vorschläge für die Finanzierung einer anderweitigen automobilistischen Lösung sind bis jetzt nicht zustande gekommen, zumal mindestens 1,5 Millionen Franken bei erheblich kürzerer Lebensdauer des Materials aufgewendet werden müssten.

Sowohl die massgeblich beteiligten und interessierten bernischen Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach und Oberbipp, als auch der Regierungsrat des Kantons Bern haben sich grundsätzlich für die Erhaltung der Solothurn-Niederbipp-Bahn entschlossen. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat seinerseits die Absicht der Bahnerhaltung grundsätzlich unterstützt durch die Gutheissung der Reservestellung von 1 Million Franken anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlages pro 1955, ferner durch die Sanktionierung des vorsorglichen Ankaufes der 4 Motorwagen von den Verkehrsbetrieben des Zugerlandes. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn liess eine gewisse solothurnische Beitragsbereitschaft durchblicken, verwies zugleich aber auf die ihm im Strassensektor gegebenenfalls erwachsenden erheblichen Mehrkosten; er erwartet im übrigen nun aber zunächst die Bekanntgabe der konkreten bernischen Bereitschaft. Der Bau- und Verkehrsdirektor des Kantons Solothurn ist übrigens Direktionspräsident der SNB.

Wie schon erwähnt, hat der Bund auf Grund des Privatbahnhilfegesetzes vom 6. April 1949 Franken 100 000.— zugunsten einer technischen Sanierung der SNB in Reserve gestellt. Die SNB wurde als Grenzfall eingeschätzt und musste sich mit dem Rest eines ohnehin völlig unzulänglichen Bundeskredites begnügen. Zuschussmöglichkeiten haben sich seither nicht ergeben, zumal die Ausarbeitung eines neuen Eisenbahn-Bundesgesetzes Jahr um Jahr auf sich warten liess. Auch der Gedanke, auf dem Boden einer Gesamtanierung und Fusion mit den Nachbarbahnen (Langenthal-Jura und Langenthal-Melchnau) vermehrte Bundesmittel auszulösen scheiterte bis jetzt in den Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr. Dieses Amt vertrat sogar (ohne Berücksichtigung von Art. 12 des Privatbahnhilfegesetzes) die Auffassung, dass im Falle einer Fusion die Betriebsdefizite ausschliesslich von den Kantonen und Gemeinden getragen werden müssten, während heute doch alle drei Bahngesellschaften auch Stützungsbeiträge des Bundes erhalten nach Massgabe des prolongierten Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951. Es kann aber nicht die Rede davon sein, wegen eines Baubeitrages von nur Fr. 100 000.— des Bundes eine Auflage hinzunehmen, die den Bund praktisch für alle Zeit von Stützungsbeiträgen befreit. Der technische Zustand der SNB hat sich mittlerweile derart verschlechtert, dass die Sanierung nun vorweg und vorläufig ohne Baubeitrag des Bundes auf kantonaler Ebene angepackt werden muss.

II. Die Finanzstruktur der Solothurn-Niederbipp-Bahn

A. Die Bilanz per 31. Dez. 1954

1. Aktiven

	Fr.	Fr.
<i>Anlagevermögen</i>		
Baurechnung	2 838 332.12	
Abzüglich Bestand der Abschreibungsrechnung	<u>1 396 178.—</u>	
	1 442 154.12	
Ersatzstücke	<u>10 000.—</u>	1 452 154.12
<i>Betriebsvermögen</i>		
Barbestände und Postcheckguthaben	11 547.95	
Schweiz. Bundesbahnen	18 910.15	
Banken	19 204.—	
Debitoren	26 407.75	
Materialvorräte	<u>23 937.49</u>	100 007.34

Ueberschuss der Passiven

Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	<u>1 654 549.19</u>	
	<u>3 206 710.65</u>	

2. Passiven

Eigenkapital

Grundkapital

3744 Aktien à Fr. 500.—	1 872 000.—	
-----------------------------------	-------------	--

Fremdkapital

Feste Verbindlichkeiten

Hyp.-Anleihen à 3½ %	Fr.	Fr.
I. Hyp. 1919	38 200.—	
Hyp.-Anleihen à 3½ %		
I. Hyp. 1924	33 400.—	
Hyp.-Anleihen à 3½ %		
II. Hyp. 1919	67 700.—	
Darlehen für Geleisekonsolidierung	<u>4 000.—</u>	143 300.—

Laufende Verbindlichkeiten

Kreditoren		28 940.—
Subventionen in den Jahren 1922 - 1927	127 470.65	
Sanierungsvorschüsse 1928 - 1945	<u>1 035 000.—</u>	<u>1 162 470.65</u>
		<u>3 206 710.65</u>

Die Bilanzziffern geben zu folgenden Bemerkungen Anlass. Vorweg sei verwiesen auf den Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von Fr. 1 654 549.19, der fast so hoch ist wie das Aktienkapital. Mit der Entstehung dieses Passivsaldo hat es seine besondere Bewandnis, auf die wir später eintreten werden. Die ausgewiesenen liquiden Mit-

tel entsprechen einem äusserst spärlichen Betriebsfonds und gestatten keinerlei bauliche Aufwendungen.

folgenden Händen:	Fr.	Fr.	%
Staat Bern	402 500.—		
Bernische Gemeinden	508 000.—		
Bernische Private ca.	<u>65 000.—</u>	975 500.—	52,1
Staat Solothurn	200 000.—		
Solothurnische Gemeinden	462 500.—		
Solothurnische Private	<u>234 000.—</u>	896 500.—	47,9
		<u>1 872 000.—</u>	

Die festen Verbindlichkeiten stehen noch mit Fr. 143 300.— zu Buch. Sie wurden ursprünglich begründet in den Jahren 1919 - 1924 in Form von 3 hypothekarisch sichergestellten Anleihen, ausmachend zusammen Fr. 832 000.—. Diese Anleihen wurden durch den Staat Solothurn, die Solothurner Kantonalbank, die Einwohner- und Burgergemeinde Solothurn, ferner die Einwohnergemeinden Feldbrunnen, Riedholz, Flumenthal, Hubersdorf, Attiswil, Wiedlisbach und Oberbipp verbürgt, da die erschöpfte Kreditfähigkeit der Bahn keine andere Art der Ergänzungsfinanzierung zulies. Das Anleihenskapital wurde verwendet für die Konsolidierung der Geleiseanlagen in der Baselstrasse, auf dem Bahnhofplatz Solothurn und in der Rötistrasse Solothurn. Da die Bahngesellschaft nicht in der Lage war, Verzinsung und Amortisation der Hypothekaranleihen zu bestreiten, wurden die Bürgen herangezogen im Rahmen sog. Sanierungspläne, welche gleichbleibende Jahreszuschüsse vorsahen. Diese Jahreszuschüsse mussten zeitweilig auch für Betriebsstützungen herangezogen werden. Daraus ergab sich eine recht einseitige Beanspruchung der Gemeinden für den Anleiheendienst, worunter naturgemäss der Unterhalt und die Erneuerung der Bahnanlagen litten. Dieses vor allem auf die Anleihe-rückzahlung und Liberierung der Bürgen zugeschnittene Sanierungsverfahren ist einzigartig im bernischen Eisenbahnwesen und erklärt sich eben nur aus dem engen materiellen Zusammenhang zwischen den Anleihegläubigern (Kantonalbank Solothurn, Sparkasse Wiedlisbach, Ersparniskasse Wangen) und den an diesen Geldinstituten speziell interessierten bürgenden Gemeinwesen. Man erinnert sich, dass anderwärts die Anleihegläubiger im Vergleich zum volkswirtschaftlichen Gebot der Erhaltung einer leistungsfähigen Transportanstalt zurückzutreten hatten und in gütlichen oder gerichtlichen Sanierungsverfahren Opfer auf sich nehmen mussten. Die Anleihe-schuld von ursprünglich Fr. 832 000.— ist nun bis auf den in der Bilanz erwähnten Rest von Fr. 143 300.— getilgt. Da sich die Bürgen in dessen für ihre Leistungen grösstenteils eine Regressforderung gegenüber der Bahngesellschaft ausbedingten, und gleich auch die für Betriebsstützungen verwendeten Teilbeträge einbezogen, musste die Bilanz mit diesen Forderungen belastet werden. Hieraus resultiert der letzte Schuldposten in der Bilanz von Fr. 1 162 470.65, der rund 70 % des Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ausmacht.

Es ist klar, dass die Bilanz eine gründliche Bereinigung erfahren muss, bevor neues Geld in die Unternehmung gesteckt werden kann. Die einschlägigen Vorschriften des Verpfändungsgesetzes von 1917 sind in erster Linie auf den Schutz der Eisenbahn als Hilfseinrichtung der Volkswirtschaft eingestellt. Auf gütlichem oder gerichtlichem Wege muss eine Auseinandersetzung mit den Gläubigern erfolgen, trotzdem zum Teil diese nämlichen Gläubiger zwangsläufig zu den neuen Geldgebern der Unternehmung gehören müssen. Diese Verhandlungen haben aber nur Sinn und Zweck, wenn zuvor durch einen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern die Erhaltung der Bahn sichergestellt ist.

Die Haupttrichtlinien der Bilanzbereinigung sind in folgendem zu erblicken:

- a. Befreiung der Bahn von der restanzlichen Hypothekarschuld von Fr. 143 300.— (31. 12. 1954) und Herbeiführung einer Verständigung zwischen den gläubigerischen Bankinstituten und den bürgenden Gemeinwesen über eine sukzessive Tilgung der Schuldrestanz.
- b. Abschreibung der bilanzierten Subventionen und Vorschüsse, die für den Anleiendienst und die Betriebsstützung gewährt wurden. Die Bilanzierung erfolgte für die Jahre 1922 -1945 und steht per 31. 12. 1954 immer noch mit Franken 1 162 470.65 zu Buch. Verwendung des Abschreibungsergebnisses zur Baukonto-Bereinigung.
- c. Abschreibung des Aktienkapitals von heute Fr. 1 872 000.— um mindestens 80 %. Schaffung einer buchmässigen Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital.

III. Betriebsleistungen und Betriebsergebnisse der SNB

A. Transportquantitäten

Jahr	Personenzahl	Gepäck-, Tier-, Güter-Tonnen		Arbeiterkarten
		davon Wagenladungen		
1918	632 719	8 776		292 845
1922	417 419	6 689		173 770
1929	623 240	13 135		236 900
1939	373 178	6 981		114 602
1946	871 243	12 898		466 835
1947	845 918	12 181		481 113
1948	735 589	13 159		378 287
1949	719 365	12 231		369 690
1950	671 626	11 176		327 705
1951	628 550	13 033		333 640
1952	676 483	10 904	8 086	374 000
1953	621 042	10 672	7 891	341 880
1954	623 277	10 560	7 644	348 630

B. Betriebsergebnisse

Jahr	Betriebs-einnahmen	Betriebs-ausgaben	Betriebs-überschuss
	Fr.	Fr.	Fr.
1918	216 134.—	154 728.—	+ 61 406.—
1922	205 584.—	195 162.—	+ 10 423.—
1929	265 703.—	216 875.—	+ 48 827.—

Jahr	Betriebs-einnahmen	Betriebs-ausgaben	Betriebs-überschuss
	Fr.	Fr.	Fr.
1939	170 654.—	187 160.—	— 16 505.—
1946	384 458.—	370 551.—	+ 13 907.—
1947	379 617.—	396 164.—	— 16 547.—
1948	398 922.—	433 548.—	— 34 626.—
1949	387 930.—	423 115.—	— 35 186.—
1950	376 971.—	423 971.—	— 46 603.—
1951	404 007.—	403 231.—	+ 776.—
1952	456 886.—	456 518.—	+ 368.—
1953	430 468.—	497 006.—	— 66 538.—
1954	428 131.—	465 170.—	— 37 039.—

Auf der Basis eines kollektiven Zusammenwirkens wird der Rechnungsausgleich unter Einbezug der Abschreibungen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten.

IV. Zustand der Bahnanlagen

A. Die Geleiseanlagen

Soweit die Geleiseanlagen auf eigenem Bahnkörper, d. h. unabhängig von der Strasse verlaufen, wird ihnen trotz einer mehr als 30-jährigen Betriebszeit, seitens der Fachleute ein verhältnismässig günstiges Urteil ausgestellt. Schlimm sind dagegen die Verhältnisse auf der 3,295 km langen Strecke wo die Bahn die solothurnische Kantonsstrasse benützt. Der Ausbau dieser Strasse bedingt eine durchgehende Verbesserung der Geleiseanlage, zum Teil auch eine Verschiebung der letzteren.

B. Die Hochbauten

Gemäss fachmännischem Urteil befinden sich die Gebäude der SNB in einem recht guten Zustand. Dem Unterhalt wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Depotgebäude Wiedlisbach drängen sich indessen gewisse Verbesserungen auf.

C. Fahrleitungsanlagen

Die Verbesserungs- und Erneuerungsnotwendigkeit ist nicht durchwegs die gleiche. Streckenweise befindet sich die Fahrleitungsanlage im allgemeinen in einem guten Zustand. Es gibt indessen Teilstrecken, die sofortigen Massnahmen rufen.

D. Das Rollmaterial

Der Zustand des Rollmaterials und insbesondere der Triebfahrzeuge bildet einen wirklich neuralgischen Punkt dieses Bahnbetriebes. Seit Jahren konnten mit Mühe nur die allerdringlichsten Reparaturen an den mechanischen und elektrischen Teilen vorgenommen werden. Eine ganz gründliche Ueberholung der Triebfahrzeuge unter Auswechslung der schadhaften Bestandteile ist unerlässlich. Auch drängt sich die Anschaffung eines weiteren Motorwagens zur Entlastung des stark beanspruchten heutigen Parkes gebieterisch auf. Auf das Begehren der Bahngesellschaft wurde ihr der von den Zugerland Verkehrsbetrieben erwor-

bene Motorwagen Nr. 4 diesen Sommer vorerst leihweise zur Verfügung gestellt.

V. Das technische Sanierungsprogramm

Bei aller Rücksicht auf die technischen Notwendigkeiten sind dem Programm doch von vornherein Grenzen gezogen, die sich aus der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Gemeinwesen ergeben. Trotz dieser Grenzen ist es möglich, ein technisches Programm im Kostenausmass von Fr. 1 264 000.— bis Fr. 1 400 000.— ins Auge zu fassen, dessen Verwirklichung die Aufrechterhaltung eines geordneten Bahnbetriebes für weitere 30 — 40 Jahre gewährleisten würde. Letzteres setzt allerdings voraus, dass der Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen hinfort ordnungsgemäss erfolge und auch die Erneuerungsrücklagen (Abschreibungsrechnung) effektiv vollzogen werden. Sofern das finanzielle Ergebnis des Bahnbetriebes diesen Aufgaben nicht, bzw. nicht immer genügen sollte, müssten die interessierten Gemeinwesen Betriebszuschüsse leisten.

Das in diesem Zusammenhang mit dem Technischen Dienst des Eidgenössischen Amtes für Verkehr ausgearbeitete technische Programm sieht folgende Einzelheiten vor:

1. Unter- und Oberbau sowie Hochbau auf solothurnischem Gebiet, gemäss Kostenberechnung der Firma Reifler & Guggisberg, Biel vom 1. Oktober 1953:		Fr.
a) Gemeinde Solothurn . . .		18 280.—
b) » Feldbrunnen . . .		169 765.80
c) » Riedholz . . .		51 220.—
d) » Flumenthal . . .		119 470.—
		<u>358 735.80</u>
	rund	<u>360 000.—</u>
2. Instandstellung der Geleise auf eigenem Bahnkörper.		
a) Durcharbeiten der Geleise auf eigenem Bahnkörper, soweit diese Arbeiten in der Kostenberechnung der Firma Reifler & Guggisberg nicht enthalten sind	Fr.	
10 200 m à Fr. 5.50		56 100.—
b) Ankauf von Vignolschienen 30 kg/m für die Auswechslung in den Kurven mit engen Radien auf den unter 2 a) erwähnten Streckenabschnitten		13 625.—
25 To à Fr. 545.—		
c) Ankauf von Befestigungsmaterial für die Auswechslung obiger Schienen		3 200.—
2 To à Fr. 1600.—		
d) Einbau von Vignolschienen 500 Geleise m à Fr. 3.—		1 500.—
e) Auftragsschweissungen an Weichen und Geleisen inkl. Schienenverbinder		12 000.—
		<u>86 425.—</u>
	rund	<u>90 000.—</u>

3. Uebriger Hochbau		Fr.
a) Ueberdachung des Abstellgeleises hinter dem Depot in Wiedlisbach		35 000.—
b) Ergänzungsarbeiten an verschiedenen Hochbauten inkl. Versetzen der Wartehalle in Feldbrunnen		20 000.—
(Die neue Wartehalle in Riedholz-Attiswil sowie das Versetzen der bestehenden Halle bei den Weihern ist in der Kostenberechnung der Fa. Reifler & Guggisberg enthalten)		
		<u>—.—</u>
		<u>55.000.—</u>
4. Fahrleitungsanlage		
gemäss Kostenberechnung der Firma E. Bohnenblust, Wichtrach, vom 5. Oktober 1953		
a) St. Katharinen — Feldbrunnen km 1.5 — 2.6		38 059.50
b) Feldbrunnen — Hinteres Riedholz km 2.6 — 5.1		30 475.—
c) Hinteres Riedholz — Niederbipp km 5.1 — 14.415		172 827.—
d) Bauleitung für Fahrleitung und Eingabe an das Amt für Verkehr		6 500.—
		<u>247 861.50</u>
	rund	<u>250 000.—</u>
5. Instandstellung der Telefonanlagen		
		5 000.—
6. Signal- und Sicherungsanlagen		
a) Signalanlage in Niederbipp		10 000.—
b) Blinklichtanlagen km 9.030 Attiswil — Wiedlisbach und km 12.750 im Buchli		20 000.—
		<u>30 000.—</u>
7. Rollmaterial		
a) Anschaffung eines vierachsigen Motorwagens Zugerland Verkehrsbetriebe, inkl. Revision und Anpassung		90 000.—
b) 12 Traktionsmotoren + 1 Reservemotor der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich inkl. neuen Feld- und Wendepolspulen à Fr. 6000.—		78 000.—
c) 3 neue Ausrüstungen MFO — Fahrkontroller mit Kabeln à Fr. 20 000.—		60 000.—
d) 4 Einmanneinrichtungen à rund Fr. 3 500.—		14 000.—
e) 4 neue Pantographen + 1 Reservepantograph à Fr. 3000.—		15 000.—
		<u>257 000.—</u>
	rund	<u>260 000.—</u>
8. Mobiliar und Gerätschaften		
		<u>45 000.—</u>
9. Neue Gleichrichteranlage für zusätzliche Stromzufuhr, inkl. Gebäude und Leitungen		
		<u>130 000.—</u>

10. Ergänzung des Maschinenparks der Werkstätte 25 000.—

11. Verschiedenes 150 000.—

Rekapitulation

1. Unter- und Oberbau sowie Hochbau auf solothurnischem Gebiet	360 000.—
2. Instandstellung der Geleise auf eigenem Bahnkörper	90 000.—
3. Uebriger Hochbau	55 000.—
4. Fahrleitungsanlage	250 000.—
5. Instandstellung der Telefonanlagen	5 000.—
6. Signal- und Sicherungsanlagen	30 000.—
7. Rollmaterial	260 000.—
8. Mobiliar und Gerätschaften	45 000.—
9. Neue Gleichrichteranlage	130 000.—
10. Ergänzung des Maschinenparks der Werkstätte	25 000.—
	<u>1 250 000.—</u>
11. Verschiedenes, je nach Finanzierungsmöglichkeit	150 000.—
Gesamttotal ca.	<u>1 400 000.—</u>

Hervorgehoben sei, dass bei diesem Kostenaufwand kein neues Rollmaterial angeschafft werden kann. Dagegen ist es möglich, 16 Traktionsmotoren von 100 PS für die vorhandenen Triebwagen anzuschaffen und einen weiteren vierachsigen Motorwagen der Zugerland Verkehrsbetriebe in Dienst zu nehmen. Dieser Motorwagen befindet sich noch in sehr gutem Zustand und ist nach Vornahme der Revisions- und Anpassungsarbeiten, welche ca. Fr. 50 000.— erfordern, gemäss schriftlichem Attest des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, weitere 30 — 40 Jahre verwendbar. Die Anschaffung von 2 neuen Motorwagen modernster Konstruktion würde einen Aufwand von wenigstens Franken 600 000.— erfordern, d. h. die finanziellen Möglichkeiten übersteigen oder aber einer Vernachlässigung anderer Anlageteile, so z. B. der Fahrleitung rufen. Wenn somit das Programm weniger auf einen attraktiven äusseren Aspekt eingestellt ist, so bietet es doch Gewähr für eine solide Betriebsaufrechterhaltung für weitere Jahrzehnte.

VI. Die Finanzierung des Umbauprojektes

Wie schon einleitend bemerkt, muss infolge der ungeklärten Lage beim Bunde einerseits, und der grossen technischen Dringlichkeit andererseits, die Sanierung und damit auch deren Finanzierung, auf kantonaler Ebene vorgetrieben werden. Selbst die Erhältlichmachung solothurnischer Beiträge kann nicht abgewartet werden. Solothurnische Beiträge würden sich in der Folge aber zugunsten einer Ausweitung des technischen Programmes auswirken und dergestalt auch von sehr wünschbarer Nützlichkeit sein.

Es ist somit zunächst abzustellen auf eine Leistung des Staates Bern von Fr. 1 000 000.— und auf Beiträge der bernischen Gemeinden Attiswil, Wied-

lisbach und Oberbipp von Fr. 264 000.—, total Fr. 1 264 000.—.

Die drei bernischen Gemeinden sind ausnahmslos finanziell schwer belastet wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	Mittlere Steueranlage 1954	Tragfähigkeitsfaktor 1952
Attiswil	3,4	9,02
Wiedlisbach	3,0	9,69
Oberbipp	3,2	9,59

Die drei Gemeinden nehmen in Aussicht, den Anteil von Fr. 264 000.— zu gleichen Teilen, d. h. mit je Fr. 88 000.— aufzubringen. Wir halten dafür, dass diese Anteile die Grenze des Tragbaren erreichen. Mit weiteren Gemeindebeiträgen kann nicht gerechnet werden; insbesondere muss auf eine Beteiligung der Gemeinde Niederbipp verzichtet werden, da sich Niederbipp für die Aufrechterhaltung der Langenthal-Jura-Bahn einsetzt und für dieses Unternehmen regelmässige Stützungsbeiträge leistet.

Wenn demgegenüber die vorgeschlagene Leistung des Staates Bern als ausserordentlich hoch erscheint, so liegt der Grund in der vorläufigen Zurückhaltung des Staates Solothurn und der solothurnischen Gemeinden. Diese Zurückhaltung ist früher schon erwähnt und begründet worden. Wie die Verhältnisse nun einmal liegen, muss bernischerseits von einem Sonderfall gesprochen werden. Der Einsatz des Staates Bern für sein wirtschaftlich ohnehin benachteiligtes Bipperramt rechtfertigt sich entschieden. Der Kanton muss u. E. jede Möglichkeit und Gelegenheit ergreifen, um die wirtschaftliche Verselbständigung des Bipperramtes zu fördern. Grundsätzlich ist der Gedanke berechtigt, das neue Investitionskapital in Form von Prioritätsaktienkapital zu gewähren. Wir nehmen denn auch eine solche Lösung in Aussicht, möchten aber nicht schon vorgängig der Verhandlungen mit den Gläubigern auf eine starre Norm verpflichtet sein. Die endgültige Regelung soll dem Regierungsrat vorbehalten bleiben, wobei je nach den Umständen auch eine Leistung à fonds perdu muss in Betracht gezogen werden können. Dass auch innerhalb der sanierten Gesellschaft der Haupteinfluss dem Staate Bern zukommen muss, ist selbstverständlich und rechtfertigt sich objektiv durch seinen neuen entscheidenden Kapitaleinsatz. Einer allfälligen solothurnischen Beteiligung sind ohnehin verhältnismässig enge Schranken gezogen, da die Kompetenzgrenze des Kantonsrates bei Fr. 100 000.— liegt, und ein Volksbeschluss kaum in Frage kommt.

VII. Die Deckung der Betriebsdefizite

In dieser Frage ist derzeit abzustellen auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 über eine vorübergehende Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen. Durch diesen Beschluss wurde ein Kredit von 3 Millionen Franken für eine Zeitspanne von 3 Jahren zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der 3 Jahre war der Kredit erst zu rund $\frac{1}{3}$ beansprucht, so dass durch Bundesbeschluss vom 24. September 1954 eine Verlängerung des Regimes —

und zwar bis zum Inkrafttreten des neuen Eisenbahn-Bundesgesetzes — angeordnet wurde. Das so geschaffene Deckungsregime beschränkt sich auf kollektive Aktionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Deckung von Betriebsdefiziten ohne Einrechnung der Abschreibungen. Die SNB kam erstmals pro 1953 in den Genuss eines Bundesbeitrages. Die Bundesbeiträge entlasten die freiwilligen Stützungsaktionen, welche die Kantone Solothurn und Bern in Verbindung mit den Gemeinden von Jahr zu Jahr vereinbaren, wobei auch den Abschreibungsbedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Es muss auch für die Zukunft am Grundsatz der kollektiven Betriebssicherung festgehalten werden; dabei ist zu hoffen, dass der Bund erweiterte Hilfeleistungsmöglichkeiten, welche den vollen Einbezug der Abschreibungen vorsehen, schaffen wird. Alle Privatbahnkantone werden sich für ein solches Ziel einsetzen bei Behandlung des neuen Eisenbahn-Bundesgesetzes.

VIII. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Tatsache, dass Eisenbahn und Automobil zusammenarbeiten müssen und in manchem auch zusammenarbeiten können, beseitigt nicht die Er-

kenntnis, dass die Eisenbahn im Stossverkehr der Pendler, dann aber auch im Wagenladungs-Güterverkehr ausgesprochene Vorteile zu bieten hat. Eine besondere Schutzsphäre der Gesetzgebung verschafft ihr periodisch die Hilfe der öffentlichen Hand und erleichtert ihr dadurch die Gewährung niedriger Taxen in der Personenbeförderung des Berufsverkehrs. Ortschaften und Gebiete, die den Geleiseanschluss an das schweizerische und internationale Eisenbahnnetz nicht besitzen und damit vom Eisenbahn-Wagenladungsverkehr abgeschnitten sind, laufen Gefahr nicht nur wirtschaftlich zu stagnieren, sondern sogar zurückzufallen. Diese Einsicht ist im Bipperamt auf Grund sehr langer Erfahrung und Beobachtung besonders stark verankert. Die Solothurn—Niederbipp-Bahn dient der Bevölkerung in jeder Beziehung. Nur daraus lässt sich der einmütige Wille zur Bahnerhaltung erklären. Wir erachten es als Aufgabe des Staates Bern, diesem Willen Verständnis und Hilfe entgegenzubringen. Der zustimmende Beschluss des Grossen Rates schafft die Voraussetzung für endgültige Verhandlungen mit den Bahngläubigern einerseits und den solothurnischen Interessenten anderseits.

Wir empfehlen den nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zur Gutheissung.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

technische und finanzielle Sanierung der Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB)

1. Dem vom Regierungsrat vorgelegten, im Benehmen mit dem Technischen Dienst des Eidgenössischen Amtes für Verkehr ausgearbeiteten Projekt für die technische Sanierung der Solothurn-Niederbipp-Bahn, welches einen Kostenaufwand von Fr. 1 250 000.— bis Fr. 1 400 000.— vorsieht, wird zugestimmt.
Es wird Vormerk genommen, dass die unmittelbar interessierten bernischen Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach und Oberbipp bereit sind zusammen Fr. 264 000.— an die Projektverwirklichung beizutragen.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Vorschlag pro 1955 schon grundsätzlich gutgeheissene Staatsleistung von Fr. 1 000 000.— zugunsten der technischen Sanierung der SNB zum Einsatz zu bringen und die Form der Kapitaleinsatz zu bestimmen. Dieser Kapitaleinsatz hat eine gründliche Bereinigung der Bilanz der SNB zur Voraussetzung.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bahnverwaltung zu unterstützen in ihren Verhandlungen betreffend Erlangung
 - a. einer gründlichen Bereinigung ihrer Bilanz;
 - b. einer allfälligen Mitwirkung der solothurnischen Interessenten bei der Umbaufinanzierung.
4. Es wird Vormerk genommen, dass die Deckung der Betriebsdefizite derzeit auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. September 1954 unter Mitwirkung des Bundes erfolgt. Der Regierungsrat wird beauftragt, sich gemeinsam mit der Bahnverwaltung weiterhin für eine kollektive Betriebsstützung einzusetzen und soweit möglich auch für die Zukunft die Mitwirkung solothurnischer Gemeinwesen zu erlangen.
5. Der Regierungsrat erhält auch sonst im Rahmen des vorliegenden Projektes alle Vollmachten zur Mitwirkung bei der Projektverwirklichung, und zur Unterzeichnung allfälliger Vereinbarungen.

Bern, den 22. Juli 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Bauder

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer

Antrag des Regierungsrates
vom 23. August 1955

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 août 1955

Nachkredite
für das Jahr 1955

Crédits supplémentaires
pour l'année 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 29. Juli 1955 folgende Nachkredite für das Jahr 1955 gewährt hat:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 29 juillet 1955, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1955:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955 Fr.	1955 Fr.	
11 <i>Präsidualverwaltung</i>			11 <i>Section présidentielle</i>
1100 <i>Regierungsrat</i>			1100 <i>Conseil-exécutif</i>
799 <i>Allgemeine Ratskosten</i>	98 000.—	2 000.—	799 <i>Frais généraux du Conseil-exécutif</i>
<i>Beitrag an Tagungskosten 50-jähriges Bestehen der Schweiz. Armenpflegerkonferenz</i>			<i>Subside en faveur de la Conférence suisse des institutions d'assistance (Assemblée annuelle et fête du 50^e anniversaire de la fondation)</i>
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1210 <i>Staatsanwaltschaft</i>			1210 <i>Ministère public</i>
612 <i>Besoldungen</i>	163 679.—	600.—	612 <i>Traitements</i>
<i>Entschädigung an Bezirksprokuratoren Bern für Kanzleihilfen</i>			<i>Indemnité aux procureurs d'arr. de Berne pour aides de chancellerie</i>
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats des mineurs</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien</i>	4 800.—	1 040.—	770 <i>Acquisition de mobilier</i>
<i>Anschaffung von Vorhängen und Bodenreinigungsapparat für Burgdorf</i>			<i>Achat de rideaux et d'un appareil à nettoyer les parquets (Berthoud)</i>
801 <i>PTT-Gebühren</i>	4 000.—	120.—	801 <i>Taxes des PTT</i>
<i>Umzugskosten Burgdorf</i>			<i>Frais de déménagement à Berthoud</i>
		3 760.—	<i>Uebertrag — A reporter</i>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		3 760.—	Uebertrag — Report
1225 <i>Rekurskommission</i>			1225 <i>Commission des recours</i>
801 PTT-Gebühren Erneuerung der Telephonanlage	3 400.—	2 500.—	801 Taxes des PTT Renouvellement de l'installation téléphonique
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13 <i>Direction de l'économie publique</i>
1340 <i>Technikum Burgdorf</i>			1340 <i>Technicum de Berthoud</i>
791 Materialien und Chemikalien . Einrichtung von 20 Labortischen	14 000.—	3 700.—	791 Matériaux et produits chimiques Aménagement de 20 tables de la- boratoire
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
799 Verschiedene Sachausgaben . . Anschaffung eines Engström- Respirators zur Behandlung von Kinderlähmungsfällen	5 800.—	15 930.—	799 Autres dépenses Acquisition d'un « Respirateur Engström » pour le traitement de la poliomyélite
944 50 Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose Beitrag an Clinique Manufacture Leysin für Projektausarbeitung zwecks Einrichtung einer Station für knochentuberkulöse Kinder und an die Mehrkosten der Arzt- villa (z. L. Tbc.-Fonds VA 020)	1 807 565.—	23 527.—	944 50 Subventions pour la lutte con- tre la tuberculose Subside à la Clinique-Manufac- ture de Leysin pour élaboration de projets pour une station d'en- fants atteints de Tbc des os et pour frais suppl. de la villa des médecins (à charge du Fonds de la Tbc, V. F. 020)
944 7 Sonstige Beiträge Jubiläumsbeitrag zum 75-jähri- gen Bestehen des kant.-bern. Hilfsvereins für Geisteskranke	154 886.—	10 000.—	944 7 Autres subventions Subside à l'occasion du 75 ^e anni- versaire de la fondation de l'As- sociation cant. bern. de secours aux malades mentaux
944 8 Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Beihilfen an Patienten und Fa- milien	—.—	30 000.—	944 8 Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Aide complémentaire à des ma- lades et à leurs familles
1405 <i>Frauenspital</i>			1405 <i>Maternité</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Druckerhöhungspumpe zu neuer Sterilisationsanlage	307 600.—	7 325.—	770 Acquisition de mobilier Pompe à pression pour l'installa- tion de stérilisation
797 Bücher, Zeitschriften, Unter- richtsbedürfnisse Anschaffung eines Zeiss-Mikro- projektionsapparates	6 500.—	5 484.—	797 Livres, revues, journaux, moy- ens d'enseignement Acquisition d'un appareil de mi- croprojection
1410/12 <i>Heil- u. Pflgeanstalt Waldau</i>			1410/12 <i>Maison de santé Waldau</i>
1410 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1410 <i>Exploitation de l'établissement</i>
704 Unterhalt der Anstaltsgebäude .	110 000.—	6 720.—	704 Entretien des bâtiments
		108 946.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		108 946.—	Uebertrag — Report
Revision der elektrischen Haus- installationen in Anpassung an heutige Vorschriften der BVA			Revision des installations élec- triques des bâtiments en vue de leur adaptation aux prescrip- tions de l'EAI
1412 <i>Landwirtschaft</i>			1412 <i>Agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäu- de Gleiche Bemerkung wie bei 1410 704	12 000.—	8 960.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Même observation que pour Compte 1410 704
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la justice</i>
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Offices des poursuites et faillites</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung von Vorhängen und Bodenreinigungsapparat für Burgdorf	45 000.—	1 040.—	770 Acquisition de mobilier Achat de rideaux et d'un appa- reil à nettoyer les parquets (Ber- thoud)
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1600 <i>Sekretariat</i>			1600 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	10 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier
797 Bücher, Zeitschriften usw. . . . Handbuch für das Zivilstand- wesen in franz. und ital. Sprache, 2. Teil	2 000.—	5 764.—	797 Livres, revues et journaux Manuel du service de l'état civil en langue française et italienne (2 ^e partie)
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
651 1 Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung Anschaffung von 20 Walther- Polizei-Pistolen	191 000.—	3 315.—	651 1 Uniformes, armement et équipe- ment Acquisition de 20 pistolets « Walther »
651 2 Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Mobilienentschädigung Entschädigung an stationierte Korpsangehörige, die zur Ueber- wachung des Strassenverkehrs eingesetzt werden	96 950.—	7 800.—	651 2 Indemnités pour véhicules à mo- teur, cycles et mobilier Indemnités à des agents station- nés chargés de la surveillance de la circulation routière
704 Unterhalt der Landjäger-Woh- nungen und Installationen	2 000.—	2 000.—	704 Entretien des logements et ins- tallations
760 Wäsche, Wäscherei und Aus- rüstungen Ausrüstung Polizeikaserne in Bern	2 500.—	5 120.—	760 Linge, effets et blanchissage Acquisitions pour la caserne de police à Berne
770 Anschaffung von Mobilien . . . Möblierung Polizeikaserne in Bern	112 500.—	17 450.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour la caserne de po- lice à Berne
797 Bücher, Karten, Zeitschriften und Unterrichtsbedürfnisse Anschaffung von eidg. Gesetzes- sammlungen und Fahndungs- register	20 000.—	3 700.—	797 Livres, cartes, revues et moyens d'enseignement Acquisition de collections des lois fédérales et de répertoires des signalements
		168 095.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		168 095.—	Uebertrag — Report
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
770 Anschaffung von Mobilien	28 000.—	19 864.—	770 Acquisition de mobilier
Anschaffung einer			Caisse
Registrierkasse	Fr. 9 460.—		enregistreuse
Ankauf Umdruck-			Machine à réim-
maschine und drei			pression et 3 ma-
Schreibmaschinen	Fr. 5 525.—		chines à écrire
Anschaffung von			
Stahlschränken			Armoires en acier
und Flachpulten	Fr. 4 879.—		et pupitres
	<u>Fr. 19 864.—</u>		<u>fr. 4 879.—</u>
			<u>fr. 19 864.—</u>
791 Anschaffung von Kontrollschil-	90 000.—	25 000.—	791 Acquisition de plaques de con-
dern			trôle
1640/42 <i>Anstalten Witzwil</i>			1640/42 <i>Etablissements de Witzwil</i>
1642 <i>Landwirtschaft</i>			1642 <i>Agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien	60 000.—	18 000.—	771 Entretien du mobilier
Revision des Dieseltraktors			Revision du tracteur Diesel
1645/47 <i>Strafanstalt Hindelbank</i>			1645/47 <i>Pénitencier Hindelbank</i>
1645 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1645 <i>Exploitation de l'établissement</i>
704 Unterhalt der Anstaltsgebäude .	2 000.—	1 271.—	704 Entretien des bâtiments
Vergrößerung der zentralen			Agrandissement du réservoir
Brunnstube			central d'eau
770 Anschaffung von Mobilien	8 500.—	3 230.—	770 Acquisition de mobilier
Ankauf einer Dosierapparatur			Achat d'un appareil pour le do-
für Flüssigkeiten			sage des liquides
1650/52 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>			1650/52 <i>Maison de travail St-Jean</i>
1652 <i>Landwirtschaft</i>			1652 <i>Agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsge-	16 000.—	3 000.—	704 Entretien des bâtiments agri-
bäude			coles
Verlegung Starkstromleitung			Transfert de la conduite électri-
Kolonie Ins			que de la Colonie d'Anet
17 <i>Militärdirektion</i>			17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700 <i>Sekretariat</i>			1700 <i>Secrétariat</i>
830 Entschädigungen an Dritte für	—.—	2 000.—	830 Indemnités à des tiers pour pres-
besondere Dienstleistungen			tations spéciales
Entschädigungen auf dem Ge-			Indemnités dans le domaine de
biete des Zivilschutzes			la protection civile
18 <i>Domänendirektion</i>			18 <i>Direction des domaines</i>
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>
740 2 Renovationen und Verbesserun-	5 000.—	11 000.—	740 2 Rénovations et améliorations
gen Schloss Münchenwiler			Château de Villars-les-Moines
		<u>251 460.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		251 460.—	Uebertrag — Report
Beitrag an die Kosten des Zen- trums für Erwachsenenbildung (z. L. bestehender Rückstellung)			Subside pour les frais du Centre de formation pour adultes (à charge d'une provision existante)
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1945 <i>Steuerverwaltung</i>			1945 <i>Intendances des impôts</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung von Vorhängen und Bodenreinigungsapparaten mit Zubehör für V. B. Burgdorf	129 000.—	5 200.—	770 Acquisition de mobilier Achat de rideaux et d'un appa- reil pour le nettoyage des par- quets (Berthoud)
1950 <i>Amtsschaffnereien</i>			1950 <i>Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung von Vorhängen und Reinigungsapparat Burgdorf . . . Fr. 1 550.— Mobiliar- und Maschinenansch. Fr. 6 000.— Büroeinrichtungen Aarwangen . . . Fr. 5 100.— <u>Fr. 12 650.—</u>	14 200.—	12 650.—	770 Acquisition de mobilier Achat de rideaux et d'un appareil pour le nettoyage des parquets (Ber- thoud) fr. 1 550.— Achat de mobilier et machines . . . fr. 6 000.— Installations de bureau (Aarwan- gen) <u>fr. 5 100.—</u> <u>fr. 12 650.—</u>
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2000/02 <i>Sekretariat</i>			2000/02 <i>Secrétariat</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Entschädigung für Vorbereitung des Mittelschulgesetzes	1 000.—	1 500.—	831 Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études Indemnité pour la préparation de la loi sur les écoles moyennes
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Anschaffung von 5 Volkslieder- filmen	31 000.—	2 500.—	941 3 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'instruc- tion générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Achat de 5 films (chants popu- laires)
941 4 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft			941 4 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences
401 Historisches Museum . . . Beitrag an Teuerungszulage des Personals	113 200.—	3 308.—	401 Musée historique Subside pour allocations de renchérissement au personnel
416 Verschiedene Beiträge . . . Beitrag an die Kosten der Spielzeit 1954/55 des Atelier- Theaters in Bern	23 000.—	5 000.—	416 Subventions diverses Subside en faveur du Théâtre de l'Atelier à Berne pour la saison 1954/55
		<u>281 618.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955 Fr.	1955 Fr.	
		281 618.—	Uebertrag — Report
<i>2001 Mittelschulen</i>			<i>2001 Ecoles moyennes</i>
940 1 Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Erneuerung der Anlage des Botani- schen Gartens . . . Fr. 23 300.—	465 000.—	27 800.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Rénovation des installations du Jardin botanique . fr. 23 300.—
Katalogierung der Bibliothekbücher Fr. 4 500.—			Cataloguement des ouvrages de sa bi- bliothèque . . . fr. 4 500.—
	<u>Fr. 27 800.—</u>		<u>fr. 27 800.—</u>
<i>2005 Hochschule</i>			<i>2005 Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien und Instrumenten Anschaffung eines neuen Audiometers für die Ohren-, Nasen- und Hals- klinik (Verkaufs- erlös altes Instru- ment bei Konto 2005 310) . . . Fr. 2 550.—	311 000.—	32 550.—	770 1 Acquisition de mobilier et d'in- struments Achat d'un audio- mètre pour la Cli- nique oto-rhino- larygologique (Re- cette pour vente de l'ancien instru- ment bonifiée au Compte 2005 310) fr. 2 550.—
Neueinrichtung des mineralogisch- petrographischen Instituts, 1. Kredit Fr. 30 000.—			Nouvel aménage- ment de l'Institut de minéralogie et de pétrographie, 1 ^{ère} tranche de crédit fr. 30 000.—
	<u>Fr. 32 550.—</u>		<u>fr. 32 550.—</u>
940 1 Staatsbeitrag an Exkursionen . Skikurs 1955 der Lehramtsschule Bern	8 000.—	5 600.—	940 1 Subside de l'Etat pour des ex- cursions Cours de ski 1955 de l'Ecole nor- male supérieure de Berne
940 2 Staatsbeitrag an das Conserva- torium Bern für die Ausbildung von Singlehrern Erhöhung der Freiplätze für Lehramtskandidaten	9 600.—	787.—	940 2 Subvention de l'Etat au Conser- vatoire de Berne pour la forma- tion de professeurs de chants Augmentation du nombre des places libres pour les élèves de l'Ecole normale supérieure
<i>2010 Unterseminar Hofwil</i>			<i>2010 Ecole normale Berne—Hofwil Section inférieure à Hofwil</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Geräten Anschaffung einer Waschmaschine und einer Elektro-Kar- toffelschälmaschine Fr. 5300.—	7 000.—	7 840.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Achat d'une ma- chine à laver et d'une machine électrique pour éplucher les pommes de terre . fr. 5300.—
Anschaffung von 24 Zeichentischen und 12 Betten Fr. 2540.—			Achat de 24 tables à dessin et de 12 lits fr. 2540.—
	<u>Fr. 7840.—</u>		<u>fr. 7840.—</u>
		<u>356 195.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		356 195.—	Uebertrag — Report
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne—Hofwil Section supérieure à Berne</i>
797 Bücher, Karten, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Staatsbeitrags-Erhö- hung an die Schulreisekosten . Fr. 600.— Beitrag an Reiseko- sten der Studien- woche Fr. 900.— <u>Fr. 1500.—</u>	9 200.—	1 500.—	797 Livres, cartes et moyens d'en- seignement Augmentation du subside de l'Etat pour les courses sco- laires fr. 600.— Subside pour les frais de voyage de la Semaine d'études fr. 900.— <u>fr. 1500.—</u>
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale Porrentruy</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Geräten Ankauf einer Bodenreinigungs- maschine (Fr. 2180.—) und di- verse Apparate-Anschaffungen für neueröffnete Klasse	14 500.—	3 080.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Achat d'une machine à nettoyer et entretenir les sols (fr. 2180.—) et acquisition de divers appa- reils destinés à la nouvelle classe d'application
797 Bücher, Karten, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Ankauf von Unterrichtsmaterial für neue Klasse	6 000.—	1 300.—	797 Livres, cartes et moyens d'en- seignement Achat de moyens d'enseigne- ment destinés à la dite classe d'application
800 Büroauslagen usw. Ankauf von Büromaterial für neue Klasse	1 500.—	400.—	800 Frais de bureau, etc. Achat de matériel divers destiné à la même classe
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale Delémont</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf von Betten, Tischen, Lampen und eines Herdes	2 500.—	2 900.—	770 Acquisition de mobilier Achat de lits, de tables, de lam- pes et d'un fourneau
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Anschaffung von Vorhängen und Bodenreinigungsapparat für Kreis IV in Burgdorf	22 000.—	1 550.—	770 Acquisition de mobilier Achat de rideaux et d'un appa- reil à nettoyer les parquets pour le IV ^e arrondissement (Berthoud)
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
705 1 Neu- und Umbauten Erstellung einer Abwartwoh- nung beim Garderobegebäude des Universitäts-Sportplatzes	2 000 000.—	30 000.—	705 1 Construction nouvelles et trans- formations Aménagement d'un logement pour concierge près du bâtiment des vestiaires de la place des sports de l'Université
		<u>396 925.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		396 925.—	Uebertrag — Report
2120 Vermessungsamt			2120 Service topographique et cadas- tral
771 Unterhalt der Instrumente und Mobilien	1 500.—	700.—	771 Entretien des instruments et du mobilier
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2300 Sekretariat			2300 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . . . Neueinrichtung Büro Forstmei- ster Jura und einzelner Aemter	4 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier Nouvelles installations pour le bureau du conservateur des forêts du Jura et pour d'autres offices
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat
791 1 Schädlingsbekämpfungsmittel . für den Weinbau Gesamteinkauf der kupferhalti- gen Präparate zur Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten am Rebstock (durch Mehrein- nahmen Konto 2400 310 2 und Minderausgaben Konto 2400 937 gedeckt)	40 000.—	28 000.—	791 1 Produits pour la lutte contre les parasites de la vigne Acquisition de l'ensemble des produits cupriques nécessaires à la lutte contre les parasites et les maladies de la vigne (dépense compensée par les recettes sur Compte 2400 310 2 et par les dé- penses en moins sur Compte 2400 937)
940 Stipendien Beiträge an die Reisekosten von Teilnehmern an ausländischen Ausstellungen und Kongressen (z. L. Stipendienfonds VA 020)	2 000.—	1 770.—	940 Bourses Subsides pour frais de voyages aux participants à des exposi- tions et à des congrès à l'étranger (à charge du Fonds des bourses V. F. 020)
947 1 Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allge- meinen Beitrag von 50 % an die unge- deckten Kosten der Führung der Bielersee-Weinstube anlässlich SLA in Luzern 1954	216 900.—	6 600.—	947 1 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Part de 50 % des frais noncou- verts de la tenue de la « Bieler- see-Weinstube » à l'exposition d'agriculture, Lucerne 1954
2415/16 Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen			2415/16 Ecole d'agriculture Rütti- Zollikofen
2415 Schule			2415 Ecole
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Geräten Anschaffung verschiedener Kü- chenapparate und Neumöblie- rung von Angestellenzimmern	3 000.—	4 540.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Achat de divers appareils pour la cuisine et de mobilier pour les chambres d'employés
771 Unterhalt der Mobilien Auffrischen von Matratzen	3 000.—	3 920.—	771 Entretien du mobilier Remise en état de matelas
		446 455.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		446 455.—	Uebertrag — Report
2416 <i>Landwirtschaft</i>			2416 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien und Maschinen Ankauf einer neuen Motorspritze (Erlös für die alte Spritze mit Fr. 1400.— Konto 2416 310)	14 500.—	4 385.—	770 Acquisition de mobilier et de machines Achat d'une nouvelle pompe à moteur (fr. 1400.—, produit de la vente de l'ancienne, ont été bonifiés sur Compte 2416 310)
2420/22 <i>Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen</i>			2420/22 <i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>
2420 <i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2420 <i>Ecole d'agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten Ankauf elektr. Kippkessel und elektr. Kochschrank	3 900.—	12 216.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Achat d'une chaudière électrique basculante et d'une cuisinière-armoire électrique
2422 <i>Landwirtschaft</i>			2422 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien und Maschinen Ankauf eines leichten Bühler-Traktors (Erlös für alten Raupenschlepper Fr. 3500.— auf Konto 2422 310)	10 000.—	5 800.—	770 Acquisition de mobilier et de machines Achat d'un tracteur léger (francs 3500.—, produit de la vente de l'ancien tracteur à chaîne, ont été bonifiés s. Compte 2422 310)
2440/41 <i>Molkereischule Rütli-Zollikofen</i>			2440/41 <i>Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen</i>
2441 <i>Molkerei</i>			2441 <i>Laiterie</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten Ankauf eines Saurer-Diesel-Lastwagens mit Spezialkarosserie	50 000.—	27 560.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Achat d'un camion Saurer-Diesel avec carrosserie spéciale
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2515/16 <i>Erziehungsheim für Knaben, Aarwangen</i>			2515/16 <i>Foyer d'éducation pour garçons, Aarwangen</i>
2515 <i>Heimbetrieb</i>			2515 <i>Exploitation du Foyer</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung von Schreinerwerkzeug und Maschinen	3 470.—	14 500.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'outils et de machines pour la menuiserie
		510 916.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		510 916.—	Uebertrag — Report
2525/26 <i>Knabenerziehungsheim Landorf</i>			2525/26 <i>Foyer d'éducation pour gar- çons, Landorf</i>
2526 <i>Landwirtschaft</i>			2526 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Ankauf eines Motormähers	2 500.—	3 100.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Achat d'une faucheuse à moteur
2530/31 <i>Knabenerziehungsheim Oberbipp</i>			2530/31 <i>Foyer d'éducation pour gar- çons, Oberbipp</i>
2530 <i>Heimbetrieb</i>			2530 <i>Exploitation du Foyer</i>
704 Unterhalt der Gebäude Anpflanzungen in der Umge- bung des Heimes	1 500.—	4 000.—	704 Entretien des bâtiments Plantations aux abords du Foyer
2535/36 <i>Mädchenerziehungsheim Brüttelen</i>			2535/36 <i>Foyer d'éducation pour filles, Bretièges</i>
2536 <i>Landwirtschaft</i>			2536 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Ankauf eines Motormähers	2 000.—	3 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Achat d'une faucheuse à moteur
2545/46 <i>Mädchenerziehungsheim Loveresse</i>			2545/46 <i>Foyer d'éducation pour filles, Loveresse</i>
2546 <i>Landwirtschaft</i>			2546 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen	600.—	3 900.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Achat de machines agricoles
771 Unterhalt der Mobilien Reparatur von landwirtschaft- lichen Maschinen	500.—	3 600.—	771 Entretien du mobilier Réparation de machines agri- coles
2550 <i>Ferienheim Rotbad</i>			2550 <i>Foyer de vacances Rotbad</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen . . Nachzahlung Motorradentschä- digung für 1954	200.—	208.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Versement après coup d'une in- demnité pour utilisation d'un motocycle en 1954
<i>Total</i>		<u>528 724.—</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende *Nachkredite*:

	Voranschlag Budget
	1955
	Fr.
21 <i>Baudirektion</i>	
2105 <i>Hochbauamt</i>	
705 Neu- und Umbauten	6 000 000.—

Die bewilligten Projekte betragen Fr. 8 042 940.—. Verbleiben nach Abzug des Budgetkredites Fr. 2 042 940.—. Davon sind in frühern Grossratsbeschlüssen für Fr. 1 146 000.— Nachkredite bewilligt worden. Mit zwei Ausnahmen, in denen Kredite in der Zuständigkeit des Regierungsrates bewilligt wurden, hatte der Grosse Rat der Krediterteilung in 16 Einzelbeschlüssen und das Volk in einem Sonderbeschluss bereits zugestimmt. Es handelt sich nun noch um die Genehmigung der Kreditüberschreitung.

2110 <i>Tiefbauamt</i>	
721 Juragewässerkorrektion, Unterhalt Vermehrter Unterhalt (z. L. Schwellenfonds, VA 020)	67 500.—
25 <i>Fürsorgedirektion</i>	
2500 <i>Sekretariat</i>	
949 20 Verschiedene Baubeiträge .	10 000.—

Beitrag an den Ausbau der Angestelltenwohnungen des Erziehungsheimes «Friedau», St. Niklaus . . . Fr. 30 000.—
Beitrag an die Kosten für den Anbau des Anstaltsgebäudes der bern. Heilstätte «Nüchtern»
Kirchlindach . Fr. 30 000.—
Fr. 60 000.—

(z. L. Reserve zur Bekämpfung des Alkoholismus, VA 0211)

Total

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1955
	Fr.
21 <i>Direction des travaux publics</i>	
2105 <i>Service des bâtiments</i>	

705	Constructions nouvelles et transformations	896 940.—
705	Constructions nouvelles et transformations	896 940.—

La somme des devis relatifs aux projets décidés est de fr. 8 042 940.—. Après déduction du crédit budgétaire, il reste à couvrir un montant de fr. 2 042 940.—. Il a été ouvert, en vue de cette couverture, des crédits supplémentaires pour fr. 1 146 000.—. A part deux crédits ouverts par le Conseil-exécutif dans le cadre de ses compétences, les crédits ont été ratifiés par 16 arrêtés du Grand Conseil et par un arrêté populaire. Il ne s'agit donc plus que d'approuver le dépassement de crédit.

2110 *Service des ponts et chaussées*

721 Correction des eaux du Jura, entretien
Plus nombreux travaux d'entretien (à charge du Fonds des digues, V. F. 020)

25 *Direction des œuvres sociales*

2500 *Sekretariat*

949 20 Divers subsides de construction

Subvention pour l'aménagement des logements d'employés du Foyer d'éducation «Friedau», St. Niklaus fr. 30 000.—
Subvention pour l'aménagement du bâtiment de l'Asile pour buveurs de la «Nüchtern» à Kirchlindach . fr. 30 000.—
fr. 60 000.—

(A charge de la Réserve pour la lutte contre l'alcoolisme, V. F. 0211)

Total

1 014 440.—

Zusammenzug

Kategorie I, Kenntnisnahme .

Kategorie II, Bewilligungen .

Total

528 724.—

1 014 440.—

1 543 164.—*Récapitulation**Catégorie I, Information**Catégorie II, Allocations**Total*

Bern, den 22. August 1955.

Berne, le 22 août 1955.

Der Finanzdirektor:
SiegenthalerLe Directeur des finances:
SiegenthalerVom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 23. August 1955.

Berne, le 23 août 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider*Au nom du Conseil-exécutif,*

Le président:

Dr M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

**Antrag
für die zweite Lesung**

**Staatsverfassung
Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung wird folgender Absatz 2 beigefügt:

«Die Abgeordneten in den Ständerat werden auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.»

2. Diese Bestimmung tritt nach der Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Antrag des Regierungsrates
für die zweite Lesung
vom 23. August 1955**

I.

**Initiative zugunsten des Frauen-Stimm-
und Wahlrechts in den bernischen
Gemeinden**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 7. Juli 1953, lautend:

«Es sei das bernische Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abzuändern und zu ergänzen (namentlich die Art. 7, 26 und 75 des Gemeindegesetzes). Durch diese Abänderung und Ergänzung soll den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Burgergemeinden erteilt werden.»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

**Gesetz
über die Abänderung einiger
Bestimmungen des Gemeindegesetzes**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 7^{bis}. Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ferner den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen einräumen, welche überdies die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen

Stimmrecht
der Frauen

und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Art. 4 der Staatsverfassung zutrifft.

In den Gemeinden, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, erhalten Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, das Stimmrecht nach Ablauf von zehn Jahren seit der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Verheiratung sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen.

b) Stimmregister

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 7 ergebenden Ergänzungen zugleich als Register der in der Gemeinde stimmberechtigten Männer. Die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. Wählbar als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, sowie als Mitglieder der in Art. 18, 19 und 24, Absatz 1, vorgesehenen Behörden sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.

Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen in Absatz 1 genannten Aemtern wählbar erklären.

Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen und in Spezialkommissionen

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Art. 24, Abs. 2, ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Verwandtschaft und Schwägerschaft als Unvereinbarkeitsgründe

Art. 29, Abs. 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte).

III. Stimmrecht

Art. 75. Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle ortsansässigen Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Durch das Bürgergemeindereglement kann das Stimmrecht in der Bürgergemeinde auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Bürgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Art. 4, Ziff. 1 bis 4, der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann durch das Reglement das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Bürgerinnen verliehen werden. Art. 7^{bis}, Abs. 2, ist anwendbar.

Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Art. 26 und 27.

II. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden zurückgezogen oder verworfen wird.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 23. August 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Grossen Rat

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1956

(Oktober 1955)

Der Voranschlag für das Jahr 1956 sieht einen Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 169 373.— und einen Ueberschuss des Ertrages bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von Fr. 1 320 457.— vor, was einen Reinertrag des Gesamtvoranschlages von Fr. 1 489 830.— ergibt.

Bei den *Ausgaben* verzeichnen wir gegenüber der Rechnung 1954 nach Berücksichtigung der Minderausgaben eine Nettozunahme um rund 17,5 Millionen. Ein Vergleich der hauptsächlichsten Mehr- und Minderausgaben bei den einzelnen Dienststellen gegenüber der Rechnung 1954 findet sich auf den Seiten 206 ff. Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948—1956 auf Seite 204/5. Die Personalausgaben (Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft, Versicherungsbeiträge usw.) erfahren eine Erhöhung gegenüber dem Jahre 1954 um 6,5 Millionen. Bei den Sachausgaben ist eine Steigerung um 3,3 Millionen festzustellen, die zur Hauptsache auf die vom Grossen Rat in der Septembersession 1955 beschlossene Beschleunigung in der Durchführung des Bauprogramms für die Verbindungsstrassen zurückzuführen ist. Die Staatsbeiträge für eigene Rechnung haben um 7,7 Millionen zugenommen, wovon auf Beiträge an Gemeinden für Schulhausbauten 3 Millionen, auf Beiträge an Tierverluste aus der Tuberkulosebekämpfung 760 000 Franken, auf Meliorationsbeiträge 550 000 Franken und auf Baubeiträge an Fürsorge- und Krankenanstalten 3,7 Millionen entfallen.

Bei den *Einnahmen* ist zu beachten, dass gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates in der Maisession 1955 die Zuschlagsteuer von einem Zehntel für Arbeitsbeschaffung usw. auf 1. Januar 1955 weggefallen ist. Der aus dieser Steuersenkung

eintretende Minderertrag bei den Einnahmen wirkt sich wohl im Finanzvoranschlag aus, bedeutet indessen für den Gesamtvoranschlag 1956 insofern keine Verschlechterung gegenüber der Rechnung 1954, als die Zuschlagsteuer in der Rechnung der Vermögensveränderungen jeweilen den Sonderkonten in den Passiven der Bilanz gutgeschrieben wurde, das Gesamtergebnis der Jahresrechnungen somit nicht berührte. Die direkten Steuern sind im Voranschlag 1956 auf Grund der um 0,1 herabgesetzten Steueranlage von 2,0 mit einem Ertrag von 142,9 Millionen budgetiert. Die Staatsrechnung 1954 ergab mit einer Anlage von 2,1 einen Steuerertrag von 138,1 Millionen. Die Zuschlagsteuer machte im Jahre 1954 6,2 Millionen aus. Wären die Steuern für das Rechnungsjahr 1954 mit einer Anlage von 2,0 erhoben worden, so hätten sie demnach einen Ertrag von 131,9 Millionen abgeworfen. Demgegenüber sind die direkten Steuern im Budget 1956 um 11 Millionen oder etwas mehr als 8 % höher eingesetzt. Diese Erhöhung ist als «Konjunkturzuschlag» zu betrachten. Auf Grund der weiter anhaltenden guten Entwicklung der Verdienstage bei den bernischen Steuerpflichtigen darf eine Zunahme des Steuerertrages in diesem Umfang erwartet werden. Würde im Budget auf die Steuereinschätzung, die für den Ertrag von 1954 massgebend war, abgestellt, so ergäbe sich ein Ausgabenüberschuss von fast 11 Millionen.

Was den *Voranschlag der Vermögensveränderungen* betrifft, so ist darin ausser den normalen Operationen ein Betrag von 3,9 Millionen im Aufwand als Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögen berücksichtigt. Es wurde dazu der aus Neu- und Umbauten von Staatsgebäuden sich ergebende Zuwachs des amtlichen Wertes ver-

wendet. Hier geht es in erster Linie darum, den Reservefonds der Kantonalbank von 11,2 Millionen und der Hypothekarkasse von 13,1 Millionen aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen und damit aus den Aktiven der Staatsbilanz zu entfernen. Die für diesen Zweck aus der Vermögensvermehrung infolge der neuen amtlichen Bewertung im Jahre 1948 geäußerte Rückstellung beträgt 6 265 824 Franken. Wenn die Staatsrechnung 1956 die budgetierte Massnahme zulässt, so wird die Rückstellung Ende 1956 den Stand von 10 165 824 Franken erreicht haben. Wir möchten damit nachholen, was der Regierungsrat anlässlich der Verteilung des Reingewinnes der Staatsrechnung 1954 dem Grossen Rat vorgeschlagen hatte. Es bleibt dann immer noch ein grosser Betrag bereitzustellen, bis einmal die zur Bereinigung der Staatsbilanz notwendige Operation durchgeführt werden kann. Wir hoffen, dass das Ergebnis der Staatsrechnung 1955 erlauben wird, nach dieser Richtung einen weiteren Schritt zu tun.

Für sich allein betrachtet, stellt der Voranschlag 1956 ein befriedigendes Resultat dar. Indessen muss er in den Rahmen der künftigen Gesamtlage der Staatsfinanzen hineingestellt werden. Die nächste Zukunft wird nun an die laufenden Mittel des Staates noch grössere Anforderungen stellen, als das bis jetzt schon der Fall war. Die ordentlichen Mittel selber werden zudem durch die Steuergesetzrevision mit Wirkung ab 1957 eine spürbare Schmälerung erfahren. Die in Vorbereitung befindliche Revision der Besoldungen des Staatspersonals, die dauernde Mehrausgaben von mehreren Millionen im Jahr zur Folge haben wird und bereits für das Jahr 1956 gelten soll, ist im Budget nicht berücksichtigt. In den nächsten Jahren müssen zwei Hochschulen, die veterinär-medizinische Fakultät mit dem Tierspital und das physikalische Institut, vollständig neu aufgebaut werden; die Kosten werden viele Millionen betragen. Ueberdies sind auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung längst fällige Bauprojekte angemeldet, die im letzthin vom Grossen Rat beschlossenen Bauprogramm nicht aufgenommen sind, weil dort nur die allerdringlichsten Bauvorhaben berücksichtigt werden konnten. Darüber hinaus bereitet uns die Finanzierung des kommenden Strassenausbaues ernste Sorge. Konnten bis jetzt die ordentlichen Einnahmen der Staatskasse die ständig anwachsenden Strassenkosten decken, so wird das in künftigen Jahren, wo es darum gehen wird, Hauptstrassen neu zu bauen und weiterhin bestehende auszubauen, wohl nicht mehr möglich sein, sondern es wird dann wahrscheinlich der Anleihensweg beschritten werden müssen. Im

weiteren ist zu bedenken, dass die festen Schulden des Staates auf Ende 1954 immer noch auf fast 290 Millionen stehen, wobei der in dieser Summe inbegriffene Schuldschein gegenüber der Kantonalbank, für dessen Verzinsung und Tilgung seit 1947 auf Grund einer 21-jährigen Amortisationsdauer Annuitäten von 3 Millionen geleistet werden, noch 26 Millionen beträgt. Die Zins- und Tilgungspflicht des Staates beim Schuldschein wird trotz Wiedereingängen und allfälligen Leistungen der Kantonalbank die Staatskasse noch auf Jahre hinaus belasten. Dabei wäre es wünschbar, dass gerade hier die guten Steuereingänge für eine beschleunigte Schuldentilgung verwendet werden könnten. Die Aussicht, neue Schulden eingehen zu müssen, ist umso unerfreulicher, als die hohen ungedeckten Verpflichtungen bei den Schulhausbaubsubventionen einstweilen nicht abgetragen werden können, weil ständig neue hinzukommen. Im Budget können jeweils nur die im Budgetjahr zu erwartenden Zahlungen berücksichtigt werden. Die ungedeckten Verpflichtungen entsprechend den gefassten Subventionsbeschlüssen betragen auf Ende 1956 voraussichtlich ungefähr 18 Millionen, deren Belastung leider auf spätere Jahre verschoben werden muss.

Auch ohne Konjunkturrückgang muss in den kommenden Jahren wegen unvermeidlicher Zunahme der Ausgaben auf den erwähnten Gebieten und Einnahmefall durch die bevorstehende Steuergesetzrevision mit einer Anspannung der Staatsfinanzen gerechnet werden. Der Voranschlag für das Jahr 1956 lässt noch auf ein befriedigendes Rechnungsergebnis schliessen, sofern keine ausserordentlichen Ereignisse eintreten. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass die beträchtlichen Mehrausgaben aus der Besoldungsrevision im Budget nicht enthalten sind. Soll die Rechnung ausgeglichen abschliessen und soll ferner die veranschlagte Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögen vorgenommen werden können, so müssen sich noch Mehreinnahmen einstellen, die übrigens schon zum Ausgleich der stets sich einstellenden Kreditüberschreitungen nötig sind.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1956 auf Grund einer Steueranlage von 2,0 zuzustimmen.

Bern, den 19. Oktober 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

(August 1955)

I. Teil: Allgemeines

A. Begründung der Teilrevision

Das Bernervolk hat im Jahre 1944 einer Totalrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zugestimmt. Das System wurde grundlegend geändert. Im Bestreben, die Steuerbelastung möglichst der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, sind die allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer und die Vermögensgewinnsteuer als Hauptsteuern eingeführt worden.

Das neue Steuersystem hat sich in den vergangenen 10 Jahren nach den übereinstimmenden Urteilen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen und der politischen Parteien bewährt. Hauptzweck des Steuergesetzes war, wie in der Botschaft zur Abstimmung vom 29. Oktober 1944 festgestellt wurde, die Sicherung des Finanzbedarfs von Staat und Gemeinden. Diesen Zweck hat es, entgegen starken Befürchtungen, richtig erfüllt. — Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der politischen Parteien, hat im Anschluss an die Grossratsverhandlungen über den Finanzausgleich die Tätigkeit der Steuerverwaltung bei der Anwendung des Gesetzes sehr eingehend überprüft. In ihrem Schlussbericht vom 8. April 1954 führte sie aus, das Steuergesetz 1944 habe sich gut eingelebt. Das Veranlagungssystem sei zweckmässig, und es bestünden keine Bedürfnisse nach wesentlichen Änderungen.

Andererseits ist aber schon im Jahre 1948, als das Steuergesetz erstmals eine kleine Abänderung erfuhr, festgestellt worden, dass die Steuerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr entspreche. Die Steuerlast war tatsächlich drückender geworden, weil die Kaufkraft trotz höherem Einkommen wegen der Geldentwertung nicht entsprechend gestiegen war und die Progression stärker in Erscheinung trat. Es wurde daher durch das Gesetz vom 19. Dezember 1948 eine gewisse Milderung für unselbständig Erwerbende, für Familienväter und für Kleinrentner eingeführt. Mit Rücksicht auf die unsichere Lage des Kantons und insbesondere der Gemeinden mussten sich die Änderungen jedoch in engem Rahmen halten. Die Erfahrung zeigte bald, dass die finanzschwachen Gemeinden trotzdem grosse Mühe hatten, die nötigen Mittel für ihren Haushalt aufzubringen, weshalb am 15. Februar 1953 ein besonderes Gesetz über den Finanzausgleich erlassen wurde.

Die Beschwerden wegen starker Steuerbelastung sind jedoch nicht verstummt. Die Steuerpflichtigen machten geltend, die Einkommen seien wohl zahlenmässig gestiegen, aber die Kaufkraft sei gleichgeblieben. Wegen der Progression ergebe sich eine zunehmende Steuerbelastung. Diese Belastung wirke sich nicht nur beim Erwerbseinkommen, sondern auch beim Ertragseinkommen aus.

Die Lage der Kleinrentner sei zudem durch den Rückgang des Zinsfusses auf sicheren Anlagen (Hypotheken und Obligationen) sehr schwierig geworden. Die Begehren wurden im Grossen Rat im Zusammenhang mit der Budgetberatung, aber auch in besonderen Motionen, geltend gemacht. Sie sind, wie im Grossen Rat im Herbst 1954 bei der Behandlung des Budgets 1955 und in weiteren Steuerdebatten im Jahre 1955 allgemein anerkannt worden ist, begründet. Zwar ist durch die Senkung der Steueranlage von 2,1 auf 2,0 im Mai 1955 eine allgemeine Entlastung eingetreten. Auch werden die Folgen der Geldentwertung gelegentlich stark übertrieben. (Der Index der Lebenshaltung 1945 verhält sich zu demjenigen des Jahres 1955 wie 1 : 1,125, ein Franken des Jahres 1945 entspricht im Jahre 1955 Fr. 1,125). Trotzdem dürfen die kleinen Einkommen angemessen entlastet werden, weil die Tarife und die Progression in untern Einkommensstufen rascher ansteigen. Zudem müssen Vermögen und Vermögensertrag dort, wo sie der Alterssicherung dienen, steuerlich entlastet werden. Die Entlastung ist nur auf dem Wege der Gesetzesrevision möglich, weil die viel besprochene Aenderung der Steueranlage, die durch Grossratsbeschluss möglich wäre, den kleinen und kleinsten Steuerzahlern bei bedeutenden Ausfällen für den Staat, keine genügende Entlastung bringt. Die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen erlaubt es, gewisse Tarifänderungen vorzunehmen, die den berechtigten Begehren dieser Gruppen von Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen geeignet sind. Deshalb wurde die im Grossen Rat dem Grundsatz nach bereits allgemein gewünschte Gesetzesrevision an die Hand genommen. Ueber die Einzelheiten der Tarifänderungen und die finanziellen Auswirkungen orientiert ein besonderer Abschnitt des Berichts.

Mit der Revision der Tarife wurde eine Ueberprüfung anderer Bestimmungen des Gesetzes verbunden, deren Abänderung zum Teil im Grossen Rat, zum Teil von der bereits angeführten besonderen Kommission zur Ueberprüfung der Steuerveranlagung ausdrücklich gewünscht wurde oder sich in der Praxis als notwendig erwiesen hatte. Im Entwurf werden auf Grund der von einer technischen Kommission durchgeführten eingehenden Untersuchung Abänderungsvorschläge zu 90 Artikeln aufgestellt. Die nähere Prüfung zeigt jedoch, dass diese Abänderungen in keiner Weise das System des Gesetzes berühren, sondern an sich wichtige Einzelfragen regeln. Mehrere Artikel werden nur wegen Aenderung der Verweisungen oder Anpassung der Redaktion von der Revision berührt. Trotz dem Umfange der Vorlage handelt es sich somit nicht etwa um eine Totalrevision, sondern um eine Teilrevision des heute geltenden Steuergesetzes.

B. Stellungnahme zu den Begehren um materielle Aenderung einzelner Vorschriften

Zur Erleichterung und bessern Uebersicht ist die Begründung der neuen Vorschriften bei den einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfes beige-fügt.

Im Allgemeinen Teil findet sich daher nur die Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen und den Revisionsbegehren, die im Entwurf nicht berücksichtigt sind.

1. Steuerarten und Steuerpflicht

a. Ergänzungssteuer für juristische Personen

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Besteuerung der juristischen Personen und insbesondere der Genossenschaften ist die Frage aufgeworfen worden, ob von allen juristischen Personen oder von einzelnen Arten dieser Steuerpflichtigen eine Minimalsteuer erhoben werden könnte, die mit den ordentlichen Steuern zu verrechnen wäre. Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestellte Expertenkommission zur Prüfung der Möglichkeiten gleichmässiger steuerlicher Belastung von Erwerbsunternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform (Motion Piller) hat im Bericht vom 14. Februar 1955 — allerdings unter stark einschränkenden Vorbehalten — die Einführung einer derartigen Steuer vorgeschlagen. Sie hat auch ausgeführt, dass die Kantone eine solche Steuer ebenfalls einführen können, wenn sie nicht gewerbepolitisch begründet wird, keine innerlich nicht begründbare Unterscheidungen enthält und die Wettbewerbsfreiheit nicht beeinträchtigt. Die eingehende Prüfung dieses Vorschlages hat ergeben, dass er ohne weitgehende wirtschaftliche Untersuchungen, die die vorgesehene Gesetzesrevision über Gebühr verzögern würden, nicht durchführbar ist. Angesichts der sich aus der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit) und der Praxis des Bundesgerichts ergebenden Beschränkungen wäre die auf kantonalem Boden mögliche Steuer praktisch bedeutungslos. Sie würde den von den Initianten gewollten, offensichtlich gewerbepolitischen Zweck nicht erreichen. Zudem könnte sie zur Abwanderung wichtiger Handelsgeschäfte führen. Der Ausgleich der Besteuerung von Erwerbsunternehmungen und die steuerliche Erfassung nicht gewinnstrebigem Unternehmer muss auf Grund der Motion Piller auf eidgenössischem Boden verwirklicht werden. Kantonalrechtlich kann eine gleichmässiger Besteuerung durch bessere Angleichung der Tarife erreicht werden. Darauf werden wir später hinweisen.

b. Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau und der Kinder

Gewisse Begehren streben eine selbständige Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau und der erwerbstätigen minderjährigen Kinder an. Sie sind, soweit die Kinder betreffend, gerechtfertigt, weil aus der Aufrechnung des Kindereinkommens der Inhaber der elterlichen Gewalt über Gebühr belastet wird. Die Zusammenrechnung des Einkommens der Ehegatten dagegen ist nach den bestehenden Verhältnissen durchaus gerechtfertigt. Eine Sonderbesteuerung der Ehefrau, besonders wenn sie im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe mitarbeitet, würde zu Schwierigkeiten führen, die weder für den Steuerpflichtigen

noch für die Verwaltung tragbar wären. Den besondern Gewinnungskosten der Ehefrau wird bei der Revision von Art. 35 Rechnung getragen.

c. Steuerbefreiungen

Die Umschreibung der Steuerbefreiungen von Staat und Gemeinden in Art. 23 StG entspricht dem System des Gesetzes (Steuer vom gesamten Reineinkommen und Reinvermögen). Sie lässt sich ohne grosse Schwierigkeiten nicht abändern. Die Steuerbefreiungen im geltenden Gesetz gehen sehr weit und können ohne starke Nachteile für Staat und Gemeinden nicht erweitert werden.

2. Einkommensteuer

a. Abgrenzung gegenüber der Vermögensgewinnsteuer

Theoretisch stellen auch die Vermögensgewinne Einkommen, sogenanntes Zuwachsgewinneinkommen dar, aber dieses Einkommen wird entsprechend der im Kanton Bern seit Jahren bestehenden Ordnung nach einem höhern Einheitsansatz besteuert, weil es zu einem wichtigen Teil durch Aenderung der Konjunktur und der Preisgestaltung dem Steuerpflichtigen ohne eigene Tätigkeit anfällt.

Starke Bestrebungen gehen nun dahin, auch den Gewinn auf Vermögen, besonders auf Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, der Vermögensgewinnsteuer zu unterstellen und nicht mehr, wie bisher, der Einkommensteuer. Dieses Begehren erscheint berechtigt, weil auch der Geschäftsinhaber, der seine Liegenschaft verkauft, Anspruch auf den im Rechte der Vermögensgewinnsteuer vorgesehenen Abzug für Besitzesdauer und auf die für diese Steuer besonders geordnete Steuerbefreiung und Verrechnung von Verlusten haben soll. Mit dieser Neuordnung wird in vielen Fällen auch der schwierige Entscheid über die Zuteilung einer Liegenschaft zu Geschäfts- oder Privatvermögen nicht mehr nötig. Für den Steuerpflichtigen, der seine Liegenschaft während längerer Zeit besass, bringt sie etwelche Vorteile, bei Verkauf nach kurzer Besitzesdauer kann sie zu einer Mehrbelastung gegenüber dem heutigen Zustand führen. Der Entwurf trägt damit grundsätzlich dem Postulat, dass spekulative Verkäufe stärker zu belasten sind, Rechnung. Die Neuordnung ist in Art. 77 des Entwurfs enthalten.

b. Abgrenzung gegenüber dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Was eine Person als Erbschaft oder Schenkung erhält, ist nach geltendem Gesetz nicht Einkommen (Art. 26 Abs. 3). Die Umschreibung des Einkommens wird somit durch die Auslegung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer beeinflusst. Diese Tatsache ermöglicht es, bedeutende Reserven, die während einer langen Besitzesdauer durch Abschreibung oder durch Schaffung

von stillen Reserven geäußert worden sind, der Einkommensteuer zu entziehen und gegen Bezahlung der verhältnismässig niedrigen Erbschaftssteuer aufzuwerten. Die Abgrenzung gegenüber der Erbschaftssteuer wird daher in Art. 26 neu geordnet. In Art. 27 Schlussabsatz und in Art. 31 des Entwurfs werden zudem wichtige Einzelfälle geregelt.

c. Umschreibung des Erwerbseinkommens

Die Umschreibung des Erwerbseinkommens ist im Entwurf neu gefasst und verdeutlicht worden. Die Liquidationsgewinne werden systematisch richtig dem Erwerbseinkommen zugerechnet. Führt der Steuerpflichtige, der einen Liquidationsgewinn erzielt, die Erwerbstätigkeit fort, so wird der Gewinn wie bei der Wehrsteuer, mit seinem ordentlichen Einkommen zusammen besteuert, so dass sich die Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten ohne Sondervorschriften regelt. Hört er mit der Erwerbstätigkeit auf, so ist durch eine Sonderbestimmung dafür gesorgt, dass er trotz Erhebung einer Jahressteuer nicht stärker belastet wird, als bei Erhebung der ordentlichen Steuer (Art. 45 Entwurf).

d. Umschreibung des Ertragseinkommens

Das Ertragseinkommen wird wie bisher umschrieben. Die Zuteilung von Gratisaktien sowie die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft stellen, wie das Bundesgericht in mehreren Entscheiden klar festgestellt hat, steuerbares Einkommen dar. Die Tatbestände werden nun im Entwurf einzeln umschrieben (Art. 29 Entwurf).

e. Besteuerung von Versicherungsleistungen und Abzug der Versicherungsbeiträge

Die Besteuerung der Renten, die von Versicherungseinrichtungen aller Art ausgerichtet werden und der Abzug der Beiträge an die Versicherungseinrichtung wird in den Art. 32^{bis} und 34 lit. i, neu geordnet. Der Entwurf trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass viele Versicherte, die zwangsmässig ganz erhebliche Beiträge an die Versicherung bezahlen müssen, erst bei Eintritt des Versicherungsfalles einen festen Anspruch erhalten. Vorher ist dieser Anspruch eine blosser Anwartschaft. Sterben sie vor Eintritt des Versicherungsfalles und hinterlassen sie keine pensionsberechtigten Angehörigen (in der Regel Ehefrau und minderjährige Kinder), so verfallen ihre sämtlichen Einzahlungen zu Gunsten der Versicherungseinrichtung. Diesen Verhältnissen trägt der Entwurf in der Weise Rechnung, dass der Versicherte seine Beiträge voll vom Einkommen abziehen kann, während er andererseits die Rente nachher auch voll versteuern muss. Diese Lösung entspricht der Ordnung, die für die Besteuerung der Beiträge und der Renten der AHV gilt.

Hat der Versicherungsnehmer dagegen die Prämien allein aufgebracht, so erscheint es, entspre-

chend der Ordnung im Wehrsteuerrecht und in den Steuergesetzen anderer Kantone, gerechtfertigt, die Rente, die zum Teil als Rückzahlung des einbezählten Kapitals angesehen werden kann, nur teilweise zu besteuern. Die Versicherungsbeiträge werden in diesem Falle im Rahmen des in Art. 39 Ziffer 5 geordneten Versicherungsabzuges berücksichtigt. Für die Uebergangszeit muss eine besondere Ordnung geschaffen werden (Art. 231^{ter}).

f. Abzüge vom Einkommen

aa) Unterhalt von Grundstücken.

Die Unterhaltskosten der Grundstücke, besonders der Gebäude, sind von Fall zu Fall und von Jahr zu Jahr sehr verschieden. Es ist daher äusserst schwierig, den Abzug dieser Kosten so zu ordnen, dass er allen Bedürfnissen entspricht. Die Erfahrung zeigt, dass viele Liegenschaftsbesitzer einen Pauschalabzug wünschen, weil sie die tatsächlichen Kosten nicht belegen können. Eine Ueberprüfung der Kosten in allen oder auch nur in einem Grossteil der Fälle wäre zudem sehr kostspielig. Andererseits können in einzelnen Jahren Kosten entstehen, die durch den Pauschalabzug nicht gedeckt werden. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Ausgaben für den Unterhalt einzelner Liegenschaften ausserordentlich gering sind, sei es, dass der Eigentümer die Liegenschaft vernachlässigt, sei es, dass er den Unterhalt dem Mieter oder Pächter überlässt.

Die vorgeschlagene Neuordnung trägt diesen tatsächlichen Verhältnissen in der Weise Rechnung, dass ein verhältnismässig kleiner Pauschalabzug vorgesehen wird. Der Eigentümer hat jedoch, ohne Verbindlichkeit für die Zukunft und ohne Berücksichtigung seiner früheren Angaben, die Möglichkeit, für einzelne Jahre oder Perioden die tatsächlichen Ausgaben geltend zu machen.

bb) Gewinnungskosten, insbesondere ausserordentliche Gewinnungskosten.

Der Abzug der ordentlichen Gewinnungskosten bietet keine besonderen Schwierigkeiten, ist der Begriff doch durch eine langjährige Praxis festgelegt. Die gestellten Begehren beziehen sich zur Hauptsache auf den Pauschalabzug für Gewinnungskosten unselbständig Erwerbender und auf den diesen Personen allenfalls zustehenden weiteren Abzug ausserordentlicher Gewinnungskosten.

Das Maximum des Pauschalabzuges von 10% ist 1949 von Fr. 600.— auf Fr. 800.— erhöht worden. Diese Erhöhung trägt den gestiegenen Kosten sehr angemessen Rechnung, so dass eine weitere Erhöhung, die mit einem bedeutenden Steuerausfall verbunden wäre, nicht in Erwägung gezogen werden kann. Ist jedoch die Ehefrau ebenfalls erwerbstätig, so lässt sich eine gewisse Erhöhung des Maximums rechtfertigen.

Die ausserordentlichen Gewinnungskosten sind derart mannigfaltiger Art, dass ihre Umschreibung der Praxis überlassen werden muss. Die Praxis kann den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung

tragen, und wenn es gerechtfertigt ist, z. B. für Hilfsmittel von Invaliden, auch grosse Abzüge gewähren. Eine feste Umschreibung im Gesetz könnte sich leicht zu Ungunsten der Steuerpflichtigen auswirken.

cc) Abschreibungen, Rückstellungen und Anrechnung von Verlusten.

Das Gesetz gewährt weitgehende Möglichkeiten zu Abschreibungen, Rückstellungen sowie für die Bildung von Reserven. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass ein gewisses Bedürfnis für Rückstellungen für drohende Verluste besteht. Art. 37 wird daher erweitert. Den andern Begehren kann, soweit sie begründet sind, durch Aenderungen oder Ergänzungen der Weisungen des Regierungsrates Rechnung getragen werden.

dd) Persönliche Abzüge.

Die Festsetzung der Höhe der persönlichen Abzüge ist, wie bei jeder Revision des bernischen Steuergesetzes festgestellt wurde, von ausserordentlicher Bedeutung für die Finanzen des Staates und der Gemeinden. Das Bruttoeinkommen der natürlichen Personen im Kanton Bern beträgt rund 2240 Millionen, die persönlichen Abzüge machen 850 Millionen, oder rund 38%, aus. Die finanzschwachen Gemeinden werden daher durch jede Erhöhung dieses Abzuges ausserordentlich stark betroffen. Die Berichte des kantonalen statistischen Bureaus aus den Jahren 1947 und 1948 (im Zusammenhang mit der damaligen Steuergesetzesrevision) geben darüber deutliche Aufschlüsse. Mit Rücksicht auf diese Tatsache ist es nicht möglich, die in Art. 39 enthaltenen Sozialabzüge allgemein zu erhöhen und gleichzeitig noch den Tarif der Einkommensteuer zu Gunsten der kleinen Steuerzahler zu verbessern. Die besondern Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Alter, Gebrechen, Auslagen für Kinder) können dagegen besser berücksichtigt werden. Der erhöhte Abzug für alte und gebrechliche Steuerzahler bringt diesen Personen in manchen Fällen auch bei der Vermögensteuer eine Entlastung (Art. 50).

Bei der Beurteilung des persönlichen Abzuges, der heute Fr. 1600.— beträgt, ist zu beachten, dass dieser Abzug im Vergleich zu demjenigen anderer Kantone verhältnismässig hoch ist und dass nur wenig Kantone seit 1914 eine ähnliche oder grössere reale Erhöhung aufweisen. Da er zudem jedem Steuerpflichtigen gewährt wird, spielt er praktisch nur in Verbindung mit der Tarifgestaltung eine Rolle.

ee) Ausschluss von Abzügen.

Das geltende Gesetz sagt deutlich, dass die Haushaltskosten, die Anlagekosten und die direkten Steuern nicht abzugsberechtigt sind. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Der Abzug der Steuern ist ohne eine grundlegende Aenderung des Steuertarifs nicht möglich. Auch eine Angleichung an das Wehrsteuerrecht, das den juristischen Personen den Abzug gestattet, den natürlichen Personen jedoch versagt, ist nicht angezeigt; denn für diese

Ordnung fehlt eine innere Berechtigung. Dies wird auch im Bericht zur Motion Piller, auf den wir schon früher hingewiesen haben, bestätigt.

g. Zeitliche Bemessung

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens auf Grund des durchschnittlichen Einkommens der Vorjahre hat sich gut eingelebt. Schwierigkeiten und widerspruchsvolle Ergebnisse haben sich nur bei der Besteuerung von Personen ergeben, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in den Kanton einziehen. Der Kanton ist hier nicht ganz frei. Er muss auch die Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungsfällen beachten. Der Entwurf bringt eine neue Ordnung (gleichmässige Besteuerung nach dem im Kanton Bern erzielten und auf ein Jahr berechneten Einkommen), die sich im Wehrsteuerrecht und im Steuerrecht anderer Kantone bewährt hat und die auch vom Bundesgericht empfohlen wird.

Besser geordnet wird auch die Besteuerung bei längerem Unterbruch und bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Der Grundsatz, dass ein Erwerbseinkommen nicht mehr besteuert werden soll, wenn es wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegfällt, muss jedoch beibehalten werden.

3. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer soll keine grundsätzlichen Aenderungen erfahren. Die Steuererleichterungen für Alte und Gebrechliche werden durch die in Art. 39 vorgesehene Erhöhung des Abzuges bei Alter oder Gebrechen erweitert.

Eine ganz neue Umschreibung erfahren die Vorschriften über die amtliche Bewertung, ohne dass dadurch allerdings die Grundlage für das geltende Dekret geändert wurde. Die Bewertungsgrundsätze werden im Gesetz festgelegt, aber es wird einem Dekret vorbehalten, die Begriffe «Ertragswert» und «Verkehrswert» näher zu umschreiben und festzusetzen, wie diese Werte zu berücksichtigen sind. Art. 55 erleichtert die Besteuerung von Bauten, die auf Grund einer Dienstbarkeit, aber ohne formelle Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf fremdem Grund und Boden erstellt worden sind. Der Besitzer derartiger Bauten kann direkt zur Zahlung der Liegenschaftsteuer verhalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die neuen Verfahrensvorschriften hinzuweisen (Art. 107 bis 116). Es ist nun ausdrücklich festgehalten, dass die kantonale Schatzungskommission die Bewertungsnormen für die einzelnen Grundstücksarten festsetzt. Eine Feststellung der Normen für jede Gemeinde ist nach den Erfahrungen nicht möglich und auch nicht nötig. Auf Grund der verbindlichen Bewertungsnormen setzt dann die Schatzungskommission der Gemeinde den amtlichen Wert der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte unter eigener Verantwortung fest. Es stehen ihr dafür jedoch die Anträge der besonders ausgebildeten Schätzer und der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung.

Die Möglichkeiten der Berichtigung sind erweitert worden. Der amtliche Wert verliert damit seine Starrheit, die sich besonders in Zeiten bedeutender Aenderung der Konjunktur ungünstig auswirkte. Wird bisher landwirtschaftlich genutztes Land wegen Verkauf als Bauparzelle oder durch besondere Vorkehren des Eigentümers Bauland, so kann es sofort neu bewertet werden, auch wenn noch keine Bauten erstellt sind (Art. 111 lit. d und e des Entwurfs). Diese Vorschrift erlaubt es, dem Uebergang von Kulturland zu Bauland laufend Rechnung zu tragen, ohne dass auf Grund unsicherer Vorausberechnungen grosse und doch unzulängliche Uebergangszonen geschaffen werden.

In Art. 116 wird zudem für die amtliche Bewertung ein einfaches und billiges Einspracheverfahren geschaffen. Nach dem geltenden Recht muss die kantonale Rekursinstanz auch dann einen Entscheid fällen, wenn der Eigentümer der Liegenschaft mit dem Antrag einverstanden ist, den die kantonale Steuerverwaltung auf Grund einer neuen Prüfung durch Sachverständige stellt. Es entstehen dadurch Kosten und Umtriebe, die der Rekurrent nicht versteht. Durch einen Einspracheentscheid kann, wie die Erfahrung zeigt, die Behörde, welche auch die Untersuchung führte, in eigener Verantwortung ohne grosse Kosten viele Fälle erledigen. Das Rekursrecht wird in keiner Weise beschränkt, weil der Einspracheentscheid durch Rekurs angefochten werden kann.

4. Die Steuern der juristischen Personen

a. Allgemeines

Wie unter lit B, Ziffer 1 hievor ausgeführt wurde, ist es auf kantonalem Boden nicht möglich, eine Minimalsteuer für juristische Personen einzuführen. Die Untersuchungen haben ergeben, dass im geltenden kantonalen Recht in der Besteuerung der Unternehmungen je nach ihrer Rechtsform gewisse Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede sind jedoch gewollt. Sie sind bei der Beratung des Gesetzes nach längeren Verhandlungen und nach der Prüfung zahlreicher Lösungsmöglichkeiten so beschlossen worden, weil sie im Vergleich zu der frühern Belastung unter dem vor 1945 geltenden Gesetz richtig und den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erschienen.

Die neue Prüfung hat ergeben, dass Vergleiche zwischen der Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen äusserst schwierig sind. Je nach dem Vergleich unterlegten Annahmen (Eigenkapital, Unternehmerlohn usw.), die immer auf Schätzung beruhen, ergeben sich rechnerisch ganz verschiedene Ergebnisse. Die Kommission für die Prüfung der Motion Piller, die diese Frage sehr eingehend untersuchte, kam daher auch zum Schlusse, dass Belastungsvergleiche im allgemeinen nicht möglich sind. Die Belastungsunterschiede ergeben sich nach ihrer Ansicht daraus, dass die Fiskalordnung für natürliche und juristische Personen überhaupt nicht die gleiche sein kann. Die Fiskalordnung für natürliche Personen muss immer auch das Privateinkommen und das Privatvermö-

gen des Unternehmers berücksichtigen. Aus diesen Gründen ist es unmöglich, für die Besteuerung der juristischen Personen im Rahmen dieser Teilrevision grundsätzliche Neuerungen vorzuschlagen. Die Abänderungen mit Ausnahme des neuen Tarifs für die Ertragsteuer der Genossenschaften sind daher rein redaktioneller Natur. Der Tarif der Ertragsteuer dagegen muss dem Tarif, der für natürliche Personen und grundsätzlich auch für Aktiengesellschaften gilt, angepasst werden, weil unter dem geltenden Tarif grosse Erträge der Genossenschaften geringer besteuert werden, als die entsprechenden Erträge von Privatunternehmen, Personengesellschaften und Aktiengesellschaften. Die vorgeschlagene Lösung entspricht im Grundsatz einer Anregung der Kommission zur Prüfung der Motion Piller.

5. Die Vermögensgewinnsteuer

Die Erhebung einer Sondersteuer auf Vermögensgewinnen aller Art ist im Kanton Bern erstmals im Gesetz vom 29. Oktober 1944 vorgeschrieben worden. Das alte Steuergesetz kannte nur eine Liegenschaftsgewinnsteuer. Die Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Sondersteuer erfolgte erst im Laufe der Beratungen. Darauf ist es zur Hauptsache zurückzuführen, dass besonders die Besteuerung der Gewinne, die nicht auf Grundstücken erzielt werden, wie allgemein anerkannt ist, ungenügend geordnet wurde und Lücken aufweist. Dazu kommt, dass die gerechte Ordnung einer Sondersteuer auf Vermögensgewinnen aller Art, handle es sich nun um Grundstückgewinne, Kapitalgewinne auf Wertschriften oder andern Sachen oder um Lotteriegewinne, grosse praktische Schwierigkeiten bietet. Wohl herrscht Einigkeit darüber, dass der Vermögensgewinn, der Gewinn, der sich aus Preissteigerungen ergibt, die ohne Zutun des Steuerpflichtigen entstehen, erfasst werden soll, und dass die Steuer vor allem die Spekulationsgewinne treffen sollte. Die Erfahrung zeigt und die wissenschaftliche Untersuchung bestätigt jedoch, dass diese fiskal- und wirtschaftspolitischen Ziele im Einzelfall nicht immer erreicht werden, dass die Steuer preiserhöhend wirken und auf den Käufer überwältzt werden kann und dass Hinterziehungen schwer zu fassen sind. Trotz diesen Schwierigkeiten, die in einzelnen Kantonen und auch im Wehrsteuerrecht zum Verzicht auf die Sonderbesteuerung führten, ist grundsätzlich an der geltenden Ordnung festzuhalten. Angesichts des grossen Finanzbedarfs von Staat und Gemeinden und der sich daraus ergebenden starken Belastung des ordentlichen Einkommens und Vermögens, besonders des Erwerbseinkommens, liesse sich ein Verzicht auf die Sonderbesteuerung der Vermögensgewinne nicht rechtfertigen, handelt es sich dabei doch zur Hauptsache um eine Steuer auf Gewinnen, die auf äussere, von der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unabhängige Umstände zurückzuführen sind. Vielfach stellen diese Gewinne die Auswirkung von Preissteigerungen dar, die ihren Grund in kostspieligen Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Strassenbau und andere

Verbesserungen der Verkehrslage) haben. Wie bereits früher (vgl. B 2 lit. a) ausgeführt, muss daher grundsätzlich an der Erfassung der Vermögensgewinne durch eine Sondersteuer festgehalten werden.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Begriff des steuerbaren Vermögensgewinns genauer umschrieben werden muss. In Uebereinstimmung mit den Wünschen aus der Praxis, die auch im Grossen Rat vertreten worden sind, sind die Gewinne auf Liegenschaften ganz allgemein der Sondersteuer zu unterstellen. Ausgenommen sind nur noch Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige, vor allem der Liegenschaftshändler und der Bauunternehmer, in Ausübung seines Berufes handelt. Die Gewinne auf Liegenschaften, welche zum Geschäftsvermögen gehören, (z. B. Verkauf des Hauses, in welchem ein Laden, ein Gewerbebetrieb usw. geführt worden ist), fallen dagegen unter die Sondersteuer.

Unter die Vermögensgewinnsteuer fallen auch die Gewinne auf Wertschriften (Obligationen, Aktien), auf Anteilen am Genossenschaftskapital (Stammanteilen) und auf Anteilen am Stammkapital der G.m.b.H. Auch hier gilt die Ausnahme für Gewinne aus berufsmässigem Handel mit Wertpapieren, die sich vor allem auf Banken bezieht. Mit Rücksicht auf die Struktur des Geschäftsvermögens und auf die kaufmännische Praxis sind zudem die Gewinne auf Wertschriften, die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören, nicht der Vermögensgewinnsteuer unterstellt; denn derartige Gewinne bilden einen Teil des Geschäftsertrages.

Die hier von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommenen Gewinne unterliegen jedoch den ordentlichen direkten Steuern auf Einkommen, Gewinn oder Ertrag.

Aus praktischen Gründen endlich werden von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen die Gewinne auf andern Teilen des Privatvermögens, d.h. auf Mobilien, privaten Automobilen, Bildern usw. Die Erfahrung hat gezeigt, dass derartige Gewinne nicht zur Kenntnis der Steuerbehörden kommen. Die Verwaltung kann diese Gewinne ohne grosse Kosten, die zum Ergebnis in keinem Verhältnis stünden, nicht feststellen, da ihr über diese Vermögensstücke keine dem Wertschriftenverzeichnis vergleichbaren Aufstellungen eingereicht werden. Andererseits kann heute der Steuerpflichtige, der Vermögensgewinne erzielt, Verluste, die er bei Verkauf von Mobilien oder privaten Automobilen erleidet, verrechnen. Die Beschränkung des Gegenstands der Steuer ist somit durchaus gerechtfertigt. Soweit wir feststellen konnten, erhebt auch kein anderer Kanton eine Sondersteuer auf derartigen Gewinnen. Entsprechend der Regelung in der Wehrsteuer und in den Gesetzen anderer Kantone werden diese Gewinne auch nicht von der Einkommensteuer erfasst.

Wie bisher bleiben der Steuer unterstellt die Gewinne bei Lotterien, Sport-Toto und ähnlichen Veranstaltungen. Sie werden besonders geordnet, so dass darüber sofort abgerechnet werden kann (Art. 78 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 2 Entwurf).

Zur Vereinfachung der Veranlagung sollen Gewinne unter Fr. 500.— nicht mehr besteuert werden. Derartige Gewinne werden steuerlich nicht

beachtet. Sie werden nicht zusammengerechnet. Verluste unter Fr. 500.— können auch nicht mit Gewinnen verrechnet werden (Art. 77 Abs. 1 Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Entwurf). Mit der neuen Umschreibung des Gegenstandes der Steuer ist eine weitgehende neue systematische und redaktionelle Umschreibung der Vorschriften verbunden worden. Die Bemessung der Gewinne auf Wertschriften ist eingehend geordnet, ebenso die Bemessung des Gewinns auf ererbtem Vermögen und die Festsetzung von Erwerbspreis und Erlös bei Tauschgeschäften. Die Anrechnung der Verluste auf Gewinne wurde in Uebereinstimmung mit der durch die Gerichtspraxis festgelegten Ordnung genauer umschrieben (Art. 88 Entwurf).

Die einzelnen Abänderungen werden bei den entsprechenden Artikeln behandelt, und die Fragen der Belastung und des Abzuges für Besitzesdauer im Zusammenhang mit den Tarifen besprochen. Der Abzug für Besitzesdauer ist in Zukunft auch bei Gewinnen auf Wertschriften zulässig. Diese Gewinne werden, wenn es der Steuerpflichtige wünscht, nach dem Unterschied zwischen dem Erlös und dem Steuerwert zehn Jahre vor der Veräusserung bemessen (Art. 84 Entwurf).

6. Steuerveranlagung, Justizbehörden und Rechtsmittel

Die einzelnen Abänderungen haben mit Ausnahme der bereits besprochenen Neuordnung des Verfahrens der amtlichen Bewertung (Art. 107 — 116 Entwurf) vor allem technische Bedeutung. Die Buchführungspflicht wird gemäss einem Antrag der ausserparlamentarischen Kommission zur Prüfung der Steuerveranlagung schärfer umschrieben (Art. 120 Entwurf). Die Vorschriften über die Einsprache werden vereinfacht, weil die Eingabe nur Anlass zu einer Wiedererwägung und eingehenderen Untersuchung geben soll (Art. 134 Entwurf). Die Form des Rekurses muss infolgedessen neu umschrieben werden. Es liegt auch im Interesse des Steuerpflichtigen, der Rekursinstanz seine Anträge und die Begründung bekanntzugeben, weil dadurch in manchen Fällen das Verfahren vereinfacht werden kann (Art. 145 Entwurf). Die Einführung des Neuen Rechts (Art. 140^{bis} ff. Entwurf) trägt einem Postulat der Gerechtigkeit Rechnung; denn sie ermöglicht ein Zurückkommen auf rechtskräftige Verfügungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen, wenn trotz pflichtgemässer Sorgfalt wichtige Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Die Steuerveranlagung wickelt sich mit Rücksicht auf die verfügbare Zeit und die grosse Zahl der Steuerpflichtigen notgedrungen rasch ab, so dass der Steuerpflichtige oder die Verwaltung Tatsachen, die sich später als äusserst bedeutsam erweisen, ohne Verschulden nicht beachten können. Die vorgeschlagene Lösung steht in Uebereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis in Wehrsteuer- und Militärsteuersachen.

7. Steuerbezug

Die Steuerregister werden wie bisher geführt und sollen auch im bisherigen Umfang zur Einsicht offenstehen.

Der Bezug der Steuer an der Quelle, der immer nur eine Bezugsmassnahme darstellt und eine, allerdings vereinfachte Veranlagung nicht ersetzen kann, soll durch ein Dekret geordnet werden. Mit diesem Bezug stellen sich sehr wichtige Fragen (Höhe des Abzugs, Verantwortung für richtigen Abzug und Ablieferung, Entschädigung des Arbeitgebers für die Mitwirkung beim Bezug, Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern, Verwendung nicht beanspruchter Einnahmen usw.), so dass eine eingehende Ordnung gerechtfertigt ist. Die Kommission zur Prüfung der Veranlagung stellte ein entsprechendes Begehren. — Der ratenweise Steuerbezug, der schon oft angeregt worden ist, kann im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat geordnet werden.

8. Widerhandlungen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Vorschriften über die Widerhandlungen im Inventarverfahren nicht gleich wie die Strafen bei Hinterziehung geordnet werden können, weil es sich um Verfehlungen anderer Art handelt. Sie sind daher neu in einem besonderen Artikel (Art. 179 Entwurf) umschrieben worden. In Art. 175 Entwurf wird zudem eine den Vorschriften über das «Neue Recht» entsprechende Bestimmung aufgenommen, die eine Abänderung der Veranlagung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen und die Erhebung einer Nachsteuer ohne Strafcharakter ermöglicht.

Die Strafandrohungen werden etwas herabgesetzt, weil die heute geltenden Sätze sich praktisch nicht anwenden liessen. Diese Herabsetzung bedeutet keineswegs, dass Widerhandlungen irgendwelcher Art milder als bisher bestraft werden sollen. Ein tatsächlich anwendbarer Strafrahmen hat rein psychologisch die bessere Wirkung als Strafandrohungen, deren Durchsetzung im Einzelfall nicht möglich ist. Die Neuordnung gestattet eine richtige Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Widerhandlung begangen wurde, und der Verhältnisse des Täters. Die Erhöhung des Strafrahmens bei Verletzung von Ordnungsvorschriften dient vor allem dazu, Steuerpflichtige zur richtigen Ausfüllung der Steuererklärung und zur Vorlage der Bücher zu veranlassen.

9. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Um den Uebergang vom bisherigen Recht zu der neuen Ordnung zu erleichtern und um Härten zu vermeiden, sind einige Vorschriften notwendig, so z. B. über den Abzug der Versicherungen und die Widerhandlungen.

II. Teil:

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesrevision

A. Allgemeines

1. Wirksamkeit der Massnahmen für Staat und Gemeinden

Es liegt in der Natur unseres Steuersystems, dass sich jede Gesetzesänderung sowohl auf den Staat, als auch auf jede einzelne Gemeinde auswirkt. Wenn ein weitverbreitetes Bedürfnis nach Steuerentlastung besteht, so denkt der Bürger dabei in erster Linie an den Bund und an den Kanton, wogegen er für die Bedürfnisse der Gemeinden eher Verständnis aufbringt. Eine Steuerentlastung auf kantonalem Boden kann deshalb, wenn die Gemeinden unberührt bleiben sollen, nur über die Herabsetzung der Steueranlage gefunden werden. Die bekannten Begehren nach «sozial gerechter» Steuerentlastung setzen nun aber bei den steuerfreien Abzügen und bei den Tarifen ein. Die Auswirkung auf jede einzelne Gemeinde ist damit zwangsläufig gegeben, und zwar ist der Ausfall für die Summe aller Gemeinden entsprechend dem Durchschnitt ihrer Steueranlagen noch höher als beim Staat.

Mit der Gesamtheit aller Gemeinden lässt sich bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Steuergesetzesrevision aber ebenfalls nichts anfangen. Entscheidend sind die Auswirkungen auf jede einzelne Gemeinde. Dabei braucht auf die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerbelastung und auf die sogenannten finanzstarken Gemeinden nicht besonders Bedacht genommen zu werden. Sie würden einen für den Staat noch als tragbar betrachteten Steuerausfall auch ihrerseits zu ertragen vermögen. Ganz anders liegen die Verhältnisse für die finanzschwachen Gemeinden, bei denen sich allfällige Massnahmen praktisch auf den letzten Steuerpflichtigen auswirken. Auch darf nicht übersehen werden, dass sich Steuererleichterungen auf kleine Einkommen und Vermögen stärker auswirken als auf grosse. Wenn nun aber in einer finanzschwachen Gemeinde praktisch nur kleine und bestenfalls noch einige mittlere Einkommen und Vermögen zur Versteuerung gelangen, dann fällt der Gesamtsteuerausfall weit stärker ins Gewicht, als das in einer finanzstarken Gemeinde der Fall ist. Besonders verhängnisvoll würde sich eine weitere Erhöhung der persönlichen Abzüge auswirken, weil gerade in den schwerbelasteten Gemeinden die Zahl der aus der Steuerpflicht fallenden Bürger stark anwachsen würde. Zwar versuchen sich die Gemeinden nicht selten mit der ermessensweisen Einschätzung zu behelfen, indem sie beantragen, dass ein Pflichtiger, der praktisch über kein steuerpflichtiges Einkommen verfügt, doch für einen bestimmten steuerpflichtigen Betrag eingeschätzt wird. Das wiederum wirkt sich nicht nur auf die Gemeindesteuern, sondern auch auf die Staatssteuern aus und muss deshalb als ungerecht abgelehnt werden. Bei einer Tarifkorrektur werden zumindest die steuerpflichtigen Einkommen nicht berührt, weshalb der Steuerausfall, der für

den Staat gewollt, für die Gemeinde aber als untragbar abgelehnt wird, durch Anlagerhöhung ausgeglichen werden kann. Das schliessliche Resultat für die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen bleibt dann trotzdem eine Steuerentlastung.

2. Welcher Steuerausfall ist für den Staat noch tragbar?

Vorab möchten wir feststellen, dass wir eine allgemeine Steuersenkung, die lediglich das Ziel verfolgt, dem Staat Mittel zu entziehen, als grundsätzlich falsch betrachten. Leider bestehen aber praktisch nur geringe Möglichkeiten, den Grundsätzen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik zum Durchbruch zu verhelfen. Einer stärkern Fiskalbelastung in Zeiten blühender wirtschaftlicher Konjunktur steht der geschlossene Widerstand der Bürger in einem demokratischen Freistaat gegenüber. Andererseits sind diesem Staat so grosse Aufgaben aller Art gestellt, dass er die der guten wirtschaftlichen Konjunktur angemessene Zurückhaltung in der Vergebung eigener Arbeitsaufträge ebenfalls nicht in wünschbarem Ausmass beobachten kann. Immerhin dürfen wir feststellen, dass der Staat Bern im Rahmen des möglichen eine konjunkturgerechte Finanzpolitik verfolgt, indem er seinen Finanzhaushalt konsolidiert hat, ohne die ihm gestellten dringenden Aufgaben zu vernachlässigen.

Im Zusammenhang mit der Steuergesetzesrevision geht es nach der Steuersenkung um 0,1 nun nicht mehr darum, einen weiteren allgemeinen Steuerabbau zu verwirklichen, sondern darum, Härten des Gesetzes zu beseitigen und im übrigen für die kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen die verstärkte Anfangsprogression in angemessener Weise zu erleichtern.

Der in der Mai-Session 1955 vom Grossen Rat gefasste Beschluss, den Finanzüberschuss der Staatsrechnung 1954 für die Tilgung des Passivsaldo des Kontos «Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot, Spital- und Institutsbauten» zu verwenden, bewirkt den Wegfall der Zuschlagsteuer von 0,1 mit dem Rechnungsjahr 1955. Diese Steuersenkung berührt die Staatsrechnungen 1955 und 1956 im übrigen nicht, weil der Steuerzuschlag zweckgebunden erhoben worden war.

Für die Beurteilung der mit der Steuergesetzesrevision verbundenen Steuerentlastung können wir deshalb von der Staatsrechnung 1954 ausgehen, die bekanntlich mit einem Ueberschuss der Finanzrechnung von 11,7 Millionen Franken abschloss. Für die Jahre 1955/56 ist mit einer weiteren Erhöhung des Steuereinganges in vorläufig nicht genau abzuschätzendem Ausmass zu rechnen. Andererseits werden aber auch einzelne Ausgabenpositionen eine Erhöhung erfahren. Einmal hat der Grosse Rat die Erhöhung der Teuerungszulage um

1,5 % beschlossen. Sodann wird der staatliche Hoch- und Tiefbau in den kommenden Jahren grössere Mittel beanspruchen. Auch die Schulhausbausubventionen werden die Finanzrechnung noch stärker belasten als bisher. So müssen wir wohl damit rechnen, dass die vermehrten Einnahmen wenigstens zum grossen Teil durch neue Zwangsausgaben kompensiert werden.

Wenn wir mit einem ungefähren Ausfall durch die Steuergesetzrevision von 8 Millionen rechnen, andererseits durch die Erhöhung der amtlichen Werte Mehrsteuern von 2½ — 3 Millionen Franken einsetzen, bleibt eine Nettoverschlechterung von 5 — 5½ Millionen Franken. Das ist das Maximum dessen, was wir als tragbar erachten.

3. Mutmassliche Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Staatsrechnung ab 1957

Wenn wir von der Ueberlegung ausgehen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse in den kommenden Jahren keine grundlegende Aenderung erfahren werden, darf ab 1957 mit einem Ueberschuss der Finanzrechnung von 6 — 7 Millionen Franken gerechnet werden. Das hat aber die Voraussetzung, dass die zu erwartenden Mehrausgaben tatsächlich durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass ein solcher Finanzüberschuss angesichts der wirtschaftlichen Hochkonjunktur als sehr bescheiden bezeichnet werden muss. Eine wesentliche Reserve für den Fall abklingender Konjunktur besteht nicht mehr, und es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass eine künftige wirtschaftliche Normalisierung diesen Finanzüberschuss rasch konsumieren wird. Wir werden also mit Finanzdefiziten rechnen müssen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Krisenerscheinungen zu kommen braucht. Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf verwiesen, dass die Finanzrechnungen 1948, 1950, 1951 und 1952 mit Ausgabenüberschüssen von insgesamt 14,1 Millionen Franken abschlossen, während die Finanzrechnungen 1949, 1953 und 1954 Ueberschüsse von rund 22 Millionen Franken verzeichneten. Für diese sieben Hochkonjunkturjahre ergibt sich also ein Finanzüberschuss von nur 7,9 Millionen Franken, oder rund 1,1 Millionen Franken pro Jahr. Wir müssen also den Optimismus aufbringen, dass die wirtschaftliche Konjunktur keine wesentliche Abschwächung erfahren wird, wenn wir die Steuergesetzrevision mit einem Ausfall von 5 — 5½ Millionen Franken als finanzpolitisch gerade noch tragbar bezeichnen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die geplante Steuergesetzrevision nicht mit finanzpolitischen Argumenten gestützt werden kann, sondern dass sie als politische Notwendigkeit zu betrachten ist. Es dürfen deshalb keine Privilegien irgendwelcher Art geschaffen werden. Im Gegenteil muss darauf Bedacht genommen werden, dass die Revisionspostulate mit finanziellen Auswirkungen der Forderung nach vermehrter Gerechtigkeit Rechnung tragen.

B. Die geplanten Tarifänderungen und ihre finanziellen Auswirkungen für den Staat

1. Der Einkommensteuertarif (Art.46)

Vorerst stellte sich die Frage, ob am heute geltenden Staffeltarif festzuhalten sei, oder ob einem neuen Tarif nach dem Prinzip der überschüssenden Progression der Vorzug gegeben werden sollte. Herr Grossrat Friedli hat bei der Begründung seiner Interpellation in der Maisession 1955 die Vorzüge dieser modernen Tarifform einlässlich dargelegt.

Der Uebergang zum Tarif mit überschüssender Progression hätte zur Voraussetzung, dass von einem Vergleich mit dem heute bestehenden Tarif Umgang genommen werden müsste. Wollte man nämlich die geplante Entlastung auf die kleinen und mittleren Einkommen beschränken und einigermassen gleichmässig gestalten, käme man zu einer unnatürlich aussehenden Tarifkonstruktion, die kaum verantwortet werden dürfte. Wollte man andererseits einen sachlich vertretbaren neuen Tarif schaffen, würden im Vergleich zur heutigen Steuerbelastung sehr ungleichmässige Entlastungen resultieren, und überdies würde der Gesamtausfall untragbar gross. Eine stärkere Belastung der wenigen Spitzeneinkommen kann nicht in Erwägung gezogen werden, wenn wir die Abwanderung guter Steuerzahler vermeiden wollen. Daran sind aber insbesondere auch die Gemeinden interessiert.

Wir haben eine ganze Anzahl Tarifvarianten nach dem System der überschüssenden Progression aufgestellt und durchgerechnet, aber keine gefunden, die im Vergleich mit der heutigen Steuerbelastung und unter Berücksichtigung der entstehenden Ausfälle voll zu befriedigen vermöchte. Entweder entstehen die erwähnten unnatürlichen Tarifkonstruktionen, die nur mit der Anpassung an den heutigen Staffeltarif zu begründen sind, oder aber entstehen Steuerentlastungen, die grössere Einkommen gegenüber kleineren Einkommen im Vergleich zur heutigen Steuerbelastung begünstigen. Wenn sich der Grosse Rat zu einem grundlegend neuen Tarif entschliessen wollte, könnten wir eine Variante in Vorschlag bringen, die in Verbindung mit einer Anlageerhöhung von 0,1 und unter Verzicht auf irgendwelche Vergleiche mit der heutigen Steuerbelastung nach dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht zu beanstanden wäre, aber immerhin einen Ausfall von ungefähr 4½ Millionen Franken bringen würde.

Diese Einheitsansätze der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer würden betragen:

1,75 % für die ersten	Fr. 1 000
2,00 % für die weitem	Fr. 1 000
2,50 % für die weitem	Fr. 2 000
3,00 % für die weitem	Fr. 4 000
3,50 % für die weitem	Fr. 8 000
4,00 % für die weitem	Fr. 16 000
4,50 % für die weitem	Fr. 32 000
5,00 % für die weitem	Fr. 64 000
5,25 % für alles weitere Einkommen	über Fr. 128 000.

Dieser Tarif ergäbe ohne Anlageerhöhung einen Ausfall in der untragbaren Höhe von rund 10,7 Millionen Franken.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass ein solcher Tarif auf den ersten Blick als gerecht anzusprechen wäre. In der Entlastung der einzelnen Einkommensstufen würde er aber im Vergleich mit dem heutigen Staffeltarif der Forderung der Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen nicht Rechnung tragen, indem zufälligerweise ein Einkommen von Fr. 4000 und ein solches von Fr. 52 000 die gleiche prozentische Entlastung aufweisen würden.

Diese Schwierigkeiten im Uebergang zu einem grundlegend neuen Tarifsystem haben uns bewogen, im Hinblick auf den Charakter der Partialrevision beim heutigen Staffeltarif zu bleiben und lediglich eine Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen zu suchen. Am heutigen Tarif wird mit Recht kritisiert, dass die Progression schon bei Fr. 200 steuerpflichtigen Einkommens beginnt, bis Fr. 1000 in Stufen von Fr. 200 fortschreitet und erst über Fr. 1000 in die Stufe von Fr. 500 übergeht. Dabei entsteht für die kleinen und mittleren Einkommen eine vorzeitige Progressionsverschärfung. Beginnen wir mit der Stufe von Fr. 500 und fahren wir mit dieser bis zum Uebergang in den heutigen Tarif fort, so ergeben sich Entlastungen von maximal 6,8 % für Einkommen unter Fr. 8000 und von 5,1 %—1,4 % für Einkommen von über Fr. 8000 bis 14 000, während Einkommen über Fr. 14 500 keine Entlastung mehr erfahren. Dieser Tarif ergibt einen Ausfall von 3,027 Millionen Franken, was auch im Hinblick auf die finanzschwachen Gemeinden noch verantwortet werden darf. Die kleinen Einkommen erfahren in Verbindung mit der Senkung der Steueranlage eine Entlastung von über 10 % (11,3 %), während sich Einkommen von Fr. 14 500 und mehr mit der Entlastung von rund 5 % durch die Anlagesenkung (Wegfall der Zuschlagsteuer ab 1955) begnügen müssen. Ueber die Auswirkungen der Tarifänderung bei den verschiedenen Einkommen gibt die Tabelle im Anhang Auskunft.

2. Der Vermögensteuertarif (Art. 61)

Die steuerliche Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Vermögen, die unmittelbar der Alterssicherung dienen, gehört zu den dringendsten Postulaten der Steuergesetzrevision. Auch hier geht es darum, durch die Tarifgestaltung eine Erleichterung des Steuerdrucks herbeizuführen. So wurden eine ganze Reihe Tarifvarianten mit überschüssender Progression, aber auch Verbesserungen am bestehenden Staffeltarif geprüft und berechnet. Wir gingen dabei vom Gedanken aus, dass sich die Tarifart für die Vermögenssteuer an diejenige für die Einkommensteuer natürlicher Personen zu halten habe. So stehen brauchbare Varianten für einen Tarif mit überschüssender Progression zur Verfügung, falls der Grosse Rat diese Neuerung, die sich früher oder später durchsetzen wird, heute schon einführen will.

Der neue Tarif für die Vermögensbesteuerung unterscheidet sich vom geltenden Recht durch eine

Abschwächung der Progressionssteigerung. Beginn der bisherige Art. 61 bei einer Steuerfreiheit für Vermögen unter Fr. 5000 mit einer Stufe von Franken 5000 und 4 Stufen von Fr. 10 000 um nachher nach einer Stufe von Fr. 50 000 auf Stufen von Fr. 100 000 überzugehen, suchen wir beim neuen Tarif die Lösung mit einer ersten Stufe von Fr. 20 000 und anschliessenden Stufen von Fr. 25 000 bis Fr. 100 000, um nachher mit Stufen von Fr. 50 000 den Anschluss an den bisherigen Tarif zu finden. Das ist der Fall bei Vermögen von Fr. 250 000 und darüber. Die Berechnungen haben ergeben, dass eine Entlastung für Vermögen von Fr. 5000 bis Fr. 10 000 zwar nicht gewährt wird, dass sie dann aber progressiv einsetzt und bei Fr. 40 000 bis Fr. 49 000 das Maximum von 33,3 % erreicht. Dann nimmt die Entlastung wieder ab und hört bei Fr. 250 000 vollständig auf. Die grösseren Vermögen werden von der Tarifkorrektur nicht berührt. Wir sind uns klar darüber, dass wir mit einer Entlastung der Vermögen recht weit gehen. Stellen wir aber die ungünstige Zinsentwicklung der letzten Jahre und die Tatsache in Rechnung, dass das ersparte Vermögen für viele neben der AHV-Rente die einzige Alterssicherung darstellt, glauben wir doch, dass diese Entlastung gerechtfertigt ist. Für den Staat entsteht allerdings ein Ausfall von 1,295 Millionen Franken und entsprechend mehr für die Gemeinden. Dieser Betrag mag im Vergleich zur Entlastung auf dem Einkommen gross erscheinen. Wir erachten ihn aber doch als annehmbar, gerade weil die Vermögensbesteuerung gemessen am Vermögensertrag infolge der massiven Zinssenkung ungewollt verschärft worden ist.

Die Entlastung in Verbindung mit der Senkung der Steueranlage um 0,1 beträgt also zwischen 5 und 36,5 % (siehe im einzelnen die Tabelle im Anhang).

Wir haben uns die Frage vorgelegt, ob im Hinblick auf die Unsicherheit über das Schicksal der ergänzenden Vermögenssteuer auf eidgenössischem Boden in der Entlastung mehr Zurückhaltung geübt werden sollte. Die Wahrscheinlichkeit dürfte aber doch grösser sein, dass die ergänzende Vermögenssteuer auf eidgenössischem Boden in abgeschwächter Form erhalten bleibt, als dass sie vollständig wegfällt. Bei Wegfall würde in der Vermögensbesteuerung ganz einfach eine gewisse Reserve verbleiben, auf die bei Anlass einer spätern Gesetzesrevision nötigenfalls gegriffen werden könnte.

3. Ertragsteuer von Selbsthilfegenossenschaften (Art. 73)

Die Selbsthilfegenossenschaften wurden bei der Schaffung des heutigen Steuergesetzes gegenüber Erwerbigenossenschaften und übrigen juristischen Personen bewusst privilegiert. Praktisch wurde das Ziel aber nur teilweise erreicht, indem unter Umständen je nach der Ertragsintensität die Besteuerung als Erwerbigenossenschaft günstiger ist, als wenn der Tarif der Selbsthilfegenossenschaft angewendet würde.

Aber auch im Vergleich mit den natürlichen Personen bestehen Unterschiede, die nicht ohne

weiteres zu rechtfertigen sind. So verlangt ein gewerbepolitisches Postulat angesichts des Ausbaues der Genossenschaften im Detailhandel sicher nicht mit Unrecht die steuerliche Gleichbehandlung. Dieses Problem kann heute noch nicht als gelöst gelten. Wenn eine Genossenschaft keinen Ertrag erzielen will, kann sie wohl vom Gesetzgeber nicht dazu gezwungen werden. Wenn sie ihn aber erzielt, ist nicht einzusehen, warum er steuerlich begünstigt werden soll. Gestützt auf diese Ueberlegungen haben wir das Tarifmaximum von bisher 4 % auf 5 % festgesetzt und demzufolge dem heutigen Tarif zwei weitere Stufen angefügt. Die Neuerung besteht also darin, dass das Maximum der Steuerbelastung nicht bei einem Reinertrag von Franken 30 000 erreicht wird, sondern dass zwei weitere Stufen von je Fr. 20 000 folgen und das Maximum von 5 % bei Reinerträgen von Fr. 70 000 erreicht wird (siehe im einzelnen die Tabelle im Anhang).

Die steuerliche Begünstigung der Selbsthilfegenossenschaften fällt damit im wesentlichen weg. Im Hinblick auf den Kampf des selbständigen Gewerbes gegen die steuerliche Bevorzugung der Genossenschaften ist das sicher zu begrüssen. Die getroffene Lösung scheint uns massvoll und auch für die grösseren Genossenschaften durchaus annehmbar zu sein.

Der Mehrertrag durch die Erhöhung des Maximumsatzes von 4 % auf 5 % kann auf ungefähr Fr. 145 000 beziffert werden. Gemessen an den Umsätzen wird die Besteuerung also immer noch sehr bescheiden bleiben.

4. Die Neuordnung der Vermögensgewinnsteuer (Art. 89 alt, Art. 90 neu)

Einkommen aus Erwerb und aus Vermögensertrag werden nach den gleichen Grundsätzen besteuert. Für den Vermögensgewinn aber gelten nach heutigem Recht ganz andere Gesichtspunkte. Stossend ist insbesondere, dass die kleinen Vermögensgewinne im Vergleich zur Einkommensteuer gemäss Art. 46 unverhältnismässig stärker erfasst werden als grosse Gewinne. Das kommt davon her, dass der Minimalansatz der Einkommensteuer von 2 % für die Vermögensgewinnsteuer mit 4 % verdoppelt wurde, während zum Maximum von 5 % der Einkommensteuer «nur» ein Zuschlag von 50 % kam. Das ergab die Maximalbelastung von 7,5 %. Da aber mit ganz andern Stufen gerechnet wird, besteht eine Vergleichsmöglichkeit zwischen Einkommensteuer und Vermögensgewinnsteuer praktisch nicht. Je nach der Höhe des in Frage stehenden Gewinn- oder Einkommensbetrages ist das Verhältnis in der Besteuerung ein anderes.

Wer ein Einkommen oder einen Gewinn erzielt, erhält einen bestimmten Geldbetrag zur freien Verfügung. Dabei ist es ganz selbstverständlich, dass der mühelose Gewinn zu einem höhern Ansatz versteuert werden soll als das mit Mühe und Arbeit erzielte Erwerbseinkommen oder der Vermögensertrag, hinter dem ein besteuertes Vermögen steht. Warum ein kleiner Gewinn aber annähernd doppelt so viel Steuern bezahlen soll als

ein solches Einkommen, beim grossen Gewinn aber ein Zuschlag von «nur» 50 % gemacht wird, lässt sich nicht ohne weiteres begründen. Allerdings hinkt eine solche Vergleichsrechnung, indem zum minimalen Einheitsansatz von 2 % bei der Einkommensteuer ein Zuschlag von 2 % für die Vermögensgewinnsteuer gemacht wird, während zum maximalen Satz von 5 % bei der Einkommensteuer ein Zuschlag von 2,5 % bei der Vermögensgewinnsteuer kommt. Aber auch die Tatsache, dass die maximale Besteuerung beim Einkommen mit Fr. 85 000 erreicht wird, bei der Vermögensgewinnsteuer aber mit Fr. 65 000, entbehrt der Begründung.

Aus dieser Regelung haben sich viele Klagen über untragbare Besteuerung der Vermögensgewinne ergeben, weshalb den Postulaten auf Erleichterung ein gewisses Verständnis nicht versagt werden kann. Mit dem Begehren, die Vermögensgewinne in der Besteuerung den Einkommen, Gewinnen und Erträgen gleichzustellen, können wir uns aber nicht einverstanden erklären.

So haben wir nach einer Verbesserung des Tarifs gesucht, um eine angemessene Steuerentlastung zu ermöglichen. Schliesslich sind wir zum Schluss gekommen, dass jedem Sondertarif Mängel anhaften und die einfachste Lösung doch wohl die sei, den Vermögensgewinn gleich wie das Einkommen, aber mit einem angemessenen Zuschlag zu belasten. Mit einem Zuschlag von 50 % hätten gewisse Gewinnstufen eine schärfere Belastung erfahren als bisher, während bei einem Zuschlag von 30 % der Ausfall mit 14,7 % zu gross ausgefallen wäre. So schlagen wir vor, zu den Einheitsansätzen des Tarifs für die Einkommensteuer natürlicher Personen für die Vermögensgewinnbesteuerung einen Zuschlag von 40 % festzusetzen. Wir bekommen damit eine gleichbleibende Relation zur Progression bei der Einkommensbesteuerung. Der Ausfall gegenüber der heutigen Ordnung beträgt 8,1 % oder rund Fr. 400 000. Vergleichen wir aber diese neue Lösung mit dem bisherigen Tarif, so stellen wir fest, dass bei den kleinen Gewinnen unter Fr. 14 000 Entlastungen von 2,7—26,5 %, bei den grossen Gewinnen über Fr. 29 000 Entlastungen von 1,4 — 10,4 % entstehen, während die Gewinne zwischen Fr. 14 000 und 29 000 teilweise eine bescheidene Entlastung, teilweise aber sogar eine Mehrbelastung bis 3,6 % erfahren werden (siehe im einzelnen die Tabelle im Anhang). Aus dieser Tatsache müssen wir schliessen, dass der bisherige Tarif für die Gewinnbesteuerung allzusehr von demjenigen für die Einkommensbesteuerung verschieden war, sodass sich eine Angleichung direkt aufdrängt. Der entstehende Ausfall ist erträglich.

Eine weitere Entlastung entsteht aber durch die Neuordnung des Besitzesdauerabzuges. Mit Recht wurde immer wieder geltend gemacht, dass ein bestimmter Frankenbetrag von beispielsweise 1930 mit dem gleichen Frankenbetrag 1955 kaufkraftmässig nicht mehr vergleichbar sei. Ein erzielter Gewinn sei deshalb fiktiv und die Besteuerung nicht zu rechtfertigen. Es wird deshalb wohl mit Recht ein Unterschied gemacht, ob der Gewinn nach einer Besitzesdauer von weniger oder mehr als fünf Jahren gemacht wird. Allerdings sind die fünf Jahre willkürlich gewählt. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass bei weniger als fünf

Jahren Besitz kein Abzug soll gemacht werden können, dass bis zehn Jahre pro Jahr 1 % und über zehn Jahre pro Jahr 2 % Besitzesdauerabzug angemessen seien, dass aber der Abzug 50 % des Gewinnes nicht übersteigen dürfe. Das Maximum wird also mit 30 Jahren erreicht.

Für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Grundstücke bedeutet diese Regelung eine gewisse Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, indem der maximale Besitzesdauerabzug von 50 % erst nach 30, anstatt schon nach 25 Jahren erreicht wird. Dafür haben wir keine Ausnahmegestaltung mehr, deren Beibehaltung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen wäre.

Es ist rechnungsmässig nicht zu erfassen, wie sich die Neuordnung mit dem Besitzesdauerabzug einerseits und die übrigen materiellen Änderungen in den Bestimmungen über die Vermögensgewinnsteuer auswirken werden. Die klarere und gerechtere Ordnung der Materie verdient aber unbedingt den Vorzug vor allfälligen geringfügigen Abweichungen im finanziellen Ertrag im Vergleich zur bisherigen Ordnung.

5. Das Ausmass des zu erwartenden finanziellen Ausfalls der Steuergesetzrevision für den Staat

a. Ausfälle infolge materieller Gesetzesänderungen

Das Statistische Büro hat für die wesentlichen materiellen Änderungen gemäss Entwurf folgende zu erwartende Ausfälle errechnet:

1. Art. 18 (dauernd getrennt lebende Ehegatten)	Fr. 270 000
2. Art. 20 (selbständige Veranlagung Minderjähriger für Erwerbseinkommen)	176 000
3. Art. 34 lit i (Abzug der Zwangsbeiträge an Versicherung)	1 800 000
4. Art. 35 (10 % Abzug für erwerbstätige Ehefrau, höchstens Fr. 400)	200 000
5. Art. 39 Ziff. 1 (Abzug von Fr. 300 für alte Leute)	550 000
(Abzug für Gebrechliche geschätzt)	150 000
	<hr/>
	3 146 000

Für folgende Abänderungsvorschläge fehlen die genauen Unterlagen für eine zuverlässige Berechnung:

1. Art. 34 lit e (effektive Unterhaltskosten für Gebäude)
2. Art. 38 (Abzug der Alimente für geschiedene Ehegatten)
3. Art. 39 Ziff. 2 (Haushaltungsabzug für Verwitwete)

4. Art. 39 Ziff. 3 (Studierende Kinder über 25 Jahren)
(Abzug für Kinder bei auswärtiger Ausbildung)
5. Art. 47 (Nichteinbezug des sonstigen Einkommens in Satzbestimmung)
6. Art. 50 (Vermehrte Inanspruchnahme des Kleinrentnerprivilegs)
7. Art. 101 (Abrundung beim Einkommen).

Wir haben die zu erwartenden Ausfälle aus diesen Gesetzesänderungen, die im einzelnen von untergeordneter materieller Bedeutung sind, auf ungefähr Fr. 350 000 geschätzt und auf Franken 354 000 aufgerundet. Damit ergibt sich ein Totalausfall wegen materieller Gesetzesänderungen ohne Berücksichtigung der Tarife von rund Fr. 3 500 000.

b. Ausfälle und Mehrerträge wegen Tarifänderungen

Für den Art. 46, Einkommensteuer, haben wir einen Ausfall berechnet von . . .	Fr. 3,027 Mio
Für den Art. 61, Vermögensteuer . . .	Fr. 1,295 Mio
Für den Art. 90, Vermögensgewinnsteuer	Fr. 0,400 Mio
	<hr/>
Total	Fr. 4,722 Mio

Für den Art. 73 Ertragsteuer von Selbsthilfegenossenschaften haben wir die Fortsetzung der Progression um zwei Stufen vorgesehen, was einen Mehrertrag von Fr. 145 000 erwarten lässt.

Der *Nettoausfall* aus den *Tarifänderungen* beträgt also *4,577 Millionen Franken*.

Zählen wir dazu die errechneten und grob geschätzten Ausfälle aus den materiellen Gesetzesänderungen, die sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken, so ergibt sich für den Staat ein zu erwartender *Gesamtausfall von 8,077 Millionen Franken*. Demgegenüber erwarten wir aus der neuen amtlichen Bewertung einen Mehreingang an Vermögensteuern von $2\frac{1}{2}$ — 3 Millionen Franken, sodass sich der *gesamte Nettoausfall* um die Summe von rund $5 — 5\frac{1}{2}$ Millionen Franken herum bewegen wird.

Aus diesen Erwägungen unterbreiten wir dem Grossen Rat folgende Anträge:

Bern, den 28. Juli 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Anhang

Entlastung bezw. Mehrbelastung des Steuerpflichtigen infolge Tarifänderungen auf der Staatssteuer (Steueranlage 2,0)

I. Bei der Einkommensteuer nach Art. 46:

Zu versteuerndes Einkommen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
100	2,0	4.—	2,0	4.—	0	0
200	2,05	8.20	2,0	8.—	2,4	—20
300	2,05	12.30	2,0	12.—	2,4	—30
400	2,1	16.80	2,0	16.—	4,8	—80
500	2,1	21.—	2,05	20.50	2,4	—50
600	2,15	25.80	2,05	24.60	4,7	1.20
700	2,15	30.10	2,05	28.70	4,7	1.40
800	2,2	35.20	2,05	32.80	6,8	2.40
900	2,2	39.60	2,05	36.90	6,8	2.70
1 000	2,25	45.—	2,1	42.—	6,7	3.—
1 100	2,25	49.50	2,1	46.20	6,7	3.30
1 200	2,25	54.—	2,1	50.40	6,7	3.60
1 300	2,25	58.50	2,1	54.60	6,7	3.90
1 400	2,25	63.—	2,1	58.80	6,7	4.20
1 500	2,3	69.—	2,15	64.50	6,5	4.50
1 600	2,3	73.60	2,15	68.80	6,5	4.80
1 700	2,3	78.20	2,15	73.10	6,5	5.10
1 800	2,3	82.80	2,15	77.40	6,5	5.40
1 900	2,3	87.40	2,15	81.70	6,5	5.70
2 000	2,35	94.—	2,2	88.—	6,4	6.—
2 100	2,35	98.70	2,2	92.40	6,4	6.30
2 200	2,35	103.40	2,2	96.80	6,4	6.60
2 300	2,35	108.10	2,2	101.20	6,4	6.90
2 400	2,35	112.80	2,2	105.60	6,4	7.20
2 500	2,4	120.—	2,25	112.50	6,2	7.50
2 600	2,4	124.80	2,25	117.—	6,2	7.80
2 700	2,4	129.60	2,25	121.50	6,2	8.10
2 800	2,4	134.40	2,25	126.—	6,2	8.40
2 900	2,4	139.20	2,25	130.50	6,2	8.70
3 000	2,45	147.—	2,3	138.—	6,1	9.—
3 100	2,45	151.90	2,3	142.60	6,1	9.30
3 200	2,45	156.80	2,3	147.20	6,1	9.60
3 300	2,45	161.70	2,3	151.80	6,1	9.90
3 400	2,45	166.60	2,3	156.40	6,1	10.20
3 500	2,5	175.—	2,35	164.50	6,0	10.50
3 600	2,5	180.—	2,35	169.20	6,0	10.80
3 700	2,5	185.—	2,35	173.90	6,0	11.10
3 800	2,5	190.—	2,35	178.60	6,0	11.40
3 900	2,5	195.—	2,35	183.30	6,0	11.70
4 000	2,55	204.—	2,4	192.—	5,9	12.—
4 100	2,55	209.10	2,4	196.80	5,9	12.30
4 200	2,55	214.20	2,4	201.60	5,9	12.60
4 300	2,55	219.30	2,4	206.40	5,9	12.90
4 400	2,55	224.40	2,4	211.20	5,9	13.20
4 500	2,6	234.—	2,45	220.50	5,8	13.50
4 600	2,6	239.20	2,45	225.40	5,8	13.80
4 700	2,6	244.40	2,45	230.30	5,8	14.10
4 800	2,6	249.60	2,45	235.20	5,8	14.40
4 900	2,6	254.80	2,45	240.10	5,8	14.70
5 000	2,65	265.—	2,5	250.—	5,7	15.—
5 100	2,65	270.30	2,5	255.—	5,7	15.30
5 200	2,65	275.60	2,5	260.—	5,7	15.60
5 300	2,65	280.90	2,5	265.—	5,7	15.90
5 400	2,65	286.20	2,5	270.—	5,7	16.20
5 500	2,7	297.—	2,55	280.50	5,6	16.50

Zu versteuerndes Einkommen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
5 600	2,7	302.40	2,55	285.60	5,6	16.80
5 700	2,7	307.80	2,55	290.70	5,6	17.10
5 800	2,7	313.20	2,55	295.80	5,6	17.40
5 900	2,7	318.60	2,55	300.90	5,6	17.70
6 000	2,75	330.—	2,6	312.—	5,5	18.—
6 100	2,75	335.50	2,6	317.20	5,5	18.30
6 200	2,75	341.—	2,6	322.40	5,5	18.60
6 300	2,75	346.50	2,6	327.60	5,5	18.90
6 400	2,75	352.—	2,6	332.80	5,5	19.20
6 500	2,8	364.—	2,65	344.50	5,4	19.50
6 600	2,8	369.60	2,65	349.80	5,4	19.80
6 700	2,8	375.20	2,65	355.10	5,4	20.10
6 800	2,8	380.80	2,65	360.40	5,4	20.40
6 900	2,8	386.40	2,65	365.70	5,4	20.70
7 000	2,85	399.—	2,7	378.—	5,3	21.—
7 100	2,85	404.70	2,7	383.40	5,3	21.30
7 200	2,85	410.40	2,7	388.80	5,3	21.60
7 300	2,85	416.10	2,7	394.20	5,3	21.90
7 400	2,85	421.80	2,7	399.60	5,3	22.20
7 500	2,9	435.—	2,75	412.50	5,2	22.50
7 600	2,9	440.80	2,75	418.—	5,2	22.80
7 700	2,9	446.60	2,75	423.50	5,2	23.10
7 800	2,9	452.40	2,75	429.—	5,2	23.40
7 900	2,9	458.20	2,75	434.50	5,2	23.70
8 000	2,95	472.—	2,8	448.—	5,1	24.—
8 100	2,95	477.90	2,8	453.60	5,1	24.30
8 200	2,95	483.80	2,8	459.20	5,1	24.60
8 300	2,95	489.70	2,8	464.80	5,1	24.90
8 400	2,95	495.60	2,8	470.40	5,1	25.20
8 500	3,0	510.—	2,85	484.50	5,0	25.50
8 600	3,0	516.—	2,85	490.20	5,0	25.80
8 700	3,0	522.—	2,85	495.90	5,0	26.10
8 800	3,0	528.—	2,85	501.60	5,0	26.40
8 900	3,0	534.—	2,85	507.30	5,0	26.70
9 000	3,05	549.—	2,9	522.—	4,9	27.—
9 100	3,05	555.10	2,9	527.80	4,9	27.30
9 200	3,05	561.20	2,9	533.60	4,9	27.60
9 300	3,05	567.30	2,9	539.40	4,9	27.90
9 400	3,05	573.40	2,9	545.20	4,9	28.20
9 500	3,1	589.—	2,95	560.50	4,8	28.50
9 600	3,1	595.20	2,95	566.40	4,8	28.80
9 700	3,1	601.40	2,95	572.30	4,8	29.10
9 800	3,1	607.60	2,95	578.20	4,8	29.40
9 900	3,1	613.80	2,95	584.10	4,8	29.70
10 000	3,15	630.—	3,0	600.—	4,8	30.—
10 100	3,15	636.30	3,0	606.—	4,8	30.30
10 200	3,15	642.60	3,0	612.—	4,8	30.60
10 300	3,15	648.90	3,0	618.—	4,8	30.90
10 400	3,15	655.20	3,0	624.—	4,8	31.20
10 500	3,2	672.—	3,05	640.50	4,7	31.50
10 600	3,2	678.40	3,05	646.60	4,7	31.80
10 700	3,2	684.80	3,05	652.70	4,7	32.10
10 800	3,2	691.20	3,05	658.80	4,7	32.40
10 900	3,2	697.60	3,05	664.90	4,7	32.70
11 000	3,25	715.—	3,1	682.—	4,6	33.—
11 100	3,25	721.50	3,1	688.20	4,6	33.30
11 200	3,25	728.—	3,1	694.40	4,6	33.60
11 300	3,25	734.50	3,1	700.60	4,6	33.90
11 400	3,25	741.—	3,1	706.80	4,6	34.20
11 500	3,3	759.—	3,15	724.50	4,5	34.50
11 600	3,3	765.60	3,15	730.80	4,5	34.80

Zu versteuerndes Einkommen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
11 700	3,3	772.20	3,15	737.10	4,5	35.10
11 800	3,3	778.80	3,15	743.40	4,5	35.40
11 900	3,3	785.40	3,15	749.70	4,5	35.70
12 000	3,35	804.—	3,2	768.—	4,5	36.—
12 100	3,35	810.70	3,2	774.40	4,5	36.30
12 200	3,35	817.40	3,2	780.80	4,5	36.60
12 300	3,35	824.10	3,2	787.20	4,5	36.90
12 400	3,35	830.80	3,2	793.60	4,5	37.20
12 500	3,35	837.50	3,25	812.50	3,0	25.—
12 600	3,35	844.20	3,25	819.—	3,0	25.20
12 700	3,35	850.90	3,25	825.50	3,0	25.40
12 800	3,35	857.60	3,25	832.—	3,0	25.60
12 900	3,35	864.30	3,25	838.50	3,0	25.80
13 000	3,4	884.—	3,3	858.—	2,9	26.—
13 100	3,4	890.80	3,3	864.60	2,9	26.20
13 200	3,4	897.60	3,3	871.20	2,9	26.40
13 300	3,4	904.40	3,3	877.80	2,9	26.60
13 400	3,4	911.20	3,3	884.40	2,9	26.80
13 500	3,4	918.—	3,35	904.50	1,5	13.50
13 600	3,4	924.80	3,35	911.20	1,5	13.60
13 700	3,4	931.60	3,35	917.90	1,5	13.70
13 800	3,4	938.40	3,35	924.60	1,5	13.80
13 900	3,4	945.20	3,35	931.30	1,5	13.90
14 000	3,45	966.—	3,4	952.—	1,4	14.—
14 100	3,45	972.90	3,4	958.80	1,4	14.10
14 200	3,45	979.80	3,4	965.60	1,4	14.20
14 300	3,45	986.70	3,4	972.40	1,4	14.30
14 400	3,45	993.60	3,4	979.20	1,4	14.40
14 500	3,45	1 000.50	3,45	1 000.50	0	0
14 600	3,45	1 007.40	3,45	1 007.40	0	0
14 700	3,45	1 014.30	3,45	1 014.30	0	0
14 800	3,45	1 021.20	3,45	1 021.20	0	0
14 900	3,45	1 028.10	3,45	1 028.10	0	0
15 000	3,5	1 050.—	3,5	1 050.—	0	0
od. mehr unverändert						

2. Bei der Vermögensteuer nach Art. 61:

Vermögen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	%	Fr.
5 000	0,5	5.—	0,5	5.—	0	0
6 000	0,5	6.—	0,5	6.—	0	0
7 000	0,5	7.—	0,5	7.—	0	0
8 000	0,5	8.—	0,5	8.—	0	0
9 000	0,5	9.—	0,5	9.—	0	0
10 000	0,6	12.—	0,5	10.—	16,7	2.—
11 000	0,6	13.20	0,5	11.—	16,7	2.20
12 000	0,6	14.40	0,5	12.—	16,7	2.40
13 000	0,6	15.60	0,5	13.—	16,7	2.60
14 000	0,6	16.80	0,5	14.—	16,7	2.80
15 000	0,6	18.—	0,5	15.—	16,7	3.—
16 000	0,6	19.20	0,5	16.—	16,7	3.20
17 000	0,6	20.40	0,5	17.—	16,7	3.40
18 000	0,6	21.60	0,5	18.—	16,7	3.60
19 000	0,6	22.80	0,5	19.—	16,7	3.80
20 000	0,7	28.—	0,5	20.—	28,6	8.—
21 000	0,7	29.40	0,5	21.—	28,6	8.40
22 000	0,7	30.80	0,5	22.—	28,6	8.80
23 000	0,7	32.20	0,5	23.—	28,6	9.20
24 000	0,7	33.60	0,5	24.—	28,6	9.60
25 000	0,7	35.—	0,6	30.—	14,3	5.—
26 000	0,7	36.40	0,6	31.20	14,3	5.20
27 000	0,7	37.80	0,6	32.40	14,3	5.40
28 000	0,7	39.20	0,6	33.60	14,3	5.60
29 000	0,7	40.60	0,6	34.80	14,3	5.80
30 000	0,8	48.—	0,6	36.—	25,0	12.—
31 000	0,8	49.60	0,6	37.20	25,0	12.40
32 000	0,8	51.20	0,6	38.40	25,0	12.80
33 000	0,8	52.80	0,6	39.60	25,0	13.20
34 000	0,8	54.40	0,6	40.80	25,0	13.60
35 000	0,8	56.—	0,6	42.—	25,0	14.—
36 000	0,8	57.60	0,6	43.20	25,0	14.40
37 000	0,8	59.20	0,6	44.40	25,0	14.80
38 000	0,8	60.80	0,6	45.60	25,0	15.20
39 000	0,8	62.40	0,6	46.80	25,0	15.60
40 000	0,9	72.—	0,6	48.—	33,3	24.—
41 000	0,9	73.80	0,6	49.20	33,3	24.60
42 000	0,9	75.60	0,6	50.40	33,3	25.20
43 000	0,9	77.40	0,6	51.60	33,3	25.80
44 000	0,9	79.20	0,6	52.80	33,3	26.40
45 000	0,9	81.—	0,6	54.—	33,3	27.—
46 000	0,9	82.80	0,6	55.20	33,3	27.60
47 000	0,9	84.60	0,6	56.40	33,3	28.20
48 000	0,9	86.40	0,6	57.60	33,3	28.80
49 000	0,9	88.20	0,6	58.80	33,3	29.40
50 000	1,0	100.—	0,7	70.—	30,0	30.—
51 000	1,0	102.—	0,7	71.40	30,0	30.60
52 000	1,0	104.—	0,7	72.80	30,0	31.20
53 000	1,0	106.—	0,7	74.20	30,0	31.80
54 000	1,0	108.—	0,7	75.60	30,0	32.40
55 000	1,0	110.—	0,7	77.—	30,0	33.—
56 000	1,0	112.—	0,7	78.40	30,0	33.60
57 000	1,0	114.—	0,7	79.80	30,0	34.20
58 000	1,0	116.—	0,7	81.20	30,0	34.80
59 000	1,0	118.—	0,7	82.60	30,0	35.40
60 000	1,0	120.—	0,7	84.—	30,0	36.—
61 000	1,0	122.—	0,7	85.40	30,0	36.60
62 000	1,0	124.—	0,7	86.80	30,0	37.20
63 000	1,0	126.—	0,7	88.20	30,0	37.80
64 000	1,0	128.—	0,7	89.60	30,0	38.40
65 000	1,0	130.—	0,7	91.—	30,0	39.—

Vermögen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	%	Fr.
66 000	1,0	132.—	0,7	92.40	30,0	39.60
67 000	1,0	134.—	0,7	93.80	30,0	40.20
68 000	1,0	136.—	0,7	95.20	30,0	40.80
69 000	1,0	138.—	0,7	96.60	30,0	41.40
70 000	1,0	140.—	0,7	98.—	30,0	42.—
71 000	1,0	142.—	0,7	99.40	30,0	42.60
72 000	1,0	144.—	0,7	100.80	30,0	43.20
73 000	1,0	146.—	0,7	102.20	30,0	43.80
74 000	1,0	148.—	0,7	103.60	30,0	44.40
75 000	1,0	150.—	0,8	120.—	20,0	30.—
76 000	1,0	152.—	0,8	121.60	20,0	30.40
77 000	1,0	154.—	0,8	123.20	20,0	30.80
78 000	1,0	156.—	0,8	124.80	20,0	31.20
79 000	1,0	158.—	0,8	126.40	20,0	31.60
80 000	1,0	160.—	0,8	128.—	20,0	32.—
81 000	1,0	162.—	0,8	129.60	20,0	32.40
82 000	1,0	164.—	0,8	131.20	20,0	32.80
83 000	1,0	166.—	0,8	132.80	20,0	33.20
84 000	1,0	168.—	0,8	134.40	20,0	33.60
85 000	1,0	170.—	0,8	136.—	20,0	34.—
86 000	1,0	172.—	0,8	137.60	20,0	34.40
87 000	1,0	174.—	0,8	139.20	20,0	34.80
88 000	1,0	176.—	0,8	140.80	20,0	35.20
89 000	1,0	178.—	0,8	142.40	20,0	35.60
90 000	1,0	180.—	0,8	144.—	20,0	36.—
91 000	1,0	182.—	0,8	145.60	20,0	36.40
92 000	1,0	184.—	0,8	147.20	20,0	36.80
93 000	1,0	186.—	0,8	148.80	20,0	37.20
94 000	1,0	188.—	0,8	150.40	20,0	37.60
95 000	1,0	190.—	0,8	152.—	20,0	38.—
96 000	1,0	192.—	0,8	153.60	20,0	38.40
97 000	1,0	194.—	0,8	155.20	20,0	38.80
98 000	1,0	196.—	0,8	156.80	20,0	39.20
99 000	1,0	198.—	0,8	158.40	20,0	39.60
100 000	1,05	210.—	0,9	180.—	14,3	30.—
101 000	1,05	212.10	0,9	181.80	14,3	30.30
102 000	1,05	214.20	0,9	183.60	14,3	30.60
103 000	1,05	216.30	0,9	185.40	14,3	30.90
104 000	1,05	218.40	0,9	187.20	14,3	31.20
105 000	1,05	220.50	0,9	189.—	14,3	31.50
106 000	1,05	222.60	0,9	190.80	14,3	31.80
107 000	1,05	224.70	0,9	192.60	14,3	32.10
108 000	1,05	226.80	0,9	194.40	14,3	32.40
109 000	1,05	228.90	0,9	196.20	14,3	32.70
110 000	1,05	231.—	0,9	198.—	14,3	33.—
111 000	1,05	233.10	0,9	199.80	14,3	33.30
112 000	1,05	235.20	0,9	201.60	14,3	33.60
113 000	1,05	237.30	0,9	203.40	14,3	33.90
114 000	1,05	239.40	0,9	205.20	14,3	34.20
115 000	1,05	241.50	0,9	207.—	14,3	34.50
116 000	1,05	243.60	0,9	208.80	14,3	34.80
117 000	1,05	245.70	0,9	210.60	14,3	35.10
118 000	1,05	247.80	0,9	212.40	14,3	35.40
119 000	1,05	249.90	0,9	214.20	14,3	35.70
120 000	1,05	252.—	0,9	216.—	14,3	36.—
121 000	1,05	254.10	0,9	217.80	14,3	36.30
122 000	1,05	256.20	0,9	219.60	14,3	36.60
123 000	1,05	258.30	0,9	221.40	14,3	36.90
124 000	1,05	260.40	0,9	223.20	14,3	37.20
125 000	1,05	262.50	0,9	225.—	14,3	37.50
126 000	1,05	264.60	0,9	226.80	14,3	37.80
127 000	1,05	266.70	0,9	228.60	14,3	38.10
128 000	1,05	268.80	0,9	230.40	14,3	38.40

Vermögen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	%	Fr.
129 000	1,05	270.90	0,9	232.20	14,3	38.70
130 000	1,05	273.—	0,9	234.—	14,3	39.—
131 000	1,05	275.10	0,9	235.80	14,3	39.30
132 000	1,05	277.20	0,9	237.60	14,3	39.60
133 000	1,05	279.30	0,9	239.40	14,3	39.90
134 000	1,05	281.40	0,9	241.20	14,3	40.20
135 000	1,05	283.50	0,9	243.—	14,3	40.50
136 000	1,05	285.60	0,9	244.80	14,3	40.80
137 000	1,05	287.70	0,9	246.60	14,3	41.10
138 000	1,05	289.80	0,9	248.40	14,3	41.40
139 000	1,05	291.90	0,9	250.20	14,3	41.70
140 000	1,05	294.—	0,9	252.—	14,3	42.—
141 000	1,05	296.10	0,9	253.80	14,3	42.30
142 000	1,05	298.20	0,9	255.60	14,3	42.60
143 000	1,05	300.30	0,9	257.40	14,3	42.90
144 000	1,05	302.40	0,9	259.20	14,3	43.20
145 000	1,05	304.50	0,9	261.—	14,3	43.50
146 000	1,05	306.60	0,9	262.80	14,3	43.80
147 000	1,05	308.70	0,9	264.60	14,3	44.10
148 000	1,05	310.80	0,9	266.40	14,3	44.40
149 000	1,05	312.90	0,9	268.20	14,3	44.70
150 000	1,05	315.—	1,0	300.—	4,8	15.—
151 000	1,05	317.10	1,0	302.—	4,8	15.10
152 000	1,05	319.20	1,0	304.—	4,8	15.20
153 000	1,05	321.30	1,0	306.—	4,8	15.30
154 000	1,05	323.40	1,0	308.—	4,8	15.40
155 000	1,05	325.50	1,0	310.—	4,8	15.50
156 000	1,05	327.60	1,0	312.—	4,8	15.60
157 000	1,05	329.70	1,0	314.—	4,8	15.70
158 000	1,05	331.80	1,0	316.—	4,8	15.80
159 000	1,05	333.90	1,0	318.—	4,8	15.90
160 000	1,05	336.—	1,0	320.—	4,8	16.—
161 000	1,05	338.10	1,0	322.—	4,8	16.10
162 000	1,05	340.20	1,0	324.—	4,8	16.20
163 000	1,05	342.30	1,0	326.—	4,8	16.30
164 000	1,05	344.40	1,0	328.—	4,8	16.40
165 000	1,05	346.50	1,0	330.—	4,8	16.50
166 000	1,05	348.60	1,0	332.—	4,8	16.60
167 000	1,05	350.70	1,0	334.—	4,8	16.70
168 000	1,05	352.80	1,0	336.—	4,8	16.80
169 000	1,05	354.90	1,0	338.—	4,8	16.90
170 000	1,05	357.—	1,0	340.—	4,8	17.—
171 000	1,05	359.10	1,0	342.—	4,8	17.10
172 000	1,05	361.20	1,0	344.—	4,8	17.20
173 000	1,05	363.30	1,0	346.—	4,8	17.30
174 000	1,05	365.40	1,0	348.—	4,8	17.40
175 000	1,05	367.50	1,0	350.—	4,8	17.50
176 000	1,05	369.60	1,0	352.—	4,8	17.60
177 000	1,05	371.70	1,0	354.—	4,8	17.70
178 000	1,05	373.80	1,0	356.—	4,8	17.80
179 000	1,05	375.90	1,0	358.—	4,8	17.90
180 000	1,05	378.—	1,0	360.—	4,8	18.—
181 000	1,05	380.10	1,0	362.—	4,8	18.10
182 000	1,05	382.20	1,0	364.—	4,8	18.20
183 000	1,05	384.30	1,0	366.—	4,8	18.30
184 000	1,05	386.40	1,0	368.—	4,8	18.40
185 000	1,05	388.50	1,0	370.—	4,8	18.50
186 000	1,05	390.60	1,0	372.—	4,8	18.60
187 000	1,05	392.70	1,0	374.—	4,8	18.70
188 000	1,05	394.80	1,0	376.—	4,8	18.80
189 000	1,05	396.90	1,0	378.—	4,8	18.90
190 000	1,05	399.—	1,0	380.—	4,8	19.—
191 000	1,05	401.10	1,0	382.—	4,8	19.10

Vermögen	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung	
					in %	in Fr.
Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.	%	Fr.
192 000	1,05	403.20	1,0	384.—	4,8	19.20
193 000	1,05	405.30	1,0	386.—	4,8	19.30
194 000	1,05	407.40	1,0	388.—	4,8	19.40
195 000	1,05	409.50	1,0	390.—	4,8	19.50
196 000	1,05	411.40	1,0	392.—	4,8	19.60
197 000	1,05	413.70	1,0	394.—	4,8	19.70
198 000	1,05	415.80	1,0	396.—	4,8	19.80
199 000	1,05	417.90	1,0	398.—	4,8	19.90
200 000	1,1	440.—	1,05	420.—	4,5	20.—
201 000	1,1	442.20	1,05	422.10	4,5	20.10
202 000	1,1	444.40	1,05	424.20	4,5	20.20
203 000	1,1	446.60	1,05	426.30	4,5	20.30
204 000	1,1	448.80	1,05	428.40	4,5	20.40
205 000	1,1	451.—	1,05	430.50	4,5	20.50
206 000	1,1	453.20	1,05	432.60	4,5	20.60
207 000	1,1	455.40	1,05	434.70	4,5	20.70
208 000	1,1	457.60	1,05	436.80	4,5	20.80
209 000	1,1	459.80	1,05	438.90	4,5	20.90
210 000	1,1	462.—	1,05	441.—	4,5	21.—
211 000	1,1	464.20	1,05	443.10	4,5	21.10
212 000	1,1	466.40	1,05	445.20	4,5	21.20
213 000	1,1	468.60	1,05	447.30	4,5	21.30
214 000	1,1	470.80	1,05	449.40	4,5	21.40
215 000	1,1	473.—	1,05	451.50	4,5	21.50
216 000	1,1	475.20	1,05	453.60	4,5	21.60
217 000	1,1	477.40	1,05	455.70	4,5	21.70
218 000	1,1	479.60	1,05	457.80	4,5	21.80
219 000	1,1	481.80	1,05	459.90	4,5	21.90
220 000	1,1	484.—	1,05	462.—	4,5	22.—
221 000	1,1	486.20	1,05	464.10	4,5	22.10
222 000	1,1	488.40	1,05	466.20	4,5	22.20
223 000	1,1	490.60	1,05	468.30	4,5	22.30
224 000	1,1	492.80	1,05	470.40	4,5	22.40
225 000	1,1	495.—	1,05	472.50	4,5	22.50
226 000	1,1	497.20	1,05	474.60	4,5	22.60
227 000	1,1	499.40	1,05	476.70	4,5	22.70
228 000	1,1	501.60	1,05	478.80	4,5	22.80
229 000	1,1	503.80	1,05	480.90	4,5	22.90
230 000	1,1	506.—	1,05	483.—	4,5	23.—
231 000	1,1	508.20	1,05	485.10	4,5	23.10
232 000	1,1	510.40	1,05	487.20	4,5	23.20
233 000	1,1	512.60	1,05	489.30	4,5	23.30
234 000	1,1	514.80	1,05	491.40	4,5	23.40
235 000	1,1	517.—	1,05	493.50	4,5	23.50
236 000	1,1	519.20	1,05	495.60	4,5	23.60
237 000	1,1	521.40	1,05	497.70	4,5	23.70
238 000	1,1	523.60	1,05	499.80	4,5	23.80
239 000	1,1	525.80	1,05	501.90	4,5	23.90
240 000	1,1	528.—	1,05	504.—	4,5	24.—
241 000	1,1	530.20	1,05	506.10	4,5	24.10
242 000	1,1	532.40	1,05	508.20	4,5	24.20
243 000	1,1	534.60	1,05	510.30	4,5	24.30
244 000	1,1	536.80	1,05	512.40	4,5	24.40
245 000	1,1	539.—	1,05	514.50	4,5	24.50
246 000	1,1	541.20	1,05	516.60	4,5	24.60
247 000	1,1	543.40	1,05	518.70	4,5	24.70
248 000	1,1	545.60	1,05	520.80	4,5	24.80
249 000	1,1	547.80	1,05	522.90	4,5	24.90
250 000	1,1	550.—	1,1	550.—	0,0	—.
od. mehr unverändert						

3. Bei der Vermögensgewinnsteuer nach Art. 89/90

(ohne Berücksichtigung der Neuordnung des Abzuges für Besitzesdauer):

Vermögens- gewinn	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung bzw. Mehrbelastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1 000	4,0	80.—	2,94	58.80	26,5	21.20
2 000	4,0	160.—	3,08	123.20	23,0	36.80
3 000	4,25	255.—	3,22	193.20	24,2	61.80
4 000	4,25	340.—	3,36	268.80	20,9	71.20
5 000	4,5	450.—	3,50	350.—	22,2	100.—
6 000	4,5	540.—	3,64	436.80	19,1	103.20
7 000	4,5	630.—	3,78	529.20	16,0	100.80
8 000	4,5	720.—	3,92	627.20	12,9	92.80
9 000	4,5	810.—	4,06	730.80	9,8	79.20
10 000	4,75	950.—	4,20	840.—	11,6	110.—
11 000	4,75	1 045.—	4,34	954.80	8,6	90.20
12 000	4,75	1 140.—	4,48	1 075.20	5,7	64.80
13 000	4,75	1 235.—	4,62	1 201.20	2,7	33.80
14 000	4,75	1 330.—	4,76	1 332.80	+ 0,2	+ 2.80
15 000	5,0	1 500.—	4,90	1 470.—	2,0	30.—
16 000	5,0	1 600.—	4,97	1 590.40	0,6	9.60
17 000	5,0	1 700.—	5,04	1 713.60	+ 0,8	+ 13.60
18 000	5,0	1 800.—	5,11	1 839.60	+ 2,2	+ 39.60
19 000	5,0	1 900.—	5,18	1 968.40	+ 3,6	+ 68.40
20 000	5,25	2 100.—	5,25	2 100.—	0,0	—
21 000	5,25	2 205.—	5,25	2 205.—	0,0	—
22 000	5,25	2 310.—	5,32	2 340.80	+ 1,3	+ 30.80
23 000	5,25	2 415.—	5,32	2 447.20	+ 1,3	+ 32.20
24 000	5,25	2 520.—	5,39	2 587.20	+ 2,7	+ 67.20
25 000	5,5	2 750.—	5,39	2 695.—	2,0	55.—
26 000	5,5	2 860.—	5,46	2 839.20	0,7	20.80
27 000	5,5	2 970.—	5,46	2 948.40	0,7	21.60
28 000	5,5	3 080.—	5,53	3 096.80	+ 0,6	+ 16.80
29 000	5,5	3 190.—	5,53	3 207.40	+ 0,6	+ 17.40
30 000	5,75	3 450.—	5,60	3 360.—	2,6	90.—
31 000	5,75	3 565.—	5,60	3 472.—	2,6	93.—
32 000	5,75	3 680.—	5,67	3 628.80	1,4	51.20
33 000	5,75	3 795.—	5,67	3 742.20	1,4	52.80
34 000	5,75	3 910.—	5,74	3 903.20	0,2	6.80
35 000	6,0	4 200.—	5,74	4 018.—	4,3	182.—
36 000	6,0	4 320.—	5,81	4 183.20	3,2	136.80
37 000	6,0	4 440.—	5,81	4 299.40	3,2	140.60
38 000	6,0	4 560.—	5,88	4 468.80	2,0	91.20
39 000	6,0	4 680.—	5,88	4 586.40	2,0	93.60
40 000	6,25	5 000.—	5,95	4 760.—	4,8	240.—
41 000	6,25	5 125.—	5,95	4 879.—	4,8	246.—
42 000	6,25	5 250.—	6,02	5 056.80	3,7	193.20
43 000	6,25	5 375.—	6,02	5 177.20	3,7	197.80
44 000	6,25	5 500.—	6,09	5 359.20	2,6	140.80
45 000	6,5	5 850.—	6,09	5 481.—	6,3	369.—
46 000	6,5	5 980.—	6,16	5 667.20	5,2	312.80
47 000	6,5	6 110.—	6,16	5 790.40	5,2	319.60
48 000	6,5	6 240.—	6,23	5 980.80	4,2	259.20
49 000	6,5	6 370.—	6,23	6 105.40	4,2	264.60
50 000	6,75	6 750.—	6,30	6 300.—	6,7	450.—
51 000	6,75	6 885.—	6,30	6 426.—	6,7	459.—
52 000	6,75	7 020.—	6,37	6 624.80	5,6	395.20
53 000	6,75	7 155.—	6,37	6 752.20	5,6	402.80
54 000	6,75	7 290.—	6,44	6 955.20	4,6	334.80
55 000	7,0	7 700.—	6,44	7 084.—	8,0	616.—
56 000	7,0	7 840.—	6,51	7 291.20	7,0	548.80
57 000	7,0	7 980.—	6,51	7 421.40	7,0	558.60
58 000	7,0	8 120.—	6,58	7 632.80	6,0	487.20

Vermögens- gewinn	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Entlastung bzw. Mehrbelastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
59 000	7,0	8 260.—	6,58	7 764.40	6,0	495.60
60 000	7,25	8 700.—	6,65	7.980.—	8,3	720.—
61 000	7,25	8 845.—	6,65	8 113.—	8,3	732.—
62 000	7,25	8 990.—	6,65	8 246.—	8,3	744.—
63 000	7,25	9 135.—	6,65	8 379.—	8,3	756.—
64 000	7,25	9 280.—	6,65	8 512.—	8,3	768.—
65 000	7,5	9 750.—	6,72	8 736.—	10,4	1 014.—
66 000	7,5	9 900.—	6,72	8 870.40	10,4	1 029.60
67 000	7,5	10 050.—	6,72	9 004.80	10,4	1 045.20
68 000	7,5	10 200.—	6,72	9 139.20	10,4	1 060.80
69 000	7,5	10 350.—	6,72	9 273.60	10,4	1 076.40
70 000	7,5	10 500.—	6,79	9 506.—	9,5	994.—
71 000	7,5	10 650.—	6,79	9 641.80	9,5	1 008.20
72 000	7,5	10 800.—	6,79	9 777.60	9,5	1 022.40
73 000	7,5	10 950.—	6,79	9 913.40	9,5	1 036.60
74 000	7,5	11 100.—	6,79	10 049.20	9,5	1 050.80
75 000	7,5	11 250.—	6,86	10 290.—	8,5	960.—
76 000	7,5	11 400.—	6,86	10 427.20	8,5	972.80
77 000	7,5	11 550.—	6,86	10 564.40	8,5	985.60
78 000	7,5	11 700.—	6,86	10 701.60	8,5	998.40
79 000	7,5	11 850.—	6,86	10 838.80	8,5	1 011.20
80 000	7,5	12 000.—	6,93	11 088.—	7,6	912.—
81 000	7,5	12 150.—	6,93	11 226.60	7,6	923.40
82 000	7,5	12 300.—	6,93	11 365.20	7,6	934.80
83 000	7,5	12 450.—	6,93	11 503.80	7,6	946.20
84 000	7,5	12 600.—	6,93	11 642.40	7,6	957.60
85 000	7,5	12 750.—	7,00	11 900.—	6,7	850.—

4. Bei der Ertragssteuer der Genossenschaften nach Art. 73, Abs. 3:

Ertrag	Heutiger Einheitsansatz	Steuerbetrag	Einheitsansatz nach Entwurf	Steuerbetrag	Mehrbelastung	
					in %	in Fr.
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
49 900 *	4,0	3 992.—	4,0	3 992.—	—	—
50 000	4,0	4 000.—	4,5	4 500.—	12,5	500.—
51 000	4,0	4 080.—	4,5	4 590.—	12,5	510.—
52 000	4,0	4 160.—	4,5	4 680.—	12,5	520.—
53 000	4,0	4 240.—	4,5	4 770.—	12,5	530.—
54 000	4,0	4 320.—	4,5	4 860.—	12,5	540.—
55 000	4,0	4 400.—	4,5	4 950.—	12,5	550.—
56 000	4,0	4 480.—	4,5	5 040.—	12,5	560.—
57 000	4,0	4 560.—	4,5	5 130.—	12,5	570.—
58 000	4,0	4 640.—	4,5	5 220.—	12,5	580.—
59 000	4,0	4 720.—	4,5	5 310.—	12,5	590.—
60 000	4,0	4 800.—	4,5	5 400.—	12,5	600.—
61 000	4,0	4 880.—	4,5	5 490.—	12,5	610.—
62 000	4,0	4 960.—	4,5	5 580.—	12,5	620.—
63 000	4,0	5 040.—	4,5	5 670.—	12,5	630.—
64 000	4,0	5 120.—	4,5	5 760.—	12,5	640.—
65 000	4,0	5 200.—	4,5	5 850.—	12,5	650.—
66 000	4,0	5 280.—	4,5	5 940.—	12,5	660.—
67 000	4,0	5 360.—	4,5	6 030.—	12,5	670.—
68 000	4,0	5 440.—	4,5	6 120.—	12,5	680.—
69 000	4,0	5 520.—	4,5	6 210.—	12,5	690.—
70 000	4,0	5 600.—	5,0	7 000.—	25,0	1 400.—

* bis 49 000 nach bisherigem Einheitsansatz.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. August/18. Oktober und 4. November 1955
26.—29. September und 2. November 1955

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

Bemerkungen:

Die zweite Kolonne enthält den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission. Zur Erleichterung und bessern Uebersicht sind in der ersten Kolonne der heute geltende Gesetzestext und in der vierten Kolonne die Erläuterungen zum gemeinsamen Antrag beigefügt. Die dritte Kolonne enthält die abweichenden Anträge des Regierungsrates.

Die Neuerungen im Entwurf sind kursiv gedruckt. Die Marginalien werden im geltenden Gesetz und im Entwurf nur angeführt, wenn sie geändert werden.

Geltendes Gesetz

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission

I. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 / 19. Dezember 1948 / 15. Februar 1953 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 18. An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so wird die Frau selbständig steuerpflichtig auf Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Für den Rest der Veranlagungsperiode werden die Steuern beider Ehegatten im Revisionsverfahren getrennt veranlagt (Art. 124 bis 126).

Art. 19. An Stelle eines Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn des Kindes werden ihm zugerechnet.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden nur besteuert, soweit sie folgende Beträge übersteigen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern über 16 Jahren: Fr. 1600.—;

Einkommen aus Vermögen: Fr. 100.—;

Vermögen: Fr. 3000.—.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen, dem Vermögensertrag und -gewinn.

Kinder ausserhalb
der Hausgemein-
schaft

Art. 20. Lebt ein Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist es für sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbst steuerpflichtig.

Art. 18. An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

Auf Beginn einer Veranlagungsperiode kann die Ehefrau als selbständig steuerpflichtig veranlagt werden:

a) wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und über ihr Einkommen und Vermögen selbst verfügen;

b) wenn der Ehemann im Ausland wohnt und die eheliche Gemeinschaft nicht vertritt. In diesem Falle werden die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes als Einkommen der Ehefrau erfasst;

c) wenn der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist.

Art. 19. An Stelle eines minderjährigen Kindes ist vorbehältlich Art. 20 der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen und Vermögen des Kindes werden ihm zugerechnet.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

Vom Einkommen aus Vermögen: Fr. 100.—;

Vom Vermögen: Fr. 3000.—.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

Erwerbseinkommen und
Vermögensgewinn des Kindes

Art. 20. Für Erwerbseinkommen (Art. 27) und Vermögensgewinn (Art. 77 ff.) ist das minderjährige Kind selbständig steuerpflichtig und wird getrennt veranlagt.

19. Dezember 1948: erste Revision

15. Februar 1953: Gesetz über den Finanzausgleich

Die Ehefrau haftete schon bisher für ihren Steueranteil. Die Abänderung betrifft nur das Verfahren zur Geltendmachung dieses Anteils. Die Ehefrau hätte nun das Einsprache- und Rekursrecht und wäre nicht mehr gezwungen, sich von vornherein auf einen Prozess vor dem Verwaltungsgericht einzulassen, wenn sie den Anspruch von Staat oder Gemeinde grundsätzlich oder der Höhe nach bestreitet.

Die getrennte Veranlagung soll neu auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erfolgen. Das ist gerechter und der Wehrsteuer angepasst.

Die gemeinsame Veranlagung der Ehegatten wird schwierig und gelegentlich unmöglich, wenn ein Ehegatte im Ausland abwesend oder wenn sein Wohnort unbekannt ist. In einzelnen Fällen tatsächlicher Trennung ist es der Ehefrau fast nicht zuzumuten, dem Ehemann über Einkommen und Vermögen Auskunft zu geben. Die getrennte Veranlagung liegt auch im Interesse des Steuerpflichtigen (Progressionsmilderung, persönliche Abzüge). Der Veranlagungsort für die getrennt einzuschätzende Ehefrau ist in Art. 104 Abs. 1 festgelegt.

Erwerbseinkommen und Vermögensgewinne des minderjährigen Kindes sollen nicht mehr dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet, sondern vom Kind selbständig versteuert werden. Mit dieser Regelung soll der Kritik an der bisherigen Ordnung, die allgemein als unbillig empfunden wird, Rechnung getragen und gleichzeitig die Anpassung an die Wehrsteuer bewirkt werden. Die Steuervertretung bleibt dagegen weiterhin bestehen für Vermögen und dessen Ertrag.

Der bisherige steuerfreie Betrag von Fr. 1600.— fällt weg, weil dem nun selbständig veranlagten Kind die Abzüge nach Art. 39 zustehen sollen.

Keine Haftung mehr für Vermögensgewinn, weil das Kind selbständig steuerpflichtig.

Vgl. Bemerkung zu Art. 19.

Art. 26. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

II. Einkommen aus Erwerbstätigkeit Arbeitseinkommen

Art. 27. Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis; inbegriffen ist, was zu Lasten des Ertrages dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken entnommen wird.

Nebenbezüge

Als Erwerbseinkommen gelten auch Nebenbezüge, wie Dienstaltersgeschenke soweit sie den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

Art. 26. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90^{bis}).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind vorbehältlich Art. 34 Abs. 2 nicht steuerpflichtiges Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27. Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. *Ihm ist das Ersatzeinkommen gleichgestellt.*

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Es gehören dazu insbesondere:

a) *der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weitem im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;*

b) *die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder, Tantiemen und Entschädigungen für Sonderleistungen;*

c) *die Dienstaltersgeschenke für den Fr. 800.— übersteigenden Betrag;*

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d) *das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;*

e) *die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Uebergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;*

f) *die frei gewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren im Sinne der vom Regierungsrat nach Art. 36 Abs. 3 erlassenen Weisungen;*

Unverändert.

Verweisung geändert.

Der Vorbehalt der Ausnahmen dient der Klarheit. Er gilt für folgende Fälle:

Alimente, die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommen (Art. 29 Abs. 2).

Unterhaltsbeiträge an die getrennt lebende Ehefrau (Art. 18 lit. b).

Aufwertungen nach Art. 31 lit. b.

Der Vorbehalt soll verdeutlichen, dass die Ausnahme von der Steuerpflicht nur in dem Umfang gegeben ist, als die Mitgliederbeiträge die in Art. 34 Abs. 2 erwähnten Aufwendungen übersteigen.

Bessere, systematischere Gruppierung der verschiedenen Einkommensarten: Zuerst das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, dann das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und endlich das dem Erwerbseinkommen gleichgestellte Ersatzeinkommen.

Lit. a bis d: Materiell nichts Neues.

Eine Erhöhung des steuerfreien Betrages auf Fr. 800.— ist gerechtfertigt.

Die bisher als Einkommen aus Vermögen besteuerten Liquidationsgewinne (Art. 29 Abs. 1) sollen nun richtigerweise als Erwerbseinkommen behandelt werden. Ihnen werden entsprechend der Gerichtspraxis gleichgestellt die Gewinne aus dem Uebergang von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Siehe auch Art. 45.

Auch diese bisher in Art. 29 angeführten Gewinne werden nun als Erwerbseinkommen besteuert. Weil die bisherige Ordnung rechtlich angefochten worden ist, sollen beim Wegzug ausser Kanton nur noch die im Kanton Bern gebildeten privilegierten Reserven erfasst werden.

g) die Entnahmen zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h) der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Franken 5000.— steuerfrei.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5000.— und die eigenen Einzahlungen des Bezügers übersteigenden Betrag, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleibt Art. 47. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatzeinkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten.

Art. 29. Als Einkommen aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, die Liquidationsgewinne, die Gewinne infolge Freiwerdens angesammelter noch nicht versteuerter Reserven und die Gewinne aus dem Werte der Geschäftskundschaft sowie der Fund und der Finderlohn.

Dem Liquidationsgewinn werden bei Verlegung eines Geschäftes ausser Kanton die stillen Reserven gleichgestellt.

Ersatzeinkommen

i) alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k) die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis zu dem in Art. 47 umschriebenen Steuersatz. Von der Besteuerung sind ausgenommen 25% der Abfindung, mindestens aber Fr. 10 000.—;

l) die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit.

Die in lit. i, k und l bezeichneten Einkommen sind auch dann als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Art. 29. Als Einkommen gelten die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie der Fund und der Finderlohn.

Einkommen sind ferner die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge nach Art. 18 lit. b.

Materiell nichts Neues.

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass bei der Berechnung des Grundstückgewinnes der Veräusserer »eigene Arbeit« als abzugsberechtigte Aufwendungen geltend macht. Diesem Begehren muss bei nachgewiesenen Aufwendungen entsprochen werden (Art. 86 neu). Der zufolge dieser Arbeit entstandene Mehrwert stellt grundsätzlich Einkommen dar. Dieses wird indessen bei privaten Grundstücken in den wenigsten Fällen im Zeitpunkt der Ausführung der Arbeit angegeben. Vielfach zeigt sich auch erst im Zeitpunkt der Veräusserung, ob überhaupt ein Mehrwert entstanden ist. Deshalb die Neuregelung, die für die Besteuerung im Einkommen die Realisierung abwarten und zugleich verhindern will, dass solches Einkommen im Hinterziehungsverfahren erfasst wird. Um kleine Aufrechnungen zu vermeiden, wird ein steuerfreier Betrag festgesetzt.

Materiell nichts Neues.

Neu ist, dass die eigenen Leistungen des Bezügers nicht mehr abgezogen werden können. Dies wegen der vorgeschlagenen Neuerung in Art. 34 lit. i, wonach die Prämienzahlungen voll abziehbar sind. Der steuerfreie Betrag wird erhöht.

Materiell nichts Neues.

Gleich wie Renten an Witwen und Waisen stellen auch Kapitalabfindungen Einkommen dar. Dies wird hier ausdrücklich klargestellt. Der Vorschlag entspricht der Bundesgerichtspraxis in Wehrsteuer-Sachen.

Die folgenden bisherigen Tatbestände des Art. 29 sind neu in Art. 27 lit. e und f aufgenommen: Liquidationsgewinn, Gewinn infolge Freiwerdens angesammelter Reserven und der Gewinn aus dem Werte der Geschäftskundschaft (letzterer nicht mehr besonders aufgeführt, weil in den beiden ersten Tatbeständen enthalten).

Zur Klarheit wird festgehalten, dass die Gratisnennwerterhöhung und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft gemäss der bisherigen Praxis, die vom Verwaltungsgericht und Bundesgericht anerkannt worden ist, steuerbares Einkommen darstellen. Im übrigen enthält Absatz 1 nichts Neues.

Der bisherige Absatz 2 ist neu in Art. 27 lit. f beigelegt.

Materiell neu ist die Besteuerung der wiederkehrenden Alimente an den geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten beim Empfänger. Der entsprechende Abzug beim Verpflichteten ist in Art. 38 neu geregelt. Die Neuordnung, die in verschiedenen Kantonen bereits gilt, entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser als die bisherige Regelung. Zu beachten ist, dass sie sich nur auf wiederkehrende, nicht aber auf einmalige Leistun-

Art. 31. Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn sie verbucht sind, auch für sonstige Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, mit Einschluss der buchmässigen Aufwertungen steuerrechtlich abgeschriebener Beträge.

Art. 31. In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen:

Veränderungen in den Forderungen und andern Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind; verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie

- a) *die Aufwertung steuerrechtlich abgeschriebener Beträge;*
- b) *die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde.*

Art. 32^{bis} neu.

b) Einkünfte aus Versicherung

Art. 32^{bis}. Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund, Schleiss und dergl.) sind zu 60 % steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Alle übrigen Renten und periodischen Einkünfte aus Versicherung und Fürsorgeeinrichtungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

gen bezieht und auch nicht auf Alimente zugunsten der Kinder.

Alinea 1 und lit. a von Alinea 2 entsprechen dem heutigen Gesetzestext, der nur redaktionell etwas anders gefasst ist.

Materiell neu ist lit. b. Es ist nötig, eine bestehende Gesetzeslücke zu schliessen. Beispiel: Der Steuerpflichtige A hat sein Betriebsinventar von Fr. 110 000.— auf Fr. 40 000.— zu Lasten des Einkommens abgeschrieben. Bei seinem Tod muss das Betriebsinventar für die Erbschaftssteuerfestsetzung zum wahren Wert bewertet werden, angenommen mit Fr. 80 000.—. Erbe B darf nach heutiger Regelung das Betriebsinventar zu Fr. 80 000.— (Erbschaftssteuerwert) in die Eingangsbilanz aufnehmen und von diesem Wert wieder abschreiben. Auf dem gleichen Objekt wird also mehrmals abgeschrieben, ohne dass die Aufwertung als Einkommen erfasst werden kann. Wenn nun nach der neuen Regelung Erbe B auf Fr. 80 000.— aufwertet, so muss er Fr. 40 000.— als Einkommen versteuern. Uebernahme er die Werte der Schlussbilanz des Erblassers (Fr. 40 000.—), so erfolgte keine Besteuerung, weil er in Zukunft auch nur von Franken 40 000.— abschreiben kann. Es wird also nur derjenige Erbe erfasst, der gegenüber der einkommensmässigen Schlussbilanz des Erblassers aufwertet. Zu beachten ist Art. 225^{bis} neu: Wenn eine einkommensmässige Besteuerung nach lit. b erfolgt, werden die entsprechenden Erbschaftssteuern zurückerstattet, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Seit Jahren stellen die Versicherungsgesellschaften und die Versicherten das Begehren, es seien die Renten, welche auf eigenen Einzahlungen des Rentenempfängers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, nicht in vollem Umfang zu besteuern. Sie machen geltend, die Rente sei nur zum geringen Teil Kapitalertrag, zum Teil aber Kapitalrückzahlung. Viele Steuergesetze haben diesem Begehren Rechnung getragen, so die Eidgenössische Wehrsteuer, Baselstadt und Baselland, St. Gallen, Zürich, Appenzell a. Rh. und Wallis. Gewisse Kantone besteuern die Rente überhaupt nicht als Einkommen, erfassen aber, entsprechend ihrem Steuersystem, die Rentenberechtigung als Vermögen.

Der Entwurf trägt grundsätzlich diesen Begehren Rechnung. Für die neue Lösung spricht auch der Umstand, dass im geltenden Recht bei der Besteuerung der Kapitalabfindungen die eigenen Einlagen nicht erfasst werden.

Ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworbene Renten sollen in Zukunft mit 60 % erfasst werden. Sind jedoch die Renten nicht nur aus eigenen Mitteln geschaffen, wie das bei Renten aus einem Anstellungsverhältnis sehr oft vorkommt, so wird die Rente voll erfasst und die Erleichterung anders geordnet (siehe Entwurf Art. 34 i).

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Ordnung ist zu beachten, dass die Prämien in der Regel nicht voll versteuert worden sind. Sie sind als Versicherungsbeiträge auf Grund von Art. 39 Ziffer 5 berücksichtigt worden.

Art. 34. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
- b) die Abschreibungen oder, an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
- c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
- d) die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);
- e) die ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode für die zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörenden Gebäude. Für alle übrigen Gebäude setzt der Regierungsrat das Ausmass der Unterhaltskosten in einem festen Prozentsatz des stabilisierten Brandversicherungswertes fest;

- f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
- g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstauegleichskassen für die Bemessungsperiode;
- h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Art. 34. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
- b) die Abschreibungen oder, an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
- c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
- d) die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);
- e) *die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken in der Bemessungsperiode. Der Regierungsrat erlässt über diese Kosten nähere Bestimmungen und ordnet die Art der Anrechnung der Unterhaltskosten. Er setzt insbesondere für bestimmte Grundstücke Abzüge in Prozenten des stabilisierten Brandversicherungswertes der Gebäude fest;*

- f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
- g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstauegleichskassen für die Bemessungsperiode;
- h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.
- i) *Die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift oder eines privatrechtlichen Dienstvertrages in der Bemessungsperiode geleisteten wiederkehrenden Beiträge an Versicherungen und Fürsorgeeinrichtungen für Alter, Invalidität und Hinterbliebene, sofern diese Leistungen einen anwartschaftlichen Anspruch begründen.*

Lit. a—d unverändert.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollen auch für Privatliegenschaften (d. h. für nicht zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörende Grundstücke) die effektiven nachgewiesenen Unterhaltskosten abziehbar sein. Der heutige Pauschalabzug mag in gewissen Fällen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Mit der Neuregelung wird den Eingaben der Verbände grundsätzlich Rechnung getragen.

Zur Erleichterung für den Steuerpflichtigen und die Veranlagungsbehörden wird auch weiterhin ein Pauschalabzug gewährt. Der Steuerpflichtige ist jedoch berechtigt, die tatsächlichen Kosten abzuziehen, wenn sie den Pauschalabzug übersteigen.

Lit. f—h unverändert.

Beiträge des Arbeitnehmers an Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen begründen in der Regel nur einen bedingten, auch anwartschaftlich genannten Anspruch. Bedingt ist der Anspruch, weil der Versicherte nicht bestimmt damit rechnen kann, je einmal in den Genuss der Pension oder sonstigen Fürsorgeleistung zu gelangen. Erreicht er z. B. die vorgesehene Altersgrenze wegen vorzeitigen Todes nicht und sind bei seinem Ableben keine genussberechtigten Angehörigen (Ehefrau und minderjährige Kinder) vorhanden, so verbleibt das Fürsorgekapital, das er mit seinen Beiträgen bilden half, ganz der Fürsorgeeinrichtung. Nach geltender Ordnung werden die an die Fürsorgeeinrichtung abgeführten Beiträge des Arbeitnehmers als Einkommen behandelt. Einkommen ist aber nach allgemeiner Auffassung nur, was dem Pflichtigen endgültig verbleibt. Bei den erwähnten Beiträgen ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Sie von der Steuerpflicht auszunehmen, entspricht deshalb einem Gebot der Gerechtigkeit. Diese Ordnung gilt heute bereits für die AHV.

Andererseits ist dann aber die Fürsorgeleistung selbstverständlich ganz zu versteuern. Es würde das neu auch für Kapitalabfindungen nach Art. 27 lit. k gelten, von denen nach geltendem Recht die eigenen Leistungen des Bezügers für die Berechnung der Steuer abgezogen werden. Dieser Abzug fiel nun dahin, weil eben die Beiträge des Arbeitnehmers von der Einkommensteuer ausgenommen werden sollen. Die Neuregelung gilt nicht für Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen, die einen festen, sofort in das Vermögen des Arbeitnehmers übergehenden Anspruch begründen.

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

Art. 35. Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Unselbständig Erwerbende können vom Reibetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 800.—. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Art. 36. Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Die Abschreibungen und Rückstellungen sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

k) *Zuwendungen bis zu höchstens 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.*

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

Gewinnungskosten: für selbständig Erwerbende

Art. 35. Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

für unselbständig Erwerbende

Unselbständig Erwerbende können vom Reibetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 900.—. *Der Abzug beträgt mindestens Franken 700.—, wenn der Berechtigte verheiratet und im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig ist.*

Sind beide Ehegatten unselbständig erwerbstätig, so steht der Abzug von 10 % beiden zu, darf aber gesamthaft Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 36. Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Die Wohnbaugenossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen.

Die Abschreibungen und Rückstellungen sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Vergabungen zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken sollen in beschränktem Umfange steuerfrei sein. Viele Kantone, u. a. auch Nachbarkantone, kennen eine solche Befreiung schon heute. Weil es nicht möglich ist, alle Einzelheiten im Gesetz selber zu regeln, müssen Ausführungsvorschriften des Regierungsrates vorbehalten werden.

Unverändert.

Art. 35 wird redaktionell umgestellt.

Abs. 1 entspricht dem heutigen Abs. 1.

Abs. 2 entspricht dem heutigen Abs. 3.

Das Maximum des 10 %-Abzuges wird auf Fr. 900.— erhöht. Neu ist das für Verheiratete eingeführte Minimum von Fr. 700.—.

Wenn beide Ehegatten unselbständig erwerbstätig sind, muss billigerweise das Maximum des Abzuges erhöht werden, weil sich aus der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten vermehrte Gewinnungskosten ergeben.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Schlusssatz von Abs. 2.

Unverändert.

Kommissionsbeschluss. Angleichung an die Wehrsteuerpraxis und Gleichstellung gegenüber den Wohnkolonien, die von Arbeitgebern für die Arbeitnehmer erstellt werden.

Unverändert.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 37. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 37. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Voraussetzungen und das Mass von Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen.

Art. 38. Den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonders gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 39. Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen:

1. Einen Betrag von Fr. 1600.—.
2. Verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 600.—.

Art. 38. Den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonders gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, sowie die Renten, die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten ausgerichtet werden. Werden die Renten in Erfüllung einer andern familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 39. *Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Franken 1600.— abziehen.*

Dieser Abzug erhöht sich um

1. *Fr. 600.— für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, gemeinsamen Haushalt führen.*
2. *Fr. 300.— für Verwitwete, die den bisherigen Haushalt weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.*

Unverändert.

Unverändert.

Heute kann nach Absatz 1 ein Abzug nur gemacht werden, wenn der Verlust eingetreten ist. Neu sollen Rückstellungen auch für drohende Verluste möglich sein. Es ist dies ein altes Postulat von Handel und Industrie, das in vielen andern kantonalen Gesetzen und im Wehrsteuerbeschluss verwirklicht ist.

Das Bedürfnis nach Delkredere-Rückstellungen ist je nach Geschäftsbranche verschieden. Es sind deshalb Weisungen des Regierungsrates darüber vorgesehen. Diese werden voraussichtlich enthalten: Rückstellungen sind im erfahrungsgemäss notwendigen Masse zulässig. Ihre steuerrechtliche Anerkennung setzt eine geordnete Buchhaltung voraus. Wirklich eingetretene Verluste sind über die Rückstellungen abzubuchen. Die Rückstellung darf nicht zu einer Dauerreserve werden.

Nach Art. 29 Abs. 2 werden die Alimente an den geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten als Einkommen besteuert. Hier in Art. 38 muss für den Leistenden der entsprechende Abzug vorgesehen werden.

Art. 39 wird redaktionell anders gefasst. Auf materielle Aenderungen wird speziell verwiesen.

Abs. 1 entspricht der heutigen Einleitung und der heutigen Ziffer 1.

Ziffer 1 entspricht der heutigen Ziffer 2.

Am bisherigen Abzug von Fr. 600.— für Verwitwete mit Kindern wird nichts geändert (siehe zu Ziffer 1). Es rechtfertigt sich aber, auch den übrigen Verwitweten, die den bisherigen Haushalt weiterführen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

3. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von Franken 500.—, sofern nicht der Abzug von Fr. 1600.— nach Art. 19 Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden bis es 25 Jahre alt ist.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

3. *Fr. 600.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren, sowie für ältere Kinder, die studieren oder sich in einer Berufslehre befinden. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 1000.—, wenn sich das Kind aus Gründen der Ausbildung auswärts aufhält.*

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

4. Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrag von je Fr. 500.—. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalte des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 800.— gestattet.

5. Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen bis zum Betrage von Fr. 600.—.

4. *Fr. 300.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 6000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 500.—, wenn beide Ehegatten über 65-jährig oder gebrechlich sind.*

5. Einen Betrag bis zu *Fr. 1000.—* für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. *Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 nicht beansprucht wird.*

6. Einen Betrag bis zu *Fr. 800.—* für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34 lit. g, h und i abzugsberechtigt sind.

Zeitliche Voraussetzungen

Für die Abzüge nach Ziffern 1 bis 4 ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

3. Fr. 500.— für jedes vom Steuerpflichtigen ...

Der Abzug soll nach Kommissionsbeschluss erhöht werden und es wird die Begrenzung auf das 25. Altersjahr fallen gelassen. Die Dauer des Studiums und der Lehre hat sich verlängert, so dass die Streichung der Altersgrenze in Anpassung an die Wehrsteuer gerechtfertigt ist.

Den vermehrten Unterhaltskosten für Kinder, die wegen ihrer Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, soll mit einem neuen zusätzlichen Abzug von Fr. 500.— Rechnung getragen werden.

Materiell nichts Neues.

Der zusätzliche Abzug von Fr. 300.— evtl. 500.— bringt ältern Personen und Gebrechlichen jeden Alters in bescheidenen Einkommensverhältnissen eine Erleichterung bei der Einkommensteuer. Er begünstigt namentlich die alten Leute, die mangels Vermögens weiter arbeiten müssen, denn ihnen nützt ein Abzug vom Vermögen nichts. Die Neuerung erleichtert zudem die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Abzuges von Fr. 10 000.— vom Vermögen nach Art. 50 Ziff. 2.

Der Abzug soll erhöht und die Möglichkeiten erweitert werden.

Der Abzug soll erhöht werden.

Dieser Absatz dient der Klarstellung.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

2. **Erwerbseinkommen:**
während eines Teiles
der Bemessungs-
periode

Art. 42. Hatte der Steuerpflichtige nur während eines Teiles der Bemessungsperiode Erwerbseinkommen und dauert es fort, so bemisst sich sein steuerbares Erwerbseinkommen durch Umrechnung des wirklich erzielten Einkommens auf die ganze Dauer der Bemessungsperiode.

erst während der
Veranlagungsperiode

Hatte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode kein Erwerbseinkommen, wohl aber während der Veranlagungsperiode, so ist für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit neben dem Durchschnittseinkommen anderer Art das in diese Zeit fallende voraussichtliche Erwerbseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Wegfall

Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern. Hat der Steuerpflichtige statt dessen ein Renten-, Pensions- oder ähnliches Einkommen, so ist dieses der Bemessung zu Grunde zu legen.

Tritt die in Abs. 3 erwähnte Veränderung während der Veranlagungsperiode ein, so ist sie für den Rest der Periode zu berücksichtigen.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

2. **Ausnahmen**
a) *Beginn der Erwerbs-
tätigkeit*

Art. 42. *Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, sind auf Grund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagern. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.*

Fällt der Beginn der Steuerpflicht im Kanton Bern oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in die Bemessungsperiode, so ist das Erwerbseinkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zu Grunde zu legen.

b) *Aufhören der Erwerbs-
tätigkeit*

Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatz Einkommen oder ein anderes mit der frühern Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem frühern Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 zu Grunde zu legen.

Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, der Veranlagung mit einem vollen Jahresbetrag zu Grunde zu legen.

c) *Unterbruch der
Erwerbstätigkeit*

Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit, so sind Absatz 3 und 4 anwendbar. Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit finden Absatz 1 und 2 Anwendung.

d) *Gründung juristi-
scher Personen*

Art. 42^{bis}. *Der Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder der Bemessungsperiode neu gegründet wurde, ist das Einkommen mit einem Jahresbetrag zu Grunde zu legen.*

Unverändert.

Unverändert.

Art. 42 regelt für das Erwerbseinkommen die Ausnahmen von der Vorjahresbemessung nach Art. 41. Neben einigen materiellen Aenderungen handelt es sich weitgehend um eine redaktionelle Klarstellung. Mit Rücksicht auf die zeitliche Folge ist es gegeben, Absatz 1 und 2 sowie 3 und 4 umzustellen.

Absatz 1 enthält nun eine klare Vorschrift für die Besteuerung der Personen, die während der Veranlagungsperiode in den Kanton Bern einziehen (Zuzüger). Die Lösung entspricht der Regelung in zahlreichen andern Kantonen und erleichtert die interkantonale Steuerabgrenzung. Sie wird vom Bundesgericht empfohlen.

Absatz 2 ist die Folge von Absatz 1. Er ordnet die Bemessung des Erwerbseinkommens von Personen, die während der Bemessungsperiode die Erwerbstätigkeit aufgenommen haben oder Zuzüger sind, für die Veranlagungsperiode, die der Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder dem Zuzug in den Kanton Bern folgt.

Der Entwurf entspricht materiell im wesentlichen der heutigen Regelung, ist aber ausführlicher. Neu ist, dass die Umschreibung des Einkommens, das in der Revisionsveranlagung zu berücksichtigen ist, entsprechend den Erfahrungen der Praxis weiter gefasst werden soll. Wird z. B. nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit das bisherige Geschäftshaus vermietet oder das landwirtschaftliche Heimwesen verpachtet, so muss in der Revisionsveranlagung der Mietzins bzw. Pachtzins aufgerechnet werden. Das Gleiche gilt bei Verkauf des Geschäftshauses für den Zinsertrag des Verkaufserlöses.

Absatz 4 ist die Folge der Regelung in Absatz 3.

Diese Bestimmung ist materiell neu. Sie schafft die Möglichkeit, im Gegensatz zum geltenden Recht nun auch einen voraussichtlichen längeren Unterbruch der Erwerbstätigkeit (mindestens ein Jahr) durch eine Revision zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung ist materiell neu. Sie ist nötig, damit bei der Veranlagung juristischer Personen auch Einkommen aus Vermögen — das die Hauptsache sein kann — nach dem voraussichtlichen Betrag erfasst werden kann. Die Bestimmung wird vor allem für Vereine und Stiftungen wirksam werden.

Art. 43. Treten während der Bemessungsperiode die Voraussetzungen einer teilweisen Steuerpflicht ein, so wird das zu Ende der Bemessungsperiode vorhandene steuerbare Einkommen auf deren ganze Dauer umgerechnet.

Treten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist für deren Dauer das entsprechende voraussichtliche Durchschnittseinkommen für die Bemessung des steuerbaren Einkommens mitzube rechnen.

4. Anfall von Vermögen kraft Erbrechtes

Art. 44. Fällt dem Steuerpflichtigen erbrechtlich Vermögen zu, so ist für die laufende Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag zu berechnen. Für die folgende Veranlagungsperiode bemisst sich das Einkommen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag dieser Periode.

5. Liquidationsgewinn

Art. 45. Liquidationsgewinne und ihnen gleichgestellte Einkommen (Art. 29 Abs. 2) sind im Jahr der Erzielung sofort mit einer vollen Jahressteuer zu veranlagern zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

e) Teilweise Steuerpflicht

Art. 43. Treten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist der Veranlagung das auf ein Jahr berechnete voraussichtliche Einkommen zu Grunde zu legen. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.

Traten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Bemessungsperiode ein, so ist das Einkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zu Grunde zu legen.

f) Anteilmässige Steuerpflicht

Verändern sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidung oder fallen sie weg, so finden Abs. 1 oder 2 sinngemäss Anwendung.

g) Vermögensanfall von Todes wegen

Art. 44. Fällt dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen an, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

h) Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45. Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Art. 27 lit. e, f und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 lit. a und b) und der Gewinne im Sinne von Art. 77 lit. a, ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

- a) wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
- b) wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Art. 42 Abs. 3 und 5 vorliegen;
- c) wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

Zusammenrechnung

Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind für die Veranlagung der Jahressteuer zusammenzurechnen.

Absatz 1 und 2 bringen keine materielle Neuerung. Sie sind gegenüber heute klarer redigiert und umgestellt. Die Umschreibung «auf ein Jahr berechnetes Einkommen» und «Jahresbetrag» statt der Umschreibung «Umrechnung» nach heutigem Gesetz ermöglicht in Spezialfällen eine den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Veranlagung.

Absatz 3 betrifft Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Vermögens und den entsprechenden Ertrag in einem andern Kanton oder im Ausland steuerpflichtig sind. Wenn nun die Voraussetzungen dieser auswärtigen Steuerpflicht wegfallen, so sollen entsprechende Vermögen (z. B. Verkaufserlös) und der auf ein Jahr berechnete Ertrag daraus sofort im Kanton erfasst werden können (Art. 60 lit. c neu).

Nach geltendem Gesetz kann nur das Einkommen aus erbrechtlich angefallenem Vermögen aufgerechnet werden. Die Bestimmung ist zu erweitern. Es soll das Einkommen aus allem im Zusammenhang mit einem Todesfall angefallenen Vermögen aufgerechnet werden können. Damit wird z. B. folgende heute unzulässige Aufrechnung ermöglicht: Aus einer Erbschaft fällt einem Erben nutzniessungsbelastetes Vermögen an. Die Aufrechnung des Vermögens und dessen Ertrag muss beim Nutzniesser erfolgen (Art. 5 Abs. 3). Bei Tod des Nutzniessers werden für ihn die Steuern pro rata berechnet. Dem bisherigen Eigentümer, der nun in den Genuss der vollen Eigentumsrechte gelangt, kann heute weder das Vermögen noch dessen Ertrag ab Tod des Nutzniessers aufgerechnet werden, was zu einem ungerechtfertigten Steuerausfall führt. Diese Lücke wird im Zusammenhang mit Art. 60 Abs. 2 Entwurf durch die neue Bestimmung geschlossen.

Bisher musste jeder Liquidationsgewinn sofort mit einer Jahressteuer veranlagt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Bestimmung im Interesse des Steuerpflichtigen eingeschränkt werden kann, indem eine Jahressteuer nur in den Fällen zu veranlagen ist, wenn die normale vorjahresmässige Aufrechnung nicht eine volle Besteuerung ergibt. Eine Jahressteuer ist nur noch zu beziehen, wenn die Steuerpflicht nach einem der Fälle a bis c aufhört oder sich verändert. In allen andern Fällen ist normal nach Vorjahresbemessung aufzurechnen. Die normale Aufrechnung kann für den Pflichtigen Progressionsmilderungen zur Folge haben und ermöglicht die Verrechnung mit allfälligen Verlusten. Die Neuerung bedeutet im weiteren für die Veranlagungsbehörden eine Vereinfachung.

Mehrere für das gleiche Jahr mit einer Jahressteuer zu veranlagende Liquidationsgewinne sind (aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderem Einkommen) zusammenzurechnen. Damit wird auch die Verlustkompensation nach Abs. 3 ermöglicht.

Verrechnung von
Verlusten

Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber demjenigen erwächst, der die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder dessen Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

Art. 46. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz	Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz
Fr.	%	Fr.	%
100	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
200 und 300	2,05	17 000 » 17 900	3,6
400 » 500	2,1	18 000 » 18 900	3,65
600 » 700	2,15	19 000 » 19 900	3,7
800 » 900	2,2	20 000 » 21 900	3,75
1 000 bis 1 400	2,25	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,3	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,35	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,4	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,45	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,5	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,55	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,6	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,65	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,7	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,75	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,8	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,85	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,9	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,95	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	3,0	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	3,05	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	3,1	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,15	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,2	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,25	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,3	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
13 000 » 13 900	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 000 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Besonderer Ansatz für
Kapitalabfindungen

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Abs. 3) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Das sonstige Einkommen ist bei der Satzbestimmung einzubeziehen.

Art. 49 Ziffer 4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehhabe, ein Betrag von Fr. 10 000.—;

Art. 50. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. Fr. 1000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.

Art. 46. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz	Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz
Fr.	%	Fr.	%
100 bis 400	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
500 » 900	2,05	17 000 » 17 900	3,6
1 000 » 1 400	2,1	18 000 » 18 900	3,65
1 500 » 1 900	2,15	19 000 » 19 900	3,7
2 000 » 2 400	2,2	20 000 » 21 900	3,75
2 500 » 2 900	2,25	22 000 » 23 900	3,8
3 000 » 3 400	2,3	24 000 » 25 900	3,85
3 500 » 3 900	2,35	26 000 » 27 900	3,9
4 000 » 4 400	2,4	28 000 » 29 900	3,95
4 500 » 4 900	2,45	30 000 » 31 900	4,0
5 000 » 5 400	2,5	32 000 » 33 900	4,05
5 500 » 5 900	2,55	34 000 » 35 900	4,1
6 000 » 6 400	2,6	36 000 » 37 900	4,15
6 500 » 6 900	2,65	38 000 » 39 900	4,2
7 000 » 7 400	2,7	40 000 » 41 900	4,25
7 500 » 7 900	2,75	42 000 » 43 900	4,3
8 000 » 8 400	2,8	44 000 » 45 900	4,35
8 500 » 8 900	2,85	46 000 » 47 900	4,4
9 000 » 9 400	2,9	48 000 » 49 900	4,45
9 500 » 9 900	2,95	50 000 » 51 900	4,5
10 000 » 10 400	3,0	52 000 » 53 900	4,55
10 500 » 10 900	3,05	54 000 » 55 900	4,6
11 000 » 11 400	3,1	56 000 » 57 900	4,65
11 500 » 11 900	3,15	58 000 » 59 900	4,7
12 000 » 12 400	3,2	60 000 » 64 900	4,75
12 500 » 12 900	3,25	65 000 » 69 900	4,8
13 000 » 13 400	3,3	70 000 » 74 900	4,85
13 500 » 13 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
14 000 » 14 400	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 500 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Jahressteuer für
Kapitalabfindungen

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehhabe, ein Betrag von Fr. 15 000.—;

Art. 50. Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. Fr. 1000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.

Es ist ausserordentlich schwierig, die zahlreichen Möglichkeiten der Gewinn- und Verlustverrechnung in einem kurzen Artikel gesetzlich zu formulieren. Deshalb ist eine allgemeine Umschreibung vorgesehen, die einen grossen Spielraum zulässt. Als Grundsatz ist aufgestellt worden, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung einer Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung entstehen soll. In den vorbehaltenen regierungsrätlichen Vorschriften ist eine Regelung ähnlich der Wehrsteuer vorgesehen.

Zum Tarif-Entwurf vgl. die Bemerkungen im allgemeinen Teil.

Das sonstige Einkommen soll für die Satzbestimmung nicht mehr massgebend sein. Das bedeutet eine Steuermilderung für den Pflichtigen und eine Vereinfachung für die Veranlagungsbehörde. Zudem werden ungleiche Steuerbelastungen vermieden, indem das sonstige Einkommen je nach dem Zeitpunkt der Ausrichtung der Kapitalabfindung sehr verschieden sein kann.

Kommissionsbeschluss.

Da es sich um Abzüge vom Reinvermögen handelt, wird in diesem Sinne redaktionell geändert.
Ziffer 1 unverändert.

2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziffer 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. Die Abzüge nach Ziffer 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000.— betragen:

auf Fr. 20 000.—, wenn sie das siebenzigste,
auf Fr. 30 000.—, wenn sie das sechzigste,
jedoch noch nicht das siebenzigste,
auf Fr. 40 000.—, wenn sie das fünfzigste,
jedoch noch nicht das sechzigste,
auf Fr. 50 000.—, wenn sie noch nicht das fünfzigste

Altersjahr überschritten haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10 000.—.

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5000.— ein.

II. Grundstücke

1. Nicht landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 53. Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt (Art. 107). Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.

Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

2. Landwirtschaftliche Waldungen und Grundstücke

Art. 54. Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren

2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich *der Abzug* um Franken 2000.— und das Einkommen, bei dem er noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziffer 1 abziehbaren Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. Die Abzüge nach Ziffer 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000.— betragen:

auf Fr. 20 000.—, wenn sie das siebenzigste,
auf Fr. 30 000.—, wenn sie das sechzigste,
jedoch noch nicht das siebenzigste,
auf Fr. 40 000.—, wenn sie das fünfzigste,
jedoch noch nicht das sechzigste,
auf Fr. 50 000.—, wenn sie noch nicht das fünfzigste

Altersjahr überschritten haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10 000.—.

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 10 000.— ein.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53. Der Wert von Grundstücken und von nutzbar gemachten Wasserkräften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Art. 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

1. Begriff

Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch *deren Bestandteile* (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54. Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Ein Dekret bestimmt, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

Für Grundstücke *und Gebäude*, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und de-

Auf eine Erhöhung der Abzüge in Ziffer 2 und 3 wird verzichtet, weil der in Art. 39 Ziff. 1 neu vorgesehene Abzug für Gebrechliche und alte Personen bereits eine Entlastung ergibt. Auch die Milderung des Vermögensteuer-Tarifs bringt eine Entlastung mit sich.

Ziffer 2 enthält im zweiten Absatz kleine redaktionelle Vereinfachungen.

Unverändert.

Kommissionsbeschluss.

Die Artikel 53—55 sind redaktionell neu gefasst und umgestellt worden.

Hier ist festgehalten, dass der Steuerwert von Grundstücken und nutzbar gemachten Wasserkraften im Verfahren der amtlichen Bewertung festzusetzen ist. Alle materiellen Bewertungsgrundsätze sind in Art. 54 aufgestellt und das Verfahren ist in den Art. 107 ff. geregelt.

Es wird redaktionell verdeutlicht, was schon heute unter «festverbundenen Sachen und Nutzungsrechten» verstanden wird.

Hier ist der bisher in Art. 53 Absatz 1 enthaltene Bewertungsgrundsatz aufgestellt. Wie bisher sind Verkehrswert und Ertragswert zu berücksichtigen. Gegenüber dem heutigen Gesetz wird eine etwas beweglichere Formulierung gewählt und klar festgehalten, dass ein Dekret den im Gesetz enthaltenen Grundsatz auszuarbeiten hat.

Für «landwirtschaftliche Grundstücke» und Gebäude ist wie bisher als Ausnahme zu Absatz 1 aus-

Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, ist der im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzte Ertragswert massgebend.

Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

Art. 55. Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

VII. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht erbrechtlich Vermögen an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 124 bis 126).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt, wenn der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert.

Art. 61. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.		Fr.	% ₀₀
von	5 000	bis weniger als	10 000	0,5
»	10 000	» »	20 000	0,6
»	20 000	» »	30 000	0,7

ren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.

Der amtliche Wert der Waldungen ist auf Grund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen.

Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. *Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.*

3. Einzelvorschriften

Art. 55. Bauten, die auf Grund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind, sowie Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, sind den Grundstücken gleichgestellt. Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen des Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Art. 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 124 bis 126).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

- ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt,
- der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert,
- sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

Art. 61. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.		Fr.	% ₀₀
von	10 000	bis weniger als	20 000	0,5
»	20 000	» »	40 000	0,6
»	40 000	» »	60 000	0,7

schliesslich der Ertragswert massgebend. Die Bestimmung ist nur redaktionell etwas geändert.

Der amtliche Wert von Waldungen wird nach den bisherigen Grundsätzen festgesetzt. Es wird einzig auf die im geltenden Gesetz enthaltene 10-jährige Frist verzichtet. Die Festsetzung der neu massgebenden Frist wird dem Dekret überlassen.

Hier wird für bauliche Anlagen und Grundstücke, die der Nutzbarmachung der Wasserkraft unmittelbar dienen, festgehalten, was die Gerichtspraxis schon unter geltendem Gesetz entschieden hat.

Mit dieser neuen Vorschrift soll gesetzlich verankert werden, was bisher schon gemacht wurde. Bauten auf fremdem Grund und Boden werden gesondert bewertet, wenn zwar kein selbständiges Baurecht, aber eine Dienstbarkeit besteht.

Abs. 1 unverändert.

Diese Bestimmung muss gleich wie Art. 44 erweitert werden. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 44 verwiesen.

Lit. c entspricht für die Vermögensteuer der analogen Bestimmung zu Art. 43 Abs. 3 für die Einkommensteuer (vgl. Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 3).

Kommissionsbeschluss.

Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰
von 30 000 bis weniger als 40 000	40 000	0,8	von 60 000 bis weniger als 80 000	80 000	0,8
» 40 000 » » » 50 000	50 000	0,9	» 80 000 » » » 100 000	100 000	0,9
» 50 000 » » » 100 000	100 000	1,0	» 100 000 » » » 150 000	150 000	1,0
» 100 000 » » » 200 000	200 000	1,05	» 150 000 » » » 200 000	200 000	1,05
» 200 000 » » » 300 000	300 000	1,1	» 200 000 » » » 300 000	300 000	1,1
» 300 000 » » » 400 000	400 000	1,15	» 300 000 » » » 400 000	400 000	1,15
» 400 000 » » » 500 000	500 000	1,2	» 400 000 » » » 500 000	500 000	1,2
» 500 000 » » » 600 000	600 000	1,25	» 500 000 » » » 600 000	600 000	1,25
» 600 000 » » » 700 000	700 000	1,3	» 600 000 » » » 700 000	700 000	1,3
» 700 000 » » » 800 000	800 000	1,35	» 700 000 » » » 800 000	800 000	1,35
» 800 000 » » » 900 000	900 000	1,4	» 800 000 » » » 900 000	900 000	1,4
» 900 000 » » » 1 000 000	1 000 000	1,45	» 900 000 » » » 1 000 000	1 000 000	1,45
» 1 000 000 und mehr		1,5	» 1 000 000 und mehr		1,5

Art. 65. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41 bis 45).

Art. 65. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer *oder für gemeinnützige Zwecke* und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42^{bis}—45, ohne lit. b von Art. 45).

Art. 67. Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens zwanzig Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Art. 67. Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens zwanzig Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Art. 73. Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftlern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Art. 73. Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftlern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 26, 34 bis 38, 41 bis 45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 26 Abs. 4, Art. 34—38, 41, 42^{bis}—45 und 67, ohne lit. b von Art. 45). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Der Einheitsansatz beträgt für einen steuerbaren Reinertrag:

Von Fr. 100 bis Fr. 4 900	2,5 %
» » 5 000 » » 9 900	3,0 %
» » 10 000 » » 29 900	3,5 %
» » 30 000 und darüber	4,0 %

Als Einheitsansätze gelten sinngemäss diejenigen der Einkommensteuer (Art. 46).

Leistungen für gemeinnützige Zwecke sind auch hier entsprechend Art. 34 lit. k abzugsberechtigt. Wegen der teilweisen Neufassung der Artikel 41 bis 45 ist eine Anpassung der Verweisungen nötig.

Damit die Steuerermässigung auch Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern gewährt werden kann, müssen die Worte «mit Sitz im Kanton Bern» gestrichen werden.

Unverändert.

Wegen der teilweisen Neufassung der Art. 26 und 41 bis 45 ist eine Anpassung der Verweisungen nötig.

Art. 77. Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstücksgewinnen von mindestens Fr. 300.—.

A. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77. Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf *wirklich* erzielten Grundstücksgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens Fr. 500.— betragen.

Ausgenommen sind Gewinne, die der Steuerpflichtige erzielt:

- a) im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung;
- b) auf dem Geschäftsvermögen, das der ordentlichen Berufsausübung dient, wie Kapitalgewinne auf Wertpapieren im Bestande des Reservefonds einer Erwerbsgesellschaft.

Solche Gewinne unterliegen der Einkommen-, Gewinn- und Ertragsteuer.

Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer unterworfen sind:

- a) Gewinne auf Grundstücken und Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt;
- b) Gewinne auf Wertpapieren, die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;
- c) der Erlös, soweit er in periodischen Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergl.) besteht;
- d) steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräußerung realisiert werden (Art. 27 lit. e und f).

Vermögensgewinnsteuer

(Art. 77 — 90^{bis})

Die heutige systematische Darstellung der Bestimmungen über die Vermögensgewinnsteuer befriedigt nicht. Es ergibt sich deshalb im Entwurf eine wesentlich veränderte Reihenfolge der Artikel. Zur Erleichterung des Vergleiches sind die einzelnen Bestimmungen entsprechend ihrem Inhalt gegenübergestellt und nicht in der Reihenfolge des geltenden Gesetzes.

Der Gegenstand der Vermögensgewinnsteuer soll wesentlich geändert werden. Dieser Steuer sollen in Zukunft unterliegen:

1. Gewinne auf Grundstücken irgendwelcher Art. Ausgenommen werden nach lit. a nur noch Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt. Die Ausnahme nach heutiger lit. b für die zum Geschäftsbetrieb gehörenden Grundstücke soll aufgehoben werden (vgl. S. 3 des Vortrages).
2. Kapitalgewinne auf Wertpapieren oder diesen gleichgestellten Beteiligungen (vgl. Art. 78 Abs. 2 neu). Auf die Besteuerung von Gewinnen auf andern beweglichen Sachen oder Rechten wird verzichtet; auch die Einkommensteuer wird darauf nicht erhoben. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass diese Gewinne sozusagen nie zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangen. Mit diesem Verzicht auf die Besteuerung entfällt aber auch die Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten aus solchen Geschäften mit steuerbaren Vermögensgewinnen (vgl. Art. 88 Abs. 1 neu).
3. Die Lotteriegewinne und ihnen gleichgestellte Gewinne (vgl. Art. 78 Abs. 3 Entwurf).

Für alle diese Gewinne wird die bisherige steuerfreie Grenze auf Fr. 500.— erhöht.

Die unter lit. a—d aufgezählten Einkünfte stellen Einkommen, Gewinn oder Ertrag dar und unterliegen deshalb der entsprechenden Steuer.

Lit. a entspricht der heutigen lit. a, ist aber besser redigiert.

Lit. b bringt gegenüber der heutigen lit. b eine Einschränkung. Gewinne auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind nicht mehr ausgenommen; sie unterliegen also wie Gewinne auf andern Grundstücken der Vermögensgewinnsteuer.

Lit. c: Wenn der Erlös für den Veräusserer oder denjenigen, der ein dingliches Recht (z. B. Baurecht) an seinem Grundstück einräumt, ganz oder teilweise in periodischen Leistungen besteht (z. B. in einer jährlichen Grundrente), sollen diese Leistungen der periodischen Steuer unterliegen. Eine einkommensmässige Besteuerung entspricht dem Charakter dieser periodischen Leistungen besser.

Lit. d: Es ist möglich, dass auf dem veräusserten Vermögensgegenstand Abschreibungen vorgenommen wurden. Weil diese Abschreibungen zu Lasten des Einkommens gingen, müssen sie bei Realisierung auch wieder einkommensmässig erfasst werden.

Art. 80. Grundstücksgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstücks einschliesslich Zugehör, sowie bei der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen Rechtes oder eines persönlichen Rechtes auf Ausbeutung oder Benutzung eines Grundstücks.

Art. 78. Kapitalgewinn ist der Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Sachen oder Rechten gegenüber dem Einstandspreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandteiles oder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst. Kapitalgewinn ist namentlich der Konjunkturgewinn sowie der Mehrerlös beim Verkauf von Wertpapieren, Kunstgegenständen, Sammlungen und dergleichen.

Spekulationsgewinne sind Gewinne jeder Art aus Gelegenheitsgeschäften, Lotterien, Wetten, Börsen- und ähnlichen Geschäften, bei welchen die Erzielung eines Gewinnes wesentlich vom Zufall abhängt.

Art. 79. Für Grundstücksgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt, und wer aus einem derartigen Rechtsgeschäft einen Miterbenanteil nach Art. 619 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bezieht.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstücksgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern.

Steuerfrei sind ebenfalls die Grundstücksgewinne, die die Einwohnergemeinden im eigenen Gemeindegebiet erzielen.

Art. 81. Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des

2 Arten

a) Grundstücksgewinn

Art. 78. Grundstücksgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstücks (einschliesslich Zugehör), eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen oder persönlichen Rechts auf Ausbeutung oder Benutzung von solchen.

b) Kapitalgewinn

Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus der Einlösung von solchen. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

c) Lotteriegewinn

Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

3. Steuerpflicht

Art. 79. Für Grundstücksgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt und wer im Sinne von Art. 81 an einem Grundstücksgewinn beteiligt ist.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstücksgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, sowie die Einwohnergemeinden für Gewinne, die sie im eigenen Gemeindegebiet erzielen.

Für die übrigen Vermögensgewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80. Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:

Zwangsverwertung

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Pfandausfall

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Güterzusammenlegung

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des

Die Umschreibung entspricht inhaltlich dem heutigen Text. Weil die nutzbar gemachte Wasserkraft gewöhnlich kein Grundstück im Sinne des ZGB ist, wird sie speziell aufgeführt. Da auch Grundstückanteile verkauft werden können, werden auch diese erwähnt.

Die Umschreibung des Kapitalgewinnes ist gegenüber heute wesentlich eingeschränkt. Gewinne auf Sachen oder andern Rechten als Wertpapieren sind nicht mehr der Steuer unterworfen (vgl. Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 1).

Der Entwurf behält materiell die bisherige Regelung bei. Da die Lotteriegewinne die Hauptart dieser Gewinne sind, trägt die Redaktion des Entwurfes dieser Tatsache Rechnung.

Die subjektive Steuerpflicht für Grundstücksgewinn ist wie bisher geregelt.

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht für Grundstücksgewinn entsprechen der heutigen Regelung. Es sind nur die bisherigen Absätze 2 und 3 in einen zusammengefasst.

Für Kapitalgewinne auf Wertpapieren und Lotteriegewinne richten sich die Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht nach Art. 23 StG. Eine nach Art. 23 gegebene Steuerbefreiung wirkt also auch für solche Vermögensgewinne.

Unverändert.

Unverändert.

Die bisherige Ausnahme soll erweitert werden. Neben den Gewinnen aus Veräusserungen im

schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes veräussert wurde;

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, wenn der Veräusserer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Art. 80 Abs. 2. Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 des schweizerischen Zivilgesetzbuches) sowie Enteignung.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird, über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

schweizerischen Zivilgesetzbuches oder der Landwirtschaftsgesetzgebung und den zugehörigen kantonalen Vorschriften oder durch Tausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Enteignung

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

5. Veräusserung

Art. 81. Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, *Erteilung, Auflösung einer Personengesamtheit*, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligungen an einem Vermögensgewinn.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird, über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

Rahmen einer Güterzusammenlegung nach ZGB sollen auch Gewinne befreit werden, wenn sie herühren aus einer Zusammenlegung auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung oder aus privatrechtlichen Tauschverträgen, die zum Zwecke der Ab rundung landwirtschaftlicher Grundstücke abgeschlossen werden.

Die Steuerbefreiung soll nicht mehr davon abhängig sein, ob der Veräußerer seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert.

Die wichtigste Neuerung ist, dass in Zukunft die Erbteilung als Veräußerung gilt und damit Grund für eine Vermögensgewinn-Veranlagung sein wird. Für die Berechnung des Vermögensgewinnes wird massgebend sein die Differenz zwischen dem für die Erbschaftssteuerfestsetzung angenommene Wert und dem Anrechnungspreis in der Erbteilung. Gewinnsteuerpflichtig werden die Erben, welche das Objekt nicht übernehmen. Nach heutiger Regelung kommt es oft vor, dass der übernehmende Erbe bei einem Weiterverkauf Gewinne versteuern muss, von denen seine Miterben profitierten.

Bei Güterzusammenlegungen gehen die Bestrebungen dahin, dass der Grundeigentümer, der beim Verkauf von neu zugeteiltem Land zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken einen Gewinn erzielt, diesen während einer bestimmten Zeitspanne mit dem früheren Eigentümer des veräußerten Areals teilen soll. Diese Gewinnbeteiligung des früheren Eigentümers, die der Gewinnbeteiligung des Miterben vergleichbar ist, wird bei neuen Unternehmungen in den Genossenschaftsstatuten verankert, dürfte aber in absehbarer Zeit in einem Gesetz geordnet werden. Die Ergänzung von Abs. 1 bewirkt, dass derjenige, der einen Gewinnanteil im dargelegten Sinne erhält, für diesen direkt besteuert werden kann. Nach Art. 87 Abs. 3 erhält andererseits der neue Eigentümer, der ohne ausdrückliche Ausnahmebestimmung für den vollen Gewinn steuerpflichtig wäre, das Recht, den gestützt auf die Statuten oder ein Gesetz an einen Dritten abgeführten Gewinnanteil vom Erlös abzuziehen.

Entspricht wörtlich dem heutigen Absatz 3 von Art. 80.

Entspricht wörtlich dem heutigen Absatz 4 von Art. 80.

Art. 82. Vermögensgewinn ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

Art. 83. Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis oder der niedrigere tatsächlich bezahlte Preis.

Bei eingetauschten Grundstücken gilt als Kaufpreis mangels besonderer Abrede der amtliche Wert zur Zeit des Erwerbes.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbs. Falls auf Antrag des Erben oder des Beschenkten durch die Gültsschatzungskommission oder mit dessen Einverständnis durch die Steuerverwaltung zwecks Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuern ein besonderer Wert festgelegt wurde, so gilt dieser als Erwerbspreis. Fand keine solche Festlegung statt, so kann gegebenenfalls der Steuerpflichtige den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Kaufpreis sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel. Wird in der Folge das Grundstück mit Gewinn veräußert, so sind die Bestimmungen von Abs. 3 anwendbar.

B. Bemessung
1. Grundsatz

Art. 82. Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um 5 % verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn der bei einer Veräußerung erzielbare Preis.

2. Erwerbspreis
von Grundstücken

Art. 83. Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis mangels besonderer Abrede der Verkehrswert zur Zeit des Erwerbes.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert. Fand keine solche Festsetzung statt, so gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbanges oder der Schenkung.

Der Steuerpflichtige kann den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis und dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn er den entsprechenden Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuern nebst 4 % Zins seit Rechtskraft der Veranlagung nachbezahlt hat.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, der nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Diese Bestimmung gilt nur für Grundstücksgewinne und Kapitalgewinne. Materiell entspricht sie genau dem heutigen Art. 82. Es wird einzig verdeutlicht, dass es sich um eine Bemessungsvorschrift handelt.

Absatz 2 enthält im Gegensatz zu Absatz 1 für Lotteriegewinne eine besondere Regelung. Der steuerpflichtige Gewinn beträgt in allen Fällen 95 % des Erlöses. Diese Regelung drängt sich auf, weil bei der Veranlagung von Lotteriegewinnen sehr oft der Nachweis der Aufwendungen schwierig ist. Sie bezweckt einerseits eine Erleichterung für den Pflichtigen, andererseits aber auch die Ausschaltung von gewissen Missbräuchen. — Folgerichtig wird dann auch auf eine Zusammenrechnung verschiedener Lotteriegewinne verzichtet (Art. 89).

Es wird grundsätzlich die heutige Regelung beibehalten. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Veräußerer behauptet, es sei seinerzeit beim Kauf ein niedrigerer als der tatsächliche Kaufpreis verurkundet worden. Gelingt der Nachweis für diese Behauptung, so soll nach Entwurf dieser höhere Erwerbspreis berücksichtigt werden, sofern der seinerzeitige Veräußerer die steuerrechtlichen Folgen dieser Falschverurkundung übernommen hat. Beim heutigen Wortlaut des Gesetzes ist die Anrechnung eines höhern Erwerbspreises nicht möglich.

Statt des amtlichen Wertes muss neu der Verkehrswert massgebend sein, weil sich bei Annahme des amtlichen Wertes unvernünftige und unmögliche Resultate ergeben können.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen materiell dem heutigen ersten Teil von Art. 83 Abs. 3. Für ererbte oder geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis immer der Wert, auf dem die Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung basiert. Das ist entweder der amtliche Wert oder der auf Begehren der Erben oder der Steuerverwaltung festgesetzte besondere Wert. Vergleiche auch Art. 225^{bis} und Erläuterungen dazu.

Nach heutiger Regelung kann die Anrechnung des höheren Erwerbspreises des Erblassers oder Schenkers nur verlangt werden, wenn für die Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung keine besondere Bewertung stattgefunden hat. Diese Beschränkung soll im Interesse des Steuerpflichtigen fallen gelassen werden. Der nachzuzahlende Zins soll von 5 auf 4 % herabgesetzt werden.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Schlussabsatz. Neu muss aber auf Absatz 4 statt 3 verwiesen werden.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84. Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis. Liegt der Erwerb mehr als 10 Jahre zurück, so kann der Steuerpflichtige verlangen, dass als Erwerbspreis der nach Art. 57 zu bestimmende Steuerwert 10 Jahre vor der Veräusserung angerechnet werde. Dieser Wert wird auch angerechnet, wenn sich der Steuerpflichtige über den frühern Erwerb nicht ausweist.

Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt als Erwerbspreis mangels besonderer Abrede der Steuerwert im Zeitpunkt des Tausches oder 10 Jahre vor der Veräusserung.

Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschaft- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Steuerwert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschaft- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 4 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist, oder wenn eine Steuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

Art. 83 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 86. Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, oder wird bloss ein Recht am Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach Verkauf des ganzen Grundstücks auf Antrag des Steuerpflichtigen zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 124 bis 126).

Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

Art. 84. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Vermögenbestandteiles beitragen.

Aufwendungen sind insbesondere:

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Art. 85. Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert, oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 124—126). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit 4 % Zins zurückerstattet.

5. Aufwendungen

Art. 86. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögenbestandteiles beigetragen haben.

Aufwendungen sind insbesondere:

Kosten

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Heute muss für die Festsetzung des Erwerbspreises von Wertpapieren Art. 83 sinngemäss angewendet werden, der den Erwerbspreis für Grundstücke regelt. Dies führt zu Unzulänglichkeiten und deshalb ist eine neue Bestimmung nötig. Sie sagt, dass als Erwerbspreis grundsätzlich der bezahlte Preis gilt. Wenn aber der Kauf weit zurückliegt, ist der Nachweis des Erwerbspreises oft sehr schwierig oder gar unmöglich. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, als Erwerbspreis den vor zehn Jahren geltenden Steuerwert der Wertpapiere in Anrechnung zu bringen. Dieser Wert ist aus den Steuerakten oder aus Kurslisten zuverlässig feststellbar. Bei Erwerb vor mehr als zehn Jahren hat der Steuerpflichtige u. U ein Wahlrecht: Auch wenn ihm der Erwerbspreis bekannt ist, kann er die Berücksichtigung des vor zehn Jahren geltenden Steuerwertes verlangen.

Für tauschweise erworbene Wertpapiere gilt die analoge Regelung von Absatz 1.

Als Erwerbspreis für ererbte oder geschenkte Wertpapiere gilt der für die bernische Erbschafts- oder Schenkungssteuer angenommene Wert oder der Steuerwert im Zeitpunkt des Erbanges oder der Schenkung. Im letztern Fall ist aber die entsprechend zu wenig bezahlte Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins nachzuzahlen.

Neu werden auch Wertpapiere aufgeführt, weil auch Anteile an Wertpapieren oder Beteiligungen veräussert werden können.

Die neue Bestimmung ist klarer redigiert und es wird ausdrücklich festgehalten, dass als Erwerbspreis nicht *mehr* angerechnet werden darf, als seinerzeit bezahlt wurde. Allfällige Rückerstattungen werden zu 4 % verzinst.

Die Streichung des Wortes «Erhaltung» verhindert Missverständnisse, denn Ausgaben, die zur Erhaltung des Vermögensgegenstandes dienen, sind als Unterhaltskosten abziehbar und können deshalb hier nicht nochmals berücksichtigt werden. Die Beifügung des Wortes «veräusserten» ist eine redaktionelle Verbesserung.

Unverändert.

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbands freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertvermehrung.

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Art. 85. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer oder gegenüber Dritten zugunsten des Veräusserers verpflichtet hat. Beim Grundstücktausch gilt als Erlös mangels anderer Vereinbarung der amtliche Wert der Grundstücke.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben nach Art. 619 des schweizerischen Zivilgesetzbuches überlassen und von ihm versteuert wird (Art. 80 Abs. 2); der Veräusserer haftet solidarisch mit den Miterben für die Steuer.

Art. 87. Vom steuerbaren Vermögensgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei der Veräusserung von Vermögensbestandteilen erleidet, wenn diese Veräusserung im Kanton Bern der Vermögensgewinnsteuer unterlag.

Provisionen

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Auslagen für Wertvermehrung

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbands freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

Ausnahme

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

Art. 87. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet.

Beim Tausch von Grundstücken gilt als Erlös mangels anderer Abrede der Verkehrswert und beim Tausch von Wertpapieren der Steuerwert im Sinne von Art. 57.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen gestützt auf öffentliches Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils für die von diesem zu erbringende Steuer.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88. Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er im gleichen oder im vorangehenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter Fr. 500.— werden nicht angerechnet.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Die Begründung für diese Ergänzung ist aus den Erläuterungen zu Art. 27 lit. h ersichtlich.

Unverändert.

Es handelt sich nur um eine redaktionell bessere Fassung.

Die heutige Bestimmung, wonach bei Tausch von Grundstücken als Erlös der amtliche Wert zu gelten hat, kann zu unrichtigen, ja unmöglichen Resultaten führen. Es ist daher richtig, auf den Verkehrswert abzustellen. Für den Tausch von Wertpapieren fehlt heute eine ausdrückliche Bestimmung, so dass die Bestimmung für den Grundstücktausch sinngemäss angewendet werden müsste. Eine ausdrückliche Regelung für Wertpapiere ist deshalb angebracht.

Die Ergänzungen sind die Folge der Neuerung in Art. 81 Abs. 1 am Schluss. Weil derjenige, der nach öffentlichem Recht am Gewinn beteiligt ist, selber besteuert wird, muss hier der entsprechende Abzug vorgesehen werden.

Die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen wird entsprechend der heutigen Praxis geregelt. Mit Gewinnen können Verluste des gleichen Jahres und des Vorjahres verrechnet werden. Beispiel: Mit einem im Jahre 1955 erzielten Gewinn können verrechnet werden alle im Jahre 1954 und im Jahre 1955 vor der Gewinnerzielung eingetretenen Verluste und Verluste, die nach der Gewinnerzielung bis Ende 1955 noch eintreten. Verrechenbar sind aber nur Verluste, die aus Tatbeständen herrühren,

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 86 sinngemäss anwendbar.

Art. 88. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Vermögensgewinne zusammengerechnet.

Art. 89. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer beträgt bei einem zu versteuernden Vermögensgewinn

Fr.	Fr.	%
von 300 bis weniger als 2 500	2 500	4,0
» 2 500 » » » 5 000	5 000	4,25
» 5 000 » » » 10 000	10 000	4,5
» 10 000 » » » 15 000	15 000	4,75
» 15 000 » » » 20 000	20 000	5,0
» 20 000 » » » 25 000	25 000	5,25
» 25 000 » » » 30 000	30 000	5,5
» 30 000 » » » 35 000	35 000	5,75
» 35 000 » » » 40 000	40 000	6,0
» 40 000 » » » 45 000	45 000	6,25
» 45 000 » » » 50 000	50 000	6,5
» 50 000 » » » 55 000	55 000	6,75
» 55 000 » » » 60 000	60 000	7,0
» 60 000 » » » 65 000	65 000	7,25
» 65 000 und darüber		7,5

Art. 90. Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so wird der Gewinn um so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um vierzig Prozent.

Hat der Steuerpflichtige ein landwirtschaftliches oder einem Gewerbebetrieb dienendes Grundstück während mindestens fünf Jahren selber bewirtschaftet und bleibt es weiterhin für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt, so wird der Gewinn um doppelt so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um fünfzig Prozent.

Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.

8. Zusammenrechnung

Art. 89. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens Fr. 500.— zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90. Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 % erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 massgebend.

*Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Abs. 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr um 20 %
von 1—2 Jahren um 15 %
von 2—3 Jahren um 10 %
von 3—4 Jahren um 5 %*

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird, wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90^{bis}. Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück oder Wertpapier während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der steuerbare Gewinn um je 1 % für die ersten 10 ganzen Jahre seit dem Erwerb und je 2 % für jedes folgende Jahr, höchstens aber um 50 %.

die eine Vermögensgewinn-Steuerpflicht begründen könnten. Verluste aus dem Verkauf anderer beweglicher Sachen als Wertpapieren können also nicht mehr verrechnet werden, weil entsprechende Gewinne auch nicht mehr besteuert werden.

Da Gewinne unter Fr. 500.— nicht besteuert werden (Art. 77 Abs. 1 neu), ist es folgerichtig, dass auch Verluste unter Fr. 500.— nicht verrechenbar sind.

Wenn sich der Verlust auf einem Objekt ergibt, auf dem bisher abgeschrieben wurde, ist zu beachten, dass einem Teil des Verlustes bereits durch die getätigten Abschreibungen steuerrechtlich Rechnung getragen wurde. Es ist nur noch der bisher nicht berücksichtigte Teil des Verlustes verrechenbar.

Nur Verweisung geändert.

Gegenüber der schon heute vorgesehenen Zusammenrechnung ist neu: Einmal werden Lotteriegewinne weder unter sich noch mit andern Vermögensgewinnen zusammengerechnet und sodann sollen Gewinne von weniger als Fr. 500.— überhaupt nicht zusammengerechnet werden, selbst wenn sich ein Total von über Fr. 500.— ergäbe, denn nach Art. 77 Abs. 1 sind Vermögensgewinne unter Fr. 500.— überhaupt steuerfrei.

Vgl. Bemerkungen im allgemeinen Teil.

Nach Beschluss der Kommission soll bei Veräusserungen nach nur kurzer Besitzesdauer ein Steuerzuschlag erfolgen; aber nur dann, wenn spekulative Absichten gegeben sind.

Ein Besitzesdauerabzug ist heute nur möglich bei Grundstücksgewinnen. Neu soll er auch zulässig sein bei Kapitalgewinnen auf Wertpapieren. Der Abzug soll einheitlich für alle Objekte auf je 1 % für die ersten zehn Jahre und je 2 % für die nächsten Jahre festgesetzt werden. In 30 Jahren ist das Maximum von 50 % erreicht.

Art. 99. Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit und Militärdienst entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 100. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

d) Auf- und Abrundung

Art. 101. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn-, Ertrag- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge von Fr. 50.— und mehr auf Fr. 100.— aufgerundet, Restbeträge unter Franken 50.— nicht mitgezählt.

Bei der Vermögen- und der Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 1000.— nicht mitgerechnet.

Art. 104. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt gepflegt oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Beruhet die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Art. 106. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort unbeschadet der Gemeindesteueransprüche.

Wird bei Wertpapieren statt auf den tatsächlichen Erwerbspreis auf den Steuerwert 10 Jahre vor der Veräusserung abgestellt, so beträgt die Steuerermässigung 10 %.

Art. 99. Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst *oder andere schwerwiegende Gründe* entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 100. Misschreibung und Missrechnung können binnen 4 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen *berichtigt* werden.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

d) Abrundung

Art. 101. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn-, Ertrag- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge *unter Fr. 100.— und bei der Vermögen- und Kapitalsteuer unter Fr. 1000.— nicht mitgerechnet.*

Art. 104. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6). *Die Veranlagung der Ehefrau und des Kindes, die selbständig steuerpflichtig sind (Art. 18 Abs. 3 und Art. 20), findet in der Gemeinde statt, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensführung befindet.*

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt gepflegt oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Beruhet die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Art. 106. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. *Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den*

Wenn für die Berechnung des Vermögensgewinnes nach Art. 84 auf den Steuerwert vor zehn Jahren abgestellt wird, so rechtfertigt sich der Besitzesdauerabzug auch nur für die entsprechende Zeit.

Die Entschuldigungsgründe werden durch eine nicht zu weit gehende Bestimmung im allgemeinen Interesse erweitert.

Unverändert.

Nach geltendem Gesetz sind Berichtigungen zeitlich unbefristet möglich. Es liegt im Interesse des Steuerpflichtigen und der Verwaltung, dass eine Befristung eingeführt wird.

Unverändert.

Auch bei der Einkommen-, Gewinn-, Ertrag- und Vermögensgewinnsteuer soll nur abgerundet werden, gleich wie das schon heute für die Vermögens- und Kapitalsteuer sowie die Wehrsteuer gilt.

Hier wird der Veranlagungsort für die selbständig veranlagte Ehefrau und das selbständig veranlagte Kind festgelegt. Vgl. Erläuterungen zu Art. 18 bis 20.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Heute ist zur Anfechtung des Entscheides der kantonalen Steuerverwaltung ein langes und kompliziertes Verfahren nötig. Die neue Regelung ist

Art. 107. Grund und Boden und Gebäude werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden).

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Art. 109. Bei einer Hauptrevision der amtlichen Werte stellt eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der Revision fest. Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsausserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

Die Kommission besteht aus dreissig Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeindeglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren.

Art. 110. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

interessierten Gemeinden innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909).

Art. 107. Alle Grundstücke und ihnen gleichgestellte Bauten und Naturvorteile (Art. 53 Abs. 2 und Art. 55) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird verteilt auf die Werkgemeinde, auf alle Gemeinden, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden) und auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Aufteilung des gesamten amtlichen Wertes auf die verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Art. 109. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und ordnet das Verfahren.

Bei jeder Hauptrevision bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Grundstückskarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Ansichtsausserung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

Die einzelnen Grundstücke und die Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindeglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission verbindlich.

Art. 110. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision.

bedeutend einfacher: Der Entscheid der Steuerverwaltung kann durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Materiell nichts Neues, nur ausführlichere Redaktion.

Die Aufteilung des amtlichen Wertes auf die beteiligten Gemeinden ist heute dem Grundsatz nach in Art. 116 geregelt. Sie soll, wie alle andern Teilungsvorschriften, nach Entwurf einem Dekret vorbehalten bleiben. Deshalb ist Art. 116 aufzuheben. Die Richtlinien für die Teilung müssen nun vollständig in Art. 107 aufgenommen werden. Am amtlichen Wert sollen wie bisher die Werkgemeinde und die Ufergemeinden partizipieren und neu auch Gemeinden, die aus der Erstellung der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben (z. B. Versumpfung).

Unverändert.

Art. 109 soll gestützt auf die Erfahrungen der letzten Hauptrevision redaktionell umgestellt und den heutigen Erfordernissen angepasst werden.

Das Dekret des Grossen Rates ist die Grundlage für die amtliche Bewertung. Deshalb wird es zu Beginn des Artikels angeführt. Es ist zudem genauer als heute gesagt, was das Dekret zu enthalten hat.

Die bisher befolgte Praxis wird gesetzlich verankert: Auch die verschiedenen Wirtschaftsgruppen sind zu berücksichtigen.

Entspricht dem heutigen Verfahren. Die Föhlungnahme mit den Gemeinden erfolgt nicht durch die kantonale Schatzungskommission, sondern durch die kantonale Steuerverwaltung.

Entspricht dem heutigen Absatz 3, nur dass ausdrücklich auch die Wasserkräfte aufgeföhrt werden.

Unverändert.

Auf die Bildung einer neuen Schatzungskommission kann verzichtet werden, weil die für die letzte Hauptrevision aufgestellten Bewertungsnormen und Verfahrensgrundsätze angewendet werden sollen.

5. Berichtigung
a) Im allgemeinen

Art. 111. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen, wie Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsort, des Eigentums oder beschränkter dinglicher Rechte.

Die Berichtigung kann auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen auch während der Veranlagungsperiode vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

5. Berichtigung
a) Gründe

Art. 111. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

- a) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen,
- b) Aenderung in der Benützungsort oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden,
- c) Errichtung, Aenderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte,
- d) Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland,
- e) Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauland.

Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass eine Neubewertung des Grundstücks einen um 20 % höhern oder tiefern amtlichen Wert ergäbe.

b) Gewerbliche und Fabrikbetriebe

Art. 112. Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind.

Das Gesuch um amtliche Bewertung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode der Gemeinde einzureichen.

Art. 113. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung kann die kantonale Steuerverwaltung jederzeit berichtigen, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

b) Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112. Die in Art. 111 vorgesehenen Berichtigungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Art. 113. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung berichtigt die kantonale Steuerverwaltung, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Durch die Berichtigung soll der amtliche Wert den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden, wenn am Grundstück oder an der Wasserkraft tatsächliche oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind. Für die kommende Veranlagungsperiode sind jeweils alle Veränderungen zu berücksichtigen, die bis zu Beginn dieser Periode eingetreten sind.

Die hauptsächlichlichen Berichtigungsgründe werden aufgeführt. Sie werden gegenüber dem geltenden Gesetz wesentlich erweitert, so dass die Wertveränderungen künftig besser berücksichtigt werden können. Die Uebergangszone z. B. kann infolgedessen in der Hauptrevision ohne Nachteil enger umgrenzt werden, wenn die Berichtigungsgründe nach lit. d und e beschlossen werden.

Es wird klarer gesagt, dass nicht nur Veränderungen an Gebäuden, sondern auch an andern baulichen Anlagen zu berücksichtigen sind.

Eine Aenderung im Bestand, z. B. in der Grösse des Grundstückes, ist schon heute Grund für eine Berichtigung. Das soll hier ausdrücklich gesagt werden.

Entspricht der heutigen Regelung.

Neu soll Berichtigungsgrund sein der Erwerb von bisher landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland. Massgebend ist nicht der Preis, der bezahlt wird, sondern die Tatsache, dass das Land zum Zwecke der Ueberbauung erworben wurde.

Dieser Berichtigungsgrund ist ebenfalls neu. Er steht im Zusammenhang mit lit. d. Wenn der Eigentümer von landwirtschaftlichem Land typische Vorkehren für die zukünftige Ueberbauung trifft, soll dem wirklichen Wert Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zu lit. d ist es also nicht nötig, dass das Land verkauft wird.

Dieser Berichtigungsgrund ist auch neu. Danach hat eine Neubewertung dann zu erfolgen, wenn allgemeine Gründe (z. B. veränderte Lage auf dem Grundstückmarkt, bessere oder schlechtere wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde) den Wert des Grundstückes wesentlich verändern. Die Wertveränderung muss aber mindestens 20 % des amtlichen Wertes ausmachen. Bei geringerer Differenz ist keine Berichtigung möglich.

Der heutige Artikel 112 wird wegen Ausdehnung der Berichtigungsgründe überflüssig. Der neue Artikel 112 entspricht dem bisherigen Artikel 111 Absatz 2.

Normalerweise werden die Berichtigungen erst auf Beginn der Veranlagungsperiode vorgenommen. Auf Verlangen des Eigentümers muss die Berichtigung früher erfolgen.

Redaktionell bereinigt.

d) Eröffnung
der Verfügung

Art. 114. Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht.

b) Anteile der
Gemeinden
Anmeldung des
Anspruches

Art. 116. Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert (Art. 107 Abs. 2), so hat sie dies samt der Begründung binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des amtlichen Wertes der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Diese stellt jeder Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt zugleich eine Frist von zwei Monaten für die Stellungnahme.

Verteilungsplan

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt unter Mithilfe des Wasserrechtsamtes den Verteilungsplan und eröffnet ihn den angemeldeten Gemeinden und den Werkeigentümern. Gegen den Verteilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen dreissig Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Grundsätze der
Verteilung

Im Verteilungsplan ist vorweg jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall auf der Bewertungssumme, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen erlitten hat, durch Zuteilung eines entsprechenden Teils des Wasserkraftwertes zu ersetzen.

Was verbleibt, fällt mindestens zu einem Fünftel, jedoch höchstens einem Drittel an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

Art. 120. Der Steuerpflichtige hat das Formular genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Im Handelsregister eingetragene Steuerpflichtige haben ihrer Steuererklärung eine vom Geschäftsinhaber oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

d) Anwendbares Recht

Art. 114. Für die Berichtigung (Art. 111 bis 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten Hauptrevision und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Einspracherecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

6. Einsprache

Art. 116. Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird, Einsprache erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110 bis 114). Diese ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Die kantonale Steuerverwaltung führt die erforderliche Untersuchung durch und entscheidet über die Einsprache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in Art. 134 bis 140 sinngemäss anwendbar.

Art. 120. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung und die Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Wer im Handelsregister eingetragen oder sonstwie zur Buchführung verpflichtet ist, hat seiner Steuererklärung eine von ihm oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

Die Korrektur eines solchen offensichtlichen Fehlers soll weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Eigentümers Rückwirkungen auf frühere Veranlagungsperioden haben.

Entspricht der bisherigen Praxis.

Die Vorschrift, dass «mit eingeschriebenem Brief» zu eröffnen ist, wird fallen gelassen. Zur Vereinfachung können Steuerverwaltung und Gemeinden in der Mehrzahl der Fälle auf die Zustellung des Protokollauszuges verzichten.

Der heutige Artikel 116 soll aufgehoben werden. Vergleiche Erläuterungen zu Art. 107 Abs. 2.

Nach heutigem Gesetz muss direkt Rekurs bei der kantonalen Rekurskommission erhoben werden. Die Erfahrungen bei der letzten Hauptrevision haben aber gezeigt, dass ein Einspracheverfahren zweckmässig wäre und einfacher und billiger ist als ein Rekursverfahren. Zudem könnte sicher eine wesentliche Anzahl von Rekursen vermieden werden. Der Einspracheentscheid kann natürlich durch Rekurs angefochten werden.

Untersuchende und entscheidende Behörde im Einspracheverfahren soll die kantonale Steuerverwaltung sein, damit eine einheitliche Behandlung der Einsprachen gewährleistet ist.

Der Ausdruck «Formular» wird präzisiert mit «Steuererklärung und Beilagen».

Sonstwie zur Buchführung verpflichtet — nämlich nach kantonalen Vorschriften — sind die Notare und die Liegenschaftshändler. Diese werden zur Vorlage ihrer Buchhaltungsergebnisse verpflichtet.

Art. 124. Die Veranlagung ist in folgenden Fällen zu revidieren:

bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 2),

bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts (Art. 44 und 60 Abs. 2),

wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise Steuerpflicht sich verändert (Art. 60 Abs. 3),

bei Teilveräußerung von Grundstücken (Art. 86 Abs. 2).

Art. 125. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde von sich aus die Tatsachen zu melden, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen.

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

1. Gewinn- und Kapitalsteuer

Art. 128. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung veranlagt.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.

2. Ertrag- und Vermögensteuer

Art. 129. Das Dekret (Art. 94) ordnet die Veranlagung der Ertrag- und der Vermögensteuer der Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen.

Art. 124. Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Aenderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a) bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 2);

b) bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Art. 42 Abs. 1, 3 und 5);

c) wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);

d) bei Anfall von Vermögen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Art. 44 und 60 Abs. 2);

e) bei Teilveräußerung von Grundstücken oder Wertpapieren (Art. 85 Abs. 2).

Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Art. 45 eine Jahressteuer auf Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind.

Art. 125. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen, von sich aus zu melden, *spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.*

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

1. Gewinn- und Kapitalsteuer Holdingsteuer Ertrag- und Vermögensteuer

Art. 128. Die Gewinn- und Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 ff), die Steuern der Holdinggesellschaften (Art. 71) und die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften (Art. 72 ff) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.

2. Steuern der übrigen juristischen Personen

Art. 129. Durch Dekret (Art. 94) kann der kantonalen Steuerverwaltung auch die Veranlagung der Steuern der übrigen juristischen Personen übertragen und das Veranlagungsverfahren näher geordnet werden.

Es wird der schon heute geltende Grundsatz festgehalten: Wo die materielle Bestimmung des Gesetzes eine Revision bedingt, muss diese vorgenommen werden, gleichgültig ob der Tatbestand in Art. 124 ausdrücklich aufgeführt ist oder nicht. Die wichtigsten Revisionsfälle sind in den lit. a bis e und in Absatz 2 aufgezählt. Aus den Erläuterungen zu den in der Aufzählung zitierten Artikeln ergibt sich die Begründung für die vorzunehmende Revision.

Die Meldepflicht besteht schon heute. Es wird nur neu bestimmt, dass die Meldung spätestens in der nächsten Steuererklärung erfolgen muss.

Unverändert.

Seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes werden auch die hier neu aufgeführten Steuerarten alle zwei Jahre veranlagt. Da es auch in Zukunft so bleiben soll, wird dies ausdrücklich gesagt. Die neue Bestimmung über den Veranlagungsort entspricht der bisherigen Praxis und dient der Klarstellung.

Unverändert.

Das Dekret kann nur noch über die Veranlagung der übrigen juristischen Personen (hauptsächlich Vereine, Stiftungen) beschliessen. Die Regelung soll in Zukunft die gleiche sein, wie schon heute: Veranlagung alle zwei Jahre durch die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 130. Grundstück- und Lotteriegewinne hat der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung binnen dreissig Tagen zu melden. Alle übrigen Vermögensgewinne sind in der Steuererklärung (Art. 118 ff.) anzugeben.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Art. 132. Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 88, 124 bis 126).

Art. 134. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132).

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Art. 135. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Art. 140^{bis} neu.

Art. 130. Der Steuerpflichtige hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steueranlagung anzugeben.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Art. 132. Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 88, 89, 124 bis 126).

Das Recht, die Veranlagung für Kapital- und Lotteriegewinne einzuleiten, ist auf 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet, für Grundstückgewinne auf spätestens 4 Jahre nach Eintragung im Grundbuch.

Art. 134. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132). Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Art. 135. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll eine kurze Begründung enthalten.

Fünfter Abschnitt

Neues Recht

1. Voraussetzungen

Art. 140^{bis}. Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können der Betroffene oder seine Erben um neues Recht nachsuchen:

- a) *wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die im früheren Verfahren auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder nicht zur Verfügung standen;*
- b) *wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Ver-*

Nach geltendem Gesetz sind nur Grundstück- und Lotteriegewinne vom Steuerpflichtigen sofort zu melden. Neu soll die sofortige Meldepflicht auf alle Arten von Vermögensgewinnen ausgedehnt werden.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Die Möglichkeit, innerhalb von vier Jahren noch veranlagten zu dürfen, fehlt nach geltendem Gesetz. Im Interesse des Steuerpflichtigen soll sie neu eingeführt werden. Ist jedoch der Tatbestand der Hinterziehung erfüllt, so bleibt die Geltendmachung von Nach- und Strafsteuern vorbehalten.

Die Bestimmung über die Einsprache gegen eine Busse befindet sich im geltenden Gesetz in Art. 185 Abs. 2. Sie gehört aber systematisch hierher.

Unverändert.

Unverändert.

Die Form der Einsprache soll im Interesse des Steuerpflichtigen vereinfacht werden.

Bisher fehlte die Möglichkeit, zugunsten des Steuerpflichtigen auf rechtskräftige Verfügungen der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörden und der Schatzungskommissionen der Gemeinden zurückzukommen. Eine Abänderung rechtskräftiger Verfügungen dieser Instanzen (Veranlagungs- und Einspracheverfügungen, Festsetzung eines amtlichen Wertes usw.) ist nach der bisherigen Ordnung (vgl. Art. 170) — solange es sich nicht um die Berichtigung blosser Misschreibungen und Missrechnungen oder von Auslassungen oder offensichtlichen Irrtümern bei der amtlichen Bewertung handelt — nur nach den Vorschriften über die Widerhandlungen (Art. 173 ff.) zu ungunsten des Steuerpflichtigen möglich.

fahrensgrundsätze verletzt hat und der Steuerpflichtige diese Mängel vorher auch bei der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

Art. 140^{ter} neu.

2. Verfahren

Art. 140^{ter}. Das neue Recht ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

Das Gesuch ist innert 90 Tagen nach Entdeckung des Grundes für die Beanspruchung des neuen Rechts, spätestens aber innert fünf Jahren nach Eröffnung der Verfügung zu stellen. Es hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ihm entsprochen, so ist die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die kantonale Steuerverwaltung überprüft die Streitsache in vollem Umfange und erlässt eine neue Verfügung. Diese kann durch Rekurs oder Beschwerde angefochten werden.

Art. 140^{quater} neu.

3. Vorbehalt des
Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes

Art. 140^{quater}. Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 141. Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, fünfzehn Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Art. 141. Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Wie das Bundesgericht in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, geht aber die neuzeitliche Auffassung dahin, dass rechtskräftige Entscheide und Verfügungen beim Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen auch sollen korrigiert werden können, wenn keine Widerhandlung vorliegt und nicht der Fiskus, sondern der Steuerpflichtige benachteiligt ist.

Es wurde deshalb das Institut des «Neuen Rechts» (in andern Kantonen und Gesetzen auch «Revision» genannt) geschaffen, das heute schon auf Entscheide des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission angewendet werden kann (Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Im Interesse der Steuerpflichtigen soll nun das «Neue Recht» auch gegenüber Verfügungen der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörden und der Schatzungskommission der Gemeinden eingeführt werden.

Lit. a und b umschreiben in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit «Neues Recht» gewährt und eine rechtskräftige Verfügung aufgehoben werden kann.

In dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Geltendmachung des «Neuen Rechts» geordnet. Das Gebot der Rechtssicherheit bedingt, dass die Möglichkeit, «Neues Recht» zu verlangen, befristet wird. Im Interesse einer einheitlichen Praxis sollen die Gesuche von der kantonalen Steuerverwaltung behandelt werden.

Hier wird festgehalten, dass in bezug auf Entscheide des Verwaltungsgerichtes und der kantonalen Rekurskommission die bisherige Ordnung beibehalten wird, d. h. es gelten hinsichtlich des «Neuen Rechts» weiterhin die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 35 und 36).

Unverändert.

Die neue zahlenmässige Zusammensetzung der kantonalen Rekurskommission entspricht dem heutigen Zustand.

Unverändert.

Art. 143. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht ist auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde oder der kantonalen Steuerverwaltung gegeben, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt, berichtigt oder ergänzt wurde (Art. 109 Abs. 3, Art. 110 bis 114).

Art. 145. Für Form und Inhalt der Rekursklärung und der Vernehmlassung sind die Vorschriften über die Einsprache (Art. 135 bis 137) sinngemäss anwendbar. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Art. 152. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.

Art. 155. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom dreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von fünf Prozent geschuldet, gleichgültig, ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 160. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

Art. 143. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 109 Abs. 4, Art. 110 bis 114).

Art. 145. *Der Rekurs und die Vernehmlassung dazu sollen die Anträge und die Begründung enthalten. Beweismittel, die der Pflichtige besitzt, sind beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.*

Art. 152. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Durch Dekret kann für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen an der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden. Vor dem Erlass sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an die Arbeitgeber, die Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge und die Strafbestimmungen ordnen.

Art. 155. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom dreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von vier Prozent geschuldet, gleichgültig, ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von vier Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 160. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

Unverändert.

Zu Art. 116 Abs. 1 ist ausgeführt, dass der Steuerpflichtige und die Gemeinden — nicht aber die kantonale Steuerverwaltung — gegen jede Verfügung, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt wird, nach Entwurf neu das Einspracherecht haben sollen. Gegen den Einspracheentscheid steht dem Steuerpflichtigen und den Gemeinden nach Absatz 1 von Art. 143 der Rekurs an die kantonale Rekurskommission zu. Es braucht hier also nur noch das Rekursrecht der kantonalen Steuerverwaltung gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde geregelt zu werden.

Weil nach Art. 135 Abs. 2 der Inhalt der Einsprache wesentlich vereinfacht werden soll, kann beim Rekurs nicht mehr auf diesen Artikel verwiesen werden. Das Rekursverfahren ist ein Justizverfahren, für das bestimmte Formen nötig sind. Es wird hier nur verlangt, was bisher schon nötig war.

Unverändert.

Unverändert.

Für die Einführung des Steuerabzuges an der Quelle soll neu der Grosse Rat zuständig sein.

Es wird neu gesagt, welche Punkte das Dekret regeln muss. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Quellenabzug immer nur ein Vorausbezug geschuldeter Steuern sein soll. Auf eine formgerechte Veranlagung soll nicht verzichtet werden.

Verzugszins und Vergütungszins sollen von 5 auf 4 % herabgesetzt werden.

Unverändert.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 500.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 1000.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig, für Beträge unter Fr. 300.— die kantonale Steuerverwaltung.

Widerhandlungen und Nachsteuer

Art. 173. Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren oder bei der Aufnahme eines Inventars nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Art. 174. Wird die Hinterziehung durch absichtliche Täuschung begangen, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, so beträgt die Strafsteuer das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer. Der nämlichen Strafsteuer unterliegt, wer den Steueranspruch dadurch gefährdet, dass er bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 189 vorsätzlich Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung oder der Steuerjustizbehörden die Verfügung (Art. 185) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Art. 175. Ungeachtet einer allfälligen Strafsteuer ist der hinterzogene Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten, selbst wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Art. 173. Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Art. 174. Wer die Hinterziehung durch absichtliche Täuschung begeht, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, unterliegt einer Strafsteuer vom Zwei- bis Vierfachen der hinterzogenen Steuer. Als Urkunden im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere auch Geschäftsbücher, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion die Verfügung (Art. 185) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Art. 175. Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Revision zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer als Nachsteuer erhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode, für welche die Nachsteuer geschuldet wird. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen Anwendung.

Die heutige Kompetenz der kantonalen Finanzdirektion soll erhöht werden. Neu soll für Beträge unter Fr. 300.— die kantonale Steuerverwaltung zuständig sein. Diese Kompetenzerhöhungen sind gerechtfertigt damit die obern Instanzen von der Behandlung kleinerer Fälle entlastet werden.

Es soll schon aus der Ueberschrift hervorgehen, dass eine Nachsteuerpflicht auch unabhängig von einer Widerhandlung entstehen kann. Vergleiche im übrigen die Bemerkungen zu Art. 175.

Die Bestimmungen über die Widerhandlungen bei der Aufnahme eines Inventars (Inventarvergehen) werden aus den unter Art. 179 dargelegten Gründen gestrichen.

Geschäftsbücher, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen werden schon heute als Urkunden im Sinne des Art. 174 angesehen. Ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetz soll jeden Zweifel hierüber ausschliessen und die abschreckende Wirkung der Strafandrohung verstärken.

Die Abänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass schon nach geltender Ordnung der Entscheid, ob dem Regierungsrat ein Antrag auf Veröffentlichung zu stellen sei, praktisch in die Kompetenz der Finanzdirektion fällt.

Nach geltendem Gesetz ist nicht ganz klar, ob neue Tatsachen oder Beweismittel für die Begründung der Nachsteuerpflicht genügen oder ob es dazu noch eines schuldhaften Verhaltens des Pflichtigen (fahrlässige oder absichtliche Hinterziehung) bedarf. Die Praxis erachtet neue Tatsachen oder Beweismittel als ausreichende Voraussetzungen für die Geltendmachung von Nachsteuern. Die vorgeschlagene Fassung schafft nun für dieses gerechtfertigte Vorgehen eine unmissverständliche Grundlage.

Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Nachsteuer auch ohne Verschulden des Pflichtigen geltend gemacht werden kann. Wie Art. 140^{bis} eine Revision zugunsten des Pflichtigen, sieht die neue Bestimmung eine solche zugunsten des Staates (und damit auch der Gemeinde) vor.

Da ein strafwürdiges Verhalten des Pflichtigen fehlt, rechtfertigt es sich, gleich wie beim Neuen Recht (Art. 140^{ter}), die Möglichkeit des Zurückkommens auf die Veranlagung auf 5 Jahre zu begrenzen und von der Einforderung eines Verzugs-

In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst vier Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten.

Art. 178. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses, Vorlage von Geschäftsbüchern, Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen, Vorladungen, Verfügungsverbote, Erteilung von Auskunft trotz Mahnung böswillig nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 200.—.

Art. 178. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses, Vorlage von Geschäftsbüchern, Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen, Vorladungen, Verfügungsverbote, Erteilung von Auskunft trotz Mahnung nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 2000.—.

V. Inventarvergehen

Art. 179. Wer bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 189

- a) die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt und dadurch die Unvollständigkeit des Inventars bewirkt;
- b) Tatsachen, die für die Feststellung des Vermögens wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- c) Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft oder den Versuch dazu unternimmt;

wer Tatsachen, Vermögenswerte oder Beweismittel, von denen er erst nach Abschluss des Inventarverfahrens Kenntnis erhält, nicht meldet, unterliegt einer Busse von Fr. 20.— bis Franken 20 000.—.

VI. Gemeinsame Bestimmungen *1. Bemessung*

Art. 179. Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Straf-

Art. 180. Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinter-

zinses abzusehen. Die Unterbrechung der Frist ist nicht möglich, da es sich um eine Befristung und nicht um eine Verjährung handelt.

Hier wird festgehalten, dass beim Vorliegen einer Schuld des Pflichtigen, und sei sie noch so geringfügig, stets die vorenthaltene Steuer nebst Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten ist. Der Anspruch auf diese Nachsteuer unterliegt der 10-jährigen Befristung des Art. 182 Abs. 2.

Dieser Artikel weist als Aenderung die Erhöhung des Bussenmaximums auf Fr. 2000.— auf. In der Praxis hat sich gezeigt, dass wirklich renitenten Steuerpflichtigen mit einer Höchstbusse von Fr. 200.— nicht beizukommen ist. Nach Wehrsteuerrecht (Art. 131) können in gleichen Fällen Bussen bis zu Fr. 10 000.— ausgesprochen werden. Zudem ist am Schluss das Wort «böswillig» gestrichen.

Dieser Artikel ist neu. Er enthält eine Aufzählung der Tatbestände, die zusammenfassend als Inventarvergehen bezeichnet werden. Im geltenden Gesetz sind die Widerhandlungen bei der Aufnahme eines Inventars und ihre Folgen in den Art. 173 und 174 geordnet. Sie gehören aber nicht dorthin, weil zwischen ihnen und den eigentlichen Hinterziehungstatbeständen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein solcher ist nur insofern gegeben, als die durch ein pflichtwidriges Verhalten der an der Inventur teilnehmenden Personen bewirkte Unvollständigkeit des Inventars die Aufdeckung der vom verstorbenen Steuerpflichtigen begangenen Hinterziehungen erschwert oder sogar verunmöglicht. Steuerstrafrechtlich hat man es beim Inventarvergehen mit Tatbeständen zu tun, deren Struktur von derjenigen der Hinterziehungstatbestände völlig verschieden ist. Die bisherige Vermengung beider Widerhandlungsformen hat denn auch der Rechtsanwendung grösste Schwierigkeiten bereitet. Die vorgeschlagene Neuerung behebt diesen Mangel, indem sie eine klare Grundlage für die wirksame Ahndung der Inventarvergehen schafft.

Das beim Tode eines Pflichtigen aufzunehmende Inventar ist in erster Linie Kontrollmittel. Von ihm ausgehend werden die Veranlagungen des Erblassers überprüft. Personen, die diese Kontrolle beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen versuchen, indem sie ihren Pflichten bei der Aufnahme des Inventars nicht genügen, verdienen streng bestraft zu werden. Das vorgesehene Maximum ermöglicht es der Steuerverwaltung, auch schwerste Widerhandlungen angemessen zu bestrafen.

Dieser Artikel entspricht bis auf eine kleine Aenderung dem bisherigen Art. 179. Neu ist der Hinweis, dass bei der Strafzumessung die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen zu berücksichti-

steuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueberversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

Art. 180. Die Erben haften bis zum Gesamtbetrag der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 177 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 177 bestraft werden.

Art. 181. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

ziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueberversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

2. Haftung

Art. 181. Die Erben haften bis zum Gesamtbetrag der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst vier Prozent Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 177 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die Liquidatoren und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 177 bestraft werden.

3. Befristung

Art. 182. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Das Recht auf Einleitung der Strafverfolgung wegen Hinterziehung oder wegen Inventarvergehens sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode oder Abschluss des Inventars.

gen sind. Dieser Grundsatz wird schon heute beachtet.

Unverändert.

Bisher Art. 180.

Dieser Absatz enthält als einzige Abänderung die Herabsetzung des Verzugszinses von 5 auf 4 %.

Unverändert.

Hier werden neu auch die Liquidatoren aufgeführt. Damit wird eine Lücke geschlossen.

Dieser Absatz gibt den Art. 181 (alt) unverändert wieder.

Abs. 2 (bisher Art. 182) schafft materiell neues Recht, indem an Stelle der bisherigen Verfolgungsverjährung eine Befristung vorgesehen ist. Nach Ablauf von 10 Jahren soll das Recht auf Strafverfolgung wegen Hinterziehung oder Inventarvergehens endgültig verwirkt sein. Nach geltendem Recht hat die Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens zur Folge, dass die Verjährung für die betroffenen Steuerjahre neu zu laufen beginnt, so dass sich ein zweites Verfahren unter Umständen auf weit mehr als 10 Jahre erstrecken kann. In der Praxis bereitet aber die Tatbestandesermittlung für die weit zurückliegenden Steuerjahre wegen Fehlens der Unterlagen grösste Schwierigkeiten. (Vgl. z. B. Art. 962 OR, die Aufbewahrungspflicht

1. Einleitung
Steuerhinterziehung

Art. 183. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt.

Uebrige
Widerhandlungen

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterziehung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Gemeinsame
Bestimmungen

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmung binnen einer angemessenen Frist auf.

Art. 185. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Wird gegen eine Festsetzungsverfügung Einsprache erhoben, so wird im Einspracheverfahren auch eine mit der Veranlagung ausgesprochene Busse überprüft. Die Einsprache kann auf die Busenverfügung beschränkt werden.

Art. 187. Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Busen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Die Einleitung des Verfahrens für die Staatssteuer gilt auch für die Gemeindesteuer.

1. Einleitung

Art. 183. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. *Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu.* Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. *Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3).*

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterziehung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmung binnen einer angemessenen Frist auf.

Art. 185. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 187. Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Busen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 3), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren. Für den Erlass ist die Finanzdirektion zuständig, sofern der zu erlassende Betrag an Nach- und Strafsteuern je Steuerjahr Franken 500.— nicht übersteigt.

von Geschäftsbüchern betreffend.) Die sachgemäße Durchführung des Verfahrens ist in einem solchen Fall nicht mehr gewährleistet. Aus diesen Gründen ist die Neuordnung am Platz. Sie bringt zudem eine Annäherung an das Strafrecht, das den Strafanspruch auch nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre untergehen lässt (sog. absolute Verfolgungsverjährung).

Es wird einzig die bisherige Bestimmung der neuen Ordnung angepasst.

Da die Inventarvergehen nach Entwurf nicht mehr unter den Begriff Steuerhinterziehung fallen, müssen sie hier ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Haftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen für ihren Anteil an den Nachsteuern ist wohl schon auf Grund der angeführten Bestimmungen gegeben. Die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt jeden Zweifel hierüber.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Der bisherige Abs. 2 erscheint nun in Art. 134. Vergleiche die dortigen Bemerkungen.

Unverändert.

Die hier aufgezählten Bestimmungen werden schon heute im Hinterziehungsverfahren angewendet. Der Vollständigkeit halber wird nun ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vorbehalten.

Die erweiterte Kompetenz der Finanzdirektion zum Erlass von Nach- und Strafsteuern entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Art. 197. Die für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und Steuervergünstigungen sind auf die Gemeindesteuern anwendbar (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 66, 67, 70, 72 Abs. 2, Art. 73, 74, 89 und 90).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 71).

Art. 198. Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar (Art. 152 bis 157, 160 bis 163 und 165 bis 172). Die Gemeinde kann insbesondere den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Steuervergünstigungen.

Art. 200. Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 173 bis 175 und 179 bis 182).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 186) angefochten werden.

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 104 bis 106).

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

Art. 197. Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die vom Regierungsrat gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 66, 67, 70, 72 Abs. 2, Art. 73, 74, 90 und 90^{bis}).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 71).

Art. 198. Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar (Art. 152 bis 157, 160 bis 163 und 165 bis 172). Die Gemeinde kann insbesondere durch Reglement den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen und einen angemessenen Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen vorsehen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und *Stellungnahme zu Steuervergünstigungen.*

Art. 200. Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 173 bis 175, 180 bis 182).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 186) angefochten werden.

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5 bis 9, 104 bis 106 und 128).

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b) *wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Art. 7 lit.c hat;*

Die redaktionelle Umstellung soll verdeutlichen, was heute schon gilt: Die Gemeinden können nicht selbständig Steuervergünstigungen bewilligen; vom Regierungsrat gewährte Steuervergünstigungen wirken auch für die Gemeindesteuern.

Unverändert.

Unverändert.

Die Zuständigkeit der Gemeinde zur Einführung des ratenweisen Steuerbezuges und zur Gewährung eines Vergütungszinses für vorzeitige Steuerzahlungen ist heute schon gegeben. Der Entwurf will nur verdeutlichen, dass diese Anordnungen im Gemeindereglement zu treffen seien, und dass für vorzeitige Steuerzahlungen ein angemessener *Zins* und nicht ein Skonto gewährt werden dürfe.

Die Ergänzung «Stellungnahme zu» Steuervergünstigungen will nur verdeutlichen, dass die Gemeinde selbständig keine Steuervergünstigungen gewähren darf, sondern nur vorgängig zu den vom Regierungsrat zu entscheidenden Gesuchen Stellung zu nehmen hat.

Wegen der Umstellung der Artikel im Titel Widerhandlungen und Nachsteuer ist auf Art. 179 nicht mehr zu verweisen. Die Gemeinde ist nämlich an einer wegen Inventarvergehens von der kantonalen Steuerverwaltung ausgesprochenen Busse nicht beteiligt und sie kann für diese Widerhandlung auch nicht selbständig Bussen ausfallen.

Unverändert.

Auf den bisher nicht zitierten Art. 5 muss der Vollständigkeit halber ebenfalls verwiesen werden. Art. 128 ist neu anzuführen, weil er nach Entwurf den Veranlagungsort für Holdinggesellschaften und Genossenschaften regelt.

Unverändert.

Auf dringendes Begehren von Gemeindevertretern soll ein neuer Steuerteilungstatbestand geschaffen werden. Wenn sich ein Steuerpflichtiger zusammen mit seiner Familie in einer andern als seiner Wohnsitzgemeinde regelmässig während mindestens 90 Tagen im Jahr ununterbrochen auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt, soll die Aufenthaltsgemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde einen Teilungsanspruch haben. Der Anspruch der Aufenthaltsgemeinde bezieht sich materiell auf eine pro rata Besteuerung des beweglichen Vermögens und des-

- b) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3, 4) besitzt.
- c) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3, 4) besitzt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 223. Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschätzung oder den Grundsteuerschätzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

Art. 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27 Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9 lit. a und b des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 225^{bis} neu.

Art. 223. Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschätzung oder den Grundsteuerschätzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

Art. 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27 Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9 lit. a und b des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Umgekehrt gilt als amtlicher Wert die Grundsteuerschätzung, wo auf Verhältnisse vor Inkrafttreten der amtlichen Werte abzustellen ist.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225^{bis}. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 17. Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht er vom Verkehrswert erheblich ab, so ist dieser von Amtes wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen durch besondere Bewertung zu ermitteln.

Die Bewertung wird von der Steuerverwaltung oder, sofern sie oder der Steuerpflichtige es verlangen, von der in Art. 113 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Kommission (Gülschätzungskommission) ausgeführt. Die Kosten der Gülschätzung trägt der Antragsteller.

Nimmt die Steuerverwaltung die Bewertung vor, so hört sie den Steuerpflichtigen und die beteiligte Gemeinde an und zieht in schwierigen Fällen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen einen Sachverständigen bei. Sie hat die Grundlagen der

sen Ertrages, nicht aber des Erwerbs im Sinne der heutigen Rechtsprechung für interkantonale Doppelbesteuerung.

Unverändert.

Unverändert.

Dieser Grundsatz gilt in der Praxis schon heute. Er soll der Vollständigkeit halber im Gesetz auch angeführt sein.

Bei der Veräußerung geerbter oder schenkungsweise erworbener Grundstücke gilt nach Art. 83 Abs. 3 StG als Erwerbspreis für die Bemessung des Grundstückgewinnes der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert. Es ist das entweder der amtliche oder der von ihm erheblich abweichende, durch besondere Bewertung festzusetzende Verkehrswert. Nach Art. 17 Abs. 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wäre einzig die Gülterschätzungskommission zuständig, die Verkehrswertschätzung vorzunehmen. Seit Jahren werden nun aber in der Praxis in zahlreichen Fällen — und im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen die besonderen Bewertungen von der Steuerverwaltung (Abt. Erbschaftsteuer) vorgenommen. Dieses Verfahren hat sich

Bewertung in einem Protokoll festzuhalten und das Ergebnis den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Der Steuerpflichtige oder die Gemeinde können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung die Vorname einer neuen Bewertung durch die Gült-schätzungskommission verlangen. Ueber die Kostentragung verfügt in diesem Falle die Steuerverwaltung. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit dem Begehren des Antragstellers entsprochen wird.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

Art. 28 Abs. 1: Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgerichte gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Abs. 2: Unverändert.

Abs. 3: Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibegehren und die Bewertungen im Veranlagungsverfahren gebunden zu sein.

Art. 32^{bis}. Wird die Aufwertung von Geschäftsvermögen in Anwendung von Art. 31 lit. b des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommensteuer unterworfen, so ist die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer zurückzuerstatten.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Art. 28.

bewährt. Weil es einfach und billig ist, möchten es die Steuerpflichtigen nicht mehr missen. Es soll deshalb in Art. 17 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

Nach dem neuen Wortlaut von Art. 17 nimmt die Steuerverwaltung die besondere Bewertung vor. Die Verwaltung oder der Steuerpflichtige können aber von Anfang an verlangen, dass eine Gülterschätzung vorgenommen werde. Die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller. Bewertet die Steuerverwaltung, so hat sie den Steuerpflichtigen und die beteiligte Gemeinde anzuhören. Beteiligte Gemeinde ist einmal die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers, sodann jede auswärtige Gemeinde, in welcher zur Erbschaft gehörende Grundstücke liegen. Diese Gemeinden sind im Hinblick auf eine spätere Veräußerung der geerbten Grundstücke an deren besonderen Bewertung, die nach Art. 83 Abs. 3 den Erwerbspreis abgibt, ebenfalls stark interessiert.

Das Verfahren, an das sich die Steuerverwaltung bei der Bewertung zu halten hat, wahrt die Interessen sowohl des Steuerpflichtigen wie der beteiligten Gemeinden. Wichtig sind vor allem das Recht auf schriftliche Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses und die Möglichkeit, nachträglich noch eine Gülterschätzung zu verlangen, sofern die Bewertung der Steuerverwaltung nicht befriedigt. Die Kosten der Gülterschätzungskommission hat der Antragsteller nur dann zu tragen, wenn das Ergebnis der Gülterschätzung von der Bewertung der Steuerverwaltung überhaupt nicht oder nur wenig abweicht. In allen andern Fällen werden die Kosten verteilt oder von der Steuerverwaltung allein getragen. Die Verwaltung erlässt über die Kostentragung eine Verfügung, die nach dem abgeänderten Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 allein oder zusammen mit der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Nach den geltenden Vorschriften können die Gülterschätzungen nur wegen Gesetzesverletzung oder Missachtung der pflichtgemässen Sorgfalt und der Instruktionen angefochten werden. Dem Verwaltungsgericht steht somit im Beschwerdeverfahren betreffend die Erbschafts- oder Schenkungssteuer das Recht nicht zu, eine von der Gülterschätzungskommission getroffene Bewertung frei zu überprüfen. Dieser Zustand befriedigt nicht, weshalb auch Abs. 3 von Art. 28 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in die Revision einbezogen werden muss. Um die Interessen des Staates, vor allem auch in Bewertungsfällen, zu wahren, wird neu ein Beschwerderecht der Finanzdirektion gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen vorgesehen.

Die Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30 Tage bringt eine Anpassung des Gesetzes an die Praxis des Verwaltungsgerichts.

Die Begründung für diese neue Bestimmung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist aus den Erklärungen zu Art. 31 zu ersehen.

Art. 226^{bis} neu.

Art. 231^{bis}. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 231^{ter} neu.**Widerhandlungen**

Art. 226^{bis}. *Widerhandlungen, die vor dem 1. Januar 1957 begangen wurden, werden auf Grund der Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen, sofern nicht die Anwendung der neuen Bestimmung zu einer mildern Beurteilung führt.*

Art. 231^{bis}. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und Liquidationsgewinne, die seit dem 1. Januar 1949, aber vor dem 1. Januar 1957 angefallen sind, ist das zur Zeit des Anfalls geltende Recht massgebend.

Einkünfte aus Versicherung und Alimente

Art. 231^{ter}. *Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 % als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Art. 34 lit. i vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.*

In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 31. Dezember 1962 neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1968, so werden 80 % der Renten von der Steuer erfasst. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1957 begründet worden sind.

Die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k), die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1968 fällig werden, sind ebenfalls nur mit 60, bzw. 80 % des steuerpflichtigen Betrages in die Steuerberechnung einzubeziehen.

Der Abzug von 10 % nach Art. 35 Abs. 3 berechnet sich für Pensionen nur von dem nach diesem Artikel steuerpflichtigen Betrag.

Alimente im Sinne von Art. 29 Abs. 2, die vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 % der Besteuerung.

Die neuen Bestimmungen sollen zeitlich zurückwirken, sofern sie milder sind. Es entspricht das einem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz.

Unverändert.

Wie bei der letzten Gesetzesrevision muss auch für diese Revision eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden, die das anzuwendende Recht klar regelt.

Diese Uebergangsbestimmung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rentenbesteuerung (Art. 32^{bis}) und dem neuen Abzug für die Zwangsbeiträge an Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen (Art. 34 lit. i). Es wäre nicht richtig, Renten, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision bereits fließen oder in den nächsten Jahren zu fließen beginnen, voll zu besteuern, nachdem die Rentenbezüger ihre eigenen Prämienleistungen nie oder nur wenige Jahre in Abzug bringen konnten. Es ist nötig, für solche Fälle zu bestimmen, dass die Renten nur zu 60 oder 80 % besteuert werden, je nach der Dauer der Abzugsmöglichkeit der Zwangsbeiträge. Eine analoge Regelung muss für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis gelten, weil die eigenen Leistungen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Teiles der Kapitalabfindung nicht mehr abgezogen werden dürfen.

Kommissionsbeschluss: Für Alimente, die vor dem Inkrafttreten der Revision richterlich festgesetzt wurden, ist der Richter bei der Festsetzung deren Höhe von der Steuerfreiheit ausgegangen. Da die Alimente nun neu besteuert werden, ist es richtig, einen steuerfreien Betrag zu belassen. Bei Alimenten, die nach dem 1. Januar 1957 festgesetzt werden, wird der Richter in der Bemessung der Alimente der nunmehrigen Besteuerung Rechnung tragen, so dass ein weiteres Entgegenkommen nicht nötig ist.

II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern,
den 25. August/18. Oktober und 4. November 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Spiez und Bern,
den 26.—29. September und 2. November 1955.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. W. Aebi

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Oktober 1955

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 octobre 1955

Nachkredite
für das Jahr 1955

Crédits supplémentaires
pour l'année 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 4. Oktober 1955 folgende Nachkredite für das Jahr 1955 gewährt hat:

	Voranschlag Budget	
	1955	
	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1205 <i>Richterämter</i>		
771 <i>Unterhalt der Mobilien</i>	5 000.—	4 000.—
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>		
1310 <i>Arbeitsamt</i>		
923 <i>Staatsbeiträge an den Bund für Rentenleistungen im Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft</i>	6 000.—	994.—
14 <i>Sanitätsdirektion</i>		
1400 <i>Sekretariat</i>		
944 7 <i>Sonstige Beiträge</i>	154 886.—	9 994.—
<i>Kostenanteil Jubiläumsschrift 100-Jahrfeier der Heil- und Pflegeanstalt Waldau (siehe auch Konto 2000 941 3 nachstehend)</i>	<i>Fr. 2000.—</i>	
<i>Beitrag an das Rote Kreuz für die Erstellung eines Werbefilmes für den Krankenschwesterberuf</i>	<i>Fr. 7994.—</i>	
	<u><i>Fr. 9994.—</i></u>	

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 4 octobre 1955, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1955:

	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	
	Fr.	
12 <i>Administration judiciaire</i>		
1205 <i>Tribunaux de district</i>		
771 <i>Entretien du mobilier</i>	4 000.—	771
13 <i>Direction de l'économie publique</i>		
1310 <i>Office du travail</i>		
923 <i>Subventions de l'Etat à la Confédération pour l'octroi de rentes dans les cas d'affectation de la main d'œuvre dans l'agriculture</i>	994.—	923
14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>		
1400 <i>Secrétariat</i>		
944 7 <i>Autres subventions</i>	9 994.—	944 7
<i>Part des frais de la brochure éditée pour le Centenaire de la Maison de santé de la Waldau (cf. aussi Compte 2000 941 3 ci-après)</i>		<i>fr. 2000.—</i>
<i>Subside de l'Etat pour le film de propagande en faveur du recrutement de sœurs-infirmières</i>		<i>fr. 7994.—</i>
		<u><i>fr. 9994.—</i></u>
	<u>14 988.—</u>	
		Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		14 988.—	Uebertrag — Report
1415/17 <i>Heil- und Pflegeanstalt Münsingen</i>			1415/17 <i>Maison de santé Münsingen</i>
1417 <i>Landwirtschaft</i>			1417 <i>Agriculture</i>
860 Produktionsausgaben Beitrag an Käseereigenossen- schaft Münsingen für Bau einer neuen Käserei (siehe auch Konto 2422 860 nachstehend)	96 500.—	3 524.—	860 Dépenses en vue de la production Subside au Syndicat de la fro- magerie de Münsingen pour les frais de la construction d'une nouvelle fromagerie (cf. aussi Compte 2422 860 ci-après)
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la justice</i>
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515 <i>Bureaux du registre foncier</i>
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten Kostenbeitrag an Tagung der Schweiz. Grundbuchverwalter	500.—	766.—	899 Autres frais d'administration Subside aux frais de l'Assemblée des conservateurs suisses de re- gistre foncier
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1600 <i>Sekretariat</i>			1600 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf von 12 aufklappbaren Gefängnisbettstellen für Neubau Bezirksgefängnis Langnau	10 000.—	6 310.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de 12 lits relevables pour les nouvelles prisons de Langnau
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Mo- torfahrzeugen usw. Ankauf eines Gefangenentrans- portwagens	112 500.—	20 000.—	770 Acquisition de mobilier, de vé- hicules à moteur, etc. Acquisition d'une voiture cellu- laire
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de circulation routière</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf 2. Druckmaschine mit Zubehör	28 000.—	24 268.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une deuxième ma- chine à imprimer (avec acces- soires)
1640/42 <i>Anstalten Witzwil</i>			1640/42 <i>Etablissements de Witzwil</i>
1642 <i>Landwirtschaft</i>			1642 <i>Agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien Mehrkosten Revision Diesel- traktor	60 000.—	3 159.—	771 Entretien du mobilier Frais supplémentaires pour la revision du tracteur Diesel
1650/52 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>			1650/52 <i>Maison de travail St-Jean</i>
1652 <i>Landwirtschaft</i>			1652 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Ankauf einer Kartoffelgrab- maschine	19 000.—	4 250.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Acquisition d'une arracheuse de pommes de terre
		77 268.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredit Crédit sup- plémentaire	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		77 268.—	Uebertrag — Report
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1945 <i>Steuerverwaltung</i>			1945 <i>Intendance des impôts</i>
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	500.—	540.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000/02 <i>Sekretariat</i>			2000/02 <i>Secrétariat</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	2 000.—	750.—	770 Acquisition de mobilier
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Kostenanteil Jubiläumsschrift 100-Jahrfeier der Heil- und Pflgeanstalt Waldau (siehe auch Konto 1400 944 7 vorstehend)	31 000.—	1 000.—	941 3 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Part des frais de la brochure éditée pour le Centenaire de la Maison de santé de la Waldau (cf. aussi Compte 1400 944 7 ci-dessus)
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale Thoune</i>
940 Stipendien	57 000.—	3 200.—	940 Bourses
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Zusätzliche Einrichtungskosten Kreisoberingenieur-Büro Burgdorf	22 000.—	3 700.—	770 Acquisition de mobilier Aménagement complémentaire des bureaux de l'ingénieur en chef de l'arrondissement de Berthoud
771 Unterhalt der Mobilien . . . Zusätzliche Unterhalts- und Reparaturkosten an Büromaschinen und Mobiliar	2 000.—	1 000.—	771 Entretien du mobilier Frais supplémentaires pour l'entretien et les réparations des machines de bureau et du mobilier
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
701 1 Unterhalt der Pfarrgebäude . . Umbauarbeiten und Einrichtung einer Oel-Zentralheizung im Pfarrhaus Bremgarten	500 000.—	28 500.—	701 1 Entretien des bâtiments curiaux Travaux de transformation de la cure de Bremgarten, y compris l'installation du chauffage central au mazout
702 1 Unterhalt der Kirchgebäude . . Erneuerung der Eindeckung des Kirchturmes von Kerzers	25 000.—	19 000.—	702 1 Entretien des bâtiments de culte Renouvellement de la toiture de la tour de l'église de Chiètres
2110 <i>Tiefbauamt</i>			2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	120 000.—	21 900.—	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
		156 855.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		156 855.—	Uebertrag — Report
Ankauf von Winterdienstgeräten (1 Schneepflug und Splitterstreumaschinen) für Oberingenieurkreis III			Acquisitions d'engins pour le service d'hiver sur les routes (1 chasse-neige et distributeurs d'éclats) pour le III ^e arrondissement
24 <i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24 <i>Direction de l'agriculture</i>
2400 <i>Sekretariat</i>			2400 <i>Secrétariat</i>
947 3 Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht	270 000.—	8 000.—	947 3 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine
Erhöhung Prämienkredit in Kompensation zur reduzierten Drucklage des Rindviehschauberichtes (Konto 800)			Augmentation du crédit des primes en compensation des frais en moins réalisés lors de l'impression du rapport sur les concours de bétail (Compte 800)
2406 <i>Tierseuchenkasse</i> (zu Lasten Tierseuchenfonds)			2406 <i>Caisse des épizooties</i> (à charge du Fonds des épizooties)
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der Rinder-Tbc.	2 800.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier Nouvelles acquisitions en relation avec la lutte contre le mal de Bang et la tuberculose des bovidés
800 1 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rinderabortus Bang	20 000.—	3 500.—	800 1 Frais de bureau, imprimés, reliure Frais supplémentaires en relation avec la lutte contre la mal de Bang des bovidés
2415/16 <i>Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen</i>			2415/16 <i>Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen</i>
2415 <i>Schule</i>			2415 <i>Ecole</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Rettungsleiter für die Betriebsfeuerwehr (1954 bewilligt; die Anschaffung erfolgt erst 1955)	3 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Echelle de sauvetage pour le corps des sapeurs-pompiers de l'établissement (Crédit ouvert en 1954, mais acquisition en 1955)
2420/22 <i>Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen</i>			2420/22 <i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>
2422 <i>Landwirtschaft</i>			2422 <i>Agriculture</i>
860 Produktionsausgaben Beitrag an Käsereigenossenschaft Münsingen für Bau einer neuen Käserei (siehe auch Konto 1417 860 vorstehend)	75 500.—	5 634.—	860 Dépenses en vue de la production Subside au Syndicat de la fromagerie de Münsingen pour les frais de la construction d'une nouvelle fromagerie (cf. aussi Compte 1417 860 ci-dessus)
		177 989.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1955	1955	
	Fr.	Fr.	
		177 989.—	Uebertrag — Report
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2500 <i>Sekretariat</i>			2500 <i>Secrétariat</i>
801 PTT-Gebühren	11 500.—	3 500.—	801 Taxes des PTT
Erstellung der Telephonanlage im neuen Verwaltungsgebäude Herrengasse 12—22			Installation du téléphone dans le nouveau bâtiment administratif à la Herrengasse 12—22 à Berne
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	12 800.—	9 500.—	822 Nettoyage, chauffage, etc.
Kosten der Beleuchtungs-, Son- nerie- und Wärmeanlage im neuen Verwaltungsgebäude Herrengasse 12—22			Frais d'installation d'éclairage électrique et d'appareils de son- nerie et de chauffage dans le nouveau bâtiment administratif à la Herrengasse 12—22 à Berne
2505 <i>Inspektorat</i>			2505 <i>Inspectorat</i>
797 Bücher, Karten, Zeitschriften .	2 500.—	5 200.—	797 Livres, cartes, revues
Fortbildungskurs für Anstalts- personal			Cours de perfectionnement pour le personnel des établissements
2540/41 <i>Mädchenerziehungsheim</i> <i>Kehrsatz</i>			2540/41 <i>Foyer d'éducation pour filles</i> <i>Kehrsatz</i>
2540 <i>Heimbetrieb</i>			2540 <i>Exploitation du Foyer</i>
760 Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	14 000.—	5 000.—	760 Vêtements, linge, effets et blan- chissage
2541 <i>Landwirtschaft</i>			2541 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ankauf einer Säemaschine	2 500.—	1 500.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'un semoir
<i>Total</i>		<u>202 689.—</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget
	1955
	Fr.
21 <i>Baudirektion</i>	
2105 <i>Hochbauamt</i>	
700 1 Unterhalt der Amtsgebäude .	1 000 000.—
Strafanstalt Thorberg; Instal- lation Warmwasserheizung in einer Wohnung und Konsoli- dierungsarbeiten Stützmauer . . . Fr. 14 500.—	

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1955
	Fr.
21 <i>Direction des travaux publics</i>	
2105 <i>Service des bâtiments</i>	
700 1 Entretien des bâtiments de l'ad- ministration Pénitencier de Thorberg; instal- lation d'un chauffage central dans un logement et consolida- tion de murs de soutènement . . . fr. 14 500.—	47 850.—
Uebertrag — A reporter	<u>47 850.—</u>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		fr.
	1955	1955		
	Fr.	Fr.		
	Fr. 14 500.—	47 850.—	Uebertrag — Report	14 500.—
Umänderungen und Renovationen im Schloss Burgdorf . . .	Fr. 29 500.—		Travaux de transformation et de rénovation au Château de Berthoud	fr. 29 500.—
Instandstellung Weg- und Platzflächen beim Badeweiher der Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 3 850.—		Remise en état des chemins et des places avoisinant l'étang (bains) de l'école thérapeutique vocale à Münchenbuchsee . .	fr. 3 850.—
	<u>Fr. 47 850.—</u>			<u>fr. 47 850.—</u>
705 1 Neu- und Umbauten	2 000 000.—	58 500.—	705 1 Constructions nouvelles et transformations	
Erstellung einer Baracke zur Erweiterung der Kleintierklinik im Tierspital Bern	Fr. 30 000.—		Construction d'une baraque (locaux supplémentaire pour la clinique des petits animaux à l'Hôpital vétér.)	fr. 30 000.—
Erstellung eines Garagegebäudes beim Amthaus Biel	Fr. 28 500.—		Construction d'un garage à proximité de la préfecture de Bienne . . .	fr. 28 500.—
	<u>Fr. 58 500.—</u>			<u>fr. 58 500.—</u>
24 <i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24 <i>Direction de l'agriculture</i>	
2406 <i>Tierseuchenkasse</i> (zu Lasten Tierseuchenfonds)			2406 <i>Caisse des épizooties</i> (à charge du Fonds des épizooties)	
792 1 Medikamente, Impfstoffe und Laboruntersuchungen Mehrkosten Bekämpfung des Rinderabortus Bang	162 750.—	92 500.—	792 1 Médicaments, vaccins et analyses de laboratoires Frais supplémentaires pour la lutte contre le mal de Bang des bovidés	
830 1 Entschädigungen an Tierärzte für kreistierärztliche Verrichtungen und an Instruktoren Mehrkosten Bekämpfung des Rinderabortus Bang	48 250.—	50 000.—	830 1 Indemnités aux vétérinaires pour vacations comme vétérinaires d'arrondissement et aux instructeurs Frais supplémentaires pour la lutte contre le mal de Bang des bovidés	
<i>Total</i>		<u>248 850.—</u>	<i>Total</i>	
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>	
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme .</i>		202 689.—	<i>Catégorie I, Information</i>	
<i>Kategorie II, Bewilligung . .</i>		<u>248 850.—</u>	<i>Catégorie II, Allocation</i>	
<i>Total</i>		<u>451 539.—</u>	<i>Total</i>	

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Fr.
Bau eines Schwesternhauses, Um- und Erweiterungsbauten <i>Bezirksspital Aarberg</i> (G. R. 15. Februar 1955). Aufbau eines zweiten Stockwerkes im Neubau des Schwesternhauses (Nachkredit Konto 1400 949 1)	317 163.—	
Renovation und Ausbau des Schulhauses <i>Bächlen</i> (Gemeinde Diemtigen), G. R. 8. September 1954.	40 140.50	
<i>Total</i>		

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Nachsubventionen Subventions complémentaires	Fr.
Construction d'une maison pour les sœurs, travaux de transformation et d'agrandissement de l' <i>Hôpital de district d'Aarberg</i> (AGC 15 février 1955). Exhaussement de la nouvelle maison pour les sœurs (Aménagement d'un second étage). Crédit supplémentaire Compte 1400 949 1	11 366.—	
Rénovation et agrandissement de la maison d'école de <i>Bächlen</i> (commune de Diemtigen) AGC 8 septembre 1954.	5 110.—	
<i>Total</i>	<u>16 476.—</u>	

Bern, den 19. Oktober 1955.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:
Schneider

Berne, le 19 octobre 1955.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 28 octobre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
D^r M. Gafner

Le chancelier:
Schneider

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 septembre 1955

Décret portant création d'un poste de 2^e secrétaire à la Direction des affaires communales

Le Grand Conseil du canton de Berne,

en application de l'art. 26, al. 1, ch. 14, de la Constitution cantonale et de l'art. 3, al. 1, de la loi du 7 février 1954 sur les rapports de service des membres d'autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

Article premier. Un poste de 2^e secrétaire est institué à la Direction des affaires communales.

Art. 2. Le Directeur des affaires communales fixera la répartition des affaires entre le premier et le 2^e secrétaire.

Art. 3. Le présent décret entrera en vigueur au 1^{er} janvier 1956.

Berne, le 2 septembre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

Proposition du Conseil-exécutifdu 4 octobre 1955

Arrêté du Grand Conseil**prorogeant l'arrêté du 21 novembre 1951
portant réorganisation de la Chambre du
commerce et de l'industrie, suppression
du secrétariat de Berne et du bureau de
Bienne et cette chambre**

Le Grand Conseil du canton de Berne,

en application de l'art. 44, al. 3, de la Constitution cantonale, ainsi que du décret du 1^{er} mars 1954, sur la caisse d'assurance de l'administration de l'Etat;

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

1^o Les ch. 2 et 3 de l'arrêté du Grand Conseil du 21 novembre 1951 sont prorogés jusqu'au 31 décembre 1957.

2^o Le présent arrêté entrera en vigueur au 1^{er} janvier 1956.

Berne, le 4 octobre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

**Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la Commission**
des 26 août/26 octobre 1955

Décret
portant création de nouveaux postes
d'ecclésiastiques

Le Grand Conseil du canton de Berne,

en application de l'art. 19, al. 2, de la loi du 6 mai
1945 sur l'organisation des cultes,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

Article premier. Une nouvelle place de pasteur est créée dans les paroisses évangéliques réformées suivantes:

une quatrième place de pasteur pour l'arrondissement de Schwäbis dans la paroisse de Steffisburg; une quatrième place de pasteur dans la paroisse de la Paix à Berne; une troisième place de pasteur dans la paroisse de la Nydegg à Berne; une quatrième place de pasteur dans la paroisse de Berne-Bümpliz.

Art. 2. Les postes nouvellement créés pourront, en accord avec le conseil de paroisse compétent, être mis au concours immédiatement. Le Conseil-exécutif fixera la date de l'entrée en fonctions des titulaires.

Art. 3. Il est créé une deuxième place de pasteur dans la paroisse évangélique réformée de Laufon; l'Etat participera au traitement de l'intéressé pour les deux tiers des montants prévus par décret.

Le pastorat exercé dans les paroisses soleuroises par le deuxième pasteur de Laufon fera l'objet d'une convention qui devra être conclue ou approuvée par le Conseil-exécutif.

Art. 4. Dès que les places nouvellement créées seront pourvues d'un titulaire, la contribution de

l'Etat au traitement des ecclésiastiques auxiliaires
des paroisses de Laufon et Steffisburg cessera
d'être versée.

Berne, le 26 août 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

Berne, le 26 octobre 1955.

Au nom de la Commission,

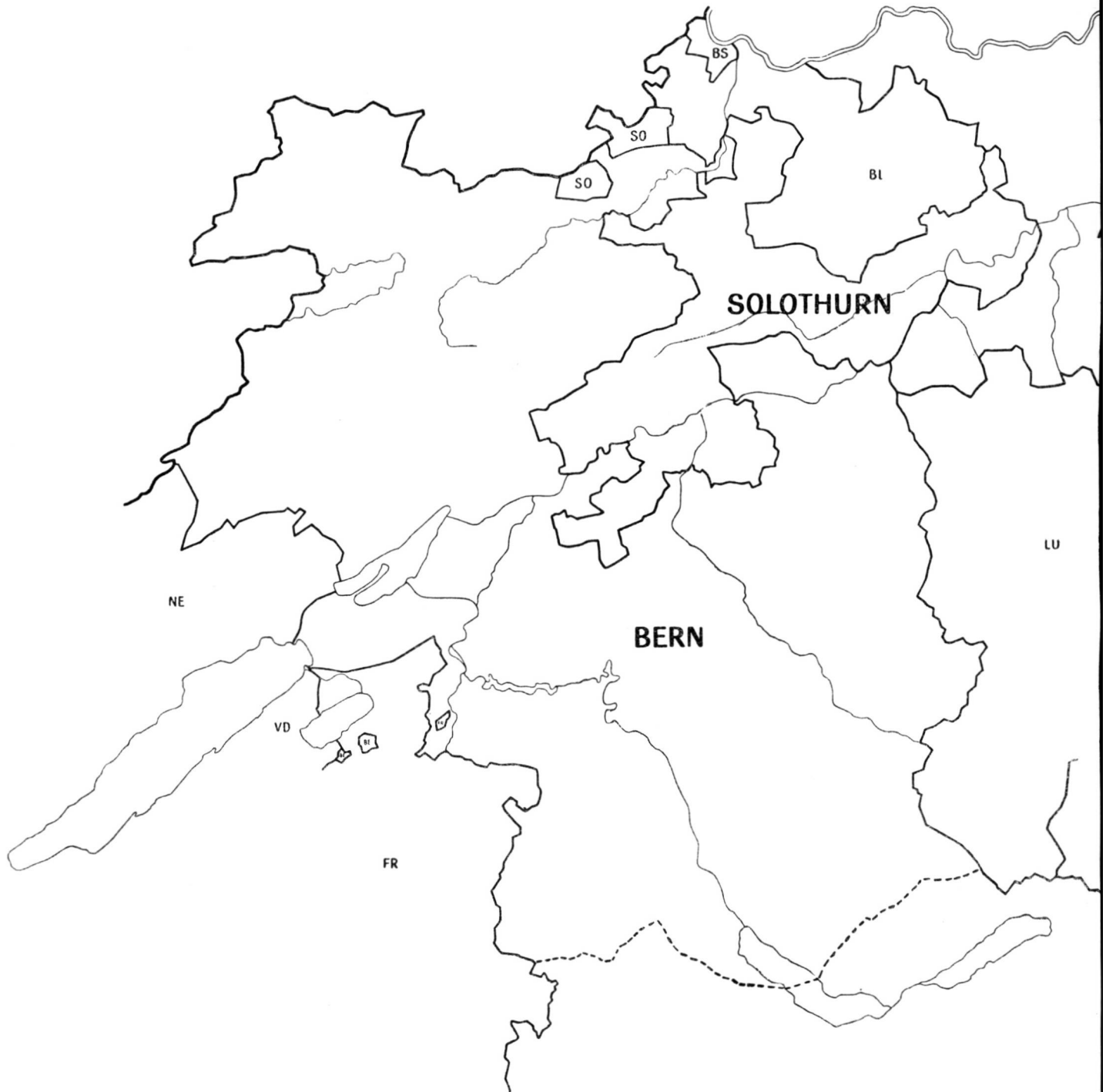
Le président:

Witschi

KONKORDATSGBIET

FÜR DIE SCHÜRFUNG UND AUSBEUTUNG VON ERDOEL

1:200 000





Rapport adressé par la Direction des forêts

au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil,

au sujet de la loi portant adhésion du canton de Berne au concordat concernant la prospection et l'exploitation du pétrole

(Octobre 1955)

Introduction

Depuis quelques années on constate une forte augmentation des besoins en pétrole et en dérivés du pétrole; c'est en vue de la couverture de ces besoins que les puissantes sociétés pétrolières du monde interviennent de tout leur poids. Bien que le Proche-Orient et divers autres pays présentent des conditions favorables à l'extraction du pétrole, les grandes sociétés s'intéressent actuellement à des concessions suisses. La sécurité juridique qu'offre notre pays les pousse à obtenir des concessions chez nous, malgré le peu de probabilité de trouver entre le Jura et les Alpes des gisements pétrolifères dignes d'être exploités.

Il faut reconnaître que ces grandes entreprises, qui disposent d'une immense expérience et de moyens financiers illimités, seraient tout à fait à même de prospecter le pétrole. Nous savons aussi que l'exécution de tels travaux ne serait pas facile du tout pour une entreprise suisse. Nous estimons cependant que la prospection du pétrole est une affaire uniquement suisse et qu'elle doit être en conséquence pratiquée par des personnes et des moyens financiers de chez nous. Nous partageons en cela l'avis du Conseil fédéral qui, dans une cir-

culaire adressée aux cantons le 28 novembre 1952, considérait que la délivrance d'une concession à un Etat étranger, ou à une société à laquelle un Etat étranger participe en majorité, représenterait dans tous les cas un danger pour notre sécurité extérieure, partant pour notre indépendance, et devait être catégoriquement refusée. La Direction des forêts se range à cette manière de voir.

Des sources pétrolifères ou de gaz naturel ont été découvertes ces dernières années dans tous les pays qui nous entourent. On connaît en particulier les gisements nouvellement découverts à Zistersdorf en Autriche ainsi que dans la Lande de Lüneburg, dans le nord de l'Allemagne. En Haute-Italie, l'extraction du gaz naturel a pris un grand développement au point d'acquérir une grande importance économique. Il paraît qu'on a constaté l'existence de pétrole également près de Lons-le-Saunier dans le Jura français. Les succès obtenus dans ces diverses recherches encouragent à leur tour des recherches systématiques dans notre pays.

L'importation de produits pétroliers atteint actuellement pour la Suisse 1,6 million de tonnes par an. Le mazout entre pour $\frac{1}{6}$ environ dans l'approvisionnement de notre pays en énergie. Même si l'on découvrait en Suisse des gisements pétrolifères

d'une certaine importance, leur exploitation ne permettrait de couvrir qu'une petite partie de nos besoins. Il n'y a pas à craindre de grands bouleversements dans notre économie, et cependant une petite contribution en huile serait précieuse pour la couverture de nos besoins nationaux.

Les bases juridiques

L'extraction et l'exploitation de minéraux dans le canton de Berne sont soumises à la loi cantonale sur les mines du 21 mars 1853. Cette loi, qui régit notamment l'exploitation de substances minérales, remplit encore aujourd'hui son but. Mais elle tient trop peu compte des circonstances particulières que représentent la prospection et l'exploitation du pétrole. Malgré cela il ne nous paraît pas indiqué de procéder à une modification de cette loi, qui a par ailleurs fait ses preuves.

On créera mieux les bases juridiques de l'exploitation du pétrole en promulguant la loi dont le projet figure en annexe au présent rapport. Ce projet confère force de loi au concordat pour aussi longtemps que celui-ci existera. Le concordat constitue d'une part la base juridique de la collaboration avec d'autres cantons et, d'autre part, le fondement de la délivrance de concessions de prospection et d'exploitation dans le canton de Berne.

De l'opportunité d'un concordat

Les spécialistes estiment que les recherches géologiques, physiques et sismiques doivent s'étendre sur d'assez grandes régions parce que les structures géologiques du bassin molassique comme aussi du Jura plissé sont en général longues et passent quelque fois par deux, trois cantons ou plus. La prospection de pétrole, qui comprend également le traitement de la matière géologique obtenue, l'utilisation des recherches sismiques ainsi que des forages d'essai et en profondeur, exigent une dépense se chiffrant par des millions de francs. Or on ne peut songer à une entreprise de ce genre que si le concessionnaire a la certitude de pouvoir faire librement et sans entraves des sondages dans une région étendue d'après les données les plus récentes de la science. Il faut aussi que le concessionnaire qui obtient un résultat ait la garantie qu'il n'y aura pas un autre concessionnaire dans un canton voisin qui viendra le frustrer du pétrole découvert à grand frais et lui enlever ainsi le fruit de son travail. Sans cette garantie, on ne trouvera pas de société qui soit disposée à pratiquer des prospections dans le bassin molassique ou dans le Jura. Autrement, on en restera à des essais sans lendemain, comme il s'en est déjà produit.

Le concessionnaire doit exiger de pouvoir prospector là où les perspectives sont les meilleures et sans tenir compte des frontières cantonales. Il n'obtiendra cette garantie que si les cantons entrant en ligne de compte concluent un concordat englobant un grand territoire d'un seul tenant et s'engageant

réciroquement à ne délivrer dans ce territoire de concession qu'à un seul et même requérant et aux mêmes conditions. *Il résulte de ce que nous venons d'exposer qu'au vu des conditions de prospection et d'exploitation du pétrole, il est absolument nécessaire de conclure un concordat.*

C'est en partant de ce principe que des efforts ont déjà été entrepris en 1950 en vue d'engager tous les cantons du Plateau suisse à adopter une procédure commune dans l'octroi de concessions pour la prospection du pétrole. Par la suite, les cantons de Zurich, St-Gall, Argovie et Thurgovie ont constitué un groupe de Suisse orientale et ont élaboré un concordat concernant la prospection et l'exploitation du pétrole. Ils ont invité ensuite les cantons de Berne et de Soleure à adhérer à ce concordat en vue d'étendre le territoire concordataire. Le canton de Soleure a déjà donné suite à cette invitation.

En considération de la grande importance que revêt pour le canton de Berne une prospection systématique du pétrole, le Conseil-exécutif a décidé dans sa séance du 7 juin 1955 l'adhésion du canton de Berne au concordat qui groupe déjà les cantons de Zurich, St-Gall, Thurgovie, Argovie et Soleure. Il a pris cette décision toutefois sous réserve que les bases légales voulues soient constituées. Le Conseil-exécutif ne saurait, dans l'intérêt de notre économie nationale, refuser qu'on procède à la prospection de richesses pouvant se trouver dans notre sol.

Le contenu du concordat

Tous les cantons intéressés ont en principe les mêmes droits et les mêmes obligations dans le concordat. Le territoire comprend le bassin molassique et le Jura (ch. 2 du concordat). Les cantons peuvent disposer librement des autres régions, comme aussi des matières autres que le pétrole.

Le concordat a l'avantage de constituer un territoire pétrolifère d'un seul tenant. Les cantons intéressés s'engagent réciproquement à délivrer des concessions de prospection et d'exploitation identiques aux mêmes concessionnaires et pour le territoire concordataire le concernant (ch. 3, al. 1, du concordat). Les cantons reconnaissent ainsi tous actes accomplis par le concessionnaire dans un canton comme s'il avaient été accomplis sur leur propre territoire. C'est ainsi, par exemple, qu'on considère comme observée la condition de passer aux forages en profondeur dans les 3 ans dès l'octroi de la concession, même si ce forage ont été entrepris dans un autre canton concordataire. Tous les cantons ont, en plus du bénéfice des émoluments de prospection, une part équitable à la production réalisée dans l'ensemble du territoire concordataire (ch. 7 du concordat). Les cantons ont la possibilité de participer ensemble par le 25 % au plus à la société d'exploitation sans avoir à se charger des grands risques de la prospection. L'importance des participations des cantons est fixée au ch. 8 du concordat, en vertu duquel la participation du canton de Berne peut aller jusqu'à 7 % du capital-actions.

Une commission du concordat, à laquelle chaque canton délègue un représentant, veille à l'application uniforme des dispositions toutes pareilles des concessions. Cette commission peut agir valablement à l'égard du concessionnaire au nom des cantons intéressés (ch. 5 et 6).

Le concordat restera valable pour une période égale à celle des concessions (ch. 10, al. 1). La durée de la concession d'exploitation est limitée à 80 ans, alors que celle de prospection, qui est limitée à 5 ans, doit en règle générale être déclarée éteinte après 10 années.

Si une concession ou une partie de concession s'éteignent avant l'échéance, il y a lieu d'appliquer la réglementation prévue au ch. 10, al. 2 à 4.

L'octroi de la concession

Le concessionnaire reçoit à la fois une concession de prospection et une promesse de concession d'exploitation. On ne trouverait aucun concessionnaire qui veuille se charger des risques des travaux de prospection sans avoir la certitude qu'en cas de réussite de ses travaux il aura le droit d'exploiter le pétrole découvert. La concession d'exploitation confère aussi le droit et l'obligation de poursuivre dans le territoire concordataire les travaux de prospection.

Les droits et obligations du concessionnaire sont fixés dans un acte de concession détaillé. Relevons ici simplement que les statuts de la société d'exploitation sont soumis à l'approbation de la commission du concordat et que le 75 % au moins du capital-actions doit être en possession de corporations suisses ou de citoyens suisses (ch. 15 de la concession). Mais comme il ne sera pas possible à une société suisse d'organiser des forages sans faire appel à des spécialistes étrangers ou sans utiliser des machines et outils venant de l'étranger, il faut admettre la collaboration d'une société de forage étrangère capable. Cette participation étrangère ne saurait cependant en aucun cas excéder le 25 % du capital-actions. Une participation de ce genre présente d'autre part l'avantage que la société de forage participe au résultat de son travail et qu'elle a dès lors intérêt à ce dernier.

La société d'exploitation est tenue de respecter à tous égards les intérêts nationaux (ch. 19 de la concession).

Le concessionnaire répond de tout dommage et de toute prétention pouvant découler de l'exercice de ses droits (ch. 33 et 35 de la concession) et il doit à cet effet conclure une assurance en responsabilité civile.

Le concessionnaire doit verser les taxes suivantes:

- 1^o Une taxe unique de concession de fr. 500.—
- 2^o Une redevance annuelle de fr. 2.— par km² de surface du territoire de prospection.
- 3^o Un émoulement de fr. 5000.— pour chaque forage établi dans le canton.

Pour le cas où l'on trouverait du pétrole, le concessionnaire doit en outre livrer une redevance de production allant, selon la quantité obtenue par an, du 5 au 15 % de la valeur de la production annuelle.

Nous n'entrerons pas ici dans le détail des prescriptions techniques, et nous nous bornons à renvoyer aux termes mêmes de la concession de prospection et d'exploitation.

Le concessionnaire

La recherche systématique et la prospection de pétrole exigent de gros moyens financiers. On compte sur une dépense de près de fr. 12 000 000.— pour une première étape de travaux. Des groupes industriels étrangers seraient sans autre prêts à investir des montants de ce genre. Mais il nous paraît difficile d'intéresser le capital indigène à une entreprise de ce genre au vu du peu de probabilité qu'il y a de découvrir en Suisse des gisements pétrolifères dignes d'être exploités. Jusqu'à présent, toutes les entreprises de ce genre ont échoué chez nous du fait qu'on manquait de moyens financiers pour poursuivre systématiquement les travaux commencés.

Consciente de la grande importance que revêt la mise au point de la question de l'existence du pétrole en Suisse, une série d'entreprises industrielles importantes, établies principalement en Suisse orientale, se sont concertées et se sont déclarées prêtes à fournir les fonds nécessaires à la prospection du pétrole.

Ce groupe d'entreprises, qui s'appelle « Consortium pour l'extraction du pétrole en Suisse », est une entreprise purement nationale. Il est placé sous la direction du professeur D^r Niederer, avocat à Zurich; plutôt que de chercher à réaliser rapidement des bénéfices, il tient principalement à tirer au clair la question généralement controversée de la présence de gisements pétrolifères dans notre pays. Ce groupe financier et les personnalités qui s'occupent du consortium fournissent toute garantie en vue du respect des intérêts nationaux, d'un financement bien étudié et d'une exécution sérieuse des travaux techniques et commerciaux. Le consortium remplit toutes les conditions qu'on peut exiger d'un concessionnaire.

Relations avec la législation actuellement en vigueur

Il y a lieu de citer à ce propos l'art. 12 du concordat qui dit:

« Les dispositions actuellement en vigueur dans les cantons concordataires sont abrogées pour la durée de validité du présent concordat, pour autant qu'elles sont en contradiction avec ce dernier. »

Du fait de l'adhésion du canton de Berne au concordat, les dispositions législatives en vigueur,

telles qu'on les trouve dans la loi du 21 mars 1853 sur les mines, subissent diverses modifications.

Le Conseil-exécutif est bien compétent pour l'octroi d'une concession de prospection ou d'exploitation, mais ses attributions se trouvent limitées du fait de l'existence d'une commission du concordat à qui il compète d'appliquer les prescriptions du concordat et les dispositions de la concession. C'est cette commission qui tranche dans de nombreux cas, et non pas le Conseil-exécutif, par exemple lorsque les cantons (ch. 3, al. 5) ne peuvent pas s'entendre sur le transfert d'une concession à un autre amateur. La commission du concordat (art. 10, al. 4) est également seule compétente pour recevoir une déclaration de renonciation à la concession.

En dérogation à la loi bernoise et en vue d'adapter la législation aux conditions spéciales de l'exploitation du pétrole, la concession de prospection est fixée à 5 ans, mais au plus à 10 ans, alors que la concession d'exploitation a une durée de 80 ans.

Les redevances que doit fournir le concessionnaire ne se calculent pas d'après le rendement net tel que le prescrit la loi bernoise, mais en pourcent de la valeur du pétrole obtenu.

Il résulte de ce que nous venons d'exposer que l'adhésion du canton de Berne au concordat n'apporte pas de modifications fondamentales à notre situation juridique.

Remarques finales

Il y a environ une dizaine d'années déjà qu'on s'est mis à rechercher dans notre canton s'il ne serait pas possible de découvrir du pétrole et de

l'exploiter. De différents côtés, des travaux ont été entrepris. Nous sommes d'avis que le concordat envisagé constitue le seul moyen permettant de tirer au clair, sur la base des données scientifiques les plus récentes, la question de la présence de pétrole valant la peine d'être exploité en Suisse et dans le canton de Berne. Le résultat sera ce qu'il vaudra. La dépense n'aura pas été faite en vain. S'il devait être établi avec quelque certitude qu'il n'y a pas de pétrole en Suisse, nous serions tranquillisés à tout jamais dans le domaine, si controversé, des recherches pétrolières. Les constatations scientifiques que l'on aura pu faire seront aussi de valeur. Mais si nous trouvons du pétrole, ce sera un gain appréciable pour notre pays, qui est, comme on le sait, pauvre en matières premières.

* * *

En vertu de l'art. 6, ch. 2, de la Constitution cantonale, le concordat doit être soumis à la votation populaire. Le Grand Conseil est compétent pour prendre une décision à ce sujet en vertu de l'art. 26, ch. 1, de la Constitution.

Berne, en octobre 1955.

Le Directeur des forêts:

Dewet Buri

**Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la Commission**

des 4 octobre/4 novembre et 1^{er} novembre 1955

Loi
portant adhésion du canton de Berne
au concordat concernant la prospection et
l'exploitation du pétrole
(Complément à la loi du 21 mars 1853
sur les mines)

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

Article premier. Le canton de Berne adhère au concordat intercantonal du 24 septembre 1955 concernant la prospection et l'exploitation du pétrole.

Art. 2. La prospection et l'exploitation du pétrole sont soumises aux dispositions du concordat ainsi que de la concession uniforme de prospection et d'exploitation.

Art. 3. Le canton de Berne a la faculté de participer, par décision du Grand Conseil, au capital-actions de la société d'exploitation dans les limites du concordat.

Art. 4. Le Grand Conseil mettra en vigueur dans le canton de Berne, par voie de décret, les modifications que les cantons intéressés pourraient apporter par la suite au concordat ou à la concession d'exploitation.

Art. 5. La résiliation du concordat est de la compétence du Grand Conseil.

Art. 6. Le Conseil-exécutif fixera la date de l'entrée en vigueur de la présente loi après son approbation par le peuple. Dès cette date, elle abrogera toutes dispositions contraires.

Berne, le 4 octobre/4 novembre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

Berne, le 1^{er} novembre 1955.

Au nom de la Commission,

Le président:

O. Gfeller

Concordat

concernant la prospection et l'exploitation du pétrole

1. But

Les cantons intéressés conviennent d'agir en commun dans la prospection et l'exploitation des ressources pétrolières, afin de tenir compte des conditions particulières de ces opérations, comme aussi en vue de tirer le meilleur parti de ces ressources.

On entend par pétrole, au sens du présent concordat, le pétrole proprement dit, le gaz naturel, l'asphalte, ainsi que d'autres bitumes potentiels et libres.

Les dispositions du présent concordat constituent, à défaut de lois, la base juridique en vue de l'octroi des concessions de prospection et d'exploitation par les gouvernements cantonaux.

2. Territoire concordataire

Le territoire concordataire comprend les régions de molasse et du Jura de tous les cantons intéressés selon le plan figurant en annexe.

3. Octroi de la concession

Les cantons intéressés s'engagent réciproquement à délivrer des concessions de prospection et d'exploitation identiques aux mêmes concessionnaires pour tout ou partie du territoire concordataire les concernant.

Les trois quarts au moins du capital-actions de la société d'exploitation doivent se trouver en permanence en mains suisses.

Les concessions d'exploitation ne peuvent être délivrées pour une durée supérieure à 80 ans.

Pendant la durée de la validité du présent concordat, les cantons intéressés ne délivreront pas d'autres concessions de prospection et d'exploitation dans le territoire concordataire les concernant.

S'il est nécessaire de transférer une concession à une autre personne, le consentement de tous les cantons concordataires doit être requis. A défaut d'entente entre eux, c'est la commission du concordat qui statue.

4. Contenu de la concession

Les cantons concordataires se déclarent prêts à délivrer des concessions de prospection et d'exploitation identiques en tous points. Les gouvernements cantonaux ont la faculté, après s'être consultés, d'apporter aux concessions des compléments ou des modifications de peu d'importance. Les cantons concordataires s'interdisent de conclure d'autres conventions, de quelle nature que ce soit, avec les concessionnaires.

Le droit de retour légal gratuit de la concession sera réservé pour la date d'expiration de cette dernière, de même que, pendant la durée de sa validité, le droit de rachat en vue de la sauvegarde d'intérêts publics importants.

5. Exécution

L'exécution des prescriptions du présent concordat et des dispositions de la concession, ainsi que tous les rapports avec les concessionnaires, est assurée par la commission du concordat. Demeurent réservés pour le surplus les droits des cantons, y compris leurs pouvoirs de surveillance de police confiés aux organes cantonaux compétents à cet effet.

La commission du concordat fixe les indemnités dues aux organes d'exécution, aux experts éventuels, etc. Ces indemnités, de même que toutes les autres dépenses résultant de l'exécution du concordat, sont supportées par les cantons dans la proportion où ils participent aux recettes provenant des droits de prospection et des taxes de production.

6. Commission du concordat

La commission du concordat comprend un membre de chaque canton concordataire. Ces représentants désignent pour une durée d'un an un président choisi parmi eux. Les décisions sont prises à la majorité absolue de tous les membres. La représentation est admise.

La commission du concordat désigne ses organes exécutifs.

7. Droits et taxes

La répartition des droits de prospection entre cantons s'opère en fonction de l'importance de la région pétrolière de chacun d'eux par rapport au territoire concordataire.

Le canton sur le territoire duquel est exploité du pétrole reçoit une part précipitaire de 60 % de la taxe due par le concessionnaire sur la production obtenue sur le territoire de ce canton. Le 40 % restant de la taxe est réparti entre les cantons dans la même proportion que les droits de prospection. En cas d'extinction partielle d'une concession, la taxe de production continue à être répartie entre cantons selon l'importance du territoire concordataire qui concerne chacun d'eux.

8. Participation au capital-actions

Les cantons concordataires ont la faculté de participer au capital-actions de la société d'exploitation par le 25 % au total.

La participation suivante leur est permise:

Zurich	7 %
Berne	7 %
Soleure	2 %
St-Gall	3 %
Argovie	3 %
Thurgovie	3 %

Au cas où d'autres cantons adhèreraient au concordat et participeraient à la société d'exploitation, la quote-part des cantons mentionnés ci-dessus se trouverait réduite en proportion de leur participation jusqu'à ce jour.

Pour le cas où un canton ne prétendrait à aucune participation ou à une participation moins forte que celle à laquelle il a droit, les autres cantons auront la faculté de prétendre aux actions en cause, dans la proportion de leur participation au capital-actions. Les actions des cantons ne peuvent être transférées sans le consentement de la commission du concordat.

9. Droit d'expropriation

Chaque canton concordataire confère au concessionnaire, dans les limites de la concession, le droit d'expropriation selon le droit cantonal, pour autant que telle mesure s'impose en vue de la prospection et de l'exploitation du pétrole.

10. Durée de validité du concordat

Le concordat restera valable pour une période égale à celle des concessions. Il entre en vigueur et continue à déployer ses effets pour autant que trois cantons au moins, formant un territoire d'un seul tenant, y aient adhéré ou continuent à en faire partie.

Lorsqu'une concession se rapportant à l'ensemble du territoire concordataire s'éteint avant l'expiration de sa durée normale, les cantons con-

cordataires en délivrent une nouvelle à un autre concessionnaire. A défaut d'entente, le concordat est réputé résilié pour la fin de l'année qui suit l'extinction de la concession, pour autant que les conditions de l'alinéa 1^{er} ci-dessus ne sont plus remplies. Les cantons sortant du concordat peuvent, pour cette même date, disposer de leur territoire.

Lorsque s'éteint une concession n'affectant qu'une partie du territoire concordataire, le concordat n'en est pas touché. Les cantons intéressés délivrent une nouvelle concession à un autre concessionnaire pour les régions devenues libres. A défaut d'entente, les cantons non touchés par les concessions existantes ont la faculté de quitter le concordat dans les délais mentionnés à l'al. 2.

La commission du concordat est seule compétente pour recevoir une déclaration de renonciation à la concession. Pareille renonciation ne peut intervenir que pour de justes motifs; elle déploie ses effets sur l'ensemble du territoire concordataire.

11. Adhésion d'autres cantons

La commission du concordat statue, après avoir entendu les gouvernements des cantons concordataires, sur l'adhésion de nouveaux cantons. Elle fixe les conditions de cette adhésion.

12. Dispositions finales

Les dispositions actuellement en vigueur dans les cantons concordataires sont abrogées pour la durée de validité du présent concordat, pour autant qu'elles sont en contradiction avec ce dernier.

Annexe: plan.

Berne, le 24 septembre 1955.

Rapport adressé par la Direction des finances

au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil

concernant la participation des Forces motrices bernoises S. A. aux Forces hydrauliques Blenio S. A., Olivone

(Octobre 1955)

Les conseils d'administration des Forces motrices bernoises SA (FMB) et des Forces motrices bernoises/Société de participation (FMB/SP) ont décidé à l'unanimité de proposer à leurs assemblées générales une participation de 12 % aux Forces hydrauliques Blenio S. A. à Olivone. Cette participation est prévue de la manière suivante:

Les FMB prennent en charge le 12 % de la production annuelle contre une contribution correspondante aux frais annuels totaux;

les FMB/SP acquièrent le 12 % du capital-actions, avec les droits et obligations qui s'y rattachent.

Le capital-actions des Forces hydrauliques Blenio S. A. étant prévu par 60 millions de francs, la participation des FMB/SP exigera un investissement unique de 7,2 millions de francs. La décision prévue tombe dès lors dans la compétence des assemblées générales des FMB et des FMB/SP. Mais les représentants de l'Etat dans ces organismes ne peuvent adhérer à cette décision que s'ils en ont reçu le pouvoir du Grand Conseil, conformément à l'arrêté du Grand Conseil du 21 novembre 1928. C'est en vue de cette autorisation que nous vous soumettons le présent rapport et les propositions qui l'accompagnent.

1. Besoins et acquisition d'énergie électrique

Dans notre rapport du 31 janvier 1955, nous avons recommandé la proposition des FMB de participer à la Grande Dixence. Nous avons justifié cette mesure en exposant les besoins toujours élevés des FMB en énergie électrique et en avons donné les raisons en détail. Ces mêmes considérations sont encore valables aujourd'hui, de sorte que nous nous bornerons à en donner le résumé, ainsi qu'un aperçu des expériences faites depuis lors.

A. La situation actuelle

Les FMB ont trois possibilités de se procurer de l'énergie:

La *propre énergie*, c'est-à-dire celle qui vient de leurs centrales. Celles-ci fournissent annuellement, suivant le régime des eaux, 440 à 495 millions de kilowattsheure (GWh), ce qui ne représente pas même plus d'un tiers des besoins totaux.

L'*énergie de participation*, c'est-à-dire qui provient d'usines électriques auxquelles les FMB participent financièrement: les Forces motrices de l'Oberhasli, de la Maggia, de Mauvoisin, l'Electricité de la Lienne, la Grande Dixence et les Forces

motrices du Simmental. Les quatre dernières entreprises citées en sont encore à l'état de travaux de construction. Pendant la durée de ces derniers, elles ne livreront que de petites quantités d'énergie. Ces livraisons s'accroîtront peu à peu, et une capacité totale de production ne sera atteinte qu'à l'époque de leur achèvement. L'Oberhasli et la Maggia, qui sont déjà achevées (cette dernière seulement quant à la première étape) fournissent aux FMB 745 GWh en moyenne par an.

L'énergie étrangère, qui est acquise sur la base de contrats de durée variable. La part que représente cette énergie dans les besoins totaux des FMB a passé de 1945 à 1954 de 39,2 à 63,1 GWh, c'est-à-dire du 29,8 au 39,3 % des besoins totaux. Les possibilités d'acquisition dépendent dans une mesure considérable des conditions du marché et sont toujours plus restreintes, vu le manque d'énergie que l'on constate en général en Suisse. Cette dépendance des FMB par rapport à l'énergie étrangère est inquiétante.

C'est pourquoi les FMB doivent chercher en toute occasion à se procurer de l'énergie par leurs propres moyens ou par des participations.

B. Perspectives d'avenir

Il est d'autant plus indiqué de se rendre indépendant du marché étranger que les besoins en énergie continueront, selon toute prévision, à s'accroître considérablement. D'après des calculs prudents établis par les FMB, il faut compter pour les dix prochaines années avec une augmentation moyenne annuelle du besoin de 45 KWh environ (été 20, hiver 25), étant bien entendu qu'il se produira des oscillations dans un sens comme dans l'autre. Cette augmentation moyenne de 45 KWh représente à peu près le 3 % des besoins totaux de l'année 1953. D'autres entreprises suisses du même genre s'attendent à des chiffres moyens plus élevés encore et, à l'étranger, on prévoit que les besoins auront doublé en 10 ans.

De 1944 à 1953, le débit total des FMB a passé 1115 à 1586 KWh, soit une augmentation moyenne de 4,2 % des besoins de 1944. Cette augmentation s'est ralentie ces dernières années, mais il ne faudrait pas conclure à une saturation, car les FMB, vu le manque d'énergie, ont dû concentrer leurs livraisons sur les postes obligatoires, soit le ménage, l'agriculture, l'artisanat, l'industrie, les chemins de fer, etc. D'autres intéressés n'ont été servis que d'une manière restreinte, c'est-à-dire en fonction des possibilités. Il s'agit des livraisons à d'autres sociétés distributrices, de l'électro-chimie, de l'électro-métallurgie, de l'exportation, etc. Les livraisons obligatoires ont passé de 1944 à 1953 de 678 à 1302 KWh, ce qui représente en différence le 9,2 % du débit réalisé en 1944.

Pendant l'année courante, qui a été marquée jusqu'à fin septembre par des chutes de pluie inhabituellement fortes, il a été possible de donner satisfaction dans une beaucoup plus large mesure aux besoins de tous les clients. Aussi le débit total des 3 premiers trimestres, qui était pour la période correspondante de l'année précédente de 1184

KWh, a passé à 1322 KWh, ce qui représente une augmentation de 12 % environ. On voit par là l'étendue des besoins qu'il faut satisfaire. Si les FMB ne font pas tout ce qu'elles peuvent pour satisfaire à ces besoins, de nombreux clients s'adresseront ailleurs et seront perdus pour elles. On peut donc dire que les FMB ont procédé à une estimation prudente de l'augmentation annuelle moyenne du besoin, même pour le cas où apparaîtrait une certaine saturation et où la conjoncture devrait marquer un recul.

C. Possibilités de couverture

Les études auxquelles les organes responsables des FMB se sont voués depuis des années à ce sujet ont abouti au résultat suivant:

Propre énergie: Les usines que possèdent les FMB peuvent, en l'un ou l'autre endroit, être encore développées, mais il n'en résultera qu'un accroissement modeste de la production. C'est ainsi que l'installation d'un 5^e groupe de machines à Hagneck, qui est actuellement en cours, ne fournira que 12 GWh environ. Il serait plus profitable d'installer de nouvelles centrales au barrage de Niederried près d'Aarberg et au bord du Doubs. Malheureusement, ces travaux sont relativement chers et moins rentables que d'autres projets ou des installations déjà en construction en dehors du canton. Il en est de même de différents projets que l'on étudie depuis longtemps dans l'Oberland et sur l'Aar en aval de Soleure.

Energie de participation: Ici, les possibilités sont nettement meilleures. C'est pourquoi les FMB ont fait usage entièrement de leur droit de participation lorsque les possibilités s'en sont présentées: développement des Forces motrices de l'Oberhasli (Usine d'Oberaar, amenée de la Gadmenwasser, Maggia, Mauvoisin, Lienne, Grande Dixence, Simmental). Ces différentes participations, une fois les installations terminées, représenteront en chiffres ronds 1120 GWh, mais il faut dire que les travaux de la Grande Dixence prendront encore 10 à 12 ans. De ce total, la part de l'Oberhasli et la Maggia, qui font ensemble 745 GWh, est déjà mise à contribution, de sorte qu'on ne peut compter qu'avec une augmentation de 375 GWh. Cela représente environ le 23 % des besoins actuels. Il est ainsi établi qu'en faisant usage de leurs droits, les FMB n'auront nullement trop d'énergie au bout de 12 ans. Elles doivent au contraire chercher aujourd'hui déjà de nouvelles possibilités. Il s'en présente deux, par la participation aux Forces motrices Blenio et Hinterrhein. Les premières fourniront environ 115 GWh et les secondes environ 100, pour autant qu'on peut le prévoir aujourd'hui. C'est probablement en 1956 que l'on pourra se prononcer sur la participation au Hinterrhein.

Energie étrangère: Ainsi que nous l'avons dit, les possibilités de se procurer de l'énergie auprès d'autres usines sont aujourd'hui restreintes parce qu'il y a pénurie partout. Les usines actuellement en construction en Suisse sont pour la plus grande

partie l'œuvre de sociétés de distribution qui ont besoin de toute leur production et ne peuvent livrer que très peu, sinon rien, à des tiers. La situation est la même à l'étranger. Il est presque impossible de s'assurer des quantités quelque peu importantes d'énergie pour de longues années par des contrats à long terme. En plus de cela, l'énergie étrangère est en général plus coûteuse que la propre énergie ou celle provenant de participations.

Energie atomique: La presse croit pouvoir annoncer que dans 10 ans au plus on pourra, par la fission de l'atome, produire de la chaleur et par conséquent actionner des turbines à moteur qui, de leur côté, produiraient par générateurs de l'électricité bien meilleur marché qu'il n'est possible de le faire par des usines électriques ou par des usines utilisant le charbon, l'huile ou le gaz. Les spécialistes sont toutefois beaucoup plus prudents dans leurs prévisions. Ils pensent aussi qu'en Angleterre et en Amérique on pourra, d'ici 5 à 10 ans, exploiter des usines faisant fonction de types d'essais, mais ils doutent que l'on puisse y produire de l'électricité meilleur marché que ce n'est le cas aujourd'hui par les procédés connus; ils s'attendent notamment à ce que les premières usines atomiques soient bientôt dépassées par d'autres et par conséquent démodées au bout de peu de temps. Si, malgré tout, les Etats-Unis d'Amérique et l'Angleterre se mettent à construire des usines électriques atomiques, c'est parce qu'ils ont un besoin urgent de nouvelles sources d'énergie, qu'ils peuvent tabler sur des recherches portant sur de longues années, qu'ils possèdent les matières premières nécessaires, et qu'enfin leurs forces hydrauliques et leurs gisements de charbon ne suffisent pas. Mais à côté de cela ils poursuivent sur une grande échelle le développement de leurs usines utilisant l'eau, le charbon, l'huile et le gaz. Ils poussent en particulier très avant la construction des usines hydrauliques, ce qui prouve qu'ils désirent couvrir spécialement par ce moyen les besoins momentanément très grands en énergie.

Nous manquons totalement, en Suisse, des matières premières pour usines atomiques, et nous ne pouvons pas nous attendre à posséder des usines de ce genre qui soient rentables avant un laps de temps de 10 à 15 ans. Nous ne pouvons donc pas cesser de rechercher d'autres sources d'énergie dans l'espoir d'obtenir plutard de l'énergie atomique. Il nous faut au contraire faire tout notre possible pour couvrir les besoins de ces prochaines années, ce qui signifie qu'il n'y a pas d'autre solution que de passer résolument au développement de nos usines électriques. Pour le cas où, par la suite, les usines atomiques seraient rentables en Suisse ou seraient même plus économiques que les usines électriques que l'on songe aujourd'hui à établir, nous n'aurions qu'à nous en réjouir. Ces usines nouvelles nous rendraient d'excellents services pour la production de base et elles nous permettraient de recourir aux usines du genre actuel pour la couverture des besoins en périodes de grandes nécessités. Le capital qu'on aura ainsi investi ne sera pas perdu du tout, d'autant plus que les usines hydrauliques seront à ce moment-là amorties déjà dans une mesure considérable.

2. Les Forces hydrauliques Blenio S. A.

A. Le projet

Le Val Blenio s'étend de la Greina et du Luckmanier vers le sud jusqu'à Biasca mais, jusqu'à Olivone, il comprend deux branches, l'une à l'est où coule le Brenno de la Greina, l'autre, à l'ouest, où passe le Brenno du Luckmanier. Le projet prévoit de tirer parti des bassins de ces deux cours d'eau et de plusieurs vallées latérales, ainsi que de quelques rivières coulant sur le versant gauche du Val Blenio, le tout jusqu'au-dessous de Biasca. Il s'agit d'un bassin de 282 km², qui compte quelques éléments de glacier, mais des quantités d'eau relativement importantes, de sorte que dans les années moyennes la centrale de Biasca disposera de 437,4 millions de m³ d'eau.

Le projet comprend 3 parties principales:

a) *L'usine de la Vallée du Luckmanier:* Le Brenno du Luckmanier sera pourvu d'un barrage près de Pian Segno, où un petit bassin d'une contenance utile de 0,3 millions de m³ s'élèvera à la cote 1650 pour être ensuite utilisé dans une première centrale à Campra (d'une puissance de 10 000 CV). L'eau sera amenée ensuite dans un bassin plus grand près de Campra, d'une contenance utile de 8,3 millions de m³ à la cote 1428. Cette eau alimentera ensuite la centrale de Sommascona (65 000 CV), d'où l'eau sera conduite à la centrale d'Olivone.

b) *L'usine d'Olivone:* Au nord-est d'Olivone, dans le val Luzzzone, sera établi un barrage d'une contenance de 86,3 millions de m³ à la cote 1590, formé par un mur de 202 m de haut et de 1 010 000 m³, le terrain étant favorable du fait de son étanchéité. On amènera dans ce lac, en plus de l'eau qui y arrive naturellement, celle de plusieurs cours d'eau du bassin du Brenno de la Greina ainsi que le ruiseau Carassina, qui vient du sud. Dans les années très sèches, il faudra y amener, par pompage de l'eau de la centrale d'Olivone, à peu près 20 millions de m³ dans le cas le plus défavorable. De ce lac artificiel, l'eau passera par des galeries et puits blindés à la centrale d'Olivone, un peu au-dessus de ce village (puissance 130 000 CV).

c) *L'usine de Biasca:* L'eau sortant de la centrale d'Olivone, jointe à celle de la centrale de Sommascona, sera amenée par une conduite le long des pentes et du Val Blenio dans le Val Malvaglia. Elle recevra en chemin l'eau de trois cours d'eau latéraux. Dans Val Malvaglia sera établi un lac artificiel de 4,7 millions de m³ à la cote 990, où seront réunies en outre les eaux coulant naturellement du Val Malvaglia. De ce lac, l'eau descendra par des galeries vers la centrale de Biasca, en recevant encore en chemin l'eau de la Leggiuna, ainsi que les cours d'eau des vallées d'Osogno et de Carassina. Du château d'eau, elle arrivera à la centrale par un puits blindé de peu de longueur. La centrale de Biasca est située un peu en-dessous de la gare de cette localité (puissance 252 000 CV). De là, l'eau s'écoulera dans le Tessin par une galerie.

La puissance totale des turbines de ces 4 centrales sera de 457 000 CV, celle des générateurs de 324 000 kW, alors que la production annuelle sera d'une moyenne de 958 GWh (été 412, hiver 546).

Cette production pourra descendre à 678 GWh dans les années très sèches.

B. Programme de construction et frais

Il est prévu d'établir d'abord l'usine de Biasca sans le lac artificiel de Luzzone, ce qui permettra de produire 683 GWh (été 331, hiver 352), à des conditions de rentabilité exceptionnelles. On s'attaquera ensuite au barrage de Luzzone avec ses conduites d'aménée et à l'usine d'Olivone. C'est après cela seulement qu'on passera à la construction des usines de Campra et de Sommascona. L'usine de Biasca pourra être exploitée en automne 1959 déjà, celle d'Olivone en automne 1962, et les autres quelques années plus tard.

Les frais totaux, calculés sur la base des prix de 1954 et des expériences faites aux usines de la Maggia, sont devisés à fr. 358 000 000, y compris les installations internes de haute tension d'une centrale à l'autre, ainsi que les frais accessoires d'acquisition de terrain, concession, financement, intérêts, etc. On peut considérer qu'il s'agit là d'un montant modeste si on le compare aux frais de construction d'autres grandes usines actuellement projetées ou en chantier. Les forces motrices du Val Blenio seront probablement les plus économiques qu'il soit possible d'établir en Suisse. Les frais annuels totaux sont devisés à fr. 22,6 millions, y compris les intérêts d'obligations, amortissements, réserves, impôts, redevances, exploitation, entretien de dividendes.

Les FMB ont ainsi de très sérieuses raisons de faire usage de leur droit de participation. Il faut compter évidemment, en plus, les frais du transport de l'énergie jusqu'à leur région de distribution. Mais même en tenant compte de ce fait, on obtiendra au lieu de consommation des FMB un prix de revient nettement plus favorable que celui de la Grande Dixence, par exemple.

C. Les Forces hydrauliques Blenio S. A.

Cette société, qui aura son siège à Olivone, sera constituée vers la fin de l'année 1955. Les travaux préparatoires et les études ont été effectués par un consortium comprenant sept partenaires: le canton du Tessin 20 %, Aar Tessin S. A. pour l'électricité, l'Usine électrique de la ville de Zurich et les Forces motrices du nord-est S. A. pour 17 % chacune, les FMB/SP et l'Usine électrique de Bâle 12 % chacune, et l'Usine électrique de la ville de Berne pour 5 %. Les études faites depuis l'année 1946 ont abouti au projet dont nous avons parlé plus haut et qui a été approuvé par tous les intéressés. Ceux-ci ont déjà prévu toutes les bases juridiques de l'affaire et ont procédé à des préparatifs de construction importants. Les frais consentis jusqu'à ce jour seront imputés sur leurs parts aux versements du capital.

La concession du canton du Tessin du 3 novembre 1953 garantit à la société le droit de disposition sur tous les cours d'eau dont il est besoin pendant une durée de 80 ans à compter de la mise en exploitation de la deuxième centrale. L'émolument de

concession est de fr. 1 600 000.—; un quart de ce montant est déjà payé; un deuxième quart doit être payé au bout de 4 ans, et le solde par acomptes lors de la mise à exploitation des diverses centrales. La taxe d'eau annuelle, fixée actuellement à francs 800 000.—, pourra être portée par la suite à francs 1 333 000.— au plus, mais elle ne sera perçue que pour moitié pendant les 6 premières années d'exploitation de chaque centrale. Les délais de construction ont été largement calculés.

Le contrat de participation entre les partenaires, complété par une convention qui règle certaines questions particulières, prévoit que la société du Blenio deviendra une usine partenaire, à l'exemple de l'Oberhasli, de la Maggia, de Mauvoisin, de la Lienne et de la Grande Dixence. Chaque partenaire fournit le capital-actions en fonction de sa participation et se charge des droits et obligations de fonction de sa part. Chaque participant s'engage en outre à prendre à sa charge une part des frais annuels totaux correspondant à sa participation et a droit en échange à une quote correspondante de la production annuelle. Il y a ceci de particulier que le canton du Tessin, qui ne peut toucher la part d'énergie à laquelle il aurait droit, la met à disposition des autres partenaires; ceux-ci l'ont prise à leur charge pour 10 ans avec l'obligation de payer les frais annuels. Pendant cette période, les FMB verseront donc plus que le 12 % du montant des frais annuels, mais elles recevront aussi davantage d'énergie. Après 10 ans d'exploitation de chaque usine, le canton du Tessin devra déclarer si et dans quelle mesure il entend exercer son droit d'obtenir de l'énergie. A supposer qu'il renonce entièrement à ce droit, il restera tout de même actionnaire avec une participation de 10 %. Les autres partenaires auront un droit de préférence sur les actions devenues libres, ceci en fonction de leur participation. Il est donc possible que la participation des FMB/SP soit plutard supérieure à 12 %.

Les statuts des usines électriques Blenio ne contiennent rien qui ne soit courant en cette matière. Ils sont l'expression du contrat de participation et contiennent les dispositions usuelles. Le capital-actions sera de fr. 60 000 000.—, mais il pourra être augmenté au besoin. Le dividende sera de 1 % environ supérieur au taux d'intérêt moyen des emprunts par obligations de la société. Les actions devenues libres devront être offertes tout d'abord aux autres actionnaires. Le conseil d'administration comprend 18 membres, le comité 7. Toute participation de 10 % donne droit à un siège au conseil et à un siège également au comité. La production d'énergie est réservée exclusivement aux actionnaires.

On peut constater d'une manière générale que les bases juridiques de cette entreprise sont semblables à celles de la Maggia, et c'est pour cette raison qu'on s'est demandé s'il ne convenait pas de faire établir et exploiter les usines du Val Blenio par l'entreprise de la Maggia. C'est à la demande du canton du Tessin qu'il a fallu renoncer à cette idée, de sorte qu'on a dû envisager la constitution d'une société spéciale. Toutefois, le Blenio et la Maggia constitueront une communauté d'exploitation.

3. Récapitulation et remarques finales

La forte demande d'énergie et la nécessité qui en résulte pour les FMB de rechercher pour l'avenir de nouvelles sources d'approvisionnement, de même que le fait que la construction de nouvelles usines dans le canton de Berne ne serait actuellement pas économique, le fait enfin qu'il est impossible de s'assurer de l'énergie étrangère par des contrats à long terme, ont amené les FMB à utiliser toutes les possibilités de participation qui se présentent. Il faut remarquer à ce propos que l'énergie provenant de participations de ce genre s'obtient au prix de revient, de sorte qu'elle équivaut en réalité à l'énergie propre.

La participation aux usines Blenio est avantageuse. Lorsque les travaux seront complètement achevés, elle assurera aux FMB une puissance de 38 880 kW et une quantité annuelle d'énergie de 115 GWh environ (été 49, hiver 66), le tout contre une dépense unique en capital de fr. 7 200 000.— et des frais annuels d'environ fr. 2 750 000.—. Même si les frais de construction et, par conséquent, les frais annuels devaient être plus élevés — à quoi il faut s'attendre au vu des tendances à la hausse — les usines du Val Blenio resteraient probablement parmi les plus économiques que l'on puisse encore établir en Suisse. C'est pourquoi il faut saisir l'occasion qui se présente d'y participer.

Ainsi que nous l'avons déjà mentionné, les FMB et les FMB/SP participent d'une manière égale, ainsi que cela s'est fait déjà pour l'Oberhasli, la Maggia, Mauvoisin, la Lienne et la Grande Dixence: les FMB, en leur qualité de société de production, acquièrent, contre paiement du 12 % des frais annuels, la production des machines et d'énergie, alors que les FMB/SP acquièrent les droits et obligations des actionnaires contre paiement du 12 % du capital-actions.

Il y a lieu de rappeler que la participation pourra excéder 12 % si le canton du Tessin ne fait pas usage entièrement de son droit de participation et d'acquisition d'énergie. Il est cependant peu probable que ce soit le cas après le délai de 10 ans dont nous avons parlé. Cette éventualité serait toutefois favorable aux FMB. C'est dans ce sens qu'il y a lieu de permettre aux autorités administratives des FMB et FMB/SP de s'engager dans une participation qui pourrait être supérieure à 12 %.

Dans ces circonstances, nous proposons au Grand Conseil d'approuver l'arrêté ci-après.

Berne, le 17 octobre 1955.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Projet du Conseil-exécutifdu 18 octobre 1955

Arrêté du Grand Conseil**concernant la participation
des Forces motrices bernoises aux Forces
hydrauliques Blenio S. A. à Olivone**

Le Grand Conseil donne son consentement à la participation des Forces motrices bernoises S. A. aux Forces hydrauliques Blenio S. A. par 12 % du capital-actions, soit par 7,2 millions de francs. Il autorise les représentants de l'Etat au sein des assemblées générales des FMB et des FMB/SP à donner leur accord aux propositions présentées à cet effet par les autorités administratives de ces sociétés. Les Forces motrices bernoises sont en outre autorisées à porter ultérieurement leur participation à un taux supérieur à 12 %.

Berne, le 18 octobre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

**Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission**

des 25 octobre/4 novembre et 1^{er} novembre 1955

Décret

concernant les contributions de la propriété foncière aux frais de construc- tion de routes des communes

Le Grand Conseil du canton de Berne,

en exécution de l'art. 27 de la loi du 14 octobre
1934 sur la construction et l'entretien des routes,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

I. Du principe de l'assujettissement aux contributions

Article premier. Par propriété foncière le présent décret entend celle qui a pour objet les immeubles (art. 655 Ccs.) Définitions

La construction de routes comprend les travaux suivants: construction nouvelle, correction et modification du revêtement de routes au sens de l'art. 1^{er} de la loi du 14 octobre 1934.

Sont réputés frais de construction de routes ceux des ouvrages et de leurs éléments accessoires, tels que ponts, viaducs, aqueducs, murs, garde-fous, fossés, rigoles, installation d'évacuation des eaux de la chaussée, talus, escaliers et autres choses analogues.

Les frais d'acquisition du terrain, d'indemnités, d'établissement de projets et de direction des travaux peuvent également être couplés comme frais de construction.

Art. 2. Le présent décret s'applique à tous les genres de communes et sections de commune qui ont des tâches à accomplir en matière de construction de routes sur leur territoire et qui ont institué par voie réglementaire l'assujettissement de la propriété foncière à des contributions. Champ
d'application

Les communes et leurs sections ne peuvent, chacune pour sa part, percevoir des contributions pour les mêmes ouvrages.

Art. 3. Les contributions de la propriété foncière ne peuvent être exigées que sur la base d'un règlement approuvé par le Conseil-exécutif. Ce règlement peut entrer en vigueur au plus tôt au jour de sa promulgation. L'organe communal compétent pour décider l'exécution d'un ouvrage statue également quant à l'application des prescriptions relatives aux contributions. Conditions
a. règlement

b. bénéfice

Art. 4. Sont assujettis aux contributions les fonds qui bénéficient des ouvrages en cause (art. 27, al. 2, de la loi). La contribution représente la compensation du bénéfice que l'immeuble tire de la construction d'une route; elle ne doit, dans chaque cas, pas excéder le montant que représente, selon les conditions locales, l'augmentation de valeur.

Il n'y a pas lieu à contribution lorsque le bénéfice n'a pas un caractère permanent ou qu'il ne profite pas plus au propriétaire foncier qu'aux autres usagers de l'ouvrage.

Le préjudice découlant de l'ouvrage pour le propriétaire foncier sera pris équitablement en considération.

Travaux
donnant lieu à
contributions

Art. 5. Une contribution de la propriété foncière peut être perçue pour les frais de construction, de correction ou de modification du revêtement de routes communales et de leurs ouvrages (art. 1^{er}), que les communes ou leurs sections établissent sur leur territoire en vue d'une utilisation générale.

Des contributions aux frais communaux découlant de routes publiques appartenant à des propriétaires privés ne peuvent être perçues que si ces routes ont été affectées à l'utilisation générale par décision de l'autorité compétente avec le consentement exprès du propriétaire de l'ouvrage.

Les communes ont la faculté de percevoir, pour les prestations qu'elles assument à l'égard des routes de l'Etat, des contributions pouvant aller jusqu'à la moitié de ces prestations, s'il s'agit d'une correction ou d'une modification du revêtement (art. 23 de la loi).

Restrictions
réglemen-
taires

Art. 6. Il est loisible aux communes ou sections de communes ayant droit aux contributions d'introduire dans leur règlement l'obligation de contribution pour l'un ou pour l'autre seulement des genres de route mentionnés ci-dessus. Cette obligation peut de même être limitée à l'un ou à l'autre des genres de travaux mentionnés à l'art. 1^{er}, al. 2 et 3.

Personnes
assujetties

Art. 7. La contribution est due par toute personne physique ou juridique qui est, au moment de l'achèvement de l'ouvrage, propriétaire d'un immeuble auquel échoit de ce fait un bénéfice. C'est contre ce propriétaire que la corporation de droit public peut faire valoir son droit; mais il lui est loisible de rechercher d'abord un propriétaire ultérieur, lorsque la créance résultant de la contribution était déjà mentionnée au registre foncier à l'époque du transfert de propriété ou lorsque l'obligation de contribution a été transférée au propriétaire ultérieur en vertu d'une disposition légale ou contractuelle.

S'il existe un droit de superficie, la contribution incombe, en ce qui concerne le sol, au propriétaire de celui-ci, en ce qui concerne le bâtiment au titulaire du droit.

Garantie de la
créance

Art. 8. En garantie du paiement des contributions qui leur sont dues, il est reconnu aux communes, indépendamment de toute inscription au registre foncier et en rang postérieur aux autres droits de gage, une hypothèque légale sur les immeubles intéressés.

Les communes ont la faculté de faire inscrire cette hypothèque légale au registre foncier (art. 109, ch. 6, Li Ccs).

Art. 9. L'inscription du droit de gage doit être radiée au registre foncier après paiement des contributions, de même qu'au plutard quinze ans après leur exigibilité. Radiation de l'inscription

Art. 10. Le règlement concernant les contributions peut autoriser le conseil communal à libérer partiellement ou totalement de l'assujettissement aux contributions des établissements et fondations d'utilité publique ou de bienfaisance ou servant à des fins culturelles. La perte résultant de pareille mesure est supportée par la commune. Renonciation aux contributions

Art. 11. Si le propriétaire foncier possède encore, à l'époque de la perception des contributions, une créance découlant de la cession contractuelle ou de l'expropriation de parties de son immeuble opérée en vue de la construction de la route, cette créance peut être compensée. Compensation

II. Des genres de contributions

Art. 12. Les contributions de la propriété foncière perçues en vertu du plan y relatif déposé publiquement n'excéderont pas ensemble la moitié du coût total de ces travaux. Contributions primitives

La commune peut fixer à un taux de 5 à 50 % la part incombant à l'ensemble de la propriété foncière, suivant le degré d'importance que les travaux revêtent pour la collectivité.

Sont réputés frais totaux les frais de construction (art. 1^{er}, al. 2 à 4). Les subventions publiques et les contributions provenant de tiers seront déduites au préalable dans tous les cas.

Art. 13. Le règlement communal peut d'autre part prévoir qu'une contribution sera exigée de la propriété foncière qui, dans les 15 ans à dater du dépôt de l'état des contributions primitives (art. 15 et suivants), subit une augmentation de valeur officielle, ensuite de constructions nouvelles ou de transformations. Fait règle à cet effet la différence entre la nouvelle valeur officielle et celle qui figurait précédemment dans l'état des contributions. Une modification de la valeur officielle intervenant pour d'autres motifs n'entre pas en considération. Contributions postérieures

Il n'est dû de contribution postérieure que si le permis de bâtir ou de transformer est délivré avant l'expiration d'un délai de 15 ans.

Si un permis de bâtir n'est pas nécessaire, il y a lieu de se baser sur la date du début des travaux, à moins que le règlement ne dispose que c'est la fixation de la nouvelle valeur officielle qui fait règle.

Est assujetti à contribution celui qui est propriétaire de l'immeuble entier à l'époque de cette fixation.

Le règlement communal peut prévoir que la contribution subira une réduction progressive en fonction du temps écoulé jusqu'à l'époque de sa fixation.

Les autres dispositions du présent décret s'appliquent par analogie à la contribution postérieure.

Maximum admis *Art. 14.* Les contributions des deux genres versées, dues, remises ou pour lesquelles il a été accordé un sursis ne peuvent excéder ensemble le 80 % des frais entrant en considération selon l'art. 12.

III. Du plan des contributions

Contenu *Art. 15.* En vue de déterminer les contributions, le conseil communal établit un plan indiquant la charge imposée à chaque immeuble assujetti à contribution.

Plan des contributions *Art. 16.* Les immeubles peuvent être rangés en différentes classes, suivant l'importance du bénéfice découlant pour eux des ouvrages établis et en fonction des conditions locales. Ce classement peut aller du 5 % au 100 % de la valeur officielle ou découler d'une estimation spéciale des immeubles.

Mode de calcul *Art. 17.* La contribution de chaque immeuble se calcule ou bien sur la base d'un taux unitaire fixé par décision de l'assemblée communale en pour cent de la valeur de l'immeuble assujetti, ou bien au taux résultant du rapport qui existe entre la contribution à fournir par l'ensemble des propriétaires (art. 12, al. 2) et le montant total des valeurs en cause.

Liste des contributions *Art. 18.* Les propriétaires assujettis, la répartition en classes de leurs immeubles avec la valeur constatée, le taux proportionnel, ainsi que la contribution due par chaque propriétaire seront mentionnés sur une liste spéciale, à moins que les indications en question ne figurent déjà dans le plan des contributions.

Droit de consulter le plan *Art. 19.* Les propriétaires fonciers intéressés ont en tout temps le droit de consulter le plan des contributions, jusqu'au jour où l'encaissement des de ces dernières est achevé.

IV. De la procédure

Notification *Art. 20.* Le plan des contributions est déposé publiquement dans le délai d'un an au plus dès l'achèvement de l'ouvrage. Sur requête motivée, le Conseil-exécutif peut fixer une autre date. Le règlement communal fixera la durée de ce dépôt à 30 jours.

Le dépôt sera rendu public par la voie de la Feuille officielle et de la feuille officielle d'avis ou, à défaut d'un tel journal, de la manière usuelle. Le territoire assujetti à contribution sera clairement décrit dans la publication.

Les propriétaires fonciers intéressés ou leurs représentants légaux ou contractuels seront avisés en même temps par écrit du lieu et de la durée du dépôt, ainsi que de la contribution qu'ils ont à payer. Cet avis mentionnera que l'intéressé peut former opposition contre la décision.

Opposition *Art. 21.* Tout intéressé peut, pendant la durée du dépôt public, faire opposition auprès du Conseil communal soit contre le principe de l'assujettissement, soit contre le plan des contributions. L'opposition doit être faite par écrit et motivée.

S'il s'agit d'une opposition relative à une contribution fixée postérieurement, le délai est réputé observé si elle est formée dans les 30 jours dès la notification écrite de la décision.

Le Conseil communal cherchera à arriver à une entente amiable avec les opposants.

Art. 22. La décision de contribution figurant dans le plan des contributions ou notifiée par écrit devient exécutoire, pour le propriétaire foncier qui n'a pas fait opposition, à l'expiration du délai imparti à cet effet; pour celui qui a fait opposition, elle le devient dès la liquidation amiable du cas ou dès le jour où l'opposition a fait l'objet d'un jugement entré en force. Le plan des contributions a le caractère d'un jugement exécutoire au sens de l'art. 80 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite et la faillite.

Force
exécutoire

Art. 23. Dès que la décision est exécutoire, la contribution est exigible, à moins que le règlement communal ne prévoie à cet effet une date plus éloignée. La commune a la faculté de réclamer un intérêt moratoire de 5 % au plus dès le jour de l'exigibilité.

Exigibilité,
intérêts mora-
toires

Art. 24. Il est loisible aux communes d'édicter des dispositions portant sursis au paiement de contributions dues, ainsi qu'escompte sur contributions payées d'avance.

Sursis,
escompte,
autres pres-
tations

Le règlement pourra également disposer que les débiteurs des contributions ont la faculté de s'acquitter de leur dû au moyen de prestations en nature d'une valeur correspondante ou de travaux effectués à la construction (par exemple en corvée).

V. Le l'action de droit administratif

Art. 25. A défaut d'entente amiable, les oppositions faites contre la décision d'assujettissement ou contre le plan des contributions sont vidées par le Tribunal administratif, sur action intentée par la commune.

Compétence
et tentative de
conciliation

Si la valeur litigieuse de la prestation réclamée est de fr. 800.— ou plus, l'action sera précédée d'une demande de tentative de conciliation devant le préfet.

Art. 26. L'audience de conciliation et la procédure sont régies pour le surplus par les dispositions de la loi sur la justice administrative.

Procédure

Art. 27. Le présent décret entrera en vigueur immédiatement.

Entrée en
vigueur

Berne, le 25 octobre/4 novembre 1955.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

D^r M. Gafner

Le chancelier:

Schneider

Berne, le 1^{er} novembre 1955.

Au nom de la Commission,

Le président:

Hänni